Twele

Repertorium

über

die Strafproceßordnung

für

das Königreich Hannover

vom 8. November 1850

in

alphabetischer Ordnung

zusammengestellt

vom

Stadtsecretair **Dr. jur. Twele**
in Osterode.

Göttingen 1852.
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
Leipzig,
F. Chr. W. Vogel.

(Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen des Gesetzes.)

A.

Abbitte, siehe Vollstreckung der Strafurtheile (§. 238).

Abführungsbefehl, siehe Haft, Verwahrung (§. 59, 154).

Abhandenkommen des Strafurtheils, siehe Vollstreckung der Strafurtheile (§. 226).

Ablehnung.

1. Der Gerichtspersonen (des untersuchenden oder erkennenden Richters, der Gerichtsschreiber)

a) Ablehnungsgründe. Die Ablehnung sowohl von Seiten des Staatsanwaltes als des Beschuldigten ist zulässig:

aa) wenn die Gerichtsperson mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in grader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschl. verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht;

bb) wenn sie der Ehemann, Verlobte, der Vormund, Curator, Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn, oder der vermuthliche Erbe des Beschuldigten oder des Beschädigten ist;

cc) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für ihre Unbefangenheit fürchten läßt;

dd) wenn durch den Ausgang der Untersuchung ihr Privatinteresse auf irgend eine Weise berührt wird;

ee) wenn die abgelehnte Gerichtsperson ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen oder vorgeladen, oder als Staatsanwald in der Sache thätig gewesen ist;

ff) wenn die abgelehnte Gerichtsperson sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten erlaubt hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

Nach §. 6 des Anhangs III. zum Gesetze, die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen betreffend, soll jedoch daraus, daß Jemand wegen seines während der Gerichtssitzung begangenen unziemlichen Benehmens oder verübten Verbrechens, gegen die Person der Richter, Geschworenen, Secretaire 2c. 2c. gerichtet, bestraft oder zur Untersuchung gezogen ist, ein Ablehnungsgrund für die betreffende Sache niemals entnommen werden dürfen. 31.

b) Verfahren:
das Ablehnungsgesuch kann mündlich zu Protocoll erhoben oder schriftlich eingereicht werden und ist zugleich der behauptete Ablehnungsgrund zu bescheinigen, wobei eine eidliche Erhärtung desselben nicht genügt.

Es entscheidet über die Ablehnung

1. einzelner Gerichtsmitglieder, der Secretaire und Actuare das Gericht resp. die Richter des Schwurgerichtshofes, dem sie angehören;

2. eines Amtsrichters das ihm vorgesetzte Obergericht (die Rathscammer);

3. eines ganzen Obergerichts der Criminalsenat des Oberappellationsgerichts (Anklagecammer);

4. einzelner Mitglieder des Obergerichts ebenfalls der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts, wenn so viele Mitglieder abgelehnt werden, daß zur Beurtheilung des Ablehnungsgesuches nicht mindestens drei unbetheiligte Mitglieder übrig bleiben. 32.

c) Zeit der Anbringung des Ablehnungsgesuches. Auf die Ablehnung der Mitglieder eines erkennenden Obergerichts und dessen Secretarien, so wie des Amtsrichters ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie bis zum Beginne der öffentlichen Sitzung erfolgte d. h. vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaldes, bei Schwurgerichten vor dem Verlesen des Anklageurtheiles; 33.

d) Selbstablehnung.
In den vorstehend sub aa, bb–ee bemerkten Fällen hat die Gerichtsperson sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache zu enthalten, wenn sie glaubt, daß einer dieser Ablehnungsgründe zutreffe; in den übrigen Fällen kann der Antrag des Beschuldigten abgewartet werden; 34.

e) Wirkung des Ablehnungsgesuches. Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat die abgelehnte Person (Gericht, Richter, Gerichtsschreiber) ihre Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken; doch bleibt es dem richterlichen Ermessen unbenommen, demnächst eine Wiederholung einzelner oder aller jener Handlungen zu verfügen.

Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt, so hat der Präsident des über dasselbe entscheidenden Gerichts gleichzeitig für das Eintreten eines andern Gerichtsmitgliedes oder Gerichtsschreibers Sorge zu tragen; eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Amtsrichter hinsichtlich des abgelehnten Actuars ob.

Muß ein anderes Gericht eintreten, so hat das entscheidende Gericht auch dieses zu bestimmen.

Für den abgelehnten Amtsrichter tritt dessen Stellvertreter ein. 35.

f) Rechtsmittel.
Gegen die über ein Ablehnungsgesuch erfolgte Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt; 36.

2. der Staatsanwaldschaft.
Ablehnung eines Staatsanwaldes ist unstatthaft, ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Staatsanwaldes aber zulässig; 19.

3. der Gerichtsschöffen.
Eine Ablehnung derselben findet nur aus den Gründen Statt, aus welchen überhaupt ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar nur bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber die Ablehnungsgesuche entscheidet der Amtsrichter allein und Rechtsmittel wider dessen Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
Anhang I, §. 21.

4. der Geschworenen.
Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens (der Geschworenen aus der Urne) steht dem Angeklagten so wie der Staatsanwaldschaft und zwar dem Angeklagten zuerst das Recht zu, den benannten Geschworenen abzulehnen.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Der Angeklagte und die Staatsanwaldschaft sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Anzahl von Geschworenen vorhanden, oder im Falle daß das Schwurgericht aus dreizehn Personen zu bilden, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen als die Staatsanwaldschaft.

Ist die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte gerichtet, so können dieselben über die Art der Ausübung des ihnen zusammen in gleichem Umfange wie einem einzelnen Angeklagten zustehenden Ablehnungsrechts sich vereinigen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmt, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von dem einen Angeklagten ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für seine Mitangeklagten bindend.

Wenn in der Urne nur noch so viele Namen übrig sind, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.
§§. 30, 32, 33 u. 34 des provis. Gesetzes v. 24. Decbr. 1849.

5. Der Zeugen und Sachverständigen.
Im Hauptverfahren vor dem erkennenden Gerichte ist die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.
143 Nr. 4; vgl. auch 186.

6. Der Dolmetscher kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden. 143 in fin.

Abstimmung der Richter.

1. Allgemeine Bestimmungen.
Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

In die zu verkündende Entscheidung darf das Zahlenverhältniß der Stimmen nicht aufgenommen werden.

Das von den Richtern abzugebende Endurtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält, nur verurtheilen oder freisprechen; ein Erkenntniß auf den Reinigungseid oder auf Entbindung von der Instanz findet nicht Statt.

In allen Fällen, in welchen der Richter über die Thatfrage zu entscheiden berufen ist, muß in dem erkennenden Theile des verurtheilenden Erkenntnisses die That, deren der Beschuldigte für überführt angenommen ist, ausdrücklich hervorgehoben werden.

Dasselbe gilt, wenn der Richter die als erwiesen angenommene That für nicht strafbar hält.

Der Richter ist bei der von ihm abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden; er hat vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten oder nicht, lediglich seiner innern Ueberzeugung zu folgen. 149.

2. besondere Bestimmungen

a) bei der Abstimmung in Strafsachen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit (auch darüber, ob der Beschuldigte der That für überführt zu halten sei).

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bei Stimmengleichheit soll die dem Beschuldigten günstigere Meinung den Vorzug haben, und wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht, so entscheidet hierüber die Stimme des Präsidenten.

Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles z. B. die Verurtheilung oder Freisprechung oder das Strafmaß, sondern die Entscheidung gewisser Vorfragen, so ist über die letztern zuvor einzeln nach der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abzustimmen.

Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß ungeachtet der über diese Vorfrage erhobenen Zweifel mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder etwaige Aufklärung der Sache, über die Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens oder des eingelegten Rechtsmittels ꝛc. ꝛc.

Sollte dennoch eine Stimmenmehrheit über eine Frage sich nicht ergeben, so ist durch Herbeiziehung eines oder mehrerer anderer Richter die Entscheidung herbeizuführen. 150.

b) Wenn bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben; es sind vielmehr die Verhandlungen an die Anklagecammer einzusenden, damit diese einen andern Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftrage.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen das eben erwähnte Verfahren zu beobachten.

Das ergehende zweite Urtheil hat jedoch durchaus keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten.

Wird bei der zweiten Verhandlung im gleichen Sinne wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten. 193.

c) Die in Polizeistrafsachen zu fällenden Urtheile sind vom Amtsrichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen und sofort zu verkünden. Alle drei haben gleiches Stimmrecht und gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze. Entstehen jedoch in einem solchen Falle, wo sonst die Zuziehung mehrerer Richter vorgeschrieben ist, drei verschiedene Meinungen, so geht die des Amtsrichters vor.

Der Amtsrichter hat zuerst seine Stimme abzugeben und den Gerichtsschöffen jede etwaige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen.

Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathung über mehrere an demselben Tage vorkommenden Sachen mit einander verbinden. Anhang I, §. 17—19.

d) Die Rathscammer faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines ihrer Mitglieder. Der Untersuchungsrichter hat hierbei in den von ihm untersuchten Straffällen kein Stimmrecht; 7.

e) Abstimmung der Geschworenen, siehe Berathung der Geschworenen.

Acten.

1. Einsicht und Mittheilung der Acten.

a) Der Staatsanwald kann von dem Untersuchungsrichter zu jeder Zeit Einsicht und Mittheilung der Acten begehren, ohne daß dadurch jedoch das Verfahren aufgehalten werden darf; 19.

b) So oft der Untersuchungsrichter über das Endergebniß der Untersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathscammer Bericht abstatten will, hat er dies zuvor dem Staatsanwalde unter Mittheilung der Acten anzuzeigen, damit dieser, und zwar wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb einer

dreitägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen mit Gründen versehenen Antrag stelle; 111.

c) Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsacten nicht gestattet. Glaubt jedoch der Beschuldigte, zum Zwecke von Beschwerden, Gesuchen, Anträgen, zulässigen Berufungen 2c. an die Rathscammer oder Anklagecammer der Einsicht einzelner Actenstücke zu bedürfen, so kann er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um deren Einsicht resp. abschriftliche Mittheilung ersuchen. Glaubt dieser das Gesuch gewähren zu dürfen, so gestattet er die Einsicht, resp. Mittheilung; eine Verzögerung oder Benachtheiligung der Untersuchung darf jedoch dadurch nicht herbeigeführt werden. 71. 126.

d) So lange die Sache bei der Anklagecammer ist, findet Acteneinsicht oder Mittheilung überhaupt nicht Statt. 71. (126.)

e) Jeder Vertheidiger kann von Zeit seiner Bestellung durch den Gerichtsvorsitzenden an, oder wenn er nicht durch diesen bestellt, sondern von den Beschuldigten, resp. Angeklagten erwählt ist, von Zeit der Ladung des Letztern vor das Strafgericht an, die Einsicht der Acten vor Beginn der Hauptverhandlung, so wie eine Unterredung mit seinem verhafteten Schützlinge, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson begehren.

Die Art und Weise der Acteneinsicht bestimmt der Gerichtsvorsitzende; er hat jedoch, wenn erhebliche Gründe nicht entgegen stehen, insbesondere der Lauf der Untersuchung dadurch nicht verzögert wird, die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen.

Wenn gegen den außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten die Untersuchung wieder aufgenommen werden soll, so sind in schweren Straffällen ihm oder dem auf sein Verlangen ihm beizuordnenden Vertheidiger die Acten des früheren Verfahrens vollständig vorzulegen. 74. 126.

f) Nach Einlegung der Berufung gegen das Urtheil der Strafcammer oder des Amtsgerichts hat der Verurtheilte eine achttägige Frist, innerhalb welcher er die Einsicht der Acten fordern darf; 210.

g) den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten; 99.

h) bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe werden auf Verlangen dem Angeklagten Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt. Sind mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so kann Jeder eine unentgeltliche Abschrift verlangen.

Abschriften sonstiger Actenstücke erhält der Angeklagte nur gegen Bezahlung der Gebühren; 176.

2. Verlesung einzelner Actenstücke.

a) Bei dem Verfahren vor dem erkennenden Strafgerichte können nur die auf das fragl. Vergehen bezüglichen Urkunden, die über den sachlichen Thatbestand, über Ortsbesichtigung, Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten, endlich alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, namentlich alle beglaubigten Abschriften früherer wider den Beschuldigten ergangenen Straferkenntnisse, so wie Auszüge aus ihnen auf Antrag einer der Parteien oder auf Gerichtsbeschluß in der Sitzung verlesen werden; ebenso schriftliche von einem Geistlichen oder einer obrigkeitlichen Behörde oder von einem amtlichen Vorgesetzten ausgestellte Sittenatteste. 144. 186.

b) Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzulässig. 144.

c) Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag einer der Parteien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths= oder Anklagecammer dies gestattet, oder wenn der nicht erschienene Zeuge inmittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen.

Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerst gedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden, mit Gründen versehenen Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, daß der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden.

145; 186. 121 u. 124.

d) Bei der Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe hat der Vorsitzende das Verweisungsurtheil oder den Verweisungsbeschluß durch den Schwurgerichtssecretair verlesen zu lassen, nachdem er zuvor den Angeklagten oder Beschuldigten aufgefordert hat, dieser Vorlesung sowie überhaupt dem Gange der Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu folgen. Sodann hat die Staatsanwaldschaft die Anklage näher zu erläutern. 183.

e) Bei der Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe dürfen die in den §§. 144 u. 145 bezeichneten Verhandlungen vorgelesen werden. 186.

f) Mitglieder des Königl. Hauses sollen nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. 146.

g) Im Verfahren vor dem Berufungsgerichte können bei dem

Vortrage des von dem Vorsitzenden ernannten Berichtserstatters außer dem Urtheile erster Instanz, dessen Vorlesung stets geschehen soll, verschiedene andere Actenstücke verlesen werden z. B. Erklärungen des Beschuldigten, Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen ꝛc. 211.

h) Diejenigen Bemerkungen, welche der Untersuchungsrichter über das von dem Vernommenen beobachtete Benehmen, über seine Gemüthsstimmung, so wie über den anscheinenden Grad seiner Verstandeskräfte zu Protocoll nimmt, dürfen bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden. 79.

i) Dem Zeugen ist es bei dem Verfahren vor dem erkennenden Strafgerichte nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen. 143. Nr. 5. (vergl. §. 186.)

Actuare, siehe Gerichtsschreiber.

Adhäsion.

Der Beschuldigte, die Staatsanwaldschaft und die Civilpartei sind befugt, der von irgend einer dieser Parteien zur Hand genommenen Berufung sich anzuschließen und hierdurch geeignetenfalls eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen.

Diese Befugniß kann ausgeübt werden bis zur Abgabe des Berufungsurtheils. 212.

Siehe auch Anschließung; desgl. Civilklage u. Civilpartei (§. 209.).

Advocaten sind in Schwurgerichtssachen in der Regel nur als Vertheidiger zulässig. 73.

Bei den Vertheidigern, welche von Amtswegen bestellt werden, hat der Gerichtsvorsitzende rücksichtlich der Wahl der am Sitze des Gerichts wohnhaften Advocaten eine bestimmte Reihefolge zu beobachten, in schweren Straffällen dabei jedoch die Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen. 73.

Wird bei der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, so haben gleichwohl alle nicht in Function begriffenen Geschworenen oder Mitglieder des betreffenden Gerichts und der Staatsanwaldschaft, sämmtliche bei dem Gerichte angestellte A d v o c a t e n und Auditoren, ein Zutrittsrecht. 135.

Die im Anhange III, §. 1—5 über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen gegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn das Verbrechen gegen die Person der in der Sitzung mitwirkenden Advocaten gerichtet war.
Anhang III, §. 6.
Vgl. auch: Rechtsbeistände; desgl. Vertheidiger.

Aeltern des Beschuldigten, deren Name muß in dem Endurtheile angegeben werden. 157.

Dieselben können ohne Vollmacht für ihre Kinder Rechtsmittel einlegen. 169.

Siehe auch Zeugen, Besuche.

Aerztliches Gutachten.

Handelt es sich um die Besichtigung einer Leiche und war der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt, so muß, war er jedoch nur von dem einen oder dem andern allein behandelt, so kann noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden. 97.

Sollte sich bei Besichtigung der Leiche sofort unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord oder eigenes Versehen das Leben verloren hat, so ist selbst eine ärztliche Begutachtung nicht erforderlich.

Das ärztliche Gutachten muß in den betreffenden Fällen außer der Antwort auf andere vom Richter gestellte Fragen allemal eine bestimmte Antwort darüber enthalten:

1. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder ob im Gegentheile aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache den Tod bewirkt habe?

Wird die erste Hauptfrage bejahend entschieden, so ist zu beantworten:

2. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind, namentlich

a) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

b) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

c) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe? 101.

Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte an Raserei, allgemeinem oder besonderm Wahnsinne, oder überhaupt an einer den Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leidet, ob er wegen Blödsinnes völlig außer Stande war, die Folgen seiner Handlung richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen, oder endlich ob er durch hohe Altersschwäche den Verstandesgebrauch gänzlich verloren hat, oder ob die vorerwähnten Zustände einen bedeutenden Einfluß auf seine Urtheilsfähigkeit geäußert haben, so haben die Gerichtsärzte die für die Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen und, im Fall der Bejahung der Fragen, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und nach den Acten und so weit thunlich auch nach eigener Beobachtung darzulegen,

welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert hat.

Mit Berücksichtigung der von den Aerzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit einer Person dienenden Umstände hat dann der Richter, resp. die Geschworenen nach eigener Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden. 102.

Ist das Gutachten der Aerzte dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Aerzten über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so soll ein Obergutachten des Ober-Medicinal-Collegiums eingeholt werden. 160.

Alter, 16jähriges, befähigt zum eidlichen Zeugnisse. 92.

Alter des Beschuldigten ist im Erkenntnisse anzugeben. 157.

Amtsgerichte.

Vor die Amtsgerichte gehören alle Polizeiübertretungen d. h. alle strafbaren Handlungen, welche bisher der polizeilichen Ahndung unterliegen oder künftig derselben überwiesen werden. 2.

Dahin gehören namentlich auch die Contraventionen gegen die Vorschriften der §§. 7—10. des Preßgesetzes vom 27ten April 1848 über die Polizei der Presse.
9. Lit. b. Nr. 2.

Auch liegt den Amtsgerichten die Bestrafung (bis 50 Thaler Geldstrafe oder entsprechender Gefängnißstrafe) derjenigen ob, welche bei Vollziehung eines Urtheils ꝛc. die geforderte Hülfeleistung verweigern oder nicht unbedingt gewähren. 225.

Die Regel des §. 2 erleidet jedoch insofern eine Ausnahme, als

1. von Amtswegen zu untersuchende Polizeiübertretungen, wenn sie mittelst Druckschriften oder bildlicher auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, vor die Schwurgerichtshöfe gehören;
9. Lit. b. Nr. 2.

2. Die Untersuchung und Aburtheilung einzelner Polizeiübertretungen den Landgemeinden, resp. Bürgerschaften und Verbänden vorbehalten ist.
Vergl. §. 9 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Der Amtsrichter führt die etwa erforderliche Voruntersuchung und giebt das Erkenntniß ab; er hat in ersterer Hinsicht die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters. 3, 199.

Einer Voruntersuchung bedarf es jedoch in der Regel nicht, vielmehr beginnt das richterliche Verfahren sofort mit der Hauptverhandlung. 200.

Die Aburtheilung der Polizeistrafsachen erfolgt vom Amtsrichter und zwei Gerichtsschöffen, mit Ausnahme solcher eiligen Fälle, in welchen selbige nicht ohne Nachtheil für die Sache selbst oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, sowie mit Ausnahme derjenigen Strafverfügungen, welche der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handhabung der Polizei in den Gerichts-

sitzungen zu erlassen befugt ist, insofern in diesen letztern Fällen nicht eine Voruntersuchung angeordnet gewesen ist.

3, so wie Anhang I, §. 1 und 22.

Zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen haben die Amtsgerichte mit Genehmigung des Staatsanwaldes bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte ein für alle Male gewisse in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage zu bestimmen. In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen, wenn dies aber nicht thunlich ist, muß deren Erledigung in einer möglichst nahe anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Ansetzung außerordentlicher Sitzungen bedarf es des Einverständnisses der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte. 4.

Wenn wegen derselben strafbaren Handlung die öffentliche Klage gegen dieselbe oder gegen verschiedene Personen bei mehreren an sich zuständigen Gerichten erhoben ist, oder wenn mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 24, 26 u. 27 die Abgabe einer bei einem Gerichte anhängigen Sache an ein anderes zuständiges Gericht zweckmäßig erscheint, so ist es, so lange nicht die Verweisung an ein erkennendes Gericht ausgesprochen ist, den Amtsgerichten sowie den Obergerichten gestattet, auf Antrag des Staatsanwaldes die Ueberweisung der öffentlichen Klage an das andere zuständige Gericht auszusprechen. 28.

Jedes von einer Strafcammer oder einem Amtsgerichte abgegebene Urtheil kann, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, sowohl von dem Beschuldigten, als auch von der Staatsanwaldschaft und geeigneten Falls von der Civilpartei durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden; diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich derjenigen Urtheile, durch welche eins der genannten Gerichte sich für unzuständig erklärt (Cf. §§. 36, 65, 67, 77, 90, 164, 169, 227.).

Doch sollen die Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von 1 Thaler oder weniger lauten, von dem Verurtheilten nicht angefochten werden können. 207.

Vergleiche auch Amtsrichter.

Desgleichen Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten.

Amtsrichter.

Der Untersuchungsrichter bei den Obergerichten kann diejenigen Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Amtsbezirkes seines Wohnsitzes vorzunehmen sind, dem betreffenden Amtsrichter auftragen und hat dieser bei Vollziehung des Auftrages alle für den Untersuchungsrichter selbst vorgeschriebenen Formen zu beobachten. (Vergl. §. 18, 63 in fine, und 103.) 6.

Der Amtsrichter braucht den Gerichtsschreiber nur bei der Hauptverhandlung zuzuziehen. 18.

Die Geschäfte eines Gerichtsschreibers können auch von dem Amtsrichter versehen werden. 18.

Ueber die Ablehnung eines Amtsrichters entscheidet die

Rathscammer des ihm vorgesetzten Obergerichts. (Siehe auch Ablehnung der Richter). 32.

Für den abgelehnten Amtsrichter tritt dessen Stellvertreter ein. 35.

Der Untersuchungsrichter so wie der Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem betreffenden Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben. 51.

Steht in einzelnen zur Zuständigkeit der Obergerichte gehörigen Fällen selbst bei größter Beschleunigung nicht zu erwarten, daß der Staatsanwald bei dem Obergerichte zeitig genug die erforderlichen Maßregeln zu veranlassen im Stande sein werde, so kann die Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte den betreffenden Amtsrichter von dem fraglichen Vorfalle in Kenntniß setzen und dieser muß, falls er die Ansicht desselben theilt, ungesäumt die zur Feststellung und Aufklärung der strafbaren Handlung erforderlichen Handlungen vornehmen. Dies findet namentlich Statt bei Gefahr der Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung, so wie wenn Personen zu vernehmen sind, deren baldiger Tod oder weite Entfernung zu erwarten ist, oder bei Besichtigung einer Leiche.

Die Zeugenvernehmung darf in solchen Fällen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, eine eidliche sein. 57.

Der vom Staatsanwalde in Verwahrung Genommene ist spätestens binnen 24 Stunden vor den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Verwahrung vorgenommen, zu führen. Hat aber nicht der Staatsanwald, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte, oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden.

In jedem Falle sind dem Amtsrichter die gesammten bisherigen Verhandlungen zu übermitteln, und die Gründe, aus welchen die Verwahrung erfolgt ist, darzulegen. 58.

Sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige muß der Amtsrichter den in Verwahrung Genommenen vernehmen und über die Fortdauer der Verwahrung entscheiden.

Ist die Gesetzübertretung, deren der Verwahrte verdächtig ist, der Art, daß ihre Bestrafung zu seiner Zuständigkeit gehört, so muß der Amtsrichter entweder die Verwahrung aufheben oder einen förmlichen Haftsbefehl (§. 63) erlassen; gehört aber die Uebertretung zu den leichten oder schweren Straffällen, so muß er entweder die Verwahrung aufheben oder den in Verwahrung Genommenen mittelst eines schriftlichen Abführungsbefehles an den Untersuchungsrichter in die Gefängnisse des zuständigen Obergerichts gelangen lassen und im letztern Falle zugleich die sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsanwalde dieses Obergerichts einsenden. 59.

Gegen die Verfügung des Amtsrichters und des Untersu=

chungsrichters, welche die Verhaftung ausspricht oder die Haftentlassung verweigert, kann der Beschuldigte die Berufung an die Rathscammer zur Hand nehmen; doch hat diese Berufung keine aufschiebende Wirkung. 65.

Ueber das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei Polizeiübertretungen der Amtsrichter. Gegen die Entscheidung desselben hat der Beschuldigte oder Verdächtige eine Berufung an die Rathscammer. 67.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirkes des Untersuchungsrichters, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, betroffen, so kann er, — wenn keiner der im §. 58 erwähnten Umstände vorliegt — (Betreten auf frischer That — öffentliche Nacheile — Besitz von Waffen, der gestohlenen Sachen oder anderer auf die Theilnahme an Verbrechen hindeutender Gegenstände — Verdacht der Flucht bei einem Unbekannten, Ausländer, Heimathslosen oder Vagabonden in Verbindung mit der Wahrscheinlichkeit des Verbrechens und der Betheiligung der qu. Person — wenn der eines Verbrechens Verdächtige auf der Flucht begriffen ist oder muthmaßlich eine schwere Strafe verwirkt hat — Verdacht der Vertilgung der Spuren des Verbrechens gegen den Bezüchtigten) verlangen, von dem Amtsrichter des Orts, an welchem er ergriffen ist, sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ablieferung ins Amtsgefängniß vernommen zu werden.

Weis't der Ergriffene dabei nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so hat der Amtsrichter seine Entlassung zu verfügen. Wird jener Nachweis nicht erbracht, so kann der Amtsrichter den Beschuldigten durch einen ihm innerhalb 24 Stunden abschriftlich zuzustellenden Verwahrungsbefehl bis dahin im Amtsgefängnisse zurückhalten, daß die Entscheidung des Untersuchungsrichters über eine sofortige Vorführung oder über eine Fortdauer der Verwahrung eingeholt ist. Diese Entscheidung ist dem Ergriffenen zu Protocoll zu eröffnen.

Vermag der Ergriffene keinen jener beiden Umstände auch nur wahrscheinlich zu machen, so ist die sofortige Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter zu verfügen. 83.

Der Vorsteher eines Gefängnisses muß ein Register führen, welches beim Amtsgefängnisse vom Amtsrichter auf jedem Blatte mit der Blattzahl und dem Handzeichen zu versehen ist.

Eine Abschrift der Registratur über die Aufnahme in das Gefängniß hat der Vorsteher des Letztern sofort dem Staatsanwalde und bei den Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter zuzustellen. 240.

Die Beaufsichtigung der Amts- und Untersuchungsgefängnisse liegt zunächst dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalde ob.

Außerdem hat der Amtsrichter die Amtsgefängnisse wenigstens ein Mal wöchentlich zu untersuchen.

Die Strafe wegen Uebertretung der innern Ordnung des Gefängnisses muß bei den Amtsgefängnissen durch den Amtsrichter ausgesprochen werden. 247.

Ueber die dem Amtsrichter obliegende Festsetzung der Kosten siehe die Gebührentaxe (1 §. 12 und 14) im Anhange.

Angeklagter heißt der Beschuldigte von dem Beschlusse der Anklagecammer an, durch welchen sie, weil sie eine schwere Strafe als verwirkt annimmt, gegen ihn die Anklage ausspricht und ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof verweist (Verweisungsurtheil) 124.

Dagegen bleibt dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof Verwiesenen diese Bezeichnung. 125 (vergl. auch 131).

Die Bestimmungen über die Anklage und den Angeklagten in dem Abschnitte II Buch III des Gesetzes, das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe betreffend, gelten in gleicher Weise für die Beschuldigung und den vor den Schwurgerichtshof gestellten Beschuldigten, in so fern nicht eine Beschränkung besonders ausgesprochen ist. 198.

Anderer Seits gelten die in dem Abschnitte I Buch III des Gesetzes, das Verfahren vor dem erkennenden Strafgerichte oder die Hauptverhandlung betreffend, rücksichtlich des Beschuldigten gegebenen Vorschriften auch für den Angeklagten und die gegen ihn erhobene Anklage. 171.

In der Hauptverhandlung kann jeder Beschuldigte resp. Angeklagte sich vertheidigen lassen und auf seinen besondern Wunsch der Gerichtsvorsitzende eine andere Person als einen Advocaten als Vertheidiger in Schwurgerichtssachen zulassen, indem in diesen sonst nur Advocaten als Vertheidiger zuläßig sind.

Auch muß in allen schweren Straffällen der Angeklagte einen Vertheidiger haben und ihm ein solcher beigeordnet werden, wenn er nicht selbst dafür gesorgt hat. In leichten Straffällen kann dagegen der vor die Strafcammer oder den Schwurgerichtshof geladene Beschuldigte bis zum Tage vor der Hauptverhandlung um Beiordnung eines Vertheidigers nachsuchen und hat hierbei in schweren Straffällen der Gerichtsvorsitzende die Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen.

Der Angeklagte ist befugt, das zu seiner Vertheidigung ihm nöthig Erscheinende in der Hauptverhandlung neben seinem Vertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auch mehrere Vertheidiger, dies doch nur auf seine Kosten, zu bestellen. 73.

In schweren Straffällen ist dem Beschuldigten auch bei der Verhandlung über Wiederaufnahme der Untersuchung ein Vertheidiger beizuordnen und sind die Acten vollständig vorzulegen. 126.

Tritt in Folge der Vernichtung eines schwurgerichtlichen Erkenntnisses eine erneuerte Verhandlung ein, so muß in allen Fällen, in welchen bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichts=

hofe dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen war, solches auch hier geschehen. 219.

(Vergleiche auch das Verfahren bei Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe sowie über Beanstandung der Strafvollstreckung, für welche das für die Nichtigkeitsklage vorgeschriebene Verfahren nach §. 223 und 228 zu beobachten ist.)

Nur zu Gunsten des Angeklagten resp. Beschuldigten findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zwar nur rücksichtlich der Fristen zur Erhebung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde Statt. (Siehe Wiedereinsetzung i. d. v. St.) 75.

Dem Angeklagten sind auf Verlangen Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich zu ertheilen (Siehe Acten). 176.

Dem verhafteten Angeklagten ist die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Klage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Ist er nicht verhaftet, bedarf es der Zustellung der Liste nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste im Gerichtslocale verlangen.

Ist die erstere Bestimmung unbeachtet geblieben, so berechtigt dies den Angeklagten nur nach dem Beginne der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, über welchen die Schwurrichter zu entscheiden haben. 177, 178, 179.

Der Angeklagte ist beim Beginne der öffentlichen Sitzung bei Strafe der Nichtigkeit vom Vorsitzenden zu befragen, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. 180.

Lautet der Wahrspruch der Geschworenen „nichtschuldig", so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten und verordnet, wenn nicht andere Gründe entgegenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung.

Wird der Angeklagte für schuldig erklärt, so stellt die Staatsanwaldschaft ihre Anträge und hat der Gerichtsvorsitzende bei Strafe der Nichtigkeit dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung auf diese Anträge das Wort zu ertheilen. 195.

Anklage, Anklageschrift (Beschuldigung, Beschuldigungsschrift).

Glaubt die Anklogecammer, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verdient habe, so spricht sie gegen ihn die Anklage aus, verweist ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof und giebt dem Oberstaatsanwalde auf, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen. 124.

Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungsacten hat der Ober-

staatsanwald ungesäumt für die Abfassung der Anklageschrift zu sorgen, welche enthalten muß:

den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Angeklagten;

eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That;

eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist;

den Antrag auf Schuldigsprechung.

Dieser Antrag beginnt mit den Worten: „Hiernach wird N. N. angeklagt" und nimmt dann die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf.

Verweisungsurtheil resp. =beschluß und Anklageschrift sind auf Antrag des Staatsanwaldes des Obergerichts, vor dessen Schwurgerichtshof die Sache verwiesen ist, dem Angeklagten mitzutheilen.

Dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten bleibt diese Bezeichnung; im übrigen gleicht das Verfahren, wenn die Verweisung von der Anklagecammer ausging, dem im §. 123 u. 124 vorgeschriebenen. 125.

Für die im §. 9 lit. b aufgeführten Vergehen (die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Cr.=G.=B. aufgeführten Verbrechen des Staatsverrathes und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Kön. Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion — ferner diejenigen strafbaren Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, in so weit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet) gelten, so fern nicht die folgenden Bestimmungen das Gegentheil verordnen, die bislang gegebenen Vorschriften.

Ist durch eine der im §. 9 lit. b aufgezählten strafbaren Handlungen nur eine leichte Strafe verwirkt, so verweiset die Rathscammer, ohne daß es der Erkennung einer Anklage bedarf, die Sache sofort vor den zuständigen Schwurgerichtshof und giebt dem Staatsanwalde die Anfertigung einer Beschuldigungsschrift auf.

Auch steht in einem solchen Falle, in welchem nur eine leichte Strafe verwirkt ist, dem Staatsanwalde frei, auf die im §. 132 angegebene Weise (s. Ladung) den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof vorladen zu lassen; er muß jedoch eine Beschuldigungsschrift verfassen, und dieselbe gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen. 131.

Der Oberstaatsanwald muß, sobald die Anklageschrift verfaßt ist, diese sowie das Verweisungsurtheil der Anklagecammer, und die übrigen Actenstücke binnen kürzester Frist dem Staatsanwalde des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts zugehen lassen.

In dem Falle dagegen, wo nach §. 131 eine Sache entweder durch Rathscammerbeschluß oder durch den Staatsanwald unmittelbar vor den Schwurgerichtshof gebracht ist, muß der Staatsanwald des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts nach Empfang der Acten die Beschuldigungsschrift entwerfen. 172.

Sobald die Anklageschrift vollendet und der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgeliefert ist, müssen ihm — falls dies nicht schon früher geschah — Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt werden. 175.

Bei der Eröffnung der schwurgerichtlichen Verhandlung erklärt der Vorsitzende des Gerichts dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehro mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage resp. Beschuldigung verfahren werden solle; er befragt ihn daneben bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. 180.

Das Verweisungsurtheil oder der Verweisungsbeschluß, sowie die Anklage- oder Beschuldigungsschrift sind beim Beginn der Verhandlungen durch den Gerichtssecretair zu verlesen, worauf die Staatsanwaldschaft die Anklage näher zu erläutern hat. 183, 184.

Bei der Fragestellung durch den Gerichtsvorsitzenden muß die Hauptfrage, welche dahin zu richten ist, ob der Angeklagte der zur Last gelegten That schuldig sei, sich möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel oder die erhobne Beschuldigung anschließen.

Wenn jedoch durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen. 188.

Anklagecammer bildet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts. Ihr liegt die Erledigung der an dieses Gericht gelangenden Sachen, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerden, ob. Ihre Sitzungen sind, mit Ausnahme des Falles, wo über eine beantragte Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verhandeln ist (§. 222), nicht öffentlich. Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag eines ihrer Mitglieder. 16.

Der Anklagecammer (dem Criminalsenate) wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt. 18.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, oder wenn mit Grund zu befürchten ist, daß dem an sich zuständigen Gerichte für den besondern Fall die erforderliche Unbefangenheit fehlen werde, ist die Anklagecammer (der Criminalsenat) befugt, die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges zu übertragen. 30.

Ueber die Ablehnung eines ganzen Obergerichts entscheidet die Anklagecammer, welcher auch dann die Entscheidung zusteht, wenn so viele Mitglieder eines Obergerichts abgelehnt werden, daß zur Beurtheilung der Ablehnungsgesuche nicht mindestens drei unbetheiligte Mitglieder übrig bleiben. 32.

Entlassung aus der durch Haftbefehl verfügten Haft kann ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Staatsanwaldes nur durch Rathscammer= oder Anklagecammerbeschluß oder durch richterliches Urtheil verfügt werden. 65.

Gegen die Entscheidung der Raths= oder Anklagecammer über das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution findet eine Berufung nicht Statt. 67.

Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen ꝛc. an die Rathscammer resp. Anklagecammer zu bringen, sowie überhaupt, sobald die Sache zu irgend einer Entscheidung an die Rathscammer oder die Anklagecammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. Zu dieser Ausführung soll ihm eine dreitägige Frist gestattet sein, und er kann sich in allen diesen Fällen des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

So lange die Sache bei der Anklagecammer ist, findet Acteneinsicht oder Mittheilung nicht Statt. 71.

Hat die Rathscammer die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer bereits verordnet, so steht von diesem Augenblicke an die Entscheidung über die Beschwerde ꝛc. der letztern zu; hat jedoch die Anklagecammer ihre Endentscheidung in der Hauptsache bereits erlassen, so muß die Rathscammer über jene Beschwerden, Berufungen und Gesuche erkennen.

Liegt die Entscheidung über letztere der Anklagecammer ob, so hat der Staatsanwald binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalde zuzusenden, welcher alsdann bei der Anklagecammer auf dieselbe Weise, wie der Staatsanwald bei der Rathscammer, verfährt. 72.

Nach geschlossener und für vollständig erachteter Voruntersuchung hat die Rathscammer, wenn sie der Ansicht ist, daß eine schwere Strafe verwirkt sei, durch Verweisungsbeschluß die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer zu verordnen, in welchem Falle der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten zuzustellen, oder, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungs=

richter zu Protocoll zu eröffnen ist. Der Staatsanwald sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwald. 116.

Ist nach Maßgabe der Schlußbestimmung des §. 116 eine Sache an den Oberstaatsanwald gelangt, so hat dieser innerhalb einer achttägigen Frist von Empfangnahme der betreffenden Acten angerechnet diese nebst seinem Antrage dem Vorsitzenden der Anklagecammer zu überreichen. 123.

Glaubt die Anklagecammer, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verwirkt habe, so spricht sie gegen ihn die Anklage aus und verweist ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof (Verweisungsurtheil); gleichzeitig giebt sie dem Oberstaatsanwalde auf, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen und verordnet die Verhaftung und Abführung des Beschuldigten in die Gefängnisse des betreffenden Schwurgerichtshofes (Cf. jedoch §. 66.).

Hält die Anklagecammer das in Frage stehende Vergehen für ein mit leichter Strafe oder gar nur polizeilich zu bestrafendes, so verweiset sie die Sache vor das zuständige Strafgericht.

Ist sie der Ansicht, daß überhaupt eine Strafe nicht zu verhängen ist, so setzt sie den Beschuldigten außer Verfolgung und verfügt, falls er verhaftet, seine Haftentlassung.

Der Anklagecammer stehen im übrigen dieselben Befugnisse zu wie der Rathscammer. 124.

Gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzuläßig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaldschaft die Berufung an die Anklagecammer zu.

Gegen das Verweisungsurtheil der Anklagecammer hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Gegen die Beschlüsse der Anklagecammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaldes Statt. (Cf. §. 215 folg.) 129.

Jedes erkennende Gericht muß seine Zuständigkeit selbst prüfen.

Hält die Strafcammer, an welche die Sache gelangt, sich deshalb für unzuständig, weil eine schwere Strafe verwirkt sei, so hat sie die Sache an die Anklagecammer zu verweisen. 151.

Ist an einen Schwurgerichtshof durch Verweisung der Rathscammer oder unmittelbare Vorladung eine Sache gebracht (§. 131), von welcher erst im Laufe der Verhandlung sich herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagecammer. 152.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben; es sind vielmehr die Verhandlungen an die Anklagecammer einzusenden, damit diese einen

andern Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftrage. 193.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, nachdem das erkennende Gericht dasselbe durch eine Entscheidung beendet hat, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zulässig ist, entscheidet der Criminalsenat des Ober=Appellationsgerichts (die Anklage=cammer). 222.

Wegen der Entscheidung der Anklagecammer in Betreff der Kosten, siehe die Gebührentaxe (§. 12) im Anhange.

Anklageformel bildet den Schluß des Verweisungsurtheiles und muß eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, unter Hervorhebung der Orts= und Zeitverhältnisse, sowie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale enthalten.

Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. 124.

Der Strafantrag der Staatsanwaldschaft muß die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich aufnehmen. 125.

Die an die Geschworenen zu richtende Hauptfrage muß sich unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel oder die erhobene Beschuldigung anschließen. 188.

Anrechnung der Haft auf die Strafe kann das Berufungsgericht verordnen, wenn die Haft ohne Verschulden des Beschuldigten durch die Verhandlung verlängert wurde. 214.

Auch wird dem Sträflinge die Zeit des Aufenthalts in einer Heilanstalt auf die Strafe angerechnet. 246.

Anschließung, siehe Adhäsion — desgl. Civilklage, Civilpartei.

Anzeige der Betheiligten. Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages betheiligter Privatpersonen (Verletzte und deren Vertreter) bedarf — Beleidigungen der Ständeversammlungen oder deren Mitglieder (Art. 147 des C.=G.=B.), Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 218), Zwang zur Ehe (Art. 248), Entführung (Art. 253), Ehebruch der Regel nach (Art. 258. 259), Ehrenkränkungen der Regel nach (Art. 269), Unfreiwillige Unzucht (Nothzucht, Schändung) der Regel nach (Art. 273), Schwächung (Art. 275), Diebstahl, Unterschlagung und Betrug unter gewissen nahe verbundenen Personen (Art. 318), — so ist dieser Antrag nicht ferner an den Untersuchungsrichter, sondern an die Staatsanwaldschaft zu richten, welcher es überlassen ist, ob sie auf den Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaldschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen

und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginne der öffentlichen Verhandlung zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Rathscammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird, für deren Einziehung die Staatsanwaldschaft Sorge zu tragen hat.

Wenn die Rathscammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat, bedarf es zur Zurücknahme der Zustimmung des Beschuldigten (vergl. §. 43.). 39.

Bei Polizeiübertretungen steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage selbst zu. 40.

Jeder, der eine strafbare Handlung zur Anzeige bringen will, kann diese Anzeige der örtlichen Polizeibehörde oder unmittelbar der Staatsanwaldschaft machen; im erstern Falle muß die Polizeibehörde jene Anzeige möglichst rasch zur Kenntniß der Staatsanwaldschaft bringen.

Namenlose Anzeigen, eben so Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Personen ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt. 53.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen. 88.

Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei darf jedoch nicht eidlich vernommen werden. 143. Nr. 3.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet u. a. in dem Falle Statt, wenn die im §. 39 über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage (auf Anzeige der Betheiligten) gegebenen Vorschriften verletzt sind und in Folge dessen eine Verurtheilung des Angeschuldigten Statt gefunden hat, so wie wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war. 215. Nr. 6 und 9.

Arzt, Besuche desselben sind dem Verhafteten nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, in welchem Falle sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können. 64, 245.

Bei Besichtigung einer Leiche muß ein anderer Arzt hinzugezogen werden, wenn der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt war; war er jedoch nur von dem einen oder dem andern allein behandelt, so kann noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden. 97.

Wegen der Gebühren der Aerzte, s. die Gebührentaxe im Anh.

Auditoren können die Geschäfte eines Gerichtsschreibers versehen. 18.

Dieselben haben ein Zutrittsrecht zu der Hauptverhandlung, auch wenn das Gericht die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat. 135.

Aufenthalt.

Ist der Aufenthalt des in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte nicht erschienenen Zeugen unbekannt, so darf seine in der Voruntersuchung zu Protocoll genommene eidliche Aussage auf Antrag der Partei oder auch ohne solchen in Folge Gerichtsbeschlusses verlesen werden. 145.

Aufenthaltsort (Wohnort) Gerichtsstand desselben ist für den Staatsanwald, den Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, begründet

1. bei den auf hannoverschen Schiffen in offener See begangenen Verbrechen;
2. bei außerhalb des Königreiches begangenen, von den Gerichten desselben zu bestrafenden Verbrechen, deren sich hannoversche Staatsangehörige schuldig gemacht haben (Art. 2 des Cr.-G.-B.). 22.

Bei Polizeiübertretungen insbesondere sind zuständig Staatsanwald, Untersuchungsrichter und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung als auch des Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer zur Verwahrung oder Haft gebracht ist. 24.

Zur Ausführung einer erkannten Landesverweisung ersucht der Staatsanwald unter Bezugnahme auf das ergangene Erkenntniß die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verwiesenen, oder, falls zuvor eine Freiheitsstrafe an ihm zu vollstrecken ist, den Vorstand der betreffenden Strafanstalt. 235.

Behuf Vollziehung eines auf polizeiliche Strafarbeit oder Verlust gewerblicher Befugnisse lautenden Urtheils ersucht der Staatsanwald ebenfalls die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten. 237.

Aufnahme Anweisung (Befehl) des Beamten, welcher eine Verhaftung oder Verwahrung anzuordnen befugt ist, bedarf es zur Aufnahme in das Gefängniß. 85, 240, 242.

Handelt es sich um die Abbüßung einer erkannten Gefängnißstrafe, so bedarf es einer auf das ergangene Urtheil bezugnehmenden schriftlichen Anweisung des Staatsanwaldes. 243.

Zur Aufnahme in eine Strafanstalt bedarf es eines Aufnahmebefehles des Justiz-Ministers, welchen der Staatsanwald zu erwirken hat. 233, 243.

Wird Jemand wegen ungebührlichen Betragens in einer Gerichtssitzung in das Gefängniß geführt, so erläßt der Gerichtsvorsitzende die erforderliche schriftliche Anweisung. Anh. III. §. 1. Vergl. auch Handhabung der Polizei §. 78. 168.

Aufschiebende Wirkung.

I) Der Rechtsmittel.

1. In folgenden Fällen haben die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung:

a) Die Berufung des Beschuldigten an die Rathscammer gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters und des Untersuchungsrichters; 65 (vergl. auch §. 67.).

b) Die Berufung des Zeugen und Sachverständigen an die Rathscammer gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters, wodurch derselbe im Falle der Zeugniß= ꝛc. oder Eidesweigerung ihre Verhaftung verfügt. 90, 92, 97.

c) Die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaldes gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths= und Anklagecammer, in dem Falle nämlich, wenn der Staatsanwald die über die Einlegung jener Rechtsmittel aufzunehmende Verhandlung nicht binnen drei Tagen dem verhafteten Beschuldigten zustellen läßt, dieser aber durch jene Entscheidungen außer Verfolgung gesetzt ist, in welchem Falle dann der Beschuldigte sofort seine Entlassung aus der Haft verlangen kann. 130.

d) Die Rechtsmittel der Staatsanwaldschaft gegen die Verfügung des Amtsrichters, wodurch derselbe in Polizeistraffachen eine von jener beantragte Voruntersuchung verweigert; diese Rechtsmittel können nur mit dem gegen die in der Sache selbst abgegebene Entscheidung zur Hand genommenen Rechtsmittel verfolgt werden. 200.

e) Der Einspruch wie überhaupt die Rechtsmittel gegen die auf Ausbleiben ergangenen Entscheidungen, wodurch der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist. 203. Nr. 9 und 208.

f) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsrichters über die Ablehnung der Gerichtsschöffen. Anhang I. §. 21.

2. Im übrigen wirken die Rechtsmittel gegen Urtheile, namentlich auch der Einspruch gegen die auf Ausbleiben ergangenen Erkenntnisse aufschiebend und hindern die Vollstreckung derselben. 163, 207, 208, 223, 239 (vergl. mit §. 195.).

Vergl. auch Vollstreckung der Strafurtheile.

Namentlich ist außerdem auch den oben sub 1 c. gedachten Rechtsmitteln des Staatsanwaldes für den Fall, daß dem Beschuldigten die bezeichnete Verhandlung zeitig zugestellt wird und in dem angefochtenen Beschlusse nicht schon das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, aufschiebende Wirkung beigelegt. 130.

II) Sonstige Fälle.

1. Im Falle einer Ablehnung hat bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die abgelehnte Person ihre Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken. 35.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verabsäumung der Fristen der Einlegung der Beru=

fung und Nichtigkeitsbeschwerde wirkt nur dann aufschiebend, wenn auf Todes= oder eine beschimpfende Freiheitsstrafe erkannt ist. Der Gerichtsvorsitzende kann jedoch die Strafvollstreckung beanstanden. 75.

3. Streitigkeiten zwischen dem Staatsanwalde und dem Verurtheilten über den Sinn eines Erkenntnisses oder die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe bewirken keine Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung des Erkenntnisses. 228 (vergl. mit §. 223).

Aufträge.

Die Voruntersuchung liegt dem Untersuchungsrichter ob; alle innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seines Wohnsitzes zu verrichtenden Untersuchungshandlungen muß er in der Regel selbst vornehmen; andere kann er dem betreffenden Amtsrichter, Haussuchungen aber und sonstige Handlungen, welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen Person erfordern, auch dem betreffenden Gemeindebeamten oder andern dazu geeigneten Beamten (nachgesetzten Beamten), auftragen. Doch kann er die Erlassung von Haftbefehlen und Strafverfügungen einem Andern nicht auftragen.

Der beauftragte Amtsrichter hat bei Vollziehung des Auftrages alle für den Untersuchungsrichter selbst vorgeschriebenen Formen zu beobachten (§. 63 in fine, 103). 6.

Die Staatsanwalde können innerhalb ihres Wirkungskreises den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und andern zur Hülfeleistung ihnen zugewiesenen Officianten Anweisungen und Befehle zugehen lassen; sie dürfen zur Ausübung ihres Dienstes im Nothfalle von sonstigen Personen geeignete Hülfeleistung und äußersten Falles selbst den Beistand der bewaffneten Macht fordern. 19.

Die Staatsanwalde bedürfen zur Erhebung der öffentlichen Klage keines besondern Auftrages. 38.

Ist das an sich zuständige Gericht behindert, so kann das zunächst vorgesetzte Gericht die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges wie jenem übertragen.

Außerdem ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, oder wenn mit Grund zu befürchten ist, daß dem an sich zuständigen Gerichte für den besondern Fall die erforderliche Unbefangenheit fehlen werde, der Criminalsenat des Ober=Appellationsgerichts befugt, die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges zu übertragen.

Das Gesuch um Uebertragung an ein anderes Gericht hindert die fernere Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht. 30.

In geeigneten Fällen kann der Untersuchungsrichter auch die in §. 6 erwähnten Personen mit Vornahme der Haussuchung beauftragen und bedarf der Beauftragte zur Vollziehung seines Auftrages eines besondern, den Bewohnern des Hauses vorzu=

zeigenden Befehles, welcher innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten abschriftlich zuzustellen ist. 103.

Bei Beschlagnahme von Briefen erfolgt die Ablieferung derselben von Seiten des Postbeamten auf Grund eines schriftlichen, ihm einzuhändigenden Befehls des Untersuchungsrichters oder des von diesem beauftragten Amtsrichters. 106.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes kann in den Fällen, wo an den letztern ein Straffall ohne vorgängige Voruntersuchung gelangt ist, diese aber vom Staatsanwalde oder dem Beschuldigten beantragt wird, ein Gerichtsmitglied mit Vornahme der Voruntersuchung beauftragen. 172.

Zur Beantragung der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gegen ein freisprechendes, so wie der Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den Untersuchungsrichter bedarf der Staatsanwald eines Auftrages (Ermächtigung) des Oberstaatsanwaldes. 222, 248.

Augenschein kann von der Staatsanwaldschaft zum Zweck der Nachforschung der zu ihrer Kunde gekommenen strafbaren Handlung eingenommen werden, wobei dieselbe in zulässigen Fällen (§. 58) vorläufige Verwahrung des Verdächtigen eintreten lassen und Sachverständige zuziehen kann, deren Thätigkeit indessen an den betreffenden Gegenständen nichts verändern darf. Insbesondere darf bei einer solchen vorläufigen Untersuchung einer Leiche nur die äußere Besichtigung Statt finden. 54.

Der Untersuchungsrichter kann, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, den Augenschein einnehmen, wenn er solches für erforderlich hält.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung muß ein möglichst treues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten und sind, wo es erforderlich, Pläne, Zeichnungen 2c. nöthigen Falls durch Sachverständige anzufertigen.

Dem Untersuchungsrichter stehen außerdem, so oft er sich an Ort und Stelle begiebt, dieselben Befugnisse zu, wie sie für den gleichen Fall die §§. 54. 55 dem Staatsanwalde bei dem Amtsgerichte beilegen. 96.

So oft der Untersuchungsrichter sich an Ort und Stelle begiebt, muß er zuvor den Staatsanwald davon benachrichtigen, damit dieser, falls er es für erforderlich hält, ihn begleite. 109.

In Polizeistrafsachen kann die Einnahme des Augenscheines in der Regel dem Actuar, in unwichtigen Fällen auch dem Gerichtsunterbedienten aufgetragen werden. 203. Nr. 7.

Vergl. auch Leichenbesichtigung (§. 101).

Ausbleiben, Verfahren auf Ausbleiben.

1. des Verdächtigen oder Beschuldigten.

Bleibt in der Voruntersuchung der durch Erscheinungsbefehl geladene Beschuldigte aus, so kann ein Vorführungsbefehl, geeigneten Falls verbunden mit steckbrieflicher Verfolgung, erlassen werden (Siehe Vorführungsbefehl). 82.

Erscheint in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte der rechtzeitig und in rechtsförmlicher Weise geladene Beschuldigte weder selbst, noch in den Fällen wo es gestattet ist (in Straffällen, die mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind §. 133, ferner im Polizeistrafverfahren §. 203. Nr. 2) ein Vertreter desselben, so wird auf Ausbleiben gegen ihn verfahren.

War dagegen die Ladung weder rechtsförmlich erlassen noch rechtszeitig zugestellt (§. 51 u. 52, desgl. 132), so verrichtet das Gericht die Ladung und überläßt dem Staatsanwalde die Wiederholung derselben. 160.

In allen Fällen des Verfahrens auf Ausbleiben hat der Schwurgerichtshof und die Strafcammer die Befugniß, gegen den gehörig Geladenen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen. Der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden.

Der betreffende Beamte hat in Beziehung auf die Fortdauer der Haft eben so zu verfahren wie der Untersuchungsrichter. 161.

Ist der Beschuldigte persönlich, oder wo es gestattet sein Vertreter erschienen, und hat eine Vernehmung über die Beschuldigung Statt gefunden, so ist, auch wenn eine Entfernung während der Sitzung Statt finden sollte, das ergehende Urtheil dennoch kein auf Ausbleiben, sondern ein auf Widerspruch ergangenes.

In den Fällen, in welchen eine Vertretung unstatthaft, darf der Vertheidiger nur in Anwesenheit des Beschuldigten das Wort ergreifen. 162.

Das auf Ausbleiben eintretende Verfahren ist im Allgemeinen dem im Erscheinungsfalle Statt findenden gleich, jedoch mit folgenden besondern Bestimmungen:

1. War eine Untersuchung voraufgegangen, so tritt das Verfahren sofort ein; im entgegengesetzten Falle muß der Ausbleibende zuvörderst öffentlich geladen werden (eine Ausnahme bei Polizeiübertretungen siehe §. 201).

2. Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte innerhalb 3 Tagen nach Zustellung (cf. §. 52) Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

Dieser Einspruch hindert die Vollstreckung des Erkenntnisses; doch kann beim Fluchtverdachte oder falls schon im Laufe der Voruntersuchung ein Haftbefehl ergangen war, sofortige Verhaftung eintreten. 163.

Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder durch schriftliche Eingabe an das Gericht. Auf erfolgten Einspruch läßt der Staatsanwalt den Verurtheilten in eine der nächsten Sitzungen des Ge-

richts, von welchem die Verurtheilung ausging, und falls dies ein Schwurgerichtshof ist, vor die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten worden, vorladen. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

Das Verfahren ist hierbei das für das betreffende Gericht im Allgemeinen vorgeschriebene.

Findet eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe.

Erkennt das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt es die frühere Verurtheilung auf und verordnet die Wiederaufnahme des frühern Strafverfahrens.

Auf Grund dieser Entscheidung wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, falls nicht das Gericht — wozu es befugt — das Gegentheil ausdrücklich verordnet, oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt.

Bei Entlassung aus der Haft ist die im §. 66 a lin. 3 enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen (Bestellung eines Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Ladungen). 164.

Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel des Einspruchs nicht ferner Statt. 165.

Ergreift der Staatsanwalt gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden.

Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaldes erledigt.

Hat jedoch das Berufsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dies für die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit. 166.

Siehe auch Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten (§. 168).

Die auf Ausbleiben ergangene Erkenntnisse müssen dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift behändigt werden. 159.

Auch läuft bei diesen Erkenntnissen die zur Einlegung der Berufung vorgeschriebene 10tägige Frist erst vom Tage der Zustellung des Urtheils. 208.

Im Polizeiverfahren geschieht die Ladung zur Hauptverhandlung in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Geständnisses und kann dieselbe, wenn durch die Uebertretung eine bestimmte Geldstrafe verwirkt ist, dahingefaßt werden,

daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens diese Geldstrafe zu erlegen habe. 201.

Ist in einem auf Ausbleiben ergangenen Urtheile auf Geldstrafe erkannt, so hat der dawider ergriffene Einspruch aufschiebende Wirkung nicht. 203 Nr. 9 u. 208.

2. Der Zeugen (Sachverständige).

Die Vorladung eines Zeugen geschieht in der Voruntersuchung durch schriftlichen Befehl des Untersuchungsrichters und kann dabei die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden. Auch ist in eiligen Fällen sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl, bei dessen Vollziehung die im §. 82—83 gegebenen Vorschriften gelten (siehe oben), statthaft.

Erscheint der geladene Zeuge nicht, so ist er auf Antrag des Staatsanwaldes vom Untersuchungsrichter sofort in eine Geldstrafe bis zu 20 Rthlr. und in die Kosten der wiederholten Ladung zu verurtheilen.

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß nach Anhörung des Staatsanwaldes die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden. 89.

Bleibt im Verfahren vor dem erkennenden Gerichte ein Zeuge oder Sachverständiger aus und wird dadurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so können dieselben außer den in den §§. 89, 90 u. 97 in fine erwähnten Strafen (Geldbuße bis zu 20 Rthlr., Gefängniß bis höchstens 3 Monate) auch zum Ersatze der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dies Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welchen das Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet. 143. Nr. 1.

3. Der Civilpartei.

Bleibt die Civilpartei in der anberaumten Sitzung des erkennenden Gerichts aus, so wird sie mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren zurückgewiesen; gegen diese Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der Berufung Statt. 204.

Erscheint in der Sitzung des Gerichts derjenige, gegen welchen die Abbitte oder der Widerruf ausgesprochen, oder dem die Ehrenerklärung geleistet werden soll, nicht, so spricht der Verurtheilte nichts desto weniger die ihm auferlegte Erklärung aus. 238.

Vergl. auch Vertheidiger, (verspätetes Erscheinen desselben in der Sitzung).

Ausdehnung der öffentlichen Klage auf andere selbstständige Thatsachen und Personen als die, welche die Klage bezeichnet, ist dem Untersuchungsrichter nicht erlaubt, obwohl er im übrigen (cf. auch §. 43 über Zurücknahme der öffentlichen Klage) zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt,

sondern auch verpflichtet ist. (Cf. §. 77 über das Verfahren, wenn er an seiner Zuständigkeit zweifelt).

Ebenso ist die Thätigkeit des erkennenden Richters durch die Erhebung der öffentlichen Klage bedingt und es steht ihm ohne Antrag der Staatsanwaldschaft nicht zu, Thatsachen in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, welche der erhobenen öffentlichen Klage fremd sind. Dahingegen ist er, so viel die rechtliche Beurtheilung der in die öffentliche Klage aufgenommenen Thatsachen selbst betrifft, durchaus selbstständig und in keiner Weise an die gestellten Anträge gebunden. 44.

Bei den an die Geschworenen zu stellenden Fragen kann der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, selbst wenn die Anklage 2c. nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen.

Dies gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten zu dem versuchten Verbrechen, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzübertretung. 188.

Eine Nichtigkeit ist vorhanden, wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war. 215 Nr. 9.

Hat der Betheiligte den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gestellt, wenn es eines solchen nach den Gesetzen bedarf, so kann die Staatsanwaldschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte. 39.

Ausfertigung und Zustellung derselben.

Die von dem erkennenden Gerichte nach vorgängiger Hauptverhandlung abgegebenen Entscheidungen sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern sowie dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; in dem Protocolle braucht jedoch nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheils Erwähnung zu geschehen. 134.

Wegen der Ausfertigungsgebühren siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Die auf Ausbleiben ergangenen Endurtheile müssen dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift behändigt werden.

Hinsichtlich der auf Widerspruch erfolgten bedarf es einer solchen Behändigung nicht; doch kann der Beschuldigte und die Civilpartei gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Urtheils verlangen. 159.

Bei den auf Ausbleiben gegen den Beschuldigten ergangenen

Urtheilen läuft die 10tägige Frist zur Einlegung der Berufung vom Tage der Zustellung des Urtheils. 208.

Auskunftpersonen.

Der Gerichtsvorsitzende kann vermöge der ihm zustehenden discretionairen Gewalt durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern, von welchem er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft; er kann bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht. 136.

Andere als die in der Voruntersuchung bereits vorgenommenen Sachverständigen können nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zugezogen werden. 142.

Das Urtheil, wodurch die Vernichtung zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen wird, ist in beglaubigter Ausfertigung dem Oberstaatsanwalde und nebst dem Antrage des letztern dem betreffenden Gerichte mitzutheilen. 220.

Vergl. auch Vollziehung der Strafurtheile (§. 226 u. 236).

Ausländer.

Staatsanwald, Untersuchung- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte angehalten oder zur Verwahrung resp. Haft gebracht ist, sind rücksichtlich der Verbrechen zuständig, welche von Ausländern außerhalb des Königreichs begangen und von inländischen Gerichten zu bestrafen sind (Art. 3 des Cr. G. B.). 23.

Gegen Ausländer kann vorläufige Verwahrung und Verhaftung verfügt werden, wenn sie der Flucht verdächtig sind und entweder ihre Betheiligung an einem begangenen Verbrechen sehr wahrscheinlich ist oder sie dessen bereits beschuldigt sind. 58, 62.

In dem Ersuchungsschreiben des Untersuchungsrichters, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ist ausdrücklich auszusprechen, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten. 80.

Wie mit Vernehmung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu verfahren ist siehe Dollmetscher (§. 87, 94, 148).

Im Falle der Verweisung einer Sache vor einen Amtsrichter oder vor die Strafcammer kann die Rathscammer auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaldes bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen werden, sondern daß ihre eidlich erfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werde.

Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und namentlich dann geschehen, wenn die Zeugen wegen ihres körperlichen Zustandes oder weil sie Ausländer, zu einem Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden können, so wie wenn sie außerhalb des Bezirks des Obergerichts wohnen. 121. (vergl. auch §. 124 in fine, woselbst der Anklagecammer dieselben Befugnisse wie der Rathscammer beigelegt sind). 145.

Die Vollstreckung ausländischer Strafurtheile, oder die

Auslieferung von In= oder Ausländern an fremde Behörden richtet sich, in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach der Bestimmung des Justizministeriums, an welches die Staatsanwaldschaft in geeigneten Fällen zu berichten hat. 223.

Auslieferung.

Inwiefern eine Auslieferung von In= oder Ausländern an fremdländische Behörden Statt findet, richtet sich in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge nach den Bestimmungen des Justiz=Ministeriums. An dieses ist daher in geeigneten Fällen zu berichten. 223.

Außerverfolgungsetzung.

Hält die Rathscammer die angeschuldigte Handlung für straflos oder die Strafbarkeit durch besondere Gründe für getilgt oder ausgeschlossen, oder die erhobene Klage für unzulässig, oder die vorliegenden Verdachtsgründe nicht für geeignet, um die Verfolgung der Sache zu begründen, so muß sie den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, und, wenn er verhaftet ist, seine Entlassung verordnen. 115. desgl. 124 (wegen dergleichen Befugnisse der Anklagecammer).

Gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese (sich für unzuständig oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt oder) den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaldschaft die Berufung an die Anklagecammer zu.

Gegen die Beschlüsse der Anklagecammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaldes Statt. 129.

War im Fall einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths= oder Anklagecammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur auf den Grund neu entdeckter Anzeigen und Beweise zulässig (Cf. Wiederaufnahme einer Untersuchung). 126.

Der Außerverfolgung gesetzte verhaftete Beschuldigte kann seine sofortige Entlassung aus der Haft verlangen, wenn der Staatsanwald ihm nicht binnen 3 Tagen die Verhandlungen über die Einlegung der gegen die desfallsige Entscheidung zur Hand genommenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zustellt. 130.

Aussetzung (Einstellung und Zurücknahme).

1. Der öffentlichen Klage. Der Staatsanwald ist befugt, eine öffentliche Klage wegen des einen oder andern Verbrechens vorläufig nicht zu erheben, wenn der Bezüchtigte bereits wegen eines andern erheblichen Verbrechens in Untersuchung sich befindet —. Die spätere Erhebung ist hierdurch nicht ausgeschlossen. 42.

Eine Zurücknahme der öffentlichen Klage ist nur so lange zulässig, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt, oder ein Rathscammerbeschluß über die Zulässigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist. 43.

In den Fällen, wo es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Un=

tersuchung des Antrages betheiligter Privatpersonen bedarf, kann der Betheiligte seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (d. h., vor dem ersten Vortrage des Staatsanwaldes, bei Schwurgerichten vor dem Verlesen des Anklageurtheils §. 33), zurücknehmen. Dies bewirkt, daß sofort durch Rathscammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letztern hat die Staatsanwaldschaft Sorge zu tragen.

Zur Zurücknahme bedarf es jedoch der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathscammer die Sache bereits an ein anderes Gericht verwiesen hat. 39.

2. Der Untersuchung.

Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur durch Rathscammerbeschluß eingestellt werden. 77.

Der Antrag, welchen der Staatsanwald zu stellen hat, so oft der Untersuchungsrichter über das Ergebniß der Voruntersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathscammer Bericht erstatten will, muß nach Belegenheit der Sache entweder auf eine Verweisung vor das für das fernere Verfahren zuständige Gericht, oder auf eine Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten, oder endlich, falls eine Anschuldigung nicht erhoben war, auf Einstellung des Verfahrens gerichtet sein. 111. 112.

Hat eine Untersuchung, weil der Beschuldigte nicht aufzufinden war, nicht zu Ende geführt werden können, so kann die Rathscammer verordnen, daß die Untersuchung bis dahin, daß der Beschuldigte zur Haftgebracht ist, ruhen bleibe (Vgl. übrigens §. 118).

Eine gleiche Befugniß steht der Rathscammer zu, wenn gegen eine Person wegen eines schweren und eines oder mehrerer leichten Straffälle gleichzeitig mehrere Untersuchungen bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten geführt werden. Sie kann, wenn voraussichtlich die für den schweren Straffall zu erkennende Strafe so bedeutend sein wird, daß die wegen des leichten Straffalles zu verhängende zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Bestrafung nicht bedeutend erhöhen werde, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläufigkeit verknüpft wäre, ohne daß jedoch diese Verfügung der spätern durch Rathscammerbeschluß auszusprechenden Wiederaufnahme irgend entgegenstände, verordnen, daß die den leichten Straffall betreffende Untersuchung einstweilen bis zur Erledigung der durch den schweren Straffall veranlaßten ruhen bleibe. 120.

Ist auf einen eine Beschuldigung nicht enthaltenden Antrag des Staatsanwaldes eine Untersuchung eingeleitet, das Verfahren aber später eingestellt worden, so kann der Staatsanwald die Wiederaufnahme des letztern jederzeit beantragen und muß die Zulässigkeit der Wiederaufnahme durch einen Beschluß des Gerichts, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte, ausgesprochen werden. 126.

(Vergl. auch Außerverfolgungsetzung; imgl. Wiederaufnahme einer Untersuchung).

Wenn bei der Abstimmung des erkennenden Gerichts die Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles, sondern zugleich die Entscheidung gewisser Vorfragen betrifft, so ist über die letztern zuvor, einzeln nach der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge, abzustimmen. Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß, ungeachtet der über diese Vorfragen erhobenen Zweifel, mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder weitere Aufklärung der Sache, über Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens oder des eingelegten Rechtsmittels 2c. 150.

(Vergl. auch Abstimmung der Richter).

3. Der Verhandlung (Sitzung).

So lange die Verhandlung selbst noch nicht begonnen hat, kann der Gerichtsvorsitzende sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen eine Vertagung aussprechen.

Auch kann der Beschuldigte die Vertagung beantragen, wenn die Ladung zu spät ergangen war. 132.

Die Verhandlung einer Straffache darf nur insoweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen erfordert.

Sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen kann das Gericht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen spätern Tag verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginne des Verfahrens mehr als drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt, bei Schwurgerichtssachen auch ein neues Schwurgericht gebildet werden. 139.

Bleibt ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus, oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses resp. Abgabe seines Gutachtens, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige, außer in die in den §. 89, 90 u. 97 in fine erwähnten Strafen auch zum Ersatze der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welche dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet. 143. Nr. 1.

Die Verhandlung kann vertagt werden, wenn der Vertheidiger des Beschuldigten in der Sitzung nicht rechtzeitig erscheint oder sich unzeitig aus derselben entfernt. 167.

Vergl. Vertheidiger.

Ist im schwurgerichtlichen Verfahren die Bestimmung, welche §. 177 a lin. 1 zu Gunsten des Angeklagten ertheilt, (daß die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zugestellt werden muß) unbeachtet geblieben, so berechtigt dies denselben nur nach dem Beginn der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, über welchen die Schwurrichter zu entscheiden haben. 179.

Jeder Gerichtsschöffe, welcher in der Polizeigerichtssitzung zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter (§. 11) erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thaler zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks, und außerdem zum Ersatze sämmtlicher durch die etwaige Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Doch kann der Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach Anhörung des Staatsanwaldes beim Amtsgerichte, diese Verurtheilung wieder zurücknehmen. §. 12 des Anhangs I.

Wird in einer Gerichtssitzung ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen, so kann der Angeschuldigte sofort angehalten und auf Grund eines vom Gerichtsvorsitzenden zu erlassenden Haftbefehls in das Gefängniß abgeführt werden.

Ueber den die Verhaftung veranlassenden Vorfall hat der Vorsitzende während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben unter Zuziehung des Gerichtssecretairs eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe unverweilt an den zur weitern Verfolgung berufenen Staatsanwald gelangen zu lassen.

Hat jedoch das Gericht, in dessen Sitzung der Vorfall sich ereignet, wenigstens die zur Bestrafung desselben nothwendige Zuständigkeit, so kann es, — falls nicht ein schweres, stets zur besondern Voruntersuchung an die zuständigen Behörden zu verweisendes Verbrechen vorliegt — ohne Verzug zur Aburtheilung desselben übergehen.

Die Verhandlung der begonnenen Sache ist sodann auszusetzen und die Vernehmung des Verhafteten, so wie — wenn es erforderlich — der Zeugen sofort vorzunehmen. §. 2 u. 3 des Anhangs III.

4. im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die auf Ausbleiben ergangenen Erkenntnisse.

Findet in dem Falle, wo der Verurtheilte gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Erkenntniß Einspruch erhebt, eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die

Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe. 164.

Ergreift der Staatsanwald gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden. 166.

5. im Falle der Verbindung der öffentlichen mit der Civilklage.

Der Civilkläger ist befugt, die Aussetzung des Civilverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen, oder auch, wenn er auf die etwaigen Ergebnisse des letztern verzichten will, das erstere fortzusetzen. Wenn jedoch das Urtheil des Strafrichters durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und Betheiligten (Vorfragen, Präjudicialpuncte) bedingt ist, so kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letztern im Civilverfahren ausgesetzt werden.

Während dieser Aussetzung ruhet rücksichtlich des Strafverfahrens die Verjährung.

Der Strafrichter kann in Fällen dieser Art dem Beschuldigten die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheiles aufgeben, daß er widrigenfalls das Strafverfahren wieder aufnehmen und alle Einwendungen, welche der Beschuldigte aus dem fraglichen Civilverhältnisse herleiten möchte, unberücksichtigt lassen werde. 47.

6. der Strafvollziehung:

Legt der Verurtheilte Rechtsmittel nicht zeitig ein, oder führt er bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ausdrücklich an, so kann zwar die Staatsanwaldschaft die wider ihn erkannte Strafe in Vollzug setzen; es steht jedoch dem Verurtheilten frei, eine sofortige Entscheidung des erkennenden Gerichts über die einstweilige Beanstandung der vorläufigen Vollstreckung zu beantragen. 223.

Ist ein Begnadigungsgesuch erhoben, so ist bis zur Entscheidung des Justiz=Ministerii darüber die Vollstreckung auszusetzen. Eine Erneuerung des Gesuches nach einmal erfolgtem Abschlage bewirkt jedoch keinen ferneren Aufschub der Strafvollstreckung.

Geringe Befristungen mit Antretung der Strafe ist der Staatsanwald zu ertheilen befugt. 231.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn auf Todes= oder eine beschimpfende Freiheitsstrafe erkannt ist; doch kann der Gerichtsvorsitzende die Strafvollstreckung beanstanden. 75.

Verfällt der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung in eine Geisteskrankheit, so ist die Vollziehung aller gegen seine Person in Ausführung zu bringenden Strafen, mit Ausnahme der Dienst=

entsetzung, Dienstentlassung, Suspension, Landesverweisung und des Verlustes gewerblicher Befugnisse, bis zu seiner Wiederherstellung zu beanstanden. 232.

Bei entstehenden Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem Staatsanwalde findet eine Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung nicht Statt. 228.

Auszug beglaubigter aus dem Urtheile, auf Grund desselben erfolgt die Strafvollstreckung. 226.

Siehe im übrigen Vollstreckung der Strafurtheile.

B.

Beanstandung der Strafvollstreckung, siehe Aussetzung derselben.

Beaufsichtigung der Gefängnisse und zwar der Amts- und Untersuchungsgefängnisse liegt zunächst dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalde ob; derselbe muß wenigstens ein Mal die Gefängnisse untersuchen.

Gleichfalls sind der Amts- und Untersuchungsrichter wöchentlich wenigstens ein Mal, und zwar ohne vorher davon Anzeige zu machen, der Erstere die Amts-, der Zweite die Untersuchungsgefängnisse des Obergerichts, bei welchem er angestellt ist, zu untersuchen verpflichtet.

Der Vorsitzende eines Schwurgerichtshofes ist befugt, sämmtliche am Orte des Gerichts befindlichen Gefängnisse zu untersuchen.

Wegen Uebertretung der innern Ordnung kann der Aufseher des Gefängnisses für sich keine Strafe erkennen, sondern dieselbe muß durch den Amts- oder Untersuchungsrichter ausgesprochen werden.

Was die Gefängnisse und Strafanstalten betrifft, so werden besondere reglementarische Bestimmungen für sie vorbehalten, in welchen nach Möglichkeit dafür gesorgt werden soll, daß die Gefangenen eine ihren Verhältnissen thunlichst entsprechende Beschäftigung erhalten. 247.

Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen siehe eidliche Vernehmung.

Befristungen, geringe mit Antretung der Strafe ist der Staatsanwald zu ertheilen befugt. 231.

Begnadigungsanträge des Gerichts finden dann Statt, wenn der durch Art. 97 des Criminalgesetzbuches vorgesehene Fall eintritt, in welchem Falle darüber ein besonderer nicht mit zu verkündender Beschluß zu fassen und solcher vom Staatsanwalde mittelst gutachtlichen Berichts nebst Acten an den Justiz-Minister einzusenden ist. 155.

Auch hat der Cassationssenat die Begnadigung zu beantragen, wenn er ein verurtheilendes Erkenntniß zur Wahrung des Gesetzes aus dem Grunde vernichtet, weil eine Strafe überhaupt unzulässig, oder die erkannte zu hoch war. 220.

Begnadigungsgesuche sind bei dem Staatsanwalde, welchem die Vollstreckung obliegt, einzureichen und von diesem unter Anschluß des ergangenen Straferkenntnisses mittelst gutachtlichen Berichts dem Justiz-Ministerium einzusenden, bis zu dessen Entscheidung die Strafvollziehung auszusetzen ist.

Die Einreichung eines Begnadigungsgesuches bewirkt Haftentlassung des bereits verhafteten Verurtheilten nicht, und eben so wenig eine Erneuerung des Gesuches nach einmal erfolgtem Abschlage fernern Aufschub der Strafvollstreckung. 231.

Begutachtung durch Sachverständige:

A. Bei der Erforschung der Strafgesetzübertretung durch die Staatsanwaldschaft ist diese Sachverständige hinzuzuziehen berechtigt. 54.

B) In der Voruntersuchung:

1. im Allgemeinen:

In der Voruntersuchung werden die Sachverständigen von dem Untersuchungsrichter zugezogen, und zwar zunächst die zum Zwecke der Begutachtung ein für allemal angestellten, wenn deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besondere Bedenken entgegenstehen, sonst aber andere, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit.

Diese letztern sind vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange II. lit. B. vorgeschriebenen Eide (siehe Eid) zu belegen, bei den erstern genügt eine Verweisung auf den bereits ein für allemale geleisteten Eid.

Uebrigens sind nur diejenigen Personen zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben.

Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften. 97.

2. Abgabe des Gutachtens.

Die Untersuchung durch die Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsrichters und des Gerichtsschreibers; der Erstere kann jedoch aus Rücksichten des Anstandes oder weil die erforderliche Wahrnehmung nur durch fortgesetzte Beobachtung oder längere Zeit dauernde Versuche gemacht werden kann, das Gegentheil ausdrücklich verordnen. In diesem Falle ist jedoch den Sachverständigen die Sache, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nur nach gehöriger Feststellung der Identität derselben zu übergeben.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll, oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht innegehalten, so kann der Untersuchungsrichter die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen, daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben. 98.

3. Mittheilung der Acten an die Sachverständigen.

Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gewähren. 99.

4. Verfahren bei Unvollständigkeit des Gutachtens.

Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann der Untersuchungsrichter eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige verfügen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinal-Collegiums eingeholt werden. 100.

5. Vorschriften für Leichenbesichtigungen.

Bei der vorläufigen Untersuchung einer Leiche durch die Staatsanwaldschaft darf nur die äußere Besichtigung Statt finden. 54.

Wenn erhebliche Anzeigen den Verdacht erregen, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so soll zwar in der Regel der Leichnam nicht eher als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenscheine und geschehener Leichenöffnung beerdigt werden, es kann jedoch die Leichenöffnung dann unterbleiben, wenn durch die vorschrifsmäßig eingerichtete Besichtigung der Leiche oder auf sonstige Art sofort jeder Verdacht eines Verbrechens vollkommen entfernt ist.

Sollte sofort sich unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord oder eigenes Versehen das Leben verloren hat, so ist selbst eine ärztliche Begutachtung nicht erforderlich.

Soll zu einer Oeffnung der Leiche geschritten werden, so ist zuvor die Identität derselben möglichst festzustellen, nöthigenfalls durch Recognition des Beschuldigten.

Ueber die Besichtigung und Oeffnung der Leiche gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1800. 101.

Siehe auch ärztliches Gutachten (§. 97, 101 u. 102).

C. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte und dem Berufungsgerichte können die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten vorgelesen werden. 144. 186. 211.

Siehe auch Vernehmung (eidliche) der Sachverständigen.

Behändigung gerichtlicher Verfügungen.

1. Allgemeine Vorschriften

a) überhaupt.

Die Behändigung geschieht durch Zustellung eines Exemplars der gerichtlichen Verfügung durch den zu diesem Geschäfte ermächtigten und verpflichteten Beamten (Gerichtvoigt u. s. w.). 50.

b) Vermittelung der Behändigung durch die Staatsanwaldschaft.

Alle gerichtlichen Verfügungen, welche einer Behändigung bedürfen, müssen der Staatsanwaldschaft übergeben werden, damit diese den betreffenden Beamten zur Vornahme der Behändigung veranlasse.

Nur der Untersuchungsrichter resp. der Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung der Staatsanwaldschaft dem Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben. 51.

c. Behändigung selbst.

Jeder Beamte, welcher eine Vorladung zu bewirken oder einen richterlichen Befehl, Beschluß oder ein Urtheil zuzustellen hat, muß darüber daß dieß geschehen, eine Urkunde aufnehmen.

Siehe Behändigungsurkunde.

Ist der, an den die Zustellung geschehen soll, in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so geschieht die Zustellung an einen erwachsenen Hausgenossen, und in dessen Ermangelung an einen Nachbar des erstern. Im letztern Falle muß der Beamte eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurücklassen und, wenn die Wohnung verschlossen war, an die Thür heften.

Ist aber auch ein Nachbar nicht anzutreffen, oder will Niemand die Actenstücke annehmen, so sind dieselben zum Zwecke der Einhändigung an den zu Ladenden einem der Gemeindevorsteher zuzustellen, welcher den Empfang derselben unter der Urschrift zu bescheinigen hat.

Die in Gemäßheit der beiden vorstehenden Sätze vorgenommene Zustellung gilt als Behändigung an den zu Ladenden selbst.

Hat der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnung, so findet öffentliche Ladung Statt.

Ist bei einer Zustellung eine der obigen Vorschriften unbeachtet geblieben, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, erstere zu verrichten, falls es annimmt, daß in Folge jener Unterlassnug der betreffenden Person eine genügende Kenntniß des vorgenommenen Actes nicht geworden ist. 52. (160).

2. Besondere Vorschriften für einzelne Fälle.

a) Der vom Untersuchungsrichter gegen den Beschuldigten resp. Zeugen erlassene Vorführungsbefehl muß von dem die Ergreifung ausrichtenden Beamten dem Ergriffenen auf dessen Verlangen vorgezeigt und in Abschrift mitgetheilt werden.

Kann der mit Vollstreckung eines Vorführungsbefehles oder Haftbefehles beauftragte Beamte die betreffende Person nicht auffinden, so bemerkt er dies unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte unter dem Befehle und läßt eine Abschrift desselben einem der Gemeindevorsteher des Wohn- resp. letzten Aufenthaltsortes jener Person zurück. Der Gemeindevorsteher hat den Empfang dieser Abschrift unter dem Befehle zu bescheinigen. 82. 89.

b) Zum Zwecke der Ablieferung der auf der Post oder bei dritten Personen in Beschlag genommenen Briefe bedarf es eines schriftlichen dem Postbeamten einzuhändigenden Befehles des Untersuchungsrichters oder des von ihm beauftragten Amtsrichters.

Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in

Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke. 106.

c) Der Verweisungsbeschluß der Rathscammer ist dem Beschuldigten zuzustellen oder, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungsrichter zu Protocoll zu eröffnen. 116.

d) Auch muß der Staatsanwald, wenn er in einem solchen Falle, wo nur eine leichte Strafe bei Preß- oder politischen Vergehen verwirkt ist, den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof vorladen läßt, dem Beschuldigten die Beschuldigungsschrift gleichzeitig mit der Ladung zustellen lassen. 131.

e) Erfolgt die Ladung zur Hauptverhandlung auf Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses zuzustellen. 132.

f) Wenn die Staatsanwaldschaft gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, die Berufung an die Anklagecammer, oder wenn sie gegen die Beschlüsse der letztern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, muß sie binnen 3 Tagen die darüber aufzunehmende Verhandlung dem Beschuldigten zustellen lassen. 130.

g) Die auf Ausbleiben ergangenen Endurtheile müssen dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift behändigt werden und läuft bei diesen Urtheilen die Frist zur Einlegung der Berufung für den Beschuldigten erst vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Hinsichtlich der auf Widerspruch erfolgten bedarf es einer solchen Behändigung nicht; jedoch kann der Beschuldigte und die Civilpartei gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Urtheils verlangen. 159. (208).

h) Die Entscheidung der Strafcammer über die Vereinigung mehrerer gegen denselben Verurtheilten durch verschiedene Strafurtheile erkannten Freiheitsstrafen ist vor ihrer Vollstreckung stets dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellen. 227.

Siehe auch Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen — imgleichen Zustellung; Ladung.

Behändigungsurkunde muß über jede Vorladung oder Zustellung eines richterlichen Befehles, Beschlusses oder Urtheiles aufgenommen werden und enthalten: Datum der Zustellung, Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers und desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll; zugleich muß sie die Art der geschehenen Zustellung nachweisen und von dem sie aufnehmenden Beamten unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterschrieben werden. 52.

Beichtvater siehe Geistliche.

Beisitzer.

Die beisitzenden Richter des Schwurgerichts werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft derselben befindlichen Gerichte berufen. 12.

Tritt eine Behinderung des Präsidenten des Schwurgerichts während der Hauptverhandlung ein, und sind Ergänzungsrichter hinzugezogen (§. 13), so wird das Amt des Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen. 11.

Wird ein beisitzender Richter aus dem einen oder andern Grunde an der Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verhindert, so ist er nach Maßgabe des §. 12 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchenfalls dann der der Dienstzeit nach Aelteste im Verhinderungsfalle eintritt. 13.

Die Beisitzer des Gerichts können bei der Verhandlung des Straffalles vor dem erkennenden Gerichte, nachdem der Vorsitzende Erlaubniß ertheilt hat, an die zu vernehmende Person selbst Fragen richten. 136. Anhang I. §. 16.

Siehe auch Gerichtsschöffen.

Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch Verkündigung oder Behändigung. 50.

Sie geschieht öffentlich (durch öffentliche Blätter), wenn der zu Ladende 2c. im Inlande keine bekannte Wohnung hat, 52.

oder wenn der Beschuldigte oder der Zeuge, gegen welchen ein Vorführungsbefehl erlassen ist, nicht aufzufinden steht, in welchem Falle vom Staatsanwalde ein Steckbrief erlassen werden kann. 82. 89.

Siehe auch Verkündigung; imgleichen Behändigung und Zustellung.

Berathschlagung

1. der Richter siehe Abstimmung der Richter.

2. der Geschworenen.

a) Im Allgemeinen.

Nachdem der Vorsitzende des Gerichts die von ihm aufgestellten und unterschriebenen Fragen nebst den über den sachlichen Thatbestand des Verbrechens aufgenommenen Protocollen den Geschworenen überreicht hat, verordnet er, daß dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen, und eröffnet ihnen daneben:

daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderer Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung; daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen ihre Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Recht- oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes, oder durch die Härte der zu erkennen-

den Strafe sich irgendwie bestimmen ließen; daß es endlich ihre Pflicht sei, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig verordnet er die Abführung des Angeklagten und die Bewachung der Eingänge des Geschworenenzimmers und befiehlt, daß bis nach Fällung des Wahrspruches ohne seine schriftliche Erlaubniß weder einem der Geschworenen der Austritt, noch einem Fremden der Eintritt gestattet werde.

Das Uebertreten dieses Verbotes wird an dem Geschworenen mit einer Ordnungsstrafe bis 50 Thaler, an einer dritten Person und dem nachlässigen Wachtposten, vorbehältlich einer etwa sonst verwirkten Strafe, mit 24stündiger Gefängnißstrafe geahndet.

Das Gericht erkennt diese Strafe nach Anhörung des Staatsanwaldes.

Die Geschworenen schreiten im Berathungszimmer zunächst unter Leitung desjenigen, dessen Namen zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, zur Wahl eines Obmanns; es genügt zu dieser Wahl relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Die Berathung und Abstimmung geht unter Leitung dieses Obmanns vor sich.

Nach geschlossener Berathung erfolgt endliche Abstimmung über die einzelnen Fragen in der von dem Vorsitzenden des Gerichts festgestellten Reihefolge.

Der Obmann befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung, in welcher ihre Name aus der Urne gezogen würden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt ab.

Die Entscheidung der Geschworenen wird sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Die Stimme eines Geschworenen, welcher eine Hauptfrage verneint, wird rücksichtlich der auf jene Hauptfrage sich beziehenden besondern Fragen zu Gunsten des Angeklagten gerechnet.

Wird die Frage nach der Hauptthat verneint, so bedürfen die besondern Fragen nach den sie begleitenden Umständen keiner Beantwortung mehr.

Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung einer Frage ergeben und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben der Frage „ja" oder „nein".

Tritt Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen.

Der Wahrspruch wird vom Obmann und zwei andern Geschworenen unterzeichnet. 189.

b) Befugniß der Geschworenen in gewissen Fällen die Gegenwart des Gerichtsvorsitzenden erbitten zu dürfen.

Entstehen bei den Geschworenen über das von ihnen zu beob-

achtende Verfahren, oder über den Sinn und die Bedeutung der gestellten Fragen oder über die Fassung der Antwort Zweifel, so können sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichts und von ihm Auskunft erbitten.

Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Puncte beziehen, so muß er sich im Berathungszimmer jeder Aeußerung enthalten. Er kann jedoch, um die angeregten Zweifel zu beseitigen, die Wiedereröffnung der Sitzung veranlassen und können sodann beide Parteien das Wort verlangen.

So oft die Geschworenen von der ihnen zu Anfang dieses Paragraphen ertheilten Befugniß Gebrauch machen, ist eine allgemeine Bemerkung darüber in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen. 190.

c) Abgabe des Wahrspruches.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein.

Auf die in Abwesenheit des Angeklagten von Seiten des Vorsitzenden an den Obmann der Geschworenen zu richtende Frage, welches der Wahrspruch der Geschworenen sei, liest derselbe stehend, die Hand aufs Herz gelegt, mit der Einleitung:

„Ich bezeuge auf Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Geschworenen haben die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:"

die einzelnen Fragen und die darauf ertheilten Antworten ab.

Den Fragebogen überreicht er sodann dem Vorsitzenden des Gerichts; dieser und der Gerichtssecretair unterzeichnen denselben. 191.

d) Formwidrigkeit, Dunkelheit, Widersprüche oder Unvollständigkeiten des Wahrspruches.

Findet das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen. 192.

e) Einstimmig abweichende Ansicht des Gerichtshofes, und

f) Eröffnung des Wahrspruchs

siehe schwurgerichtliches Verfahren.

Berechnung der Fristen siehe Fristen.

Berufung

1. während der Voruntersuchung.

Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen ꝛc. an die Rathscammer resp. Anklagecammer zu bringen, so wie überhaupt, sobald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Rathscammer oder die Anklagecammer

gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. Zu dieser Ausführung soll ihm eine dreitägige Frist gestattet sein und er kann sich in allen diesen Fällen des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen. 71.

Von jeder Beschwerde, Berufung &c. des Beschuldigten ist dem Staatsanwalde ungesäumt Kenntniß zu geben, damit dieser sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Rathscammer zur Entscheidung zustelle.

Hat die Rathscammer die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer bereits verordnet, so steht von diesem Augenblicke an die Entscheidung der letztern zu; hat jedoch diese ihre Endentscheidung in der Hauptsache bereits erlassen, so muß die Rathscammer über jene Beschwerden, Berufungen &c. erkennen.

Liegt die Entscheidung über letztere der Anklagecammer ob, so hat der Staatsanwald binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalde zuzusenden, welcher alsdann bei der Anklagecammer auf dieselbe Weise wie der Staatsanwald bei der Rathscammer verfährt. 72.

Einzelne Fälle.

Der Beschuldigte kann gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters so wie des Untersuchungsrichters die Berufung, welche jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat, an die Rathscammer zur Hand nehmen. Gegen Entscheidung dieser findet fernere Berufung nicht Statt. 65.

Ueber das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei Polizeiübertretungen der Amtsrichter, bei leichten und schweren Straffällen aber die Rathscammer und, so lange die Acten der Anklagecammer vorliegen, die letztere. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters hat der Beschuldigte oder Verdächtige eine Berufung an die Rathscammer. Gegen die Entscheidung der Raths- oder Anklagecammer findet eine Berufung nicht Statt. 67.

Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses, so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen. Gegen diese Verfügung findet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, Berufung an die Rathscammer Statt. 90.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides verweigert. 92.

Desgleichen, wenn ein Sachverständiger die Abgabe eines Gutachtens oder die Ableistung des Eides weigert. 97.

2. Gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagecammer.

Gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig oder die erhobene Klage für unzulässig er=

kennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaldschaft die Berufung an die Anklagecammer zu.

Gegen die Beschlüsse der Anklagecammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaldes Statt. (cf. §. 215 flg.) 129.

Der Staatsanwald muß die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde bei Strafe des Ausschlusses innerhalb 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses einlegen und die hierüber aufzunehmende Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten zustellen lassen; die Nichtinnehaltung dieser letzten Frist schließt das Rechtsmittel selbst nicht aus, berechtigt jedoch den durch den angefochtenen Beschluß außer Verfolgung gesetzten oder freigesprochenen Beschuldigten, sofort seine Entlassung aus der Haft zu verlangen.

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde wirken aufschiebend, verhindern namentlich auch, falls nicht schon in dem angefochtenen Beschlusse das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, oder der Beschuldigte in dem oben erwähnten Falle wegen Versäumniß der Staatsanwaldschaft ein Recht darauf erworben hat, die Entlassung des durch die angegriffene Entscheidung außer Verfolgung gesetzten verhafteten Beschuldigten.

Das über die Berufung oder über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht ist befugt, gleichzeitig auch in der Sache selbst zu entscheiden. 130.

3. Gegen Urtheile der Strafcammer und der Amtsgerichte.

a) allgemeine Bestimmungen.

Jedes von einer Strafcammer oder einem Amtsgerichte abgegebene Urtheil kann, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, sowohl von dem Beschuldigten, als auch von der Staatsanwaldschaft und, geeigneten Falls, von der Civilpartei durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden; diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich derjenigen Urtheile, durch welche eins der genannten Gerichte sich für unzuständig erklärt.

Doch sollen die Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von 1 Thaler oder weniger lauten, von dem Verurtheilten nicht angefochten werden können.

Durch die Berufung kann nur eine Abänderung zum Vortheile des Berufenden herbeigeführt werden; der unangefochtene Theil des Urtheils erster Instanz tritt in Vollstreckbarkeit. (Vgl. jedoch §. 212.)

Es ist der Staatsanwaldschaft nicht gestattet, von diesem Rechtsmittel zum Besten des Angeschuldigten Gebrauch zu machen.

Gegen eine lediglich die Kosten des Verfahrens bezielende Entscheidung findet keine Berufung Statt. 207.

Leidet eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der im §. 215 angeführten Mängel, so ist dieser Nichtig-

keitsgrund bei Strafe des Verlustes durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen. 215. in fine.

b) Einlegung.

Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach der Verkündigung des Urtheils entweder zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder in schriftlicher Eingabe eingelegt werden. 208.

Siehe auch unten Berufung gegen Erkenntnisse auf Ausbleiben.

c) Besondere Vorschriften für den Fall des Vorhandenseins einer Civilpartei.

Hat gegen ein Urtheil des Amtsrichters die Civilpartei allein das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, welches jedoch stets auch die über den Entschädigungsanspruch ergangene Entscheidung umfassen muß, so wird das Berufungsgericht dennoch für die ganze Sache zuständig.

Auch wenn in erster Instanz die Civilpartei allein aufgetreten war, steht dem Staatsanwalde dennoch das Rechtsmittel der Berufung gegen die ergangene Entscheidung zu.

Die Civilpartei kann gegen ein sie zum besondern Verfahren verweisendes Urtheil nur dann Berufung einlegen, wenn sie zugleich in Bezug auf die dem Angeschuldigten zuerkannte Strafe von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht; dagegen kann der freigesprochene Beschuldigte, welcher mit seinem Anspruche gegen den Civilkläger zum besondern Verfahren verwiesen ist, gegen diese Entscheidung niemals das Rechtsmittel der Berufung zur Hand nehmen.

Der Zutritt einer Civilpartei, welche in erster Instanz nicht aufgetreten war, zu dem bereits in zweiter Instanz sich befindenden Verfahren ist unstatthaft. 209.

d) Verfahren nach der Einlegung bis zur Verhandlung.

Nach Ergreifung der Berufung hat der Verurtheilte eine achttägige Frist, innerhalb welcher er Einsicht der Acten fordern kann.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsschreiber die Acten der Staatsanwaldschaft vorzulegen und diese läßt sie innerhalb 24 Stunden an den bei dem Berufungsgerichte angestellten Staatsanwald gelangen.

Letzterer läßt zu der auf seinen Antrag von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Sitzung den Beschuldigten und, falls die Berufung von diesem oder der Civilpartei ausging, auch die letztere vorladen. 210.

e) Verfahren vor dem Berufungsgerichte.

Das Verfahren vor dem Berufungsgerichte entspricht im Allgemeinen dem vor der Strafcammer zu beobachtenden; es bedarf jedoch eines die Beschuldigung entwickelnden Vortrages des Staatsanwaldes nicht, vielmehr hält der vom Vorsitzenden ernannte Berichtserstatter, nachdem der Beschuldigte über seine persönlichen

Verhältnisse vernommen ist, einen den Stand der Sache darlegenden Vortrag.

Es können hierbei, außer dem Urtheile erster Instanz, dessen Vorlesung stets geschehen soll, verschiedene andere Actenstücke verlesen werden z. B. Erklärungen des Beschuldigten, Zeugenaussagen, Gutachten der Sachverständigen und dgl. mehr.

Vergl. Acten (Verlesung einzelner Actenstücke §§. 79, 144—146, 186).

Sodann folgt die Vernehmung des Beschuldigten und das fernere Verfahren, entsprechend den Vorschriften der §§. 136, 137, 143.

Einer neuen Vorladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen bedarf es mit Nothwendigkeit nicht.

Beide Parteien sind befugt, auch in dieser Instanz Zeugen vorzuführen. 211.

f) Adhäsion.

Der Beschuldigte, die Staatsanwaldschaft und die Civilpartei sind befugt, der von irgend einer dieser Parteien zur Hand genommenen Berufung sich anzuschließen und hierdurch geeigneten Falls eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen.

Diese Befugniß kann ausgeübt werden bis zur Abgabe des Berufungsurtheils. 212.

Jedoch ist der Zutritt einer Civilpartei, welche in erster Instanz nicht aufgetreten war, zu dem bereits in zweiter Instanz sich befindenden Verfahren unstatthaft. 209 in fine.

g) Vernichtung des frühern Verfahrens.

Findet das Berufungsgericht, daß das Erkenntniß erster Instanz oder das ihm vorhergegangene Verfahren an einem Fehler leidet, welcher gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde begründen würde, so vernichtet es die frühere Entscheidung und ist befugt, sofort in der Sache selbst endliche Entscheidung abzugeben. 213. (vergl. mit §. 215 i. b.)

h) Anrechnung der Haft auf die Strafe.

Befindet der Beschuldigte sich während der Verhandlung in Haft, so kann, falls diese Haft ohne sein Verschulden verlängert wurde, das Berufungsgericht ihm dieselbe ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Abrechnung bringen. 214.

4. Gegen Erkenntnisse auf Ausbleiben.

Bleibt die Civilpartei in der anberaumten Sitzung aus und wird sie mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren verwiesen, so steht ihr gegen diese Entscheidung nur die Berufung zu. 204.

Bei den auf Ausbleiben gegen den Beschuldigten ergangenen Urtheilen läuft die 10tägige Frist der Einlegung der Berufung erst vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Ausnahmsweise sollen jedoch die auf Ausbleiben ergangenen Entscheidungen, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit eines

Rechtsmittels sofort nach ihrer Abgabe einstweilen vollstreckbar sein; diese einstweilige Vollstreckung geht in eine definitive über, wenn entweder die Frist für die Geltendmachung des etwa zulässigen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen, oder wenn das zur Hand genommene Rechtsmittel von dem zuständigen Gerichte als unbegründet verworfen ist. (vgl. §. 163). 208.

Ergreift der Staatsanwald gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden.

Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaldes erledigt.

Hat jedoch das Berufungsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dies für die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit. 166.

5. Gegen die Entscheidung der Strafcammer in der Executionsinstanz über die Vereinigung mehrerer wider einen und denselben Verurtheilten durch verschiedene Strafurtheile erkannten Frheitsstrafen kann sowohl der Verurtheilte als der Staatsanwald die Berufung zur Hand nehmen.

Diese Entscheidung ist stets dem Verurtheilten vor ihrer Vollstreckung abschriftlich mitzutheilen. 227.

6. Unzulässigkeit der Berufung.

Die Berufung ist für unstatthaft erklärt

a) gegen die Entscheidung der Rathscammer, welche dieselbe auf Berufung des Angeschuldigten wider die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters, sowie des Untersuchungsrichters erlassen hat. 65.

b) gegen die Entscheidung der Raths- oder Anklagecammer über Gesuche um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution. 67.

c) gegen Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von einem Thaler oder weniger lauten, und von dem Verurtheilten nicht sollen angefochten werden können, sowie gegen eine lediglich die Kosten des Kosten des Verfahrens bezielende Entscheidung. 207.

d) gegen die Entscheidung, wodurch der freigesprochene Beschuldigte mit seinem Anspruche gegen den Civilkläger zum besondern Verfahren verwiesen ist, steht dem Erstern keine Berufung zu. 209.

7. Berufung des Beschuldigten an den Gerichtsvorsitzenden. Diese steht dem Beschuldigten dann zu, wenn der Staatsanwald sich weigert, diejenigen Zeugen, Sachverständige, deren Vorladung der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung wünschte, laden zu lassen. 141. 142.

Vergl. auch Rechtsmittel; Beschwerde.

Berufungscammer heißt der große Senat des Obergerichts, wel-

cher über alle Berufungen von den in erster Instanz erlassenen Straferkenntnissen der Strafcammer, desgleichen über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte zu entscheiden hat und zwar in öffentlicher Sitzung. 17.

Der Berufungscammer wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt. 18.

In den vor den Straf- und Berufungscammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht (Cf. §§. 177 u. 178.) 141 in fine.

Ueber den Einspruch, welchen der Verurtheilte gegen ein Erkenntniß eines Schwurgerichtshofes zur Hand nimmt, entscheidet die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten worden. 164.

Wenn bei Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils der Wahrspruch der Geschworenen bestehen bleibt, so ist die Sache, falls nicht der Cassationssenat sie an sich nimmt, an die Berufungscammer eines Obergerichts zu verweisen. 219.

Wenn der Verurtheilte gegen das Straferkenntniß nicht zeitig Rechtsmittel einlegt oder bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten Nichtigkeitsgrund anführt und der Staatsanwald sodann die erkannte Strafe in Vollzug setzen will, so kann der Erstere über die einstweilige Beanstandung der vorläufigen Vollstreckung eine sofortige Entscheidung des Gerichts, welches das Erkenntniß abgegeben hat, und war dies ein Schwurgerichtshof der Berufungscammer des betreffenden Obergerichts beantragen. 223.

Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalde, wenn dieselben das Urtheil eines Schwurgerichtshofes betreffen, entscheidet die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird. 228.

Siehe auch die Gebührentaxe (§. 12—14) im Anhange.

Berufungsfrist.

1. Zur Ausführung der dem Beschuldigten während der Voruntersuchung zustehenden Berufungen, Beschwerden 2c. ist ihm eine dreitägige Frist gestattet. 71.

2. Die Berufung, welche dem Staatsanwalde gegen die die Voruntersuchung beschließende Entscheidung der Rathscammer, wodurch diese sich für unzuständig, die erhobene Klage für unzuläßig erklärt, oder den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, muß er binnen 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses einlegen. 129, 130.

3. Die Berufung gegen Urtheile der Amtsgerichte und Strafcammer muß binnen 10 Tagen eingelegt werden und zwar bei auf Widerspruch ergangenen Erkenntnissen (vergl. auch §. 162 u. 168) nach der Verkündigung, bei Erkenntnissen auf Ausbleiben vom Tage der Zustellung des Urtheils an. 208.

Siehe auch Fristen.

Berufungsgericht ist

1. bei Berufungen gegen Urtheile der Amtsgerichte und Strafcammer:

a) Die Strafcammer des Obergerichts bei Berufungen gegen die polizeistrafgerichtlichen Erkenntnisse der Amtsgerichte;

b) der große Senat des Obergerichts (Berufungscammer) bei den Berufungen gegen die in erster Instanz erlassenen Straferkenntnisse der Strafcammer. 17.

c) einzelne Bestimmungen.

Hat gegen ein Urtheil des Amtsrichters die Civilpartei allein die Berufung zur Hand genommen, so wird das Berufungsgericht dennoch für die ganze Sache zuständig. 209.

Nach Ablauf der 8tägigen Frist, innerhalb deren der Verurtheilte nach Ergreifung der Berufung die Einsicht der Acten fordern darf, hat der Gerichtsschreiber die Acten der Staatsanwaldschaft vorzulegen, welche sie sodann innerhalb 24 Stunden an den bei dem Berufungsgerichte angestellten Staatsanwald gelangen läßt. 210.

Das Verfahren vor dem Berufungsgerichte entspricht im Allgemeinen dem vor der Strafcammer zu beobachtenden. 211.

Das Berufungsgericht, wenn es die frühere Entscheidung vernichtet, ist befugt, sofort in der Sache selbst eine endliche Entscheidung abzugeben. (Cf. §. 215. in fine). 213.

Das Berufungsgericht ist befugt, dem Beschuldigten seine Haft während der Verhandlung, wenn diese Haft ohne sein Verschulden verlängert wurde, ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Abrechnung zu bringen. 214.

2. Ueber Berufungen gegen Verfügungen des Amtsrichters und Untersuchungsrichters während der Voruntersuchung hat die Rathscammer, resp. die Anklagecammer, wenn dieser die Acten bereits zur Entscheidung vorliegen, zu entscheiden. 71. 72.

So namentlich entscheidet

a) die Rathscammer über Berufungen gegen Verfügungen des Amtsrichters und Untersuchungsrichters, welche die Verhaftung aussprechen oder die Haftentlassung verweigern. 65.

b) die Rathscammer über Berufungen gegen die Entscheidung des Amtsrichters, wodurch derselbe das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution zurückweiset. 67.

d) Die Rathscammer über Berufungen gegen die Verfügung des Amtsrichters und Untersuchungsrichters, wodurch derselbe, im Fall der Weigerung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens oder der Ableistung des Eides eines Zeugen oder Sachverständigen ohne gesetzlich gebilligten Grund, die Verhaftung des Zeugen resp. Sachverständigen ausspricht. 90. 92. 97.

3. Ueber die Berufung der Staatsanwaldschaft gegen die die Voruntersuchung beschlie=

ßende Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, entscheidet die Anklagekammer. 129.

Vergl. auch Berufung.

Beschlagnahme.

1. Wenn bei Erforschung der Strafgesetzübertretung durch die Staatsanwaldschaft bei einer Haussuchung Sachen in Beschlag genommen werden, so ist dafür zu sorgen, daß die Identität derselben auf eine genügende Weise festgestellt wird. 55.

2. Der die Voruntersuchung leitende Beamte ist befugt, Alles mit Beschlag zu belegen, was über die That, welche den Gegenstand der öffentlichen Klage bildet, oder über den Thäter, oder auch, falls ein solcher schon ermittelt, über den Character des Beschuldigten in einer für die Untersuchung bedeutsamen Weise Aufklärung verschaffen kann. Bei jeder Beschlagnahme ist ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände sofort aufzustellen, den zugezogenen Zeugen oder den gegenwärtigen Betheiligten vorzulesen, dessen Erklärung darunter zu vermerken und eine Abschrift dieses Verzeichnisses binnen 24 Stunden dem Betheiligten, oder, falls dieser nicht aufzufinden, dem Ortsvorsteher zuzustellen.

Ausgenommene Gegenstände:

Von der Beschlagnahme ist die Correspondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Correspondenz noch in den Händen dieser Personen sich befindet.

Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden wird, so kann der Untersuchungsrichter mit Einwilligung des Staatsanwaldes die sofortige Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände verfügen; verweigert der Staatsanwald diese Einwilligung, so hat nach Anhörung des Untersuchungsrichters die Rathscammer über die Rückgabe zu entscheiden. 105.

Briefe, welche von dem Beschuldigten oder an ihn geschrieben sind, kann der Untersuchungsrichter sowohl auf der Post als bei dritten Personen in Beschlag nehmen. Die Ablieferung von Seiten des Postbeamten erfolgt auf Grund eines schriftlichen, ihm einzuhändigenden Befehles des Untersuchungsrichters oder des von ihm beauftragten Amtsrichters.

Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke. 106.

Werden bei einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer andern strafbaren Handlung schließen lassen, so ist der die Durchsuchung leitende Beamte befugt, die-

selben mit Beschlag zu belegen; er muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufnehmen und diese dem Staatsanwalde zugehen lassen. Will dieser in Bezug auf jene Gegenstände die öffentliche Klage nicht erheben, so sind sie unverzüglich zurückzugeben. 107.

Wenn die Rathscammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren vernichtet, so kann sie gleichwohl verfügen, daß eine bewirkte Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern solle. 117.

Beschuldigter. 1. technischer Begriff. Beschuldigter heißt diejenige Person von Zeit der Klageerhebung an, wider welche vom Staatsanwalde ein Antrag auf Einleitung einer Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter gestellt, oder eine sofortige Vorladung vor das erkennende Gericht in den Fällen, wo es einer Voruntersuchung nicht bedarf, verfügt ist (eine öffentliche Klage erhoben ist). 41.

Dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten bleibt diese Bezeichnung. 125.

2. Vertretung des Beschuldigten.

In Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, darf der Beschuldigte sich bei der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch einen Dritten vertreten lassen.

Dieser Vertreter bedarf einer Specialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen sollen behandelt werden, als habe sie der Beschuldigte selbst abgelegt.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen. 133.

Auch im Polizeistrafverfahren kann der Bezüchtigte sich durch einen besonders Bevollmächtigten vertreten lassen; der Amtsrichter ist jedoch das persönliche Erscheinen des Erstern zu verlangen befugt, wenn besondere im Protocolle ausdrücklich anzuführende Gründe solches als zweckmäßig erscheinen lassen. 203.

Der Beschuldigte und die Civilpartei können durch einen besonders Bevollmächtigten, dagegen Ehegatten für einander, sowie auch Aeltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel auch ohne Vollmacht Rechtsmittel einlegen. 169.

In den Fällen, in welchen eine Vertretung unstatthaft ist, darf der Vertheidiger nur in Anwesenheit des Beschuldigten das Wort nehmen. (Siehe jedoch (§. 168). 162.

3. Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Stört der Beschuldigte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht — unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe — die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen.

Diese Verfügung kann jeden Augenblick zurückgenommen und

dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung wieder gestattet werden.

Tritt eine solche Verhaftung ein, so wird die Verhandlung selbst mit dem Vertheidiger fortgesetzt.

War der Beschuldigte früher nicht verhaftet und tritt die Verhaftung auf Grund jenes Urtheils ein, so ist dem Beschuldigten diese Verfügung des Gerichts innerhalb 24 Stunden nach ihrem Erlasse abschriftlich zuzustellen.

Erfolgt die Entscheidung in der Sache selbst während seiner Abwesenheit, so ist sie dem Verhafteten innerhalb 24 Stunden nach Erlaß durch den Secretair zu Protocoll zu eröffnen, und derselbe, falls er nicht schon früher in Haft sich befand, aus ihr zu entlassen.

Das Urtheil ist in diesem Falle stets als ein auf Widerspruch ergangenes anzusehen und beginnen die Fristen für etwa zulässige Rechtsmittel vom Augenblick der Verkündigung desselben an zu laufen. 168.

Wegen ungebührlichen Betragens vor dem Untersuchungsrichter kann der Beschuldigte von diesem in eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und wenn er verhaftet ist bis auf drei Tage Schärfung der Haft durch Einsamkeit und Speisung bei Wasser und Brod sofort und ohne vorgängiges Disciplinarverfahren verurtheilt werden. 78.

4. Sonstige einzelne Bestimmungen.

a) Der Beschuldigte hat das Recht, der Ablehnung der Gerichtspersonen &c.; siehe Ablehnung.

b) Derselbe hat das Recht der Beschwerdeführung; siehe Beschwerderecht.

c) Desgleichen das Recht der Vertheidigung; siehe Vertheidigung.

d) Desgleichen das Recht der Ladung und Vorführung von Zeugen zu der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, sowie dem Berufungsgerichte.

In der Regel muß der Beschuldigte zwar, wenn er die Vorladung bestimmter Zeugen nicht wünscht, den Staatsanwald um dieselbe ersuchen, und ist ihm gegen dessen Weigerung eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet.

Doch kann er auch unmittelbar Zeugen vorladen lassen, welche indessen nur dann zu erscheinen verbunden sind, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für die Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird.

Der Beschuldigte sowohl als der Staatsanwald können auch ohne vorgängige Vorladung ihre Zeugen sofort in die Sitzungen mitbringen.

Auch bedarf es in den vor den Straf- und Berufungscammern zu verhandelnden Sachen einer Zustellung der Zeugenliste nicht. 141, 142, 211.

e) Dem verurtheilten Beschuldigten hat das Gericht die ge-

sammten Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und haben mehrere derselben strafbaren Handlung wegen Verurtheilte diese Kosten — mit Ausnahme der Urtheilsgebühr — solidarisch zu tragen.

Hatte eine Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen geführten Untersuchungen in derselben Hauptverhandlung Statt gefunden, so können jedem Verurtheilten nur die Kosten, welche durch die wider ihn geführte Untersuchung erwachsen sind, und nur in so weit ihn überhaupt eine Verurtheilung trifft, zur Last gelegt werden. In Betreff der Kosten der Schlußverhandlung muß das Gericht sodann eine angemessene Vertheilung vornehmen. 156.

Nimmt der Beschuldigte das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurück, so hat er die durch die Einlegung erwachsenen Kosten zu tragen. 170.

Vergl. auch: Haft, Verhaftung; Erscheinungs- Vorführungsbefehle; Vernehmung des Beschuldigten; Adhäsion; Anrechnung auf die Strafe; Voruntersuchung.

Beschuldigung.

Beschuldigung heißt die gegen eine bestimmte Person erhobene öffentliche Klage. 41.

Dem Staatsanwalde beim Obergerichte liegt es ob, die Einleitung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu beantragen, und muß dieser Antrag die Angabe des Straffalles und, im Falle einer Beschuldigung die genaue Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That enthalten. 76.

Der Staatsanwald kann zu einer anhängigen Untersuchung jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben als auch neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen. 110.

Die Rathscammer kann über mehrere gegen dieselbe Person erhobene Beschuldigungen durch einen Beschluß entscheiden, auch wenn die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, oder einzelne zugleich gegen andere Beschuldigte gerichtet waren. 122.

Wenn im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt ist, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn nur auf den Grund neuentdeckter Anzeigen oder Beweise zulässig. 126.

Wenn bei leichten Straffällen der Staatsanwald den Beschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung vorhergegangen ist, unmittelbar zur Hauptverhandlung laden läßt, so muß der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten. 132. (vergl. auch §. 131).

In der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte hat, nach Aufruf der Sache, und nachdem der Beschuldigte sich über seine persönlichen Verhältnisse und früher etwa erlittene Verurtheilungen erklärt hat, und nachdem sodann die Zeugen in das Wartezimmer entlassen sind, der Staatsanwald die Beschul-

digung zu entwickeln, worauf der Beschuldigte und später auch die Zeugen, jeder einzeln, darüber vernommen werden. 137.

Verfügt das erkennende Gericht eine Nachinstruction, so kann ausnahmsweise namentlich dann, wenn eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt finden soll, der Staatsanwald die Sache zuvor wieder vor die Rathscammer des betreffenden Gerichts bringen. 140.

Beschuldigungsschrift heißt die Anklageschrift in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden leichten Straffällen. 131. 172.

Siehe Anklage und Anklageschrift.

Beschwerde (Berufung) wegen Festsetzung der Kosten, siehe die Gebührentaxe (§. 12, 14 u. 15) im Anhange.

Beschwerderecht des Beschuldigten.

1. Befugniß.

Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen u. s. w. an die Rathscammer resp. Anklagecammer zu bringen, sowie überhaupt, sobald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Rathscammer oder die Anklagecammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. Zu dieser Ausführung soll ihm eine dreitägige Frist gestattet sein, und er kann sich in allen diesen Fällen des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsacten nicht gestattet; glaubt der Beschuldigte zur Begründung der im vorigen Absatze gedachten Anträge u. s. w. der Einsicht einzelner Actenstücke zu bedürfen, so kann er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um deren Einsicht resp. abschriftliche Mittheilung ersuchen. Glaubt dieser das Gesuch gewähren zu dürfen, so gestattet er die Einsicht resp. Mittheilung; eine Verzögerung oder Benachtheiligung der Untersuchung darf jedoch dadurch nicht herbeigeführt werden.

So lange die Sache bei der Anklagecammer ist, findet Acteneinsicht oder Mittheilung überhaupt nicht Statt. 71.

2. Verfahren.

Von jeder Beschwerde, Berufung und jedem Gesuche des Beschuldigten ist dem Staatsanwalde ungesäumt Kenntniß zu geben, damit dieser sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Rathscammer zur Entscheidung zustelle.

Hat die Rathscammer die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer bereits verordnet, so steht von diesem Augenblicke an die Entscheidung der letztern zu; hat jedoch diese ihre Entscheidung in der Hauptsache bereits erlassen, so muß die Rathscammer über jene Beschwerden, Berufungen und Gesuche erkennen.

Liegt die Entscheidung über letztere der Anklagecammer ob, so

hat der Staatsanwald binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalde zuzusenden, welcher alsdann bei der Anklagecammer auf dieselbe Weise verfährt, wie der Staatsanwald bei der Rathscammer. 72.

Siehe auch Berufung an den Gerichtsvorsitzenden (§. 141).

Besichtigung von Leichen.

Wenn zum Behuf der Erforschung der Strafgesetzübertretung die Staatsanwaldschaft den Augenschein einnimmt, so darf bei einer dabei eintretenden vorläufigen Untersuchung einer Leiche nur die äußere Besichtigung Statt finden. 54.

Handelt es sich in der Voruntersuchung bei der Begutachtung durch Sachverständige um die Besichtigung einer Leiche, und war der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich behandelt, so muß, war er jedoch nur von dem einen oder dem andern allein behandelt, so kann noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden. 97.

Wenn erhebliche Anzeigen den Verdacht erregen, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so soll zwar in der Regel der Leichnam nicht eher, als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein und gerichtlicher Leichenöffnung beerdigt werden; es kann jedoch die Leichenöffnung dann unterbleiben, wenn durch die vorschriftmäßig eingerichtete Besichtigung der Leiche oder auf andere Weise sofort jeder Verdacht eines Verbrechens vollkommen entfernt ist.

Sollte sofort sich unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord, oder eigenes Versehen das Leben verloren hat, so ist selbst eine ärztliche Begutachtung nicht erforderlich.

Soll zu einer Oeffnung der Leiche geschritten werden, so ist zuvor die Identität derselben möglichst festzustellen, nöthigenfalls durch Recognition Seitens des Beschuldigten.

Ueber die Besichtigung und Oeffnung der Leiche gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22ten Mai 1800. 101.

Siehe auch: Aerztliches Gutachten — desgleichen Augenschein und Begutachtung durch Sachverständige.

Besuche der Gefangenen, siehe Gefangene (§. 64 u. 245).

Betheiligte, Anzeige derselben siehe Anzeige.

Betragen ungebührliches vor Gericht, siehe Polizei, Handhabung derselben.

Betreten auf frischer That ist ein Grund, den Bezüchtigten in vorläufige Verwahrung zu nehmen. 58, 202. S. Haft, Verwahrung.

Beugung des Rechts durch den Richter ist ein Grund, das durch rechtskräftige Entscheidung beendete Strafverfahren wieder aufzunehmen. 221.

Bevollmächtigter des Verdächtigen oder Beschuldigten.

Bei Entlassung desselben aus der Haft gegen Caution muß er einen Ort bestimmen, an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigenfalls auch Jemanden bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen. 66.

Diese Vorschrift ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn der gegen ein Urtheil auf Ausbleiben vom Beschuldigten zur Hand genommene Einspruch für begründet erkannt, die frühere Verurtheilung aufgehoben und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verfügt, und der verhaftete Beschuldigte dann aus der Haft entlassen wird.
164 in fine.

Der Beschuldigte und die Civilpartei können durch einen besonders Bevollmächtigten Rechtsmittel einlegen, dagegen Ehegatten für einander, sowie Aeltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel auch ohne Vollmacht. 169.

In Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, desgleichen in Polizeistrafsachen darf der Beschuldigte sich in der Hauptverhandlung durch einen besondern Bevollmächtigten vertreten lassen. 133, 203.

Siehe auch Beschuldigter — Vertretung des Beschuldigen und der Civilpartei; desgl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Briefe.

1. Beschlagnahme derselben, siehe Beschlagnahme.
2. So lange über einen Verhafteten nicht rechtskräftig entschieden ist, darf er keine Briefe absenden oder empfangen, ehe nicht der Untersuchungsrichter, resp. nach geschlossener Voruntersuchung der Vorsitzende der betreffenden Gerichtsabtheilung und bei Schwurgerichtshöfen deren Vorsitzender Kenntniß von ihnen genommen hat. 245.

C.

Candidaten, welche unter Leitung der Advocaten arbeiten, können rücksichtlich dessen, was ihnen vermöge dieser Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist, ihr Zeugniß verweigern. 88.

Caren kann gegen den verhafteten Beschuldigten bis zu drei Tagen wegen ungebührlichen Betragens vom Untersuchungsrichter erkannt werden. 78.

Cassationssenat des Oberappellationsgerichts erkennt über Nichtigkeitsbeschwerden, so weit diese nicht den Berufungscammern anheim fallen (gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte). Seine Sitzungen sind öffentlich. 17.

Dem Cassationssenate wird ein Secretair beigegeben, der in den Sitzungen das Protocoll führt. 18.

Wird ein schwurgerichtliches Urtheil vernichtet, der Wahrspruch der Geschworenen bleibt jedoch bestehen, so kann der Cassationssenat die Sache an sich nehmen oder an die Berufungscammer eines Obergerichts verweisen. 219.

Der Cassationssenat erkennt auch über die dem Oberstaatsan=

walde zustehende Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes. 220.

Wegen der Festsetzung der Vertheidigungskosten durch den Cassationssenat, siehe die Gebührentaxe (§. 12) im Anhange.

Caution wegen Haftentlassung, siehe Haft, Verhaftung.

Civilklage, Civilpartei.

1. Verbindung der Civilklage der Betheiligten mit der öffentlichen Klage ist nur bei Polizeiübertretungen zulässig, und steht bei diesen auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu. 40, 45.

2. Verhältniß der Civilpartei in erster Instanz.

Der von dem Staatsanwalde erhobenen öffentlichen Klage kann jede durch das fragliche Vergehen verletzte Person als Civilpartei beitreten.

Dieser Beitritt muß spätestens bei Verhandlung der Sache und jedenfalls vor Erlassung des Endurtheils erklärt, so wie auch daß es geschehen, in dem Sitzungsprotocolle bemerkt werden.

Hat die Staatsanwaldschaft die öffentliche Klage nicht erhoben, so kann die Civilpartei selbstständig den Bezüchtigten vor das Amtsgericht laden lassen und hierdurch seine Verurtheilung sowohl zur Strafe als auch zum Schadensersatze bewirken.

Zu dieser Vorladung, welche die Zuständigkeit des Gerichts zur Straferkennung und Entscheidung über den Civilanspruch begründet, bedarf es weder einer richterlichen noch der Erlaubniß der Staatsanwaldschaft; es genügt vielmehr eine vor der Sitzung an den Actuar geschehene Mittheilung, damit dieser die Sache auf die Liste der zu verhandelnden aufnehme.

Auch ohne Vorladung können der Bezüchtigte und die Civilpartei sofort an einem Sitzungstage vor dem Amtsrichter erscheinen und die Entscheidung desselben verlangen; stets bedarf es jedoch der zuvorigen Mittheilung an den Actuar.

Die Civilpartei, mag sie sich der Staatsanwaldschaft anschließen oder selbstständig auftreten, ist befugt dem Gerichte Zeugen vorzuführen und ihre Vernehmung zu beantragen; die Entschädigungsverbindlichkeit liegt jedoch dann nur ihr ob und der Richter hat die Zeugen mit einer gegen jene vollstreckbaren Anweisung zu versehen.

Die Civilpartei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; das Gericht ist jedoch ausnahmsweise befugt, das persönliche Erscheinen zu fordern, wenn besondere im Protocolle anzuführende Gründe dafür sprechen.

Ist die Vorladung des Bezüchtigten von der Civilpartei ausgegangen, so liegt die Entwickelung der Anschuldigung nur ihr ob und nicht der Staatsanwaldschaft; außerdem muß, falls sie vereint mit dem Staatsanwalde aufgetreten ist, ihr Schlußantrag stets dem vom Staatsanwalde zu stellenden Antrage vorhergehen.

Bleibt die Civilpartei in der angesetzten Sitzung aus, so wird sie mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren zurückge-

wiesen; gegen diese Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der Berufung Statt.

Hat bis zum Ablaufe der Berufungsfrist die Staatsanwaldschaft die Sache nicht aufgenommen, so streicht das Gericht dieselbe aus der Liste; der Staatsanwald kann jedoch durch eine neue Vorladung dieselbe Sache jeder Zeit wiederum vor das Gericht bringen.

Der Amtsrichter muß über die öffentliche Klage und den Entschädigungsanspruch zugleich entscheiden; ist dies unthunlich, namentlich die Frage über den Entschädigungsanspruch nicht spruchreif, so findet keine fernere Instruction Statt, sondern der Anspruch wird zum getrennten Verfahren verwiesen; wenn es jedoch, ohne die Hauptentscheidung zu sehr aufzuhalten, irgend thunlich ist, so muß zugleich mit dieser die Entscheidung über die Entschädigungsverbindlichkeit an sich abgegeben und nur die Klarstellung des Schadensbetrages zum besondern Verfahren verwiesen werden.

Wird der Bezüchtigte verurtheilt, so werden ihm die gesammten, auch die der Civilpartei erwachsenen Kosten zur Last gelegt; etwa unnöthig verwendete Kosten kann der Richter jedoch ausdrücklich ausnehmen.

Erfolgt eine Freisprechung, so muß die Civilpartei in alle durch ihre Anträge veranlaßten Kosten verurtheilt werden. 204.

Wenn der Richter sich für unzuständig erklärt, weil ein leichter oder schwerer Straffall vorliege, so scheidet die Civilpartei aus. 205.

3. Verhältniß der Civilpartei in der Instanz der Rechtsmittel.

a) Einlegung der Rechtsmittel.

Der Beschuldigte und die Civilpartei können durch einen besonders Bevollmächtigten, Ehegatten für einander, sowie auch Aeltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel auch ohne Vollmacht Rechtsmittel einlegen. 169.

Nimmt die Civilpartei ein eingelegtes Rechtsmittel zurück, was ihr gestattet ist, so hat sie die durch die Einlegung erwachsenen Kosten zu tragen; im übrigen wird verfahren, als habe die Einlegung des Rechtsmittels nie Statt gefunden. 170.

b) Berufung.

Jedes von (einer Strafcammer oder) einem Amtsgerichte abgegebene Urtheil kann, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, geeigneten Falles von der Civilpartei durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden. 207.

Siehe Berufung — desgl. Rechtsmittel.

Hat gegen ein Urtheil des Amtsrichters die Civilpartei allein das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, welches jedoch stets auch die über den Entschädigungsanspruch ergangene Entscheidung umfassen muß, so wird das Berufungsgericht dennoch für die ganze Sache zuständig.

Auch wenn in erster Instanz die Civilpartei allein aufgetreten

war, steht dem Staatsanwalde dennoch das Rechtsmittel der Berufung gegen die ergangene Entscheidung zu.

Die Civilpartei kann gegen ein sie zum besondern Verfahren verweisendes Urtheil nur dann Berufung einlegen, wenn sie zugleich in Bezug auf die dem Angeschuldigten zuerkannte Strafe von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht; dagegen kann der freigesprochene Beschuldigte, welcher mit seinem Anspruche gegen den Civilkläger zum besondern Verfahren verwiesen ist, gegen diese Entscheidung niemals das Rechtsmittel der Berufung zur Hand nehmen.

Der Zutritt einer Civilpartei, welche in erster Instanz nicht aufgetreten war, zu dem bereits in zweiter Instanz sich befindenden Verfahren ist unstatthaft. 209.

Zu der von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts bestimmten Sitzung behuf Verhandlung der Sache hat der Staatsanwald den Beschuldigten und, falls die Berufung von diesem oder der Civilpartei ausging, auch die letztere vorladen zu lassen. 210.

Die Civilpartei ist befugt, der von dem Beschuldigten und der Staatsanwaldschaft zur Hand genommenen Berufung sich anzuschließen, wenn sie bereits in erster Instanz aufgetreten war. 212. 209.

Siehe Adhäsion.

c) Nichtigkeitsbeschwerde.

Gegen die in letzter Instanz ergangenen Urtheile der erkennenden Strafgerichte kann auch die Civilpartei die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. Jedoch kann sie

1. in dem Falle, wo die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtbeobachtung (in dem seit Beendigung der Voruntersuchung Stattgehabten Verfahren oder bei Fällung des Urtheils) derjenigen Formen oder Vorschriften, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, erhoben wird, die Beschwerde nicht auf die Nichtbeobachtung derjenigen Formen stützen, welche lediglich das Interesse der Vertheidigung bezwecken, und

2. des Nichtigkeitsgrundes, wo das Gericht eine Verfügung erließ, zu deren Erlassung das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt, nur dann sich bedienen, wenn die Verfügung gegen sie selbst gerichtet ist.

Auch findet

3. die Nichtigkeitsbeschwerde Statt, wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind und in Folge dessen eine Verurtheilung des Angeschuldigten Statt gefunden hat, sowie wenn bei Zuerkennung einer Civilentschädigung über den Antrag der obsiegenden Partei hinausgegangen ist, welchen Nichtigkeitsgrund jedoch nur der unterliegende Theil geltend machen kann.
215. Nr. 1 u. 11, 6 u. 10.

Siehe auch Nichtigkeit, Nichtigkeitsbeschwerde.

Staatsanwald und Civilpartei müssen, falls sie die Nichtig=

keitsbeschwerde zur Hand nehmen, dem anwesenden Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden, nachdem die Einlegung geschah, eine Abschrift der Einlegungsschrift oder des über den Act der Einlegung aufgenommenen Protocolles, und binnen drei Tagen nach Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine Abschrift auch dieses Actenstücks einhändigen.

Die Civilpartei hat außerdem die Bescheinigung über die Vollziehung dieser Benachrichtigung und Zustellung binnen kürzester Frist dem Staatsanwalde zu überreichen. 216.

Der Vorladung des Beschuldigten oder der Civilpartei zu der Sitzung behuf Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde bedarf es nicht.

Nachdem in dieser Sitzung selbst der vom Vorsitzenden ernannte Berichterstatter den Stand der Sache entwickelt hat, steht es sodann dem freiwillig erschienenen Angeschuldigten oder der Civilpartei oder ihrem Rechtsbeistande frei, thatsächliche Bemerkungen zu machen. 217.

Unterliegt in dem Verfahren über eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeschuldigte oder die Civilpartei, so sind sie in die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen. 218.

Die Entscheidung des Cassationssenates über eine vom Oberstaatsanwalde im Interesse des Gesetzes zur Hand genommene Nichtigkeitsbeschwerde bleibt ohne allen Einfluß für den Angeschuldigten oder die Civilpartei. 220.

4. Verhältniß der Civilpartei in der Executionsinstanz.

Die zum Besten der Civilpartei von einem Strafgerichte abgegebenen Entscheidungen werden in derselben Weise wie die Urtheile der Civilgerichte zur Vollstreckung gebracht. 230.

Erscheint derjenige, gegen welchen die Abbitte oder der Widerruf ausgesprochen, oder dem die Ehrenerklärung geleistet werden soll, in der dazu anberaumten Sitzung, zu welcher derselbe von dem Staatsanwalde zu laden ist, nicht, so spricht der Verurtheilte nichts desto weniger die ihm auferlegte Erklärung aus. 238.

5. Sonstige Bestimmungen.

a) Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen.

Das etwaige Erkenntniß des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Civilrichter nicht hinsichtlich seines Urtheils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen. 46.

b) Der Civilkläger ist befugt, die Aussetzung des Civilverfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens zu beantragen, oder auch, wenn er auf die etwaigen Ergebnisse des letztern verzichten will, das erstere fortzusetzen.

Wenn jedoch das Urtheil des Strafrichters durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Betheiligten bedingt ist (Vorfragen — Präjudicialpuncte), so kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letztern im Civilverfahren ausgesetzt werden.

Während dieser Aussetzung ruht rücksichtlich des Strafverfahrens die Verjährung.

Der Strafrichter kann in Fällen dieser Art dem Beschuldigten die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheils aufgeben, daß er widrigenfalls das Strafverfahren wieder aufnehmen und alle Einwendungen, welche der Beschuldigte aus dem fraglichen Civilverhältnisse herleiten möchte, unberücksichtigt lassen werde. 47.

c) Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden. 143. Nr. 3.

d) Das Endurtheil muß die Schlußanträge des Staatsanwaldes, des Beschuldigten und der etwa aufgetretenen Civilpartei enthalten. 157.

e) Die Civilpartei kann gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Urtheils verlangen. 159.

Civilverfahren, Aussetzung, siehe Civilklage und Civilpartei Nr. 5. 6; desgleichen Aussetzung Nr. 5.

Confrontation, siehe Gegenüberstellung.

Correspondenz, siehe Beschlagnahme Nr. 2 und Briefe Nr. 2.

Criminalsenat des Oberappellationsgerichts, siehe Anklagecammer, auch Gebührentaxe (§. 12) im Anhange.

D.

Derogirendes Verhältniß der Strafproceßordnung. Durch die Strafproceßordnung sind alle durch frühere Gesetze oder Verordnungen gegebenen strafproceßrechtlichen Vorschriften, soweit nicht die Strafproceßordnung selbst auf jene Bestimmungen Bezug nimmt, aufgehoben. 249.

Diäten, siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Dienstbehörde, hat alle diejenigen, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden — mit Ausnahme der Geistlichen — zum Zeugnisse zu ermächtigen. (Siehe Zeugen.) 88.

Siehe auch Vollstreckung der Strafurtheile, desgleichen Dienstverbrechen.

Diensteid.

1. In der Voruntersuchung genügt bei den zu dem in Rede stehenden Zwecke ein für alle Male angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid. 97.

2. In dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten ist da=

gegen eine Hinweisung (sowohl der Zeugen als der Sachverständigen) auf einen bereits in der Voruntersuchung geleisteten Eid oder auf einen Diensteid unzulässig. Vergl. jedoch §. 203. Nr. 6 und Versicherung an Eides Statt. 143.

Dienstentsetzung und **Dienstentlassung**, Vollstreckung derselben.

Lautet ein Urtheil auf Dienstentlassung oder Suspension, so läßt der Staatsanwald eine vollständige, mit der Bescheinigung der eingetretenen Rechtskraft versehene Ausfertigung desselben an die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde und, falls das Urtheil gegen ein Mitglied einer Oberbehörde ergangen war, an das vorgesetzte Ministerium gelangen, welche dann ihrer Seits für die Ausführung der ergangenen Entscheidung Sorge zu tragen haben. 236.

Verfällt der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung in eine Geisteskrankheit, so ist die Vollziehung aller gegen seine Person in Ausführung zu bringenden Strafen, mit Ausnahme der Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Suspension, und Landesverweisung und des Verlustes gewerblicher Befugnisse, bis zu seiner Wiederherstellung zu beanstanden. 232.

Dienstverbrechen.

Die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Dienstverbrechen ist nicht durch einen Antrag oder eine Ermächtigung der Dienstbehörde bedingt, vielmehr wird die Vorschrift des Art. 340 des Criminalgesetzbuchs vom 8ten August 1840, daß strafbare Dienstverletzungen nur auf Veranlassung der zuständigen Behörden zu bestrafen sind, aufgehoben. 38.

Disciplinarstrafe, Disciplinarverfahren.

1. In Beziehung auf richterliche oder sonstige Beamte erfolgt die Verhängung aller zu den Ordnungsstrafen nicht gehörenden Geldbußen im Wege des Disciplinarverfahrens, und bedarf, um die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Untersuchungsrichter zu beantragen, der Staatsanwald eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalde. 248.

Siehe auch Ordnungsstrafen.

2. Wenn der Vertheidiger des Beschuldigten nicht rechtzeitig in der Sitzung erscheint, oder sich unzeitig aus derselben entfernt, so kann das Gericht — unbeschadet einer daneben auszusprechenden Disciplinarstrafe — nach dem Antrage des Beschuldigten entweder die Sache vertagen, oder einen andern Vertheidiger beiordnen ꝛc. 167.

3. Gegen die, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort, und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe eintreten lassen. 70.

Siehe auch Störung der Verhandlung.

Discretionair=Gewalt des Gerichtsvorsitzenden.

Die Leitung der Verhandlung in den Sitzungen, des erken=

nenden Gerichts steht dem Vorsitzenden desselben zu; er bestimmt die Reihefolge der vorzunehmenden Handlungen und, falls mehrere Beschuldigte gleichzeitig vor Gericht erscheinen, die Reihenfolge ihrer Vernehmung; auch kann er, wenn es zweckmäßig erscheint, die einstweilige Entfernung eines oder mehrerer Beschuldigten verfügen. Er muß jedoch, nachdem sie zurückgekehrt sind, sie sofort von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß setzen.

Der Vorsitzende des Gerichts ist befugt, während des Laufs der Verhandlungen Alles vorzunehmen, was er seinem pflichtmäßigen Ermessen nach zur Ermittelung der Wahrheit für diensam erachtet. Er kann durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neuern Beweismittel zur Stelle schaffen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft; er kann bestimmen, ob die von ihm geforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht (Vergl. auch §. 142 Sachverständige).

Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise, so kann der Vorsitzende nach zuvoriger Warnung das Wort entziehen.

Dieselbe Befugniß hat der Vorsitzende, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder wenn in Schwurgerichtssachen in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören.

In den beiden letzten der erwähnten Fälle und bei allen Maßregeln, welche das Gesetz nicht ausdrücklich in die Hand des Vorsitzenden gelegt hat, kann jede Partei, falls sie mit der vom Vorsitzenden getroffenen Verfügung unzufrieden ist, die Entscheidung des Gerichts verlangen. 136.

Ist eine Person wegen mehrerer Straffälle, oder sind mehrere Personen wegen desselben oder auch wegen verschiedener Straffälle vor dasselbe erkennende Gericht verwiesen, so kann der Vorsitzende die gleichzeitige Verhandlung verfügen; nicht minder, wenn eine oder mehrere Personen wegen verschiedener nicht zusammenhängender Straffälle durch einen Beschluß vor dasselbe Strafgericht verwiesen sind, eine getrennte Verhandlung anordnen.

Eine Trennung bei zusammenhängenden Straffällen, welche durch denselben Beschluß vor dasselbe Strafgericht gewiesen sind, kann nur durch Beschluß des Gerichts erfolgen. 138.

Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag einer der Parteien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths- oder Anklagecammer dies gestattet hat — cf. §§. 121, 124 — oder wenn der Zeuge immittelst verstorben oder sein

Aufenthalt unbekannt ist oder seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen.

Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerstgedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden. 145.

Siehe auch Gerichtsvorsitzender — imgleichen Gerichtsbeschluß; erkennende Strafgerichte.

Dollmetscher.

Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig oder taubstumm, so zieht der Untersuchungsrichter einen Dollmetscher zu, welcher zuvor mit dem im Anhange II. lit. c. vorgeschriebenen Eide zu belegen ist.

Der Dollmetscher unterschreibt die Verhandlung. 87.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf die im §. 87 angegebene Weise zu verfahren. 94.

Der bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte etwa zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Geschworene, Staatsanwälde, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden.

Er leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den im Anhange II. lit. c. vorgeschriebenen Eid.

Er kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden. 143.

Geschieht bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte die Zuziehung eines Dollmetschers mit Rücksicht auf den Beschuldigten, so gelten in Bezug auf seine Beeidigung die früher ertheilten Vorschriften.

Es genügt, wenn dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil resp. der Verweisungsbeschluß, die etwa verfaßte Anklage- resp. Beschuldigungsschrift, die Protocolle über den sachlichen Thatbestand und die Aussagen der vernommenen Mitschuldigen, Zeugen und Sachverständigen übertragen werden; hinsichtlich der übrigen Verhandlungen bedarf es dessen nicht; namentlich ist es in Bezug auf die Anträge des Staatsanwaldes hinreichend, wenn der Beschuldigte im allgemeinen von der Richtung derselben in Kenntniß gesetzt wird. 148.

Wegen der Gebühren der Dollmetscher siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Durchsuchung von Papieren.

Bei dieser hat der Untersuchungsrichter dafür zu sorgen, daß

unbefugte Personen von dem Inhalte derselben keine Kenntniß erhalten. 104.

E.

Ehe, Ehegatten.

1. Der Richter und Gerichtsschreiber so wie der Gerichtsschöffe muß sich von Amtswegen der Theilnahme an der Sache enthalten, wenn er der Ehemann des Beschuldigten oder mit demselben bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verschwägert ist, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht. 31; Anh. I §. 21.

2. Ist derjenige, an welchen eine Behändigung geschehen soll, in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so kann an den Ehegatten desselben als Hausgenossen behändigt werden. 52.

3. Besuche der Ehegatten sind dem verhafteten Beschuldigten nicht zu versagen, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung daraus zu befürchten sind, in welchem Falle sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können. 64. 245.

4. Ehegatten, selbst nach getrennter Ehe, sind von der Verpflichtung Zeugniß abzulegen befreiet.

Auch darf in keinem Falle ihre Vernehmung eine eidliche sein. 88. 143.

5. Die Beantwortung einer Frage, wenn sie zu des Ehegatten Schande gereichen oder dessen unmittelbaren Schaden zur Folge haben müßte, kann der Zeuge ablehnen. 94.

6. Bei der Beschlagnahme ist die Correspondenz, welche der Beschuldigte mit seinem Ehegatten geführt hat, ausgenommen, vorausgesetzt daß diese Correspondenz noch in den Händen des Ehegatten sich befindet. 105.

7. Ehegatten können für einander auch ohne Vollmacht Rechtsmittel einlegen. 169.

Ehrenkränkung, siehe Vollstreckung der Strafurtheile (§. 238).

Eid, Eideswarnung.

1. Eid der Geschwornen.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs= und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, mit Niemandem außer mit meinen Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen und diesen meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlung in mir begründeten freien Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben zu wollen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

2. Eid der Gerichtsschöffen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und All=

wissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Gerichtsschöffen getreulich und fleißig versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit folgen und ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mein Urtheil abgeben will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

3. Eid der Zeugen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

4. Eid der Sachverständigen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

5. Eid der Dollmetscher.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

6. Eideswarnung.

§. 1. Der Abnahme eines Eides muß in der Regel vorausgehen:

1. eine Belehrung des Schwörenden über die Bedeutung eines Eides und Verwarnung vor dem Meineide, sowie eine Bekanntmachung mit denjenigen Strafen, mit welchen das Criminalgesetz den Meineid bedrohet; vergl. §§. 2 und 3;

2. sofern nicht ohnedies ein richtiges Verständniß der Eidesformel durch den Schwörenden vorauszusetzen ist, eine möglichst genaue Erläuterung des Sinnes der Eidesformel.

§. 2. Zum Zweck der im §. 1, 1. vorgeschriebenen Belehrung und Verwarnung des Schwörenden ist, wenn einem Christen der Eid abgenommen wird, die in der Anlage 1, wenn einem Juden, die in der Anlage 2 enthaltene Verwarnung zu verlesen. Auch kann nach dem Ermessen der Behörde, vor welcher der Eid geleistet wird, an die Stelle dieser Verlesung der Verwarnung die vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses, bei Juden durch einen im Königreiche angestellten Rabbiner oder einen von dem Landrabbiner dazu ermächtigten öffentlich zugelassenen jüdischen Religionslehrer angeordnet werden. Diese durch einen Geistlichen &c. vorzunehmende Verwarnung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, vor Gericht selbst, oder auch außergerichtlich Statt finden.

§. 3. Der Belehrung und Verwarnung bedarf es bei Versprechungseiden, mit Ausnahme allein der Eide eines Zugeen oder Sachverständigen, nicht; sie kann jedoch auch bei diesen Eiden, nach dem Ermessen der Behörde, eintreten.

§. 4. Nach Erfüllung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften muß, wenn von einer Partei im Proceßverfahren ein Eid zu leisten ist, dieselbe über die Fortdauer ihrer Bereitwilligkeit zur Eidesleistung ausdrücklich befragt, auch der im Termine anwesende Gegner aufgefordert werden, auf die Eidesleistung nicht unnöthig zu bestehen.

§. 5. Für Christen soll die Eidesformel lauten:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß" &c.

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Die Männer sollen bei Leistung dieses Eides die drei ersten Finger der erhobenen nach innen gekehrten rechten Hand zum Himmel erheben; Frauenzimmer die drei ersten Finger der rechten Hand auf die bedeckte linke Brust legen. Für andere christliche Confessionen als die drei im Lande vorherrschenden kann übrigens mit Rücksicht auf deren etwaige besondere Gebräuche eine den letzteren entsprechende Form der Eidesleistung im Wege der Verordnung festgestellt werden.

§. 6. Für die Eidesleistung der Juden gelten folgende Vorschriften:

Der Schwörende muß das Haupt bedeckt haben, und die rechte Hand auf ein ihm vorzulegendes hebräisches Exemplar der fünf Bücher Moses, und zwar auf die Stelle 2 Buch Moses Cap. 20. V. 7. legen. Ist ein Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer zugegen (§. 3.), so hat derselbe bei der Vorlegung des Buchs diese Stelle vorzulesen und zu verdeutschen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Allgerechten, des heiligen Gottes Israels, daß" &c.

„So wahr mir helfe Gott der Herr."

§. 7. In Betreff der Eidesleistung Solcher, welche sich zu einer andern Religion als der christlichen oder jüdischen bekennen, sind bei eintretendem Bedürfnisse, so weit es gesetzlicher Bestimmung fehlt, und bis dahin, daß solche erfolgt, die nöthigen Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

§. 8. Im Wege der Verwaltung ist die erforderliche Anordnung zu treffen, daß das gesammte Verfahren bei Eidesleistungen allenthalben dem feierlichen Ernste der Handlung entspreche.

§. 9. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich auch die Vorschriften des Gesetzes über die Eidesleistung der Juden vom 24sten Februar 1845, mit Ausnahme der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes, werden aufgehoben.

Rücksichtlich der an Eides Statt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und Herrenhuter wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Meineidsverwarnung für Christen.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott

anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott, mißbraucht den Namen des Herrn, beraubt sich aller Gnaden und ladet auf sich alle Strafen, die Gott in seinem wahrhaftigen Worte gedrohet hat.

Welcher Mensch nun schwört: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort", der schwört, als ob er spreche:

Wenn ich falsch schwöre, soll Gott Vater, Sohn und heiliger Geist mir nimmer zur Hülfe und zu Statten kommen in allen meinen Mühen und Nöthen, so soll die unerschöpfliche Barmherzigkeit meines lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi mir nicht zum Trost und Heile sein an meinem letzten Ende, so sollen meine Seele und Leib mit einander verdammt werden am jüngsten Tage, da ich meineidiger Mensch vor Gericht stehen soll und muß.

Es soll demnach ein jeder Christ vor falschem Eide gewarnt sein, damit er nicht des ewigen Lebens in der seligen Gemeinschaft Gottes, seines Heilandes und aller Auserwählten beraubt werde.

Meineidswarnung für Juden.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott und mißbraucht den Namen des Ewigen.

Also heißt es im Talmud: Wisse, daß die ganze Welt gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: „Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht zur Lüge aussprechen." Auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineides aber bleibt nicht ungestraft, denn es steht im Gesetz: „Der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht".

Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, sondern sein Geschlecht und selbst ganz Israel. Was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft, wie geschrieben steht:

„Ich will herausführen den Fluch, spricht der Herr Zebaoth, daß er kommen soll über das Haus derer, die bei meinem Namen falsch schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und solls verzehren sammt seinem Holz und Steinen."

Eidesbruch.

Wer wegen Eidesbruchs, Meineides oder falscher Aussage an

Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet, ist unfähig zum eidlichen Zeugnisse. 92.

Eidliche Vernehmung.

1. Der Zeugen.

a) In der Voruntersuchung.

Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen eidlich vernehmen, wenn er nach erheblichen im Protocolle besonders anzugebenden Gründen dessen Wahrhaftigkeit bezweifelt oder zu befürchten steht, daß derselbe am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein.

Der Grund einer solchen Beeidigung ist stets zu bemerken.

Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung eines Zeugeneides weigert, kann auf dieselbe Weise, wie sie im §. 90 hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden.

Vergl. Zeugen.

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse ist:

1. jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;

2. jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet. 92.

Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf= und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte dürfen in keinem Falle eidlich vernommen werden. 88.

Wenn in eiligen Fällen, namentlich wenn Gefahr der Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung vorhanden ist, so wie wenn Personen zu vernehmen sind, deren baldiger Tod oder weite Entfernung zu erwarten ist, oder bei Besichtigung einer Leiche, der Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte die zur Feststellung und Aufklärung der strafbaren Handlung erforderlichen Handlungen vornimmt, so kann, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Zeugenvernehmung eine eidliche sein. 57.

In dem Ersuchungsschreiben hat, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, der Untersuchungsrichter ausdrücklich zu bemerken, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist der Regel nach eine eidliche Vernehmung zu erbitten. 80.

b) In der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte.

Im Falle der Verweisung einer Strafsache vor einen Amtsrichter oder vor die Strafcammer kann die Rathscammer (resp. Anklagecammer) auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaldes bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen werden, sondern daß ihre eidlich verfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werde.

Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und namentlich dann geschehen, wenn die Zeugen wegen ihres körperlichen Zustandes, oder weil sie Ausländer, zu einem Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden können, so wie wenn sie außerhalb des Bezirks des Obergerichts wohnen. 121. (124).

Der Gerichtsvorsitzende hat vermöge der ihm zustehenden discretionairen Gewalt das Recht zu bestimmen, ob die von ihm geforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht. 136.

Ueber das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige gelten im allgemeinen die schon früher (für die Voruntersuchung) über diesen Gegenstand gegebenen Vorschriften (cf. §§. 88—95, 97—102); daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

Die Zeugen und Sachverständige werden, sofern ihre Beeidigung nicht an sich ungesetzlich unzulässig oder aus andern Gründen unthunlich ist, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden von dem Gerichtsvorsitzenden mit dem im Anhange II. lit. A. vorgeschriebenen Eide belegt und dann vernommen.

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun.

Eine Hinweisung auf einen bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unzulässig. 143.

Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag einer der Parteien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths- oder Anklagecammer (cf. §§. 121 u. 124) dies gestattet hat, oder wenn der nicht erschienene Zeuge immittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen.

Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerst gedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden, mit Gründen versehenen Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden. 145.

c) Insbesondere beim Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Der Gerichtsvorsitzende fragt zunächst beide Parteien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen, und läßt das ihm überreichte Zeugniß durch den Schwurgerichtssecretair verlesen.

Der Vorsitzende des Gerichts erinnert die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden, belehrt sie über die Bedeutung des Ei-

des und die Folgen des Meineides, untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden, und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben und dort zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde. 182.

Nach Vernehmung des Angeklagten geschieht die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, und dürfen die im §. 144 u. 145 bezeichneten Verhandlungen vorgelesen werden.

Die Aussage selbst bedarf nur dann protocollarischer Verzeichnung, wenn der Zeuge oder Sachverständige in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben hat oder seine jetzige Aussage von der frühern bedeutend abweicht. In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt.

Das fernere Verfahren entspricht den Vorschriften des §. 143. 186.

d) Im Polizeistrafverfahren.

Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden. 143. Nr. 3.

Zeugen sind über ihre persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur soweit, als dieses für die Würdigung ihrer Aussage erheblich sein kann, zu vernehmen. 203. Nr. 5.

2. Der Sachverständigen.

a) In der Voruntersuchung.

Bedarf es der Begutachtung durch Sachverständige, so zieht der Untersuchungsrichter, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind und deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besondere Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige nach seiner Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu, welche vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhang II. lit. B. vorgeschriebenen Eide zu belegen sind.

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für allemal angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften. 97.

b) In der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte.

Hierbei dürfen die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten vorgelesen werden.

Die Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzulässig. 144.

Siehe im übrigen eidliche Vernehmung der Zeugen.

c) Insbesondere beim Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Siehe eidliche Vernehmung der Zeugen.

d) Im Polizeistrafverfahren.

Bei dem Beweise durch Sachverständige ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit des Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eides Statt zu erfordern sei. 203. Nr. 6.

3. Der Dollmetscher.

Siehe Dollmetscher.

Einlegung der Rechtsmittel siehe Rechtsmittel.

Einstellung des Verfahrens siehe Aussetzung der Untersuchung.

Einspruch.

1. Zulässigkeit.

Gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Erkenntniß kann der Verurtheilte innerhalb drei Tagen nach Zustellung Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

Dieser Einspruch hindert die Vollstreckung des Erkenntnisses; jedoch kann beim Fluchtverdachte, oder falls bereits im Laufe der Voruntersuchung ein Haftbefehl ergangen war, sofortige Verhaftung eintreten. 163.

Ausnahmsweise sollen die auf Ausbleiben ergangenen Entscheidungen, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, ohne Rücksicht auf die Zuläßigkeit eines Rechtsmittels sofort nach ihrer Abgabe einstweilen vollstreckbar sein; diese einstweilige Vollstreckung geht in eine definitive über, wenn entweder die Frist für die Geltendmachung des etwa zuläßigen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen oder wenn das zur Hand genommene Rechtsmittel von dem zuständigen Gerichte als unbegründet verworfen ist (vergl. §. 163). 208.

Auch hat, wenn in einem im Polizeistrafverfahren auf Ausbleiben ergangenen Urtheile auf Geldstrafe erkannt ist, der dawider ergriffene Einspruch aufschiebende Wirkung nicht. 203. Nro 9.

Insbesondere können auch Zeugen und Sachverständige, wenn sie in der Sitzung des erkennenden Gerichts ausbleiben oder wenn sie die Ablegung des Zeugnisses resp. die Abgabe des Gutachtens verweigern, und dann in Strafe und zum Ersatze der durch die etwaige Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden, gegen dieses Erkenntniß, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch zur Hand nehmen, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet. 143. Nro 1.

Ist das verurtheilende Erkenntniß des Schwurgerichtshofes auf Ausbleiben ergangen, so findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde auch Einspruch gegen dasselbe Statt. 197.

Bleibt dagegen im Polizeistrafverfahren die Civilpartei in der anberaumten Sitzung aus, so wird sie mit ihrem Schadensan=

spruche aus dem Verfahren zurückgewiesen, und findet gegen diese Entscheidung nur das Rechtsmittel der Berufung Statt. 204.

Wenn der Beschuldigte oder, wo eine Vertretung zulässig ist, sein Vertreter aus der Sitzung, nachdem bereits eine Vernehmung Statt gefunden, sich entfernt, so ist das ergehende Urtheil dennoch kein auf Ausbleiben, sondern ein auf Widerspruch ergangenes. 162.

Dasselbe ist der Fall, wenn der Beschuldigte wegen ungebührlichen Betragens in der Sitzung in das Gefängniß abgeführt wird und die Entscheidung in der Sache selbst während seiner Abwesenheit erfolgt. 168.

2. Verfahren bei Geltendmachung des Einspruchs.

Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder durch schriftliche Eingabe an das Gericht. Auf erfolgten Einspruch läßt der Staatsanwald den Verurtheilten in eine der nächsten Sitzungen des Gerichts, von welchem die Verurtheilung ausging, und, falls dies ein Schwurgerichtshof war, vor die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten worden, vorladen. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

Das Verfahren ist hierbei das für das betreffende Gericht im Allgemeinen vorgeschriebene.

Findet eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe.

Erkennt das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt es die frühere Verurtheilung auf und verordnet die Wiederaufnahme des früheren Strafverfahrens.

Auf Grund dieser Entscheidung wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, falls nicht das Gericht, wozu es befugt ist, das Gegentheil ausdrücklich verordnet, oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt.

Bei Entlassung aus der Haft ist die im §. 66 a lin. 3 enthaltene Bestimmung (Bestellung eines Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Ladungen) zu berücksichtigen. 164.

3. Zweites Erkenntniß auf Ausbleiben.

Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel des Einspruchs nicht ferner Statt. 165.

4. Zusammentreffen des Einspruchs mit der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaldschaft.

Ergreift der Staatsanwald gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschie-

den ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden.

Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaldes erledigt.

Hat jedoch das Berufungsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dies für die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit. 166.

Vergl. auch Ausbleiben.

Endurtheil, Formvorschriften für dasselbe.

1. Für die Urschrift des Urtheils.

Die Entscheidungen des Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protokolle nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheils Erwähnung geschieht. 134.

Die Urschrift des Endurtheils muß enthalten:

das Datum;

die Namen der Richter, des Staatsanwaldes und des Gerichtsschreibers;

die Bemerkung, ob das Verfahren öffentlich war oder nicht, und in jedem Falle den Umstand besonders hervorheben, daß die Verkündigung des Urtheils in öffentlicher Sitzung geschehen ist;

die genaue Bezeichnung des Beschuldigten, wo möglich Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, Namen der Aeltern, und Tag und Ort seiner Geburt;

die Schlußanträge des Staatsanwaldes und des Beschuldigten, so wie der etwa aufgetretenen Civilpartei;

die Entscheidungsgründe unter Anführung des angewandten Strafgesetzes;

die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Ein von einem Schwurgerichtshofe gesprochenes Urtheil muß auch die an die Geschworenen gerichteten Fragen und die von ihnen ertheilten Antworten enthalten, insoweit auf ihnen die verhängte Strafe beruht.

Der Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, durch welchen er einen von den Geschworenen für nicht schuldig befundenen Angeklagten freispricht, braucht nur im Sitzungsprotocoll bemerkt zu werden. 157.

Umfaßt ein Urtheil die Entscheidung rücksichtlich verschiedener Thatsachen oder verschiedener Personen, so ist jede derselben so zu behandeln, als sei sie durch ein für sich bestehendes Urtheil ergangen. 158.

2. Für die Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses.

Das Endurtheil ist stets öffentlich zu verkünden. 135.

Bei Verkündigung eines verurtheilenden Erkenntnisses sind die zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben. 153.

Wird durch das gesprochene Urtheil des Schwurgerichtshofes irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, so muß sofort nach der Verkündigung der Präsident ihm eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, wohl aber die binnen 3 Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestattet. 196.

Siehe auch Nichtigkeitsbeschwerde; desgleichen wegen Zustellung und Verkündigung der Urtheile siehe Behändigung, Verkündung und Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Entbindung von der Instanz findet nicht Statt. 149.

Entfernung

1. des Beschuldigten während der Verhandlung siehe Ausbleiben.

2. des Vertheidigers aus der Sitzung siehe Vertheidiger.

Entschädigung der Zeugen (Sachverständige).

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen und zu den Acten zu bemerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche Casse zu sofortiger Zahlung anzuweisen. 94.

In dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte haben nur die von dem Staatsanwalde vorgeladenen Zeugen einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln.

Diejenigen Zeugen, welche der Beschuldigte unmittelbar vorladen läßt, sind nur dann zu erscheinen verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird. 141. 142.

Die Civilpartei im Polizeistrafverfahren ist befugt, dem Gerichte Zeugen vorzuführen und ihre Vernehmung zu beantragen; die Entschädigungsverbindlichkeit liegt jedoch dann nur ihr ob, und der Richter hat die Zeugen mit einer gegen jene vollstreckbaren Anweisung zu versehen. 204.

Entscheidung, strafrichterliche, Einfluß derselben auf das Civilverfahren.

Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen.

Das etwaige Erkenntniß des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Civilrichter nicht hinsichtlich seines Urtheils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen. 46.

Siehe auch Civilklage und Civilpartei.

Erforschung der Strafgesetzübertretung siehe Staatsanwald.

Ergänzungsrichter.

Wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache vor dem Schwurgerichtshofe eine längere Dauer erwarten läßt, so kann

der Präsident, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern, verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchenfalls dann der der Dienstzeit nach Aelteste im Verhinderungsfalle eintritt. 13.

Ergreifung Gerichtsstand ist für den Staatsanwald, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte angehalten oder zur Verwahrung gebracht wird, rücksichtlich der Verbrechen begründet, welche von Ausländern außerhalb des Königreichs begangen und von inländischen Gerichten zu bestrafen sind.

(Vergl. Art. 2 des Crim. G. B.) 23.

Bei Polizeiübertretungen insbesondere sind zuständig Staatsanwald, Untersuchungsrichter und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung, als auch des Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung resp. zur Haft gebracht ist.

Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaldschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann. 24.

Erkennende Strafgerichte.

1. Bezeichnung und Zuständigkeit derselben.

a) In erster Instanz erkennen:

die Amtsgerichte in den Polizeistrafsachen unter Mitwirkung der Gerichtsschöffen;

2. 3. Anhang I. §. 1.

Die Strafcammer (die kleinen Senate der Obergerichte) in allen leichten Straffällen d. h. in solchen, für welche nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches eine leichte Strafe (Art. 18 u. 30) verwirkt ist, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 lit. b. den Schwurgerichtshöfen überwiesenen Sachen. 8.

Die Schwurgerichtshöfe

1. in allen schweren Straffällen d. h. in solchen, durch welche eine schwere Strafe (Art. 8 des Cr. G. B.) verwirkt ist.

Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Cr. G. B.) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des C. G. B. begründet wird.

2. ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe über

aa) die in den Artikeln 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuches aufgeführten Verbrechen des Staatsverrathes und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der

Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

bb) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27ten April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Presse. 9.

b) In der Rechtsmittel-Instanz erkennen:

die Strafcammern der Obergerichte über die Berufungen von den polizeistrafgerichtlichen Erkenntnissen der Amtsgerichte;

die Berufungscammern (die großen Senate der Obergerichte) über die Berufungen von den in erster Instanz erlassenen Straferkenntnissen der Strafcammern, desgleichen über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte;

der Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts über Nichtigkeitsbeschwerden, soweit diese nicht den Berufungscammern anheimfallen. 17.

c) Ueber den Einspruch gegen Erkenntnisse auf Ausbleiben erkennt das Gericht, von welchem das verurtheilende Erkenntniß ausging, wenn dies aber ein Schwurgerichtshof war, die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten worden. 164.

d) Auch erkennen die Berufungscammern

aa) in dem Falle, wo bei Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils der Wahrspruch der Geschworenen bestehen bleibt und dann eine erneuerte Verhandlung eintritt, falls nicht der Cassationssenat selbst die Sache an sich nimmt; 219.

bb) wenn es sich um eine von dem Verurtheilten beantragte einstweilige Beanstandung der Vollstreckung einer durch schwurgerichtliches Urtheil erkannten Strafe handelt, oder wenn über den Sinn eines schwurgerichtlichen Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollziehung verfügenden Staatsanwalde Streit entsteht. 223, 228.

Im erstern Falle entscheidet die Berufungscammer, an welche der Sache vom Cassationssenate verwiesen wird, im letztern Falle dagegen die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten war.

2. Verfahren vor dem erkennenden Strafgerichte.

A) Allgemeine Grundsätze.

a) Anberaumung der Sitzung und Ladung zu derselben.

Die Anberaumung der Sitzung für jede einzelne Sache geschieht durch den Gerichtsvorsitzenden, bei Schwurgerichts- und Strafcammersachen auf Antrag des Staatsanwaldes; der Gerichtsvorsitzende ist jedoch befugt, so lange die Verhandlung selbst nicht be-

gonnen hat, sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen eine Vertagung auszusprechen.

Bei allen leichten Straffällen hat der Staatsanwald die Befugniß, den Beschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung vorhergegangen, unmittelbar in die anberaumte Sitzung laden zu lassen; in diesem Falle muß der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten (Vergl. auch §. 127 und 131).

Erfolgt die Anklage auf Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen.

Zu der bestimmten Sitzung läßt der Staatsanwald den Beschuldigten vorladen; ist derselbe verhaftet, so wird er zwar bewacht, jedoch ungefesselt in die Sitzung geführt.

Zwischen der Vorladung und Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen; auf Antrag des Staatsanwaldes kann der Gerichtsvorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Der erschienene Beschuldigte kann die Mängel der an ihn ergangenen Ladung nicht geltend machen.

War dieselbe zu spät ergangen, so kann er Vertagung beantragen. 132.

b) Vorschriften für die Sitzung — Protocollführung.

Das Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten muß bei Strafe der Nichtigkeit in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, des Staatsanwaldes und eines Gerichtsschreibers Statt finden.

Zulässig ist jedoch, daß der Staatsanwald sich einen andern Staatsanwald, und der Gerichtsschreiber durch einen andern Gerichtsschreiber ablösen läßt.

Das von Letzterm aufzunehmende Protocoll muß, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thaler, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen; es muß ferner die Aussagen der vernommenen Personen so vollständig wieder geben, wie dies der Gang der Verhandlung erlaubt (vergl. jedoch §. 185 u. 186, desgl. schwurgerichtliches Verfahren) und alle Parteianträge, sowie gerichtlichen Zwischenentscheidungen enthalten.

Der Gerichtsschreiber und, nach dem Schlusse der Sitzung, auch der Gerichtsvorsitzende müssen das Sitzungsprotocoll unterschreiben; einer Vorlesung und Genehmigung, oder der Unterschrift desselben Seitens der vernommenen Personenbedarf es nicht.

Die Entscheidungen des Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protocolle nur des entscheidenden Theiles dieses Urtheiles Erwähnung geschieht.

Der Präsident, das Gericht, sowie jede Partei kann verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln, sowie Erklärungen oder Aeußerungen vernommener Personen im

Protocolle bemerkt werden. Diese Befugniß ist auf den Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden nicht auszudehnen.

Wird die Aussage einer Person auf Verlangen in das Protocoll aufgenommen, so ist ihr dieser Theil des Protocolles zur Genehmigung vorzulesen und, daß es geschehen zu bemerken. 134.

c) Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich; jedem Erwachsenen ist der Zutritt gestattet.

Das Gericht darf im Interesse der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausschließen; trotz dieser Entscheidung haben ein Zutrittsrecht: alle nicht in Function begriffenen Geschworenen oder Mitglieder des betreffenden Gerichts und der Staatsanwaldschaft; sämmtliche bei dem Gerichte angestellte Advocaten und Auditoren; alle Personen, welchen der Gerichtsvorsitzende den Zutritt gestattet.

Das Endurtheil ist stets öffentlich zu verkünden. 135. (vgl. auch §§. 211, 217 (223, 228), 222).

Insbesondere ist auch die Verwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten vom erkennenden Gerichte ebenfalls in öffentlicher Sitzung vorzunehmen. 233.

d) Verhandlung der Sache selbst.

aa) Allgemeine Vorschriften.

Die Mitglieder des Gerichts sitzen während der Verhandlung; jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Vorsitzende aus besondern Gründen das Gegentheil gestattet, nachdem sie vorgetreten ist, stehen.

Geschworene, Staatsanwald, Vertheidiger und Beschuldigter müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben.

Die Leitung der Verhandlung in den Sitzungen steht dem Gerichtsvorsitzenden zu.

(Siehe discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden.)

Jede Vernehmung in der Sitzung geschieht durch den Vorsitzenden; Beisitzer und Geschworene können, nachdem der Vorsitzende Erlaubniß ertheilt, an die zu vernehmende Person Fragen richten; der Staatsanwald, der Vertheidiger und auch der Beschuldigte müssen den Vorsitzenden ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer zu übertragen. 136.

bb) Vorträge der Parteien.

Nach Aufruf der Sache und nachdem der Beschuldigte sich über seine persönlichen Verhältnisse und früher etwa erlittenen Verurtheilungen erklärt hat oder befragt ist, werden die Zeugen in das Wartezimmer entlassen.

Nachdem sodann der Staatsanwald die Beschuldigung ent-

wickelt, werden die Beschuldigten darüber und später auch die Zeugen, jeder einzeln, vernommen.

So oft eine der Parteien einen Zwischenantrag stellt, ist vor der Entscheidung dem Gegner das Wort zu gestatten.

Am Schlusse der Verhandlung erhält der Staatsanwald das Wort, um das Ergebniß derselben zu prüfen und um seinen Antrag hinsichtlich der zu erlassenden Entscheidung zu stellen; lautet derselbe auf Verurtheilung, so ist das anzuwendende Strafgesetz anzuführen.

Hierauf wird der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört.

Der Staatsanwaldschaft steht es frei, ihre Erwiederung vorzutragen; stets jedoch muß dem Beschuldigten oder seinem Rechtsbeistande das letzte Wort gegeben werden.

Nachdem der Vorsitzende des Gerichts an den Beschuldigten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe, erklärt er die Verhandlungen für geschlossen und das Gericht spricht das Urtheil. 137.

cc) Gleichzeitige Verhandlung verschiedener Straffälle und Trennung der Verhandlung zusammenhängender Straffälle.

Ist eine Person wegen mehrerer Straffälle, oder sind mehrere Personen wegen desselben oder auch wegen verschiedener Straffälle vor dasselbe erkennende Gericht verwiesen, so kann der Vorsitzende die gleichzeitige Verhandlung verfügen; nicht minder, wenn eine oder mehrere Personen wegen verschiedener nicht zusammenhängender Straffälle durch einen Beschluß vor dasselbe Strafgericht verwiesen sind, eine getrennte Verhandlung anordnen.

Eine Trennung bei zusammenhängenden Straffällen, welche durch denselben Beschluß vor dasselbe Strafgericht gewiesen sind, kann nur durch Beschluß des Gerichts erfolgen. 138.

dd) Unterbrechung und Aussetzung einer begonnenen Sitzung.

Die Verhandlung einer Strafsache darf nur insoweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen erfordert.

Sowohl auf Antrag als von Amtswegen kann das Gericht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen spätern Tag verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt, bei Schwurgerichtssachen auch ein neues Schwurgericht gebildet werden. 139.

ee) Nachinstruction.

Verfügt das erkennende Gericht eine Nachinstruction, so geht in der Regel die Sache nach beschaffter Vervollständigung sofort an das erkennende Gericht zurück; ausnahmsweise, namentlich dann, wenn eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt

finden soll, kann der Staatsanwald die Sache vor die Rathscammer des betreffenden Gerichts bringen.

Das erkennende Gericht kann gleichfalls verfügen, daß zu einer spätern Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden. 140.

e) Vorladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

aa) Ladung derselben.

In der Regel liegt es dem Staatsanwalde ob, die Zeugen in die Sitzung laden zu lassen, und nur die von ihm vorgeladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln.

Bei der Auswahl der vorzuladenden Zeugen darf der Staatsanwald nur die unparteiische Ermittelung der Wahrheit in Auge haben.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung bestimmter Zeugen, so muß er den Staatsanwald um dieselbe ersuchen; gegen diese Weigerung ist eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet.

Auch der Beschuldigte kann unmittelbar Zeugen vorladen lassen; diese sind zu erscheinen jedoch nur dann verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird.

Staatsanwald sowohl wie Beschuldigter können auch ohne vorgängige Vorladung ihre Zeugen sofort in die Sitzung mitbringen.

In den vor den Straf- und Berufungscammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht. Vergl. §§. 177 u. 178. 141.

Sowohl der Staatsanwald als auch der Beschuldigte können die während der Voruntersuchung zugezogenen Sachverständigen zur Sitzung vorladen lassen.

Geschieht diese Vorladung durch den Beschuldigten, so gelten dieselben Bestimmungen, wie sie im §. 141 für den Fall der Zeugenvorladung gegeben sind.

Andere als die in der Voruntersuchung bereits vernommenen Sachverständigen können nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zugezogen werden. 142.

bb) Vernehmung derselben.

Ueber die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und deren Beeidigung siehe eidliche Vernehmung.

Bleibt ein Zeuge oder Sachverständiger aus oder weigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses resp. die Abgabe seines Gutachtens, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige außer in die in den §§. 89, 90 u. 97 a. E. erwähnten Strafen (Siehe Zeugen und Sachverständige) auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe

vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet.

Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten und des Staatsanwaldes die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden.

Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden. 143.

Wegen Zuziehung von Dollmetschern siehe Dollmetscher.

Mitglieder des Königl. Hauses sollen nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. 146.

f) Verlesung von Actenstücken und Zeugenaussagen.

Siehe Acten und Verlesung von Actenstücken — imgleichen eidliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

g) Vertheidigung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte darf, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Frage bereits durch die Raths- oder Anklagecammer entschieden ist, alle gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage sprechenden Gründe vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Auch ohne Antrag hat das Gericht diese Frage stets seiner Prüfung zu unterziehen. 147.

Siehe im übrigen Vertheidigung.

Vergleiche auch:

Vertretung des Beschuldigten;

Verzögertes Erscheinen des Vertheidigers;

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

h) Berathschlagung und Abstimmung der Richter.

Siehe Abstimmung der Richter.

Prüfung der Zuständigkeit.

Jedes erkennende Gericht muß seine Zuständigkeit selbst prüfen.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niedern Ranges gehört.

Spricht das höhere Gericht die Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts aus, so hat das für zuständig erkannte Gericht diesem Spruche unbedingte Folge zu leisten.

Hält die Strafcammer, an welche die Sache gelangt ist, sich um deswillen für unzuständig, weil eine schwere Strafe verwirkt sei, so hat sie die Sache an die Anklagecammer zu verweisen. 151.

Besondere Vorschrift für die Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes.

Ist an einen Schwurgerichtshof durch Verweisung der Raths-

cammer oder unmittelbare Vorladung eine Sache gebracht, (§. 131) von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagecammer. 152.

i) Freisprechung.

Erfolgt die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten, so kann der Vorsitzende des Gerichts, wenn im Laufe der Verhandlungen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, auf Antrag des Staatsanwaldes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen, und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen.

Auf Grund dieses Befehles wird die Haftentlassung beanstandet, im übrigen aber so verfahren, als habe der Untersuchungsrichter jenen Befehl ertheilt.

Tritt dieser Fall (im Polizeistrafverfahren) bei einem Amtsgerichte ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe des §. 59. 154.

Vergl. Haft, Verhaftung — imgleichen Verwahrung.

k) Richterlicher Begnadigungsantrag.

Siehe Begnadigungsantrag.

l) Verurtheilung in die Kosten, siehe Kosten.

m) Formvorschriften für die Urschrift des Endurtheils.

Siehe Endurtheil.

n) Zustellung der Endurtheile.

Siehe Behändigung; desgl. Bekanntmachung und Verkündigung gerichtlicher Verfügungen.

o) Verfahren auf Ausbleiben.

Siehe Ausbleiben.

p) Verzögertes Erscheinen des Vertheidigers in der Sitzung.

Siehe Vertheidiger.

q) Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Siehe Beschuldigte. — Desgl. Störung der Verhandlung.

r) Rechtsmittel, deren Zulässigkeit, Einlegung und Zurücknahme.

Siehe Rechtsmittel.

B) Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Siehe schwurgerichtliches Verfahren.

C) Polizeistrafverfahren.

Siehe Polizeiübertretung.

D) Verfahren vor dem Berufungsgerichte.

Siehe Berufung.

E) Verfahren beim Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Siehe Nichtigkeitsbeschwerde.

F) Verfahren beim Einspruche.

Siehe Einspruch.

G) Verfahren über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Siehe Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

H) Verfahren bei Streitigkeiten über die Vollstreckung.

Legt der Verurtheilte Rechtsmittel nicht zeitig ein, oder führt er bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ausdrücklich an, so kann die Staatsanwaldschaft die wider ihn erkannte Strafe in Vollzug setzen.

Dem Verurtheilten steht es jedoch frei, eine sofortige Entscheidung des Gerichts, welches das Erkenntniß abgegeben hat, über die einstweilige Beanstandung dieser vorläufigen Vollstreckung zu beantragen.

Das Verfahren ist dasselbe wie im §. 228. 223.

Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalde entscheidet, jedoch ohne Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung, das Gericht, welches die betreffende Entscheidung abgegeben hat, und zwar, falls es ein Obergericht war, nach Anhörung eines Berichterstatters.

Das bei Abgabe dieser Entscheidung anzuwendende Verfahren ist dem für die Verhandlung der Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen durchaus gleich.

Betrifft der Streit das Urtheil eines Schwurgerichtshofes, so entscheidet die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird. 228.

Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen, oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwald, sobald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem das zu vollstreckende Erkenntniß ausging, und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen.

Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können jedoch nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden. 233.

Erlöschung (der öffentlichen Klage) siehe die letztere.

Erscheinen (Mittel dasselbe zu bewerkstelligen).

1. Des Beschuldigten.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Beschuldigten durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, ja selbst seine Vorführung zu befehlen — Erscheinungs-, Vorführungsbefehl. —

Der Vorführungsbefehl muß eine möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Uebertretung enthalten und von dem die Ergreifung ausrichtenden Beamten auf Verlangen des Ergriffenen diesem vorgezeigt und in Abschrift mitgetheilt werden.

Bleibt der Erscheinungsbefehl erfolglos, so kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, geeigneten Falls verbunden mit steckbrieflicher Verfolgung.

Kann der mit Vollstreckung eines Vorführungsbefehls oder eines Haftbefehls beauftragte Beamte die betreffende Person nicht auffinden, so bemerkt er dies unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte unter dem Befehle und läßt eine Abschrift desselben einem der Gemeindevorsteher des Wohn= resp. letzten Aufenthaltsorts jener Person zurück. Der Gemeindevorsteher hat den Empfang dieser Abschrift unter dem Befehle zu bescheinigen.

Ist der Beschuldigte nicht aufzufinden, so kann der Staatsanwald den Vorführungsbefehl nöthigenfalls mit Hinzufügung einer Personalbeschreibung als Steckbrief bekannt machen. 82.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, betroffen, so kann er — falls keiner der im §. 58 erwähnten Umstände vorliegt, (vergl. Verwahrung) — verlangen, von dem Amtsrichter des Orts, an welchem er ergriffen ist, sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ablieferung in das Amtsgefängniß vernommen zu werden.

Weist der Ergriffene dabei nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so hat der Amtsrichter seine Entlassung zu verfügen; wird jener Nachweis nicht erbracht, so kann der Amtsrichter den Beschuldigten durch einen ihm innerhalb 24 Stunden abschriftlich zuzustellenden Verwahrungsbefehl bis dahin im Amtsgefängnisse zurückhalten, daß die Entscheidung des Untersuchungsrichters über eine sofortige Vorführung oder über eine Fortdauer der Verwahrung eingeholt ist; diese Entscheidung ist dem Ergriffenen zu Protocoll zu eröffnen.

Vermag der Ergriffene keinen jener beiden Umstände auch nur wahrscheinlich zu machen, so ist die sofortige Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter zu verfügen. 83.

In allen Fällen des Verfahrens auf Ausbleiben des Beschuldigten resp. Angeklagten hat die Strafcammer und der Schwurgerichtshof die Befugniß, gegen den gehörig Geladnen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen; der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden.

Der betreffende Beamte hat in Bezug auf die Fortdauer der Haft eben so zu verfahren wie der Untersuchungsrichter. 161.

Bei Ausbleiben des Beschuldigten in der Sitzung des erkennenden Gerichts tritt, wenn eine Voruntersuchung vorausgegangen war, das sonst vorgeschriebene Verfahren sofort ein; im entgegengesetzten Falle muß der Ausbleibende zuvörderst öffentlich geladen werden (wegen der Ausnahme im Polizeistrafverfahren siehe dieses (§. 201). 163.

2. Der Zeugen (Sachverständigen).

Die Vorladung eines Zeugen geschieht durch schriftlichen Befehl. Erscheint der geladene Zeuge nicht, so soll er auf Antrag des Staatsanwaldes vom Untersuchungsrichter sofort in eine Geldbuße bis zu 20 Thaler und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilt werden.

Dieser kann die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft.

Bei Vollziehung dieses Befehles gelten die oben im §. 82 und 83 gegebenen Vorschriften (siehe Erscheinen des Beschuldigten). Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß nach Anhörung des Staatsanwaldes die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden. 89. (97.) 142, 143. 136.

Der Vorsitzende des Gerichts kann in der Hauptverhandlung durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen, von welchem er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft.

Vergl. auch Ladung; desgl. Haft, Haftbefehl.

3. Des Verurtheilten behuf der Strafvollstreckung.

Siehe Vollstreckung der Strafurtheile.

Erscheinungs-Vorführungsbefehle siehe Erscheinen.

Ersuchen anderer Behörden.

Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters vorzunehmen sind, kann auf Ersuchen der Untersuchungsrichter des Orts, an welchem die Handlung auszuführen, vornehmen.

In dem Ersuchungsschreiben ist, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ausdrücklich auszusprechen, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten. 80.

Soll ein Urtheil in einem andern Bezirke, als in dem des erkennenden Gerichts vollstreckt werden, so hat der Staatsanwald des letztern den Staatsanwald in jenem Bezirke zu ersuchen.

Der Staatsanwald erläßt zum Zwecke der Vollstreckung Anweisungen an die Gerichtsvoigte, Polizeiofficianten und die Vorsteher der Gefängnisse, oder ersucht die Verwaltungsbehörde resp. die Polizeibehörde des Wohn- und Aufenthaltsorts des Verurtheilten und die Directionen der öffentlichen Strafanstalten;

er ist befugt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht um Hülfeleistung zu ersuchen. 224, 235, 236, 237.

F.

Fabrikgeheimnisse.

Der Zeuge darf die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn die Beantwortung unmittelbaren Schaden für ihn selbst, oder seine Angehörigen (Verwandte und Verschwägerte in auf= und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades, der Ehegatte und Verlobte) zur Folge haben müßte z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen. 94.

Falsche Aussage an Eides Statt macht denjenigen, welcher solcherhalb rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet, unfähig zum eidlichen Zeugnisse. 92.

Falsches Zeugniß ist ein Grund zur Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Erkenntniß beendeten Strafverfahrens. 221.

Fälschung oder wissentlich rechtswidriger Gebrauch einer Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, ist ein Grund zur Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Erkenntniß beendeten Strafverfahrens. 221.

Flucht ist ein Grund

1. zur vorläufigen Verwahrung, wenn der Bezüchtigte unmittelbar nach der That durch öffentliche Nachtheile oder öffentlichen Nachruf als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Verbrechen begangen und der in Verwahrung zu Nehmende dabei betheiligt sei, dieser aber als ein Unbekannter, Ausländer, Heimathsloser oder Vagabonde der Flucht verdächtig ist, oder wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige auf der Flucht begriffen ist. 58.

Auch der Staatsanwald kann bei Erforschung der Strafgesetzübertretung in diesen oder andern zulässigen Fällen vorläufige Verwahrung eintreten lassen. 54.

2. zur Verhaftung, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als Ausländer, als heimathslos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig erscheint. 62.

3. In Polizeistrafsachen ist insbesondere eine vorläufige Verwahrung resp. Verhaftung nur zulässig, wenn der Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist oder auf frischer That betroffen wird und im letztern Falle die vorläufige Verwahrung resp. Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist. 202.

4. Legt der Verurtheilte gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß auf Ausbleiben Einspruch ein, so wird dadurch zwar die Vollstreckung des Erkenntnisses verhindert, doch kann beim Fluchtverdachte sofortige Verhaftung eintreten. 163.

Fragestellung

1. durch den Gerichtsvorsitzenden.

Jede Vernehmung in der Sitzung des erkennenden Gerichts geschieht durch den Gerichtsvorsitzenden, welcher Jeden vernehmen kann, von welchem er nach den Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft. 136.

Nach Aufruf der Sache hat er zunächst den Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und früher etwa erlittene Verurtheilungen zu befragen, und am Schlusse der Verhandlung an den Beschuldigten die Frage zu stellen, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe. 137.

Bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe insbesondere hat der Vorsitzende binnen 24 Stunden nach Zustellung des Verweisungsurtheils und der Anklageschrift an den Angeklagten diesen zu befragen, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und ihm im Verneinungsfalle einen solchen von Amtswegen sofort zu bestellen; auch kann er ihn über andere Puncte vernehmen.

Ferner hat der Vorsitzende beim Beginn der Verhandlung nach der Eröffnung, daß mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen den Angeklagten erhobenen Anklage resp. Beschuldigung nunmehro verfahren werden solle, den Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit zu befragen, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. 175, 180.

Sodann nach Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen und nach deren Vereidung hat der Gerichtsvorsitzende zunächst beide Parteien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen, zu befragen. 182.

2. durch die Beisitzer des Gerichts.

Die Beisitzer des Gerichts können, nachdem der Vorsitzende Erlaubniß ertheilt hat, an die zu vernehmende Person selbst Fragen stellen. 136.

3. durch die Geschworenen.

Auch die Geschworenen können nach der vom Vorsitzenden gegebenen Erlaubniß an die zu vernehmende Person selbst Fragen stellen; sie müssen aber, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben. 136.

4. durch den Staatsanwald, den Vertheidiger und den Beschuldigten.

Diese müssen den Gerichtsvorsitzenden ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen.

Sie müssen sich dabei ebenfalls erheben.

5. Insbesondere im Polizeistrafverfahren durch die Gerichtsschöffen.

Die Leitung des Verfahrens in der Polizeigerichtssitzung gebührt allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor den Amtsrichter um das Wort gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen und Sachverständige richten. Anhang I. §. 16.

6. Fragestellung an die Geschworenen.

Nach seinem Schlußvortrage verliest der Gerichtsvorsitzende die von ihm aufgestellten, an die Geschworenen zu richtenden Fragen.

Jede Partei darf Abänderung derselben oder die Hinzufügung neuer Fragen beantragen.

Will der Vorsitzende auf diesen Antrag nicht eingehen, oder widerspricht eine der Parteien der von ihm vorgeschlagenen Fassung, so kann die Entscheidung des Gerichtshofes erwirkt werden.

Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Die Geschworenen können auf etwaige Mängel der Fragen aufmerksam machen.

Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei.

Sie schließt sich unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel oder die erhobene Beschuldigung an. Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen, oder mildern, oder gänzlich aufheben, sind zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen.

Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen.

Dies gilt insbesondere in Betreff des Verhältnisses des vollendeten zu dem versuchten Verbrechen, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzesübertretung.

Ueber Strafzumessungsgründe, so wie die in dem Gesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schweren oder leichten Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu entscheiden.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der in den Art. 86 bis 90 des Criminalgesetzbuches aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, sowie der Voraussetzungen des Rückfalles. 188.

Das von dem Schwurgerichtshofe gesprochene Urtheil muß auch die an die Geschworenen gerichteten Fragen und die von

diesen ertheilten Antworten enthalten, insoweit auf ihnen die verhängte Strafe beruhet. 157.

Wegen der Befugniß der Geschworenen über den Sinn und die Bedeutung der Fragen von dem Vorsitzenden Auskunft zu erbitten vergl. Berathschlagung der Geschworenen.

Freiheitsstrafen.

1. Streitigkeiten über deren Dauer zwischen dem Verurtheilten und dem Staatsanwalde entscheidet, jedoch ohne Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung, das Gericht, welches die betreffende Entscheidung abgegeben hat, und zwar, wenn dies ein Obergericht ist, nach Anhörung eines Berichtserstatters.

Betrifft der Streit das Urtheil eines Schwurgerichtshofes, so entscheidet die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird.

Das bei Abgabe dieser Entscheidung anzuwendende Verfahren ist dem für die Verhandlung der Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen gleich. 228.

2. Vereinigung mehrerer wider einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen.

Sind gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt, so soll eine Verwandlung der erkannten geringern in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

Diese Verwandlung geschieht nach eingetretener Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile durch die Strafcammer desjenigen Obergerichts, bei welchem die zuletzt erledigte Sache abgeurtheilt wurde, in der Art, daß die geringere Strafe zwei Drittheile der zunächst höhern Strafe rücksichtlich der Dauer gleich zu achten ist.

Schärfungen der zu verwandelnden geringern Freiheitsstrafe sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

Ergiebt die Verwandlung ein das gesetzliche Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Diese Verwandlung kann auch dann erfolgen, wenn eine der mehreren Strafen zum Theil schon abgebüßt sein sollte, immer jedoch nur rücksichtlich des noch nicht abgebüßten Theils derselben.

In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

Gegen die Entscheidung der Strafcammer, welche vor ihrer Vollstreckung stets dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellen ist, kann Letzterer wie auch der Staatsanwald die Berufung zur Hand nehmen. 227.

3. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Zur Vollstreckung einer öffentlichen Arbeitsstrafe hat der betreffende Staatsanwald von dem Justizministerium die Ausfertigung der betreffenden Aufnahme-Anweisung zu erwirken und die Fortschaffung des Verurtheilten in die Strafanstalt zu veranlassen.

Handelt es sich um die Vollstreckung einer Gefängnißstrafe, so kann der Staatsanwald, statt in den Amtsgefängnissen des betreffenden Bezirks, dieselbe auch in den am Sitze des Obergerichts befindlichen Gefängnissen, so wie in jedem Amtsgefängnisse seines Bezirks abbüßen lassen.

Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen, oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwald, sobald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem das zu vollstreckende Urtheil ausging und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen. (Cf. Art. 29 des C. G. B.; § 20 fgg. des P. St. G.; Gesetz über das Verfahren in Steuer- und Zollcontraventionssachen §. 15).

Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden. 233.

Die Gefängnißvorsteher dürfen Niemand zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe aufnehmen, ohne eine besondere auf das ergangene Urtheil bezugnehmende schriftliche Anweisung des Staatsanwaldes.

Die Vorsteher der Strafanstalten bedürfen stets eines Aufnahmebefehles des Justizministers. 243.

Handelt es sich um die Vollstreckung einer beschimpfenden Freiheitsstrafe, so hat ein Gesuch des Verurtheilten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufschiebende Wirkung. 75.

4. Anrechnung auf die Freiheitsstrafe.

Befindet sich der Beschuldigte während der Verhandlung in der Berufungsinstanz in der Haft, so kann, falls diese Haft ohne sein Verschulden verlängert wurde, das Berufungsgericht ihm dieselbe ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Abrechnung bringen. 214.

Dem Sträflinge, welcher sich in einer Strafanstalt befindet, wird, wenn er wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden muß, die Zeit seines Aufenthaltes in der Heilanstalt auf die Strafzeit angerechnet. 246.

5. Kosten.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten. 229.

Freisprechung, freisprechende Erkenntnisse.

Wird ein verhafteter Angeschuldigter freigesprochen, so tritt Haftentlassung nicht sofort, sondern erst dann ein, wenn nicht der Staatsanwald binnen 24 Stunden von Verkündigung des

Erkenntnisses an Rechtsmittel wider dasselbe einlegt und dies dem Verhafteten mitgetheilt hat.

Das erkennende Gericht kann jedoch im Erkenntnisse selbst sofortige Haftentlassung verordnen.

Auch ohne eine solche Anordnung kann der Staatsanwald den freigesprochenen Angeschuldigten seiner Haft entlassen; er wird jedoch dadurch an der Verfolgung eines zulässigen Rechtsmittels nicht behindert. 239.

Hat die Freilassung auf Grund eines freisprechenden Urtheils mit Rücksicht auf die dem Staatsanwalde gegen diese Entscheidung zu Gebote stehenden Rechtsmittel nicht sofort Statt gefunden, so hat der Staatsanwald dieselbe seiner Zeit durch Bezugnahme auf das freisprechende Erkenntniß zu bewirken. 242.

Lautet beim schwurgerichtlichen Verfahren der Wahrspruch der Geschworenen „nicht schuldig" so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten, und verordnet, falls nicht andere Gründe dem entgegenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung. (Vergl. jedoch §. 239).

Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt es ein freisprechendes Erkenntniß. 195.

Erfolgt die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten, so kann der Vorsitzende des Gerichts, wenn im Laufe der Verhandlungen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, auf Antrag des Staatsanwaldes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen.

Auf Grund dieses Befehles wird die Haftentlassung beanstandet, im übrigen aber so verfahren, als habe der Untersuchungsrichter jenen Befehl erlassen.

Tritt dieser Fall bei einem Amtsrichter ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe des §. 59. (Vergl. Verwahrung). 154.

Der Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, durch welchen er einen von den Geschworenen für nicht schuldig befundenen Angeklagten freispricht, braucht nur im Sitzungsprotocolle bemerkt zu werden. 157.

Der Angeschuldigte, wenn seine Freisprechung erfolgte, kann mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde es nicht geltend machen, daß das erkennende Gericht es versäumt oder sich geweigert habe, über einen von ihm gestellten Antrag, dessen Zweck die Geltendmachung einer vom Gesetze ertheilten Befugniß war, zu entscheiden. 215. Nr. 5.

Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt, wenn das Gericht den Angeschuldigten freisprach, weil es mit Unrecht die als erwiesen angenommene That für eine straflose hielt, worüber sich jedoch der Angeschuldigte selbst nicht beschweren kann,

oder wenn das Gericht hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war, eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat. 215. Nr. 8 und 9.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß ist nur in den Fällen zulässig, in welchen der Freigesprochene die verbrecherische Handlung, durch welche seine Freisprechung bewirkt wurde, selbst begangen oder angestiftet hat und seit der Verkündigung jenes Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Soll im letztern Falle die Wiederaufnahme des Strafverfahrens von Seiten der Staatsanwaldschaft beantragt werden, so bedarf es stets einer besondern Ermächtigung des Oberstaatsanwaldes. 222.

Fristen.

1. Berechnung derselben.

Bei Berechnung der in Folge dieses Gesetzes in Frage kommenden Fristen wird der Tag, von welchem an eine Frist laufen soll, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von 24 Stunden gesetzt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen. 75.

2. Nähere Bezeichnung der einzelnen Fristen und Dauer derselben.

In dem Gesetze kommen folgende verschiedene Fristen vor:

a) von unbestimmter Dauer:

die Frist, welche der Strafrichter für die Erhebung der Civilklage vorschreiben kann; 47.

die Frist, welche der Untersuchungsrichter den Sachverständigen zur Abgabe ihres Gutachtens bewilligen kann; 98.

die Befristungen (geringe) mit Antretung der Strafe, welche der Staatsanwald zu ertheilen befugt ist; 231.

die Frist (kürzeste), innerhalb deren die Civilpartei die Bescheinigung über die Benachrichtigung des Angeschuldigten von der Einlegung der Nichtigkeitsklage und über die an denselben geschehene Zustellung der Einlegungs- und Rechtfertigungsschrift dem Staatsanwalde zu überreichen hat; 216.

b) von 24 Stunden:

aa) bei der Berufungs- und Nichtigkeitsklage.

1. die Frist für die Einlegung der Berufung oder Nichtigkeitsklage von Seiten des Staatsanwaldes gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagecammer; 130.

2. die Frist, innerhalb deren auf die gegen ein Endurtheil gerichtete Berufung der Gerichtsschreiber die Acten der Staatsanwaldschaft vorzulegen, und diese dieselben an den bei dem Berufungsgerichte angestellten Staatsanwald einzusenden hat; 210.

bb) bei der Beschlagnahme:

1. die Frist für abschriftliche Zustellung des Verzeichnisses der

in Beschlag genommenen Sachen an den Betheiligten oder den Ortsvorsteher; 105.

2. die Frist für die Zustellung des Beschlusses über die Fortdauer der Beschlagnahme bei Vernichtung des bisherigen Verfahrens wegen Unzuständigkeit durch die Rathscammer an den Beschuldigten; 117.

cc) bei Beschwerden, Berufungen, Gesuchen und Anträgen des Beschuldigten in der Voruntersuchung, die Frist, innerhalb deren der Staatsanwald die Eingaben des Beschuldigten dem Untersuchungsrichter oder dem Vorsitzenden der Rathscammer zur Entscheidung zuzustellen hat; 72.

dd) für die Eröffnung des Urtheils an den wegen Störung der Verhandlung in das Untersuchungsgefängniß abgeführten Beschuldigten; 168.

ee) bei der Verhaftung und Entlassung von Haftbefehlen

1. die Frist für die Zustellung des Haftbefehles; 63, 117, 119, 168.

2. die Frist, innerhalb deren bei freisprechenden Erkenntnissen der Staatsanwald Rechtsmittel einlegen und davon den Verhafteten in Kenntniß setzen muß, widrigenfalls der freigesprochene Angeschuldigte seiner Haft zu entlassen ist; 239.

ff) bei Haussuchungen die Frist für die Zustellung des die Haussuchung anordnenden Befehles an den Betheiligten von Seiten des die Haussuchung vornehmenden Beamten; 103.

gg) bei dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde die Frist:

1. für die abschriftliche Zustellung der Einlegungsschrift an den Angeschuldigten von Seiten des Staatsanwaldes und der Civilpartei; 216.

2. für die Vorlegung der Acten an den Staatsanwald von Seiten des Gerichtsschreibers nach Eingang der Rechtfertigungsschrift; 217.

hh) bei der vorläufigen Verwahrung abseiten des Staatsanwaldes die Frist zur Vorführung vor den Amtsrichter; 58.

ii) für die Vernehmung des in Verwahrung Genommenen, Verhafteten oder Ergriffenen abseiten des Amtsrichters, Untersuchungsrichters oder Gerichtsvorsitzenden; 59, 60, 83, 84, 89, 161, 163.

kk) für die Befragung des verhafteten Angeklagten über seine Vertheidigung von Seiten des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes; 175.

ll) für die Zustellung der Zeugenliste im schwurgerichtlichen Verfahren; 177.

c) von 3 Tagen:

aa) für die Erhebung der Beschuldigung gegen den in Verwahrung Genommenen ab Seiten des Staatsanwaldes bei dem

Untersuchungsrichter, widrigenfalls der Erstere aus der Verwahrung zu entlassen ist. 60.

bb) für die abschriftliche Zustellung der Verhandlung über die vom Staatsanwalde gegen die die Voruntersuchung beschließende Entscheidung der Raths- oder Anklagecammer zur Hand genommene Berufung oder Nichtigkeitsklage an den Beschuldigten, widrigenfalls dieser seine Haftenlassung verlangen kann; 130.

cc) für die Ausführung von Beschwerden, Anträgen, Gesuchen, Berufungen in der Voruntersuchung ab Seiten des Beschuldigten; 71.

dd) für die Erhebung des Einspruchs gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Erkenntniß von Seiten des Beschuldigten; 163.

ee) für die Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde; 216 (196).

ff) für Erhebung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Fristen der Einlegung der Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde und der Rechtfertigung der letztern; 75.

gg) für die Vorladung des Beschuldigten zu der Hauptverhandlung in Beziehung auf den Zwischenraum zwischen der Vorladung und der Verhandlung. 132.

hh) für die Anträge des Staatsanwaldes, wenn in der Voruntersuchung die Acten der Rathscammer zur Abgabe einer Entscheidung vorgelegt werden sollen; 111.

d) von 7 Tagen:

aa) für die Ausführung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde von Ablauf der 3tägigen Einlegungsfrist an; 216.

bb) für die Ausführung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Ablauf der 3tägigen Erhebungsfrist an; 75.

e) von 8 Tagen:

aa) für die Erhebung der Anträge des Oberstaatsanwaldes bei der Anklagecammer nach Empfangnahme der Acten in Folge Verweisungsbeschlusses der Rathscammer; 123.

bb) für die nach Einlegung des Rechtsmittels der Berufung dem Verurtheilten zustehende Einsicht der Acten; 210.

f) von 10 Tagen:

aa) für die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung nach Verkündigung resp. Zustellung des Erkenntnisses; 208.

bb) für Erhebung des Einspruchs ab Seiten des wegen Ausbleibens oder verweigerten Zeugnisses resp. Gutachtens verurtheilten Zeugen und Sachverständigen; 143. Nr. 1.

Siehe auch oben lit. d.

G.

Gefangene.

1. Aufnahme.

Der Vorsteher eines Gefängnisses darf Niemanden in dasselbe

aufnehmen ohne eine schriftliche Anweisung des Beamten, welcher eine Verhaftung oder Verwahrung anzuordnen befugt ist.

Geschieht die Aufnahme, so bemerkt der Gefängnißvorsteher in seinem Register Namen, Stand, Alter und Wohnort des Eingelieferten, die Veranlassung der Verhaftung oder Verwahrung, so wie das Datum des betreffenden Befehles und den Namen des verfügenden Beamten.

Eine Abschrift dieser Registratur ist sofort dem Staatsanwalde und bei Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter zuzustellen. 84, 240, Anhang III. §. 1.

2. Entlassung durch den Gefängnißvorsteher.

Erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Aufforderung zur Vernehmung an den verhafteten Angeschuldigten, oder wird ihm nach geschehener Vernehmung binnen der gesetzlich bestimmten Frist der Haft- oder Verwahrbefehl nicht zugestellt (24 Stunden resp. 3 Tage cf. §§. 59, 60, 83, 84, 89, 161, 163 — 65, 117, 119, 168 — vergl. auch §. 75.), so hat der Gefängnißvorsteher sofort die Entlassung desselben ins Werk zu setzen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Vorsteher des Amtsgefängnisses auch in dem am Schlusse des §. 202 erwähnten Falle ob (wenn in Polizeistrafsachen der Haftbefehl nach Ablauf der darin bestimmten Frist nicht erneuert ist). 241.

3. Vorschriften für die Aufnahme und Entlassung.

So oft einem vorläufig in das Gefängniß Aufgenommenen später ein Verwahr- oder Haftbefehl zugestellt, oder er sogleich auf den Grund eines solchen im Gefängnisse abgeliefert wird, ist in dem Register des Gefängnißvorstehers das Nöthige zu bemerken, im ersten Falle nachzutragen.

Der Gefängnißvorsteher bescheinigt unter der Urschrift des Befehles die Einlieferung des Verhafteten und die geschehene Eintragung des Befehles.

Die Personen, welche nur vorläufig auf Grund eines Aufnahmebefehles verhaftet sind, hat der Gefängnißvorsteher auf schriftliche Anweisung des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaldes sofort zu entlassen.

Hat unmittelbar nach der Vernehmung des Angeschuldigten seine Freilassung Statt gefunden, so ist der Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der auf Grund eines Haftbefehles im Gefängnisse Befindliche darf vom Vorsteher nur auf Grund einer vom Untersuchungsrichter und vom Staatsanwalde unterzeichneten schriftlichen Anweisung entlassen werden; ist die Entlassung durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß angeordnet, so genügt, um sie in Vollziehung zu setzen, die Anweisung des Staatsanwaldes, vorausgesetzt daß die Urschrift des ergangenen Beschlusses beigefügt,

oder wenigstens in der Anweisung auf diesen Beschluß ausdrücklich Bezug genommen ist.

Erfolgt die Freilassung auf Grund der Entscheidung eines erkennenden Gerichts sofort in der Sitzung, so hat der Gerichtsschreiber den Gefängnißvorsteher hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Hat die Freilassung auf den Grund eines freisprechenden Urtheils mit Rücksicht auf die dem Staatsanwalde gegen diese Entscheidung zu Gebote stehenden Rechtsmittel nicht sofort Stattgefunden, so hat der Staatsanwald dieselbe seiner Zeit durch Bezugnahme auf das freisprechende Erkenntniß zu bewirken. 242.

Wegen der richterlichen Haftentlassung gegen Caution siehe Haft &c.

4. Insbesondere Aufnahme zur Strafabbüßung.

Zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe insbesondere dürfen die Gefängnißvorsteher Niemanden aufnehmen ohne eine besondere, auf das ergangene Urtheil bezugnehmende schriftliche Anweisung des Staatsanwaldes.

Die Vorsteher der Strafanstalten bedürfen stets eines Aufnahmebefehles des Justiz-Ministers, welchen der betreffende Staatsanwald zu erwirken hat. 243, 233.

5. Beschaffenheit der Untersuchungshaft, Befugnisse des Untersuchungsrichters hinsichtlich Verhafteter, Annahme von Besuchen, Correspondenz.

Siehe Haft.

6. Krankheit des Verhafteten und Anrechnung auf die Strafe.

Soll ein verhafteter Angeschuldigter, über welchen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, wegen Krankheit in eine Heilanstalt geführt werden, so hat der Staatsanwald am Orte der betreffenden Anstalt dies in Ausführung zu bringen.

War die rechtskräftige Entscheidung bereits erfolgt und befindet sich der Verurtheilte in einer Strafanstalt, so muß die betreffende Verfügung von dem Justiz-Minister ausgehen.

Dem Sträflinge wird die Zeit seines Aufenthalts in der Heilanstalt auf die Strafzeit angerechnet. 246.

Eben so kann, wenn der Beschuldigte während der Verhandlung über die Berufung in Haft sich befindet, das Berufungsgericht ihm die Haft ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Abrechnung bringen, falls die Haft ohne sein Verschulden verlängert wurde. 214.

Gefängnißpolizei.

Wegen Uebertretung der innern Ordnung des Gefängnisses kann der Aufseher desselben für sich keine Strafe erkennen, sondern dieselbe muß durch den Amts- oder Untersuchungsrichter ausgesprochen werden. 247.

Gegenüberstellung:

1. mehrerer Beschuldigten ist dem Untersuchungsrichter gestattet; der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken. 86.

2. des Beschuldigten mit den Zeugen oder der Zeugen unter sich ist dem Untersuchungsrichter ebenfalls erlaubt, wenn er der Ansicht ist, daß dieselbe ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann.

Der Grund der Maßregel ist auch hier im Protocolle zu bemerken.

Doch findet eine Gegenüberstellung hier nicht Statt, wenn ein Zeuge der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (siehe §. 88 — Zeugen), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem andern Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt indessen der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen. 93.

Geisteskrankheit.

Verfällt der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung in eine Geisteskrankheit, so ist die Vollziehung aller gegen seine Person in Ausführung zu bringenden Strafen, mit Ausnahme der Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Suspension, Landesverweisung und des Verlustes gewerblicher Befugnisse, bis zu seiner Wiederherstellung zu beanstanden. 232.

Geistliche sind ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung der Dienstbehörde zur Mittheilung dessen, was ihnen unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet ist, als Zeugen niemals verpflichtet. 88.

Auch ist die Correspondenz, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater geführt hat, falls dieselbe noch in den Händen des letztern sich befindet, von der Beschlagnahme ausgenommen. 105.

Sittenzeugnisse der Geistlichen können in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte auf Antrag der Parteien oder auf Gerichtsbeschluß verlesen werden. 144.

Besuche eines Geistlichen sind dem Verhafteten nicht zu versagen, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, in welchem Falle sie entweder untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können. 64.

Geldstrafe:

In Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, darf der Beschuldigte sich durch einen Dritten vertreten lassen.

Dieser Vertreter bedarf einer Specialvollmacht; seine Geständnisse und Erklärungen sollen behandelt werden, als habe sie der Beschuldigte selbst abgelegt.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen. 133.

In Polizeistrafsachen kann die Ladung zur Hauptverhandlung, wenn durch die Uebertretung eine bestimmte Geldstrafe ver-

wirkt ist, dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens diese Geldstrafe zu erlegen habe. 201.

Ist in einem im Polizeistrafverfahren auf Ausbleiben ergangenen Urtheile auf Geldstrafe erkannt, so hat der dawider ergriffene Einspruch aufschiebende Wirkung nicht. 203. Nro 9.

Die auf Ausbleiben ergangenen Urtheile, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, sollen ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels sofort nach ihrer Abgabe einstweilen vollstreckbar sein; diese einstweilige Vollstreckung geht in eine definitive über, wenn entweder die Frist für die Geltendmachung des etwa zulässigen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen, oder wenn das zur Hand genommene Rechtsmittel von dem zuständigen Gerichte als unbegründet verworfen ist. 208.

Wer auf Erfordern des Richters, Staatsanwaldes oder auch des beauftragten Polizeibeamten die zur Vollstreckung eines Strafurtheils &c. verlangte Hülfe nicht sofort leistet, kann auf Antrag des Staatsanwaldes von dem betreffenden Amtsgerichte in eine Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden. 225.

Die Einziehung erkannter Geldstrafen, für verfallen erklärter Gegenstände und der Kosten veranlaßt die Staatsanwaldschaft. 234.

Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen, oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwald, sobald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem das zu vollstreckende Urtheil ausging, und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen. (Art. 29 des C. G. B.; §. 20 flgg. des P. St. G.; Gesetz über das Verfahren in Steuer- und Zollcontraventionssachen §. 15). 233.

Vergl. auch Ladungen; Disciplinarstrafen, Ordnungsstrafen.

Gemeindebeamte, Gemeindevorsteher.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, Haussuchungen und sonstige Handlungen, welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen Person erfordern, auch einem Gemeindebeamten zu übertragen. 6, 103.

Zum Zwecke der vorläufigen Erforschung der Strafgesetzübertretung können Haussuchungen von den Gemeindebeamten, und unter ihrer Zuziehung auch von der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten, von den Forstaufsehern, Landgensdarmen und sonstige Polizeiofficianten vorgenommen werden. Ohne die Zuziehung der Gemeindebeamten sind die zuletzt genannten Personen nur im Falle der Entdeckung auf frischer That dazu befugt, und sodann zwei Mitglieder der Gemeinde, von welchen wenigstens einer kein Polizeiofficiant sein darf, zugezogen werden. 55.

Siehe Haussuchung.

Wenn derjenige, welchem eine Zustellung geschehen soll, so wie

wenn weder Hausgenossen desselben, noch Nachbaren anzutreffen sind, oder wenn Niemand die Actenstücke annehmen will, so sind diese zum Zweck der Einhändigung an den zu Ladenden einem Gemeindevorsteher, welcher den Empfang derselben unter der Urschrift zu bescheinigen hat, zuzustellen. 52.

Insbesondere ist der gegen den Beschuldigten oder einen Zeugen erlassene Vorführungsbefehl oder Haftbefehl, wenn die betreffende Person nicht aufzufinden ist, nachdem dieses unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte unter dem Befehle bemerkt worden, einem der Gemeindevorsteher des Wohn- resp. letzten Aufenthaltsortes jener Person in Abschrift zuzustellen, und hat der Gemeindevorsteher den Empfang der Abschrift unter dem Befehle zu bescheinigen. 82, 89.

Auch ist das bei der gerichtlichen Beschlagnahme aufzustellende Verzeichniß der in Beschlag genommenen Sachen binnen 24 Stunden dem Ortsvorsteher abschriftlich einzuhändigen, wenn der Betheiligte nicht aufzufinden ist. 105.

Hat nicht der Staatsanwald, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte, oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden. 58.

Gemüthszustände, Gutachten über zweifelhafte.
Siehe ärztliches Gutachten.

Gerichtliche Verfügungen, Bekanntmachung derselben.
Siehe Bekanntmachung, Verkündigung, auch Behändigung der gerichtlichen Verfügungen.

Gerichtsbarkeit, Uebertragung derselben durch ein höheres Gericht.

Ist das an sich zuständige Gericht behindert, so kann das zunächst vorgesetzte Gericht die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges, wie jenem, übertragen. Außerdem ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder wenn mit Grund zu befürchten ist, daß dem an sich zuständigen Gerichte für den besondern Fall die erforderliche Unbefangenheit fehlen werde, der Criminalsenat des Oberappellationsgerichts befugt, die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges zu übertragen.

Das Gesuch um Uebertragung an ein anderes Gericht hindert die fernere Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht. 30.

Gerichtsbehörde, Zuständigkeit derselben in einem bestimmten Bezirke.

Weder ein richterlicher, noch ein Beamter der Staatsanwaldschaft kann ohne besondern Auftrag der vorgesetzten Behörde außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks amtlich thätig sein.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem andern Bezirke ein, als in dem, in welchem die verbrecherische Handlung begangen wurde,

so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde. 20.

Gerichtsbeschluß wird, im Gegensatze zu den dem Gerichtsvorsitzenden zustehenden Verfügungen und Anordnungen, im Gesetze als erforderlich bezeichnet:

1. das Gericht ist befugt, auch in den Fällen, wo der Beschuldigte sich vor dem erkennenden Gerichte durch einen andern vertreten lassen kann, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen. 133.

2. Das Gericht ist befugt, im Interesse der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit auszuschließen. 135.

3. Bei allen Maßregeln des Vorsitzenden, welche das Gesetz nicht ausdrücklich in dessen Hand gelegt hat, so wie in dem Falle, wo der Gerichtsvorsitzende, weil Dinge zur Sprache gebracht werden, welche mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder weil in Schwurgerichtssachen in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören, nach zuvoriger Warnung das Wort entzieht, kann jede Partei, falls sie mit der Verfügung des Vorsitzenden nicht zufrieden ist, die Entscheidung des Gerichts verlangen. 136.

4. Eine Trennung der Verhandlung bei zusammenhängenden Straffällen, welche durch denselben Beschluß vor dasselbe Strafgericht gewiesen sind, kann nur durch Beschluß des Gerichts erfolgen. 138.

5. Das Gericht kann mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen die Aussetzung der Verhandlung auf einen spätern Tag verfügen. 139.

6. Das erkennende Gericht kann, wenn es eine Nachinstruction verfügt, verordnen, daß zu der spätern Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden. 140.

7. Das den ausbleibenden oder das Zeugniß resp. das Gutachten weigernden Zeugen oder Sachverständigen in Strafe und die Kosten der Erneuerung des Verfahrens verurtheilende Erkenntniß erfordert einen Beschluß des Gerichts.

Auch kann das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten und des Staatsanwaldes gestatten oder von Amtswegen verfügen, daß der vernommene Zeuge oder Sachverständige nach der Vernehmung vor Beendigung der Sache aus dem Sitzungszimmer sich entferne. 143.

8. Die Vorlesung einzelner Actenstücke in der Sitzung des erkennenden Gerichts kann auf Antrag einer der Parteien oder auf Gerichtsbeschluß geschehen. 144.

Vergl. Acten, Vorlesung derselben.

9. Eben so bedarf es, damit die Aussage eines in der Vor-

untersuchung vernommenen Zeugen in den zulässigen Fällen verlesen werde, in Ermangelung eines Antrages einer der Parteien, eines Gerichtsbeschlusses und ist dieser Beschluß, wenn nicht schon die Raths= oder Anklagecammer dies gestattet hat, mit Gründen zu versehen. 145.

Vergl. Acten, Vorlesung derselben.

10. Wenn bei erhobenem Einspruche eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Untersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt findet, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe.

Dasselbe kann auch das Gericht in dem Falle verfügen, wenn es die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend annimmt, die frühere Verurtheilung aufhebt und die Wiederaufnahme des frühern Strafverfahrens anordnet. 164.

11. Wenn der Vertheidiger des Beschuldigten in der Sitzung nicht rechtzeitig erscheint oder sich unzeitig aus derselben entfernt, so kann das Gericht nach dem Antrage des Beschuldigten entweder die Sache vertagen, oder einen andern Vertheidiger beiordnen, oder auch in Fällen, in denen es eines Vertheidigers nicht bedarf, die Verhandlung der Sache ohne einen solchen fortsetzen. 167.

12. Stört der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen. 168.

13. Die Schwurrichter haben über den wegen unterlassener Zustellung der Geschworenenliste vom verhafteten Angeklagten gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zu erkennen. 179.

14. Wenn der Vorsitzende in seinem Schlußvortrage im Verfahren mit Geschworenen bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an das hält, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführt, so hat jede Partei das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung von neuem zu eröffnen. 187.

15. Wenn im Schwurgerichtsverfahren der Vorsitzende auf den Antrag der einen oder andern Partei, die aufgestellten Fragen abzuändern oder andere Fragen hinzuzufügen, nicht eingehen will, oder wenn eine der Parteien der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fassung der Fragen widerspricht, so kann die Entscheidung des Gerichts erwirkt werden. 188.

16. Wenn das Gericht wegen Formwidrigkeit, Dunkelheit, innern Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs rücksichtlich der Beantwortung einzelner Fragen einen Anstand findet, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und die nöthige Verbesserung eintreten zu lassen. 192.

17. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschwo=

renen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Strafurtheil nicht abzugeben, vielmehr sind die Verhandlungen an die Anklagecammer einzusenden, damit diese einen andern Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftrage.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen das eben erwähnte Verfahren zu beobachten. 193.

18. Wenn die Staatsanwaldschaft die wider den Verurtheilten erkannte Strafe in Vollzug setzen will, weil dieser nicht zeitig Rechtsmittel eingelegt, oder bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten Nichtigkeitsgrund angeführt hat, so kann der Verurtheilte eine sofortige Entscheidung des Gerichts, welches das Erkenntniß abgegeben hat, über die einstweilige Beanstandung der vorläufigen Vollstreckung beantragen. 223.

19. Das erkennende Gericht kann im Erkenntnisse selbst die Haftentlassung des freigesprochenen verhafteten Angeschuldigten auf den Fall verordnen, daß der Staatsanwald gegen das Erkenntniß Rechtsmittel zur Hand nehmen sollte. 239.

Gerichtspersonen, Ablehnung derselben.

Siehe Ablehnung.

Gerichtsschöffen.

1. Die Aburtheilung der Polizeistrafsachen bei den Amtsgerichten erfolgt von einem Amtsrichter und von zwei Gerichtsschöffen. (Vergl. jedoch §. 22).

2. Die Gerichtsschöffen werden in den mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städten und Flecken von den Bürgervorstehern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats, und auf dem Lande von der Amtsversammlung unter Leitung des Vorstandes des Verwaltungsamts gewählt.

3. Auf je 500 Seelen des betreffenden Wahlbezirks ist ein Schöffe zu wählen, und außerdem sind für jedes Amtsgericht mindestens vier am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnende Stellvertreter zu bezeichnen.

4. Die Wahl der Gerichtsschöffen und deren Stellvertreter erfolgt auf ein Jahr, jedoch ist die Wiedererwählung derselben unbedingt gestattet.

5. Nur solche Personen dürfen zu Gerichtsschöffen erwählt werden, welche in dem betreffenden Amtsgerichte ihren Wohnsitz haben, und bei denen keiner derjenigen Ausschließungsgründe eintritt, welche die Uebernahme des Amts eines Geschworenen verhindern. Ein Vermögens-Census findet für die Gerichtsschöffen überall nicht Statt, jedoch ist die Wahl nur auf solche Personen zu richten, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit am geeignetsten erscheinen.

6. Das Amt der Gerichtsschöffen ist ein Ehrenamt. Ein

Ersatz der Reisekosten oder eine sonstige Vergütung wird nicht dafür gegeben.

7. Eine Ablehnung dieses Ehrenamts darf nur Statt finden, wenn der Erwählte 70 Jahr alt ist; jedoch kann jeder Erwählte binnen spätestens 8 Tagen, nachdem ihm von der Verwaltungsbehörde die auf ihn gefallene Wahl angezeigt worden, um Enthebung von der Uebernahme des Gerichtsschöffenamts aus besonders dringenden Gründen nachsuchen.

Ueber dieses Gesuch entscheidet der Magistrat, beziehungsweise das betreffende Verwaltungsamt, unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Landdrostei oder Berghauptmannschaft, welche darüber in letzter Instanz bestimmt.

Als erhebliche Enthebungsgründe sind namentlich anzusehen, wenn der Erwählte bereits im letzten Jahre als Gerichtsschöffe fungirt hat, oder wenn Kränklichkeit, ein Staats- oder Gemeindeamt, oder sonstige Berufsgeschäfte u. s. w. die Ausübung des Schöffenamts für den Erwählten unmöglich oder besonders drückend machen.

8. Von der die Wahl leitenden Verwaltungsbehörde sind dem Amtsgerichte die erwählten Gerichtsschöffen und Stellvertreter schriftlich anzuzeigen, worauf der Amtsrichter in öffentlicher Gerichtssitzung die Namen der erwählten Gerichtsschöffen in eine Urne legt und einzeln herauszieht, um dadurch die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen des ganzen Jahres Theil zu nehmen haben.

Hierauf hat der Amtsrichter einen jeden Gerichtsschöffen von den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen und von der durch das Loos unter ihnen festgesetzten Reihefolge in Kenntniß zu setzen.

Wird später durch besondere Umstände eine Aenderung in der Reihenfolge herbeigeführt, so sind die Gerichtsschöffen hiervon zeitig zu benachrichtigen.

9. Den Gerichtsschöffen ist gestattet, über die Tage, an denen sie zufolge des Looses an den Gerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, einen Tausch unter einander vorzunehmen, und selbst dahin sich zu vereinbaren, daß Einige unter ihnen regelmäßig in dem betreffenden Jahre die Dienstverrichtungen der Schöffen ausüben, immer aber unter der Voraussetzung, daß sie Solches dem Amtsrichter zeitig vorher persönlich anzeigen, und dieser damit einverstanden ist.

10. Zu den im Falle eingetretener Verhaftung oder sonstiger Gründe der Beschleunigung anzusetzenden außerordentlichen Polizeigerichtssitzungen hat der Amtsrichter jedes Mal zwei von ihm aus der Zahl der Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter auszuwählende Personen zu bestimmen, und dieselben so zeitig zu benachrichtigen, daß deren Erscheinen gehörig gesichert ist. (vgl. jedoch §. 22).

11. Ist einer der zum Erscheinen in der ordentlichen oder außerordentlichen Polizeigerichtssitzung verpflichteten Gerichtsschöf-

fen verhindert, so kann er, auch ohne vorherige Vereinbarung, sich durch einen der übrigen Gerichtsschöffen oder der Stellvertreter vertreten lassen, wenn diese auf sein Ersuchen dazu bereit sind.

12. Jeder Gerichtsschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter (§. 11) erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thaler zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks und außerdem zum Ersatz sämmtlicher, durch die etwaige Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Doch kann der Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach Anhörung des Staatsanwaltes bei dem Amtsgerichte, diese Verurtheilung wieder zurücknehmen.

13. An die Stelle der ohne Stellvertretung ausbleibenden Gerichtsschöffen hat der Amtsrichter zunächst aus der Zahl der übrigen erwähnten Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter, und, wenn diese so schnell nicht herbeizuschaffen sind, aus solchen an Ort und Stelle befindlichen und im Allgemeinen dazu geeigneten Personen (vergl. §. 5) die erforderlichen Stellvertreter auszuwählen, und sind diese Personen bei Vermeidung der im §. 12 angedroheten Nachtheile einer solchen Aufforderung zu folgen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn ein erschienener Gerichtsschöffe erkrankt, oder gültig abgelehnt wird.

14. Ist eine solche Stellvertretung nicht zu erreichen, so muß der Amtsrichter, wofern nicht der Fall des §. 22 eintritt, die Polizeigerichtssitzung aussetzen, und dazu einen andern Termin unter Vorladung zweier Gerichtsschöffen ansetzen.

15. Die Gerichtsschöffen, bez. die Stellvertreter, werden bei ihrer ersten Dienstverrichtung vom Amtsrichter mit folgendem Eide belegt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Gerichtsschöffen getreulich und fleißig versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit folgen und ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mein Urtheil abgeben will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Bei solchen Personen, deren frühere eidliche Verpflichtung auf das Schöffenamt dem Amtsrichter amtlich bekannt ist, genügt eine ausdrückliche Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die erfolgte eidliche Verpflichtung, oder die Verweisung auf den früheren Eid ist im Sitzungsprotocolle bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thalern jedes Mal ausdrücklich zu erwähnen.

16. Die Leitung des Verfahrens in der Polizeigerichtssitzung gebührt allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor den Amtsrichter um das Wort ge-

gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen oder Sachverständigen richten.

17. Die in Polizeistrafsachen zu fällenden Urtheile sind vom Amtsrichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen, und sofort zu verkünden. Alle drei haben gleiches Stimmrecht, und gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze.

Entstehen jedoch in einem solchen Falle, wo sonst die Zuziehung mehrerer Richter vorgeschrieben ist, drei verschiedene Meinungen, so geht die des Amtsrichters vor.

18. Der Amtsrichter hat zuerst seine Stimme abzugeben, und den Gerichtsschöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen.

19. Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich, und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathung über mehrere an demselben Tage vorkommende Sachen miteinander verbinden.

20. Die Erkenntnisse sind im Sitzungsprotocolle kurz zu notiren, und ist das Protocoll, außer vom Actuar, auch noch vom Amtsrichter zu unterschreiben.

21. Eine Ablehnung (Recusation) der Gerichtsschöffen findet nur aus den Gründen Statt, aus welchen überhaupt ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar nur bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet der Amtsrichter allein, und Rechtsmittel wider dessen Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

22. In solchen eiligen Fällen, in welchen die Aburtheilung einer Sache nicht ohne Nachtheil für diese oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, bedarf es der Zuziehung von Gerichtsschöffen gar nicht, und bei denjenigen Strafverfügungen, wozu der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen befugt ist, nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocoll besonders zu erwähnen.

23. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gerichtsschreiber (Secretair, Actuar).

1. Dienst und dienstliche Stellung desselben im allgemeinen.

Jeder Raths= Straf= und Berufungscammer, jedem Schwurgerichtshofe, dem Criminalsenate und dem Cassationssenate des

Ober=Appellationsgerichts wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt.

Der Untersuchungsrichter bei den Obergerichten muß das Protocoll führen lassen: bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten, bei allen Handlungen, welche die Feststellung des sachlichen Thatbestandes bezwecken oder sonst ihrer Bestimmung nach vor dem erkennenden Richter nicht wiederholt, sondern ohne weiteres der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen.

In allen andern Fällen hängt es von ihm ab, ob er den Secretair zuziehen will.

Der Amtsrichter braucht dagegen den Gerichtsschreiber nur bei der Hauptverhandlung zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsschreibers können von jeder andern auf das Protocoll beeidigten Person versehen werden, namentlich von Auditoren, Amtsrichtern rc. 18.

Bei der Verhandlung vor den Schwurgerichtshöfen ist jedoch der Gerichtssecretair regelmäßig aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Secretaire von dem Präsidenten desselben zu ernennen, und gelten wegen Ersetzung der Gerichtssecretaire hier die Vorschriften der §§. 12 u. 13. (Siehe Beisitzer). 14.

Auch ist es in dem Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten, welches bei Strafe der Nichtigkeit in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, des Staatsanwaldes und eines G e r i c h t s s c h r e i b e r s Statt finden muß, zuläßig, daß der letztere durch einen andern Gerichtsschreiber sich ablösen läßt. 134.

In dem Verfahren vor dem erkennenden Strafgerichte darf der etwa zuzuziehende Dollmetscher bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Gerichtsschreiber genommen werden. 143. Nr. 6.

Für den Untersuchungsrichter ist es namentlich vorgeschrieben, daß die Untersuchung durch die Sachverständigen in Gegenwart sowohl des Untersuchungsrichters als des Gerichtsschreibers erfolgen muß, insofern der Erstere nicht aus Rücksichten des Anstandes oder weil die erforderliche Wahrnehmung nur durch fortgesetzte Beobachtung oder längere Zeit dauernde Versuche gemacht werden kann, das Gegentheil ausdrücklich verordnet. 98.

Ueber Ablehnung der Gerichtsschreiber vergl. Ablehnung.

2. B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n f ü r d i e P r o t o c o l l f ü h r u n g.

a) i n d e r V o r u n t e r s u c h u n g.

Jedes Protocoll über eine gerichtliche Handlung soll b e i, oder wo dies nicht möglich ist, s o f o r t n a c h Vornahme derselben niedergeschrieben werden.

Es soll enthalten: die Bezeichnung des Orts, des Jahres, des Tages und der Tageszeit der Aufnahme; die Namen sowohl des gegenwärtigen Gerichts, als auch aller mitwirkenden Personen.

Alle Beamte, welche bei seiner Aufnahme mitgewirkt haben,

müssen dasselbe unterschreiben, und ist auch der Vernommene zur Unterschrift aufzufordern.

Es darf in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht oder verändert werden; was durchgestrichen wird, mus lesbar bleiben; bedeutende Abänderungen sind besonders zu Protocoll zu nehmen und von den mitwirkenden und den vernommenen Personen durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Aussagen der vernommenen Personen sind in directer Redeweise und möglichst wortgetreu niederzuschreiben.

Jede aufgenommene Verhandlung ist dem Vernommenen vorzulesen oder zum Selbstdurchlesen zu übergeben; seine Genehmigung oder seine Einwendungen werden niedergeschrieben; letztere sind nach Vorlesung und Genehmigung sowohl von dem Vernommenen als von dem vernehmenden Beamten zu unterschreiben.

Kann oder will der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dies nebst dem Grunde seiner Weigerung zu bemerken.

Nach jeder Vernehmung kann der Untersuchungsrichter über das von dem Vernommenen beobachtete Verfahren, über seine Gemüthsstimmung, so wie über den anscheinenden Grad seiner Verstandeskräfte die ihm geeignet scheinende Bemerkung zu Protocoll nehmen; diese Bemerkungen dürfen aber bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden. 79.

Eine Verletzung der vorstehenden Formvorschriften zieht für den schuldigen Beamten — Richter, Gerichtsschreiber — eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thaler nach sich, bewirkt aber, wenn anders dadurch der Verständlichkeit des Herganges nicht geschadet wird, nur in dem Falle daneben Nichtigkeit des Protocolles, wenn dasselbe dem Vernommenen weder vorgelesen noch ihm zur Durchsicht übergeben worden ist. 81.

Bei Gegenüberstellung sowohl mehrerer Beschuldigten als der Beschuldigten mit den Zeugen und der Zeugen unter sich ist der Grund dieser Maßregel im Protocolle zu bemerken. 86, 93.

Wird, weil der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig oder taubstumm ist, ein Dollmetscher zugezogen, so hat dieser die Verhandlung zu unterschreiben.

Wenn jedoch der Taubstumme lesen und schreiben kann, so sind ihm die Fragen des Richters schriftlich vorzulegen, und seine Erklärung schriftlich mit seiner Namensunterschrift versehen, von ihm abzugeben; das aufgenommene Protocoll ist ihm behuf der Genehmigung und Unterschreibung zum Durchlesen zuzustellen.

Diesem entsprechend ist mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf dieselbe Weise zu verfahren. 87, 94.

Vor der Vernehmung derjenigen Zeugen, welche von der Verpflichtung, Zeugniß abzulegen, befreiet sind, ist denselben zu Pro-

tocoll zu eröffnen, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (Siehe Zeugen). 88.

Wenn in der Voruntersuchung ein Zeuge eidlich vernommen wird, so ist der Grund der Beeidigung stets im Protocolle zu bemerken. 92.

Ist dem Zeugen gestattet, seine Register oder sonstigen Schriften einzusehen, so ist seine danach vervollständigte Aussage genau im Protocolle zu bezeichnen. 94.

Das Protocoll über die Einnahme des Augenscheines muß ein möglichst getreues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten. 96.

Bei der Beschlagnahme ist ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände sofort aufzustellen, den zugezogenen Zeugen oder dem gegenwärtigen Beschuldigten vorzulesen, dessen Erklärung darunter zu vermerken und eine Abschrift dieses Verzeichnisses binnen 24 Stunden dem Betheiligten oder, falls dieser nicht aufzufinden, dem Ortsvorsteher zuzustellen. 105.

Werden bei einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer andern strafbaren Handlung schließen lassen, so muß über die Beschlagnahme derselben eine besondere Verhandlung aufgenommen werden. 107.

b) in dem Verfahren vor dem erkennenden Strafgerichte (der Hauptverhandlung).

Das vom Gerichtsschreiber aufzunehmende Protocoll muß, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thaler, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen; es muß ferner die Aussagen der vernommenen Personen so vollständig wiedergeben, wie dies der Gang der Verhandlung erlaubt, und alle Parteianträge, so wie gerichtlichen Zwischenentscheidungen enthalten.

Der Gerichtsschreiber und, nach dem Schlusse der Sitzung, auch der Gerichtsvorsitzende müssen das Sitzungsprotocoll unterschreiben; einer Vorlesung und Genehmigung, oder der Unterschrift desselben Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht.

Die Entscheidungen des Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; es genügt, wenn in dem Protocolle nur des entscheidenden Theils dieses Urtheils Erwähnung geschieht.

Der Präsident, das Gericht, so wie jede Partei kann verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln, so wie Erklärungen oder Aeußerungen vernommener Personen im Protocolle bemerkt werden. Diese Befugniß ist auf den Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden nicht auszudehnen.

Wird die Aussage einer Person auf Verlangen in das Protocoll aufgenommen, so ist ihr dieser Theil des Protocolles zur Genehmigung vorzulesen und, daß es geschehen, zu bemerken. 134.

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung der Zeugen und

Sachverständigen oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun. 143.

Mitglieder des Königl. Hauses sollen jedoch nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. 146.

Für den Fall der Zuziehung eines Dollmetschers mit Rücksicht auf den Beschuldigten gelten in Beziehung auf die Beeidigung desselben die schon oben erwähnten Vorschriften. 148.

Wenn ein auf Wiederruf, Ehrenerklärung oder Abbitte vor versammeltem Gerichte oder auf gerichtlichen Verweis lautendes Urtheil in Vollzug gesetzt wird, so ist, daß dies geschehen, im Sitzungsprotocolle zu bemerken. 238.

c) Insbesondere im schwurgerichtlichen Verfahren.

Das Sitzungsprotocoll muß Auskunft darüber geben, ob der Angeklagte die That mit den einzelnen Umständen eingestanden oder geleugnet hat, oder endlich, ob von ihm eine die Strafbarkeit ausschließende Thatsache behauptet ist.

Im übrigen bedarf es keiner Aufzeichnung der Erklärungen des Angeklagten. 185.

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen bedürfen nur dann der protocollarischen Verzeichnung, wenn der Zeuge oder Sachverständige in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben hat, oder seine jetzige Aussage von der früheren bedeutend abweicht.

In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt.

Im übrigen gleicht das Verfahren den Vorschriften des §. 143. 186.

So oft die Geschworenen von der Befugniß, behuf des von ihnen abzugebenden Wahrspruches die Gegenwart des Gerichtsvorsitzenden und Auskunft von diesem zu erbitten, Gebrauch machen, ist eine allgemeine Bemerkung darüber in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen. 190.

Der Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, durch welchen er einen von den Geschworenen für nicht schuldig befundenen Angeklagten freispricht, braucht nur im Sitzungsprotocolle bemerkt zu werden. 157.

d) im Polizeistrafverfahren.

Die erfolgte eidliche Verpflichtung der Gerichtsschöffen oder die Verweisung derselben auf den früher schon geleisteten Eid ist im Sitzungsprotocolle bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thaler jedes Mal ausdrücklich zu erwähnen.

Anhang I. §. 15.

Die Erkenntnisse sind im Sitzungsprotocolle kurz zu notiren und ist das Protocoll außer vom Actuar auch vom Amtsrichter zu unterschreiben.

Anhang I. §. 20.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocolle besonders zu erwähnen.

Anhang I. §. 22.

In das Protocoll über die Hauptverhandlung braucht nur das Wesentliche aufgenommen zu werden. 203. Nr. 1.

In dem Sitzungsprotocolle muß der Beitritt einer Civilpartei bemerkt werden. 204.

e) beim Verfahren gegen diejenigen, welche sich vor Gericht ungebührlich betragen.

Ueber jede Strafverfügung, die der Untersuchungsrichter gegen denjenigen erkennt, welcher sich in der Voruntersuchung bei irgend einer Handlung ungebührlich beträgt, muß das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unverzüglich an die Rathscammer berichtet werden. 78.

Wenn in einer Gerichtssitzung einer der Anwesenden das Stillschweigen unterbricht, öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder in irgend einer andern Weise Lärm oder Störung veranlaßt, so kann der Gerichtsvorsitzende die sofortige Entfernung desselben aus dem Sitzungszimmer befehlen. Wird jedoch diesem Befehle nicht sofort Folge geleistet, oder kehrt der aus dem Sitzungszimmer Gewiesene ohne Erlaubniß des Gerichtsvorsitzenden dorthin zurück, so kann der Vorsitzende ihn sofort in das Gefängniß abführen lassen, in welchem er auf Grund einer vom Vorsitzenden des Gerichts zu erlassenden schriftlichen Weisung 24 Stunden aufzubewahren ist.

Tritt dieser Fall ein, so ist die getroffene Maßregel im Sitzungsprotocolle zu erwähnen.

Anhang III. §. 1.

Wird in einer Gerichtssitzung ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Angeschuldigte auf Grund eines vom Vorsitzenden erlassenen Haftbefehles in das Gefängniß abgeführt, so ist über diesen Vorfall während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben unter Zuziehung des Gerichtssecretairs eine Verhandlung aufzunehmen.

Anhang III. §. 2.

Eben so muß in einem solchen Falle, wenn das Gericht sofort zur Aburtheilung eines solchen Verbrechens schreitet, über das dabei beobachtete Verfahren ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Aussagen des Angeschuldigten und der etwa vernommenen Zeugen kurz zu bemerken sind.

Anhang III. §. 3.

f) Sonstige im Gesetze erwähnten Fälle einer protocollarischen Erklärung oder Eröffnung.

1. Die Entscheidung des Untersuchungsrichters über eine sofortige Vorführung eines in einem fremden Gerichtsbezirke betroffenen und in Verwahrung genommenen Beschuldigten oder über die Fortdauer der Verwahrung ist dem Ergriffenen zu Protocoll zu eröffnen. 83.

2. Das Gutachten der Sachverständigen in der Voruntersuchung kann schriftlich oder zu Protocoll abgegeben, und die Abgabe zu Protocoll vom Untersuchungsrichter verlangt werden, wenn die Sachverständigen die bewilligte Frist nicht innehalten. 98.

3. Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch schriftliche Eingabe oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers. 164.

4. Wenn der Beschuldigte, weil er die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, in das Gefängniß abgeführt und dann während dieser seiner Abwesenheit das Urtheil in der Sache selbst abgegeben wird, so ist ihm solches innerhalb 24 Stunden durch den Secretair zu Protocoll zu eröffnen. 168.

5. Binnen 24 Stunden, nachdem dem in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgelieferten Angeklagten Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt sind, muß der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes denselben befragen, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und im Verneinungsfalle ihm sofort einen solchen von Amtswegen bestellen.

Auch kann er, wenn er es für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Schwurgerichtssecretair hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen. 175.

6. Die Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde können zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. 208, 216.

3. Sonstige einzelne im Gesetze bezeichnete Obliegenheiten des Gerichtsschreibers.

1. Der Schwurgerichtssecretair hat das Verweisungsurtheil (Verweisungsbeschluß), sowie die Anklageschrift (Beschuldigungsschrift) dem Angeklagten (Beschuldigten), desgleichen den Wahrspruch der Geschworenen demselben vorzulesen. 183. 194.

2. Derselbe hat neben dem Vorsitzenden den vom Obmanne der Geschworenen überreichten Fragebogen zu unterzeichnen. 191.

3. Die Einnahme des Augenscheins in Polizeistrafsachen kann in der Regel dem Actuar übertragen werden. 203. Nr. 7.

4. In Polizeistrafsachen genügt eine vor der Sitzung an den Actuar geschehene Mittheilung, damit dieser die Sache auf die Liste der zu verhandelnden aufnehme.

Einer zuvorigen Mittheilung an den Actuar bedarf es auch dann, wenn beide Theile und die Civilpartei ohne weiteres an einem Sitzungstage vor dem Amtsrichter erscheinen. 204.

5. Der Gerichtsschreiber hat, nachdem auf die Einlegung der Berufung die zur Einsicht der Acten für den Beschuldigten bestimmte achttägige Frist abgelaufen ist, und ferner innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Rechtfertigungsschrift der Nichtigkeitsbeschwerde die Acten dem Staatsanwalde vorzulegen. 210. 217.

6. Zum Zwecke der Strafvollstreckung hat der Gerichtsschrei-

der einen von ihm zu beglaubigenden Auszug aus dem ergangenen Urtheile zu ertheilen.

Ist jedoch das Strafurtheil vor seiner Vollstreckung abhanden gekommen, so kann, wenn eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte und mit der Bemerkung der eingetretenen Rechtskraft versehene Abschrift oder Ausfertigung desselben, oder ein alle Verurtheilungen umfassender, den eben erwähnten Anforderungen entsprechender Auszug aus demselben vorhanden ist, auf Grund dieser Urkunden die Vollstreckung der erkannten Strafe geschehen. 226.

7. Erfolgt die Freilassung des Verhafteten auf Grund der Entscheidung eines erkennenden Gerichts sofort in der Sitzung, so hat der Gerichtsschreiber den Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen. 242.

Siehe auch Gebührentaxe (§. 15) im Anhange.

Gerichtssitzungen

1. im Allgemeinen.

Die Amtsgerichte bestimmen mit Genehmigung des Staatsanwaldes bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte ein für alle Mal gewisse in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen. In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen. Ist dies nicht thunlich, so muß deren Erledigung in einer möglichst nahe anzusetzenden außerordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Ansetzung außerordentlicher Sitzungen bedarf es des Einverständnisses der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte. 4.

Vergl. auch Gerichtsschöffen und §. 10 des Anhanges I.

Den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, hat das Präsidium des Oberappellationsgerichts nach Anhörung der Oberstaatsanwaldschaft festzusetzen.

An den schwurgerichtlichen Sitzungen selbst müssen bei Strafe der Nichtigkeit der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretair Theil nehmen. 10.

Im übrigen erfolgt die Anberaumung der Sitzung des erkennenden Strafgerichts für jede einzelne Sache (siehe jedoch oben §. 4 Polizeistrafgerichtssitzung) durch den Gerichtsvorsitzenden und zwar bei Schwurgerichts= und Strafcammersachen auf Antrag des Staatsanwaldes. 132.

Auch muß das Verfahren in diesen Sitzungen bei Strafe der Nichtigkeit in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, des Staatsanwaldes und des Gerichtsschreibers Statt finden; doch können die beiden letzteren sich ablösen lassen. (Vgl. jedoch Gerichtsschöffen Anhang I. §. 22) 134.

Vergl. auch wegen der Stellvertretung der Richter: Präsident, Beisitzer, Ergänzungsrichter.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, bis alle Straffachen, welche bei der Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselbe gebracht sind. 173.

2. Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen.

Die Hauptverhandlung vor den erkennenden Strafgerichten ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich; jedem Erwachsenen ist der Zutritt gestattet.

Das Gericht darf im Interesse der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausschließen, in welchem Falle gleichwohl ein Zutrittsrecht haben: alle nicht in Function begriffenen Geschworenen oder Mitglieder des betreffenden Gerichts und der Staatsanwaldschaft; sämmtliche bei dem Gerichte angestellte Advocaten und Auditoren; alle Personen, welchen der Gerichtsvorsitzende den Zutritt gestattet.

Das Endurtheil ist stets öffentlich zu verkünden; auch ist darin zu bemerken, ob die Sitzung öffentlich war. 135, 157.

Insbesondere ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen ausdrücklich vorgeschrieben:

1. für die Aburtheilung der Polizeiübertretungen bei den Amtsgerichten. 4. und Anhang I. §. 8.

Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt jedoch nicht öffentlich, und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen. Anhang I. §. 19.

2. für die Sitzungen der Strafcammer. 8.

3. für die Sitzungen des Criminalsenates (der Anklagecammer), wenn derselbe über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens entscheidet. 222.

4. für die Sitzungen der Berufungscammern und des Cassationssenates. 17. (vergl. auch §. 220).

5. für die Sitzung der Strafgerichte, in welcher die Verwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe vorgenommen wird. 233.

Ausgeschlossen ist dagegen die Oeffentlichkeit

1. für die Sitzungen der Rathscammer. 7.

2. für die Sitzungen des Criminalsenates (der Anklagecammer), in so fern es sich nicht um die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens handelt. 16.

3. Beginn der öffentlichen Gerichtssitzung.

Die öffentliche Sitzung beginnt mit dem ersten Vortrage des Staatsanwaldes, bei Schwurgerichten mit dem Verlesen des Anklageurtheils. 33. (137, 183).

Bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung kann der Betheiligte seinen Antrag zurücknehmen. 39.

In Beziehung auf das Recht des verhafteten Angeklagten, wegen nicht zeitiger Zustellung der Geschworenenliste vor Beginn der öffentlichen Sitzung die Aussetzung der Verhandlung zu beantragen, vergl. §. 179. — Aussetzung — Geschworene — Haft.

4. Unterbrechung und Aussetzung der Gerichtssitzungen.

So lange die Verhandlung selbst noch nicht begonnen hat, kann der Gerichtsvorsitzende sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen eine Vertagung aussprechen. 132.

Die Verhandlung einer begonnenen Strafsache darf nur in soweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen es erfordert.

Es kann jedoch sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen das Gericht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen späteren Tag verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt, bei Schwurgerichtssachen auch ein neues Schwurgericht gebildet werden. 139.

Die Aussetzung der Sitzung kann durch das Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen, so wie durch die Weigerung derselben das Zeugniß abzulegen resp. das Gutachten abzugeben, veranlaßt werden. 143. Nr. 1.

Desgleichen durch das verzögerte Erscheinen des Vertheidigers in der Sitzung. 167.

Ferner im schwurgerichtlichen Verfahren auf den Antrag des verhafteten Angeklagten, wenn ihm die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen nicht spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zugestellt worden ist; doch ist dieser Antrag nach Beginn der öffentlichen Sitzung und ehe zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, zu stellen. 179.

Ferner im Polizeistrafverfahren durch das Ausbleiben eines Gerichtsschöffen.

Anhang I. §. 12.

Ferner wenn ein Verbrechen in der Gerichtssitzung begangen ist und entweder das Gericht sofort zu dessen Aburtheilung schreitet oder der Gerichtsvorsitzende zuvörderst nur die Verhaftung der das Verbrechen begehenden Person verfügt und eine Verhandlung hierüber aufnehmen läßt, in welchen Fällen die Verhandlung der begonnenen Sache so lange auszusetzen ist.

Anhang III. §. 2. 3.

Siehe auch Aussetzung.

5. Handhabung der Polizei in Gerichtssitzungen.

Siehe Polizei 2c.

Gerichtsstand.

1. Des Orts des begangenen Verbrechens.

Die Erhebung einer öffentlichen Klage, Führung einer Untersuchung und Entscheidung über die erstere steht in der Regel beziehungsweise dem Staatsanwalde, Untersuchungsrichter und Strafrichter des Ortes zu, an welchem die strafbare Handlung geschah. 21.

2. Des Wohn- und Aufenthaltsorts.

Dagegen sind Staatsanwald, Untersuchungs- und Strafrichter des Ortes, an welchem der der That Bezügtigte seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat, zuständig:

1. bei den auf Hannoverschen Schiffen in offener See begangenen Verbrechen;

2. bei den außerhalb des Königreichs begangenen, von den Gerichten desselben zu bestrafenden Verbrechen, deren sich Hannoversche Staatsangehörige schuldig gemacht haben. (Art. 2. des Crim. G. B.). 22.

3. der Ergreifung.

Staatsanwald, Untersuchungs= und Strafrichter des Ortes, an welchem der der That Bezüchtigte angehalten oder zur Verwahrung resp. Haft gebracht ist, sind rücksichtlich der Verbrechen zuständig, welche von Ausländern außerhalb des Königreichs begangen und von inländischen Gerichten zu strafen sind. (Art. 3. des Crim. G. B.). 23.

4. Insbesondere bei Polizeiübertretungen.

Bei Polizeiübertretungen sind zuständig Staatsanwald, Untersuchungs= und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung, als auch des Wohn= oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung resp. Haft gebracht ist.

Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaldschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit= und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann. 24.

5. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gerichtsstände derselben oder verschiedener Art (§§. 21—24) entscheidet Prävention für das Gericht, welches zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Bezüchtigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Beschuldigten, oder durch Verhaftung desselben Gebrauch gemacht hat, oder bei welchem der erste gegen eine bestimmte Person gerichtete Antrag der Staatsanwaldschaft angebracht ist, resp. vor welches die Ladung durch die Civilpartei geschehen ist. 25. 204.

6. Zusammentreffen mehrerer von **einer** Person begangenen Verbrechen.

Ist eine Person mehrerer zur Classe der schweren oder leichten Straffälle zu zählenden Handlungen bezüchtigt, so genügt dieser Umstand, um eine nach §§. 21—23 nur für eine dieser Handlungen zuständige Staatsanwaldschaft und Gerichtsbehörde auch für die andere zuständig zu machen.

In der Regel sind in diesem Falle die verschiedenen öffentlichen Klagen bei demselben Gerichte zu erheben, und ist eine gleichzeitige Aburtheilung derselben thunlichst zu veranlassen. Unter mehreren Gerichten mit verschiedener Strafbefugniß soll hierbei dasjenige vorgehen, welchem dieselbe in höherem Maße zukommt.

Sind jedoch als Folge dieses Verfahrens Verzögerungen oder auch sonstige besondere Schwierigkeiten zu befürchten, so kann die

öffentliche Klage auch bei den verschiedenen zuständigen Gerichten erhoben werden, oder bei demselben Gerichte eine abgesonderte Untersuchung und Aburtheilung der verschiedenen Verbrechen erfolgen. 26.

7. Begründung der Zuständigkeit durch Zusammenhang der Sache.

Sowohl der für die Hauptthat und einen der Hauptthäter zuständige Staatsanwald und Untersuchungsrichter, als auch das Strafgericht sind gleichfalls für die mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen, so wie für die übrigen Urheber, die Gehülfen und Begünstiger derselben zuständig.

Es können jedoch in diesen Fällen aus Gründen processualischer Nothwendigkeit die gegen die Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger des Hauptthäters, so wie die wegen der mit der Hauptthat zusammenhängenden strafbaren Handlungen etwa anzustellenden öffentlichen Klagen bei den sonstigen verschiedenen zuständigen Gerichten angestellt und einer abgesonderten Untersuchung und Beurtheilung unterzogen werden. 27.

8. Verweisung einer anhängigen Sache an ein anderes Gericht.

Ist wegen derselben strafbaren Handlung die öffentliche Klage gegen dieselbe oder gegen verschiedene Personen bei mehreren an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, oder erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 24, 26 und 27 die Abgabe einer bei einem Gerichte anhängigen Sache an ein anderes Gericht zweckmäßig, so ist es, so lange nicht (durch Raths= oder Anklagecammerbeschluß) die Verweisung an ein erkennendes Gericht ausgesprochen ist, den Amtsgerichten, so wie den Obergerichten (der Rathscammer der Obergerichte) gestattet, auf Antrag des Staatsanwaldes die Ueberweisung derselben an das andere zuständige Gericht auszusprechen. 28.

9. Regelung der Zuständigkeit durch den Spruch eines höhern Gerichts.

Bei Zweifeln über Zuständigkeit entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

Diesem Spruche ist unbedingt Folge zu geben.

Ein Rechtsmittel gegen denselben findet nicht Statt. 29.

Vergl. auch Gerichtsbarkeit, Uebertragung derselben durch ein höheres Gericht.

Ferner Gerichtsbehörden, Zuständigkeit derselben in einem bestimmten Bezirke.

Gerichtsvoigte haben in Strafsachen die Anweisungen und Befehle sowohl der Staatsanwaldschaft als der Gerichte zu vollziehen. 19.

Insbesondere haben sie die ihnen aufgetragenen Zustellungen, Behändigungen (Ladungen) zu verrichten. 50—52.

Es können ihnen Haussuchungen und andere Handlungen, und welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen

Person erfordern, (z. B. Beschlagnahme) aufgetragen werden; 6, 103.

namentlich auch die Einnahme des Augenscheins in unwichtigen polizeilichen Straffällen. 203.

Auch haben sie auf Anweisung der Staatsanwaldschaft bei Vollziehung der Strafe Hülfe zu leisten resp. dieselbe auszurichten. 224.

Wegen der Gebühren der Gerichtsvoigte siehe die Gebühren-Taxe im Anhange.

Gerichtsvorsitzender

1. Dienst und dienstliche Stellung desselben im allgemeinen.

Dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts sowohl in erster Instanz als in der Instanz der Rechtsmittel liegt im allgemeinen die gesammte Instruction des Processes ob.

1. Von ihm geschieht die Anberaumung der Sitzung für jede einzelne Sache und zwar bei Schwurgerichts- und Strafcammersachen auf Antrag des Staatsanwaldes; auch ist er befugt, so lange die Verhandlung selbst noch nicht begonnen hat, sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen eine Vertagung auszusprechen. 132, 210, 217, 220.

Die ordentlichen Sitzungstage zur Aburtheilung der Polizeistrafsachen werden mit Genehmigung des Staatsanwaldes bei dem vorgesetzten Obergerichte ein für alle Male festgesetzt und bekannt gemacht; zur Anberaumung außerordentlicher Sitzungen bedarf es indessen des Einverständnisses der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte. 4.

Auch zur Verhandlung über eine Nichtigkeitsklage wird vom Vorsitzenden des betreffenden Gerichts eine vorher öffentlich bekannt gemachte Sitzung anberaumt. 217.

2. Dem Gerichtsvorsitzenden liegt auch, neben dem Staatsanwalde, die die Einleitung des Verfahrens bezielenden vorbereitenden Maßregeln zu treffen ob.

So kann er die (dreitägige) Frist, welche mindestens zwischen der Vorladung und der Verhandlung der Sache der Regel nach liegen muß, auf Antrag des Staatsanwaldes aus dringenden Gründen abkürzen. 132.

Wenn der Beschuldigte die Vorladung bestimmter Zeugen wünscht, der Staatsanwald aber dieselbe weigert, so ist dem ersteren die Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet. 141.

Auch können nur auf Anordnung desselben andere als die in der Voruntersuchung bereits vernommenen Sachverständigen zugezogen werden. 142.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat den Beschuldigten, gegen welchen, weil er, obschon gehörig geladen, ausgeblieben war, von dem Schwurgerichtshofe oder der Strafcammer ein Haftbefehl erlassen und der in Folge des-

sen verhaftet worden, solcherhalb zu vernehmen und über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. 161.

Wenn dem bei dem als Schwurgerichtshof zuständigen Obergerichte angestellten Staatsanwalde von den Staatsanwälden der Obergerichte, die als Schwurgerichtshöfe nicht erkennen können, eine Sache in den zulässigen Fällen ohne voraufgegangene Voruntersuchung mitgetheilt wird, um sie in die Sitzung des Schwurgerichtshofes zu bringen, der Staatsanwald des letztern aber eine richterliche Voruntersuchung für räthlich hält oder wenn der Beschuldigte eine solche wünscht, so ist der desfallsige Antrag bei dem Vorsitzenden des Schwurgerichts zu stellen, welcher darüber zu entscheiden und mit Vornahme der Voruntersuchung ein Gerichtsmitglied zu beauftragen hat.

Verwirft der Vorsitzende den Antrag, so findet gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht Statt. 172.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes kann, mit Einwilligung des Staatsanwaldes und des Angeklagten, auch dann, wenn der letztere oder die Acten erst nach Eröffnung der Sitzung des Schwurgerichtshofes eintreffen, die Verhandlung vor diesem Schwurgerichtshofe noch eintreten lassen. 174.

Dem Gerichtsvorsitzenden liegt es ob, für die Vertheidigung des Beschuldigten die erforderliche Sorge zu tragen.

Er hat zu bestimmen, ob in Schwurgerichtssachen eine andere Person als ein Advocat als Vertheidiger zuzulassen. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Beschuldigten oder Angeklagten zeitig ein Vertheidiger bestellt werde, ihm in schweren Straffällen von Amtswegen einen solchen beizuordnen, wenn der Angeklagte nicht selbst genügend dafür gesorgt hat, in leichten Straffällen aber, wenn der Beschuldigte darum nachsucht. 73.

Der Vorsitzende hat auch die Art und Weise der Acteneinsicht für den Vertheidiger zu bestimmen. 74.

In Schwurgerichtssachen hat er binnen 24 Stunden nach Zustellung des Verweisungsurtheils und der Anklageschrift an den Angeklagten diesen zu befragen, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und ihm im Verneinungsfalle sofort von Amtswegen einen solchen zu bestellen.

Auch kann der Gerichtsvorsitzende, wenn er es für angemessen erachtet, den Angeklagten zugleich über andere Puncte vernehmen. 175.

Siehe auch Vertheidigung.

Wird vom Gerichte die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen, so steht es dem Gerichtsvorsitzenden frei, einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten. 135.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes kann, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien. 13.

3. Dem Gerichtsvorsitzenden steht ferner die Leitung der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte in ihrem ganzen Umfange zu, wobei er indessen befugt ist, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer zu übertragen.

Er eröffnet und schließt die Sitzung, bestimmt die Reihenfolge der vorzunehmenden Verhandlungen und der verschiedenen Vernehmungen; von ihm hängt es ab, ob eine gleichzeitige Verhandlung verschiedener und getrennte Verhandlung nicht zusammenhängender Straffälle Statt finden soll; durch ihn geschieht jede Vernehmung sowohl der Beschuldigten als dritter Personen, von ihm müssen Beisitzer und Geschworenen, wenn sie an die zu vernehmende Person Fragen stellen wollen, die Erlaubniß dazu erhalten, während der Staatsanwald, Vertheidiger und Beschuldigte ihn ersuchen müssen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende kann Alles vornehmen, was er seinem pflichtmäßigen Ermessen nach zur Ermittelung der Wahrheit für diensam erachtet, kann durch Vorführungsbefehl Jeden vorfordern und vernehmen und dabei bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht, wie er überhaupt alle neuern Beweismittel, von welchen er nach dem Gange der Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft, zur Stelle schaffen kann.

Auch hat er die Befugniß, nach zuvoriger Warnung das Wort zu entziehen, wenn die Anklage oder Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise geschieht, fremdartige Dinge dabei zur Sprache gebracht, oder in den Vorträgen an die Geschworenen Fragen behandelt werden, welche lediglich in das Gebiet der rechtlichen Prüfungen gehören.

Betreffend die Leitung der Verhandlung selbst hat der Vorsitzende nach Aufruf der Sache zunächst den Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und etwaige frühere Verurtheilungen zu befragen, im schwurgerichtlichen Verfahren ihm (dem Angeklagten) zuvor zu eröffnen, daß mit Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage resp. Beschuldigung nunmehr verfahren werden solle, und ihn daneben bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens zu befragen, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, sodann zur Verlesung und Zuziehung der Namen der Geschworenen und deren Beeidigung zu schreiten und hiernächst beide Parteien über die von ihnen vorzuführenden Zeugen zu befragen und das ihm überreichte Verzeichniß durch den Schwurgerichtssecretair vorlesen zu lassen.

Sodann werden die Zeugen in das Wartezimmer entlassen, nachdem im schwurgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende sie an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden, erinnert, sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides belehrt und ihnen un=

tersagt hat, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden.

Hierauf und nachdem in Schwurgerichtssachen der Vorsitzende zuvor das Verweisungsurtheil oder den Verweisungsbeschluß, so wie die Anklage oder Beschuldigungsschrift hat verlesen lassen, vorher aber den Angeklagten oder Beschuldigten aufgefordert hat, dieser Vorlesung wie überhaupt dem Gange der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen, hat der Staatsanwald die Beschuldigung zu entwickeln resp. in Schwurgerichtssachen die Anklage näher zu erläutern, worauf der Beschuldigte resp. Angeklagte darüber und später auch die Zeugen und Sachverständigen, jeder einzeln, vernommen werden, nachdem diese letztern vom Vorsitzenden zuvor beeidigt — insofern ihre Beeidigung nicht gesetzlich unzulässig oder aus andern Gründen unthunlich ist —, in Strafcammersachen auch auf die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides hingewiesen sind (was in Schwurgerichtssachen schon vorher im Allgemeinen bei Vorführung der Zeugen geschehen war).

Diejenigen in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhandlungen und beigebrachten Actenstücke, sowie Zeugenaussagen, deren Vorlesung gesetzlich zulässig ist (§§. 144, 145 und 146), läßt der Vorsitzende hierbei vorlesen. Auch hat derselbe bei der Verhandlung darauf zu achten, daß so oft eine der Parteien einen Zwischenantrag stellt, vor der Entscheidung dem Gegner das Wort darüber zu gestatten ist.

Nachdem auf solche Weise die Verhandlung erschöpft ist, hat der Vorsitzende zunächst dem Staatsanwalde zur Begründung seines Antrages, und sodann dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger zum Vortrage der Vertheidigung das Wort zu geben, hierüber zwar auch eine weitere Verhandlung unter den Parteien zu gestatten, so jedoch, daß dem Beschuldigten oder seinem Rechtsbeistande das letzte Wort gebührt.

Der Vorsitzende befragt hiernächst den Beschuldigten, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe, erklärt sodann die Verhandlungen für geschlossen, hält in Schwurgerichtssachen hierauf seinen Schlußvortrag und schreitet in den letztern zu der Fragestellung, worauf die Geschworenen, nachdem ihnen vom Vorsitzenden der von ihm aufgestellte und unterschriebene Fragebogen, nebst den über den sachlichen Thatbestand des Verbrechens aufgenommenen Protocollen behändigt ist, sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Nach Rückkehr der Geschworenen hat zunächst der Obmann derselben auf die Aufforderung des Vorsitzenden den Wahrspruch, nämlich die einzelnen Fragen und die darauf von den Geschworenen ertheilten Antworten, in Abwesenheit des Angeklagten vorzulesen, der Vorsitzende und der Gerichtssecretair den Fragebogen mit den Antworten der Geschworenen zu unterzeichnen und hiernächst der Vorsitzende den=

selben durch den Gerichtssecretair dem wieder vorgeführten Angeklagten vorlesen zu lassen. 136 u. folg. 180 u. folg.

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, spricht in Strafcammersachen das Gericht sofort das Urtheil, welches der Vorsitzende verkündet. 137.

In Schwurgerichtssachen jedoch hat, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt wurde, der Staatsanwald zunächst wiederum seine Anträge zu stellen, und hierauf der Vorsitzende bei Vermeidung der Nichtigkeit dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaldes seine Vertheidigung zu verhandeln, welchemnächst das Gericht zur Fällung des Urtheils schreitet.

Wird durch dieses irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, so muß sofort nach der Verkündigung der Vorsitzende ihm eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, wohl aber die binnen drei Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestatte.

Lautet der Wahrspruch der Geschworenen dagegen „nicht schuldig", so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten, und verordnet, falls nicht andere Gründe dem entgenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung. (Vergl. jedoch §. 239). 195 u. 196.

Erfolgt die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten, so kann der Vorsitzende des Gerichts, wenn im Laufe der Verhandlungen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, auf Antrag des Staatsanwaldes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen. 154.

Dem Vorsitzenden steht auch bei der Abstimmung des Gerichts die Leitung zu; er hat die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen und seine Stimme entscheidet, wenn bei Stimmengleichheit über die Frage, welche die dem Beschuldigten günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht. 150.

Vergl. auch: Erkennende Strafgerichte:
Discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden;
Gerichtsbeschluß;
Schwurgerichtliches Verfahren;
Abstimmung der Richter.
Berathschlagung der Geschworenen.

In Polizeistrafsachen insbesondere gebührt die Leitung des Verfahrens in der Sitzung allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor den Amtsrichter um das Wort gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

Anhang I. §. 16.

2. Sonstige einzelne im Gesetze erwähnte Dienst-

verrichtungen und Befugnisse des Gerichtsvorsitzenden.

Obschon der Regel nach ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Erhebung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, insofern nicht auf Todes= oder eine beschimpfende Freiheitsstrafe erkannt ist, aufschiebende Wirkung nicht hat, so kann jedoch der Gerichtsvorsitzende die Strafvollstreckung beanstanden. 75.

Dem Gerichtsvorsitzenden steht die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen zu.

Anhang III. §. 1 ff.

Vergl. auch Polizei, Handhabung derselben ꝛc.

Nach geschlossener Voruntersuchung hat der Vorsitzende der betreffenden Gerichtsabtheilung und bei Schwurgerichtshöfen deren Vorsitzender die Befugniß, hinsichtlich verhafteter Angeschuldigter alle Maßregeln zu treffen, welche er für den Zweck der Untersuchung angemessen erachtet; namentlich kann er Erleichterungen der Haft eintreten lassen. 244.

Der Vorsitzende eines Schwurgerichtshofes ist befugt, sämmtliche am Orte des Gerichts befindlichen Gefängnisse zu untersuchen. 247.

3. Bezeichnung der Fälle, in welchen die Parteien in Betreff der Verfügungen des Gerichtsvorsitzenden die Entscheidung des Gerichts verlangen können.

Dahin gehören

1. die Fälle, wo der Vorsitzende, weil Dinge bei der Begründung der Anklage oder Ausführung der Vertheidigung vorgebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder weil in den von den Parteien an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören, nach zuvoriger Warnung das Wort entzieht. 136.

2. alle Maßregeln des Vorsitzenden, welche das Gesuch nicht ausdrücklich in seine Hand gelegt hat. 136.

Zu den Maßregeln und Verfügungen, zu welchen das Gesetz ausdrücklich den Vorsitzenden des Gerichts bei der Verhandlung eines Straffalles ermächtigt, gehören:

a) die Befugniß, die Verhandlung zu vertagen, so lange sie noch nicht begonnen hat; 132.

b) die Befugniß die Frist der Ladung zu der Hauptverhandlung abzukürzen; 132.

c) die Befugniß, den Zutritt zu der Sitzung zu gestatten, wenn die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist; 135.

d) die Maßregeln und Verfügungen, zu welchen den Vorsitzenden die demselben gegebene discretionaire Gewalt berechtigt; 136.

e) die Befugniß, nach zuvoriger Warnung das Wort zu ent=

ziehen, wenn die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise geschieht. 136.

f) die Befugniß des Vorsitzenden, die gleichzeitige Verhandlung verschiedener Straffälle, so wie eine getrennte Verhandlung verschiedener nicht zusammenhängender Straffälle anzuordnen. 138.

g) die Befugniß desselben, andere als die in der Voruntersuchung bereits vernommenen Sachverständigen zuzuziehen. 142.

h) die Befugniß desselben gegen den freigesprochenen verhafteten Beschuldigten auf Antrag des Staatsanwaldes einen Haftbefehl zu erlassen, wenn im Laufe der Verhandlung Anzeigen vorgekommen sind, daß derselbe einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, und die Sache an den Untersuchungsrichter zu verweisen. 154.

i) die Befugniß desselben auf Antrag des Staatsanwaldes oder des Beschuldigten eine Voruntersuchung anzuordnen oder zu versagen in dem Falle, wo eine Sache ohne voraufgegangene Voruntersuchung in die Sitzung des Schwurgerichtshofes gebracht wird. 172.

k) die Befugniß desselben, dem Beschuldigten (Angeklagten) einen Vertheidiger zu bestellen. 73, 175.

Außerdem ist zu bemerken

3. daß, obwohl der Schlußvortrag des Vorsitzenden von keiner der Parteien unterbrochen und die Art desselben nicht zum Gegenstande einer spätern Verhandlung oder eines spätern Antrages gemacht werden darf, in dem Falle jedoch, wenn der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an das, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, halten, sondern neue Thatsachen anführen sollte, jede der Parteien das Recht hat, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen. 187.

4. Daß ferner jede Partei die Abänderung der im schwurgerichtlichen Verfahren von dem Vorsitzenden aufgestellten Fragen an die Geschworenen, oder die Hinzufügung neuer Fragen beantragen, und daß wenn der Vorsitzende hierauf nicht eingehen will, oder eine der Parteien der von ihm vorgeschlagenen Fassung widerspricht, die Entscheidung des Gerichts verlangt werden darf. 188.

und endlich

5. daß, wenn die Geschworenen behuf des von ihnen abzugebenden Wahrspruchs von dem Gerichtsvorsitzenden Auskunft sich erbitten, der letztere aber findet, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Puncte beziehen, er zwar im Berathungszimmer jeder Aeußerung sich enthalten muß, jedoch, um die angeregten Zweifel zu beseitigen, die Wiedereröffnung der Sitzung veranlassen kann, in welchem Falle dann beide Parteien das Wort verlangen können. 190.

Siehe auch Präsident.

Geschwister des Beschuldigten sind befreiet von der Verpflichtung,

Zeugniß abzulegen, und ist ihnen solches vom Untersuchungsrichter zu eröffnen; auch darf ihre Vernehmung in keinem Falle eine eidliche sein, und eben so wenig ist eine Gegenüberstellung derselben zulässig, außer wenn sie darin willigen oder der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung verlangt. 88, 93.

Die Beantwortung einer Frage, wenn sie zu seiner Geschwister Schande gereichen oder deren unmittelbaren Schaden zur Folge haben müßte, kann der Zeuge ablehnen. 94.

Siehe auch Ablehnung.

Geschworene.

Die Geschworenen können, nachdem der Vorsitzende die Erlaubniß dazu ertheilt hat, an die zu vernehmende Person selbst Fragen richten; sie müssen sich zuvor erheben. 136.

Der zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der mitwirkenden Geschworenen genommen werden. 143. Nr. 6.

Wird die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen verlesen, so muß den Geschworenen stets eröffnet werden, ob der Zeuge eidlich vernommen sei. 145.

Die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt= und Ergänzungsgeschworenen muß dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zugestellt werden.

Ist diese Bestimmung unbeachtet geblieben, so hat der Angeklagte das Recht, einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen; doch muß dieser Antrag nach Beginn der Sitzung und ehe zur Loosziehung geschritten ist, erhoben werden.

Ist der Angeklagte oder Beschuldigte nicht verhaftet, so bedarf es einer Zustellung jener Liste nicht, vielmehr kann er oder sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste im Gerichtslocale verlangen. 177—179.

Nach Eröffnung der Sitzung und nachdem der Vorsitzende den Angeschuldigten befragt hat, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, ist zur Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen und zur Vereidung derselben zu schreiten. 181.

Bei Erläuterung der Anklage von Seiten des Staatsanwaldes, nachdem Verweisungsurtheil 2c. und Anklage 2c. vorgelesen worden, sind namentlich die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Puncte, sowie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorzuheben. 184.

An der Aburtheilung der in einer Gerichtssitzung begangenen Vergehen, wenn das Gericht sofort ohne Voruntersuchung dazu schreitet, nehmen die Geschworenen keinen Theil.

Anhang III. 3 (5).

Siehe auch: Fragestellung an die Geschworenen;

Berathung derselben;
Ablehnung derselben.

Geständniß des Beschuldigten durch Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen wider seinen Willen zu erlangen, ist verboten. 85.

In Polizeistrafsachen geschieht die Ladung zur Hauptverhandlung in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheils des Geständnisses. 201.

Auch ist der Bezüchtigte, wenn er ohne genügende Gründe die Antwort verweigert, nach vorgängiger fruchtlosen Androhung dieser Folge, als der in Frage stehenden Thatsache geständig in Polizeistrafsachen zu behandeln. 203. Nr. 4.

H.

Haft (Verwahrung) Verhaftung, Haftbefehl (Verwahrungsbefehl).

A. Untersuchungshaft.

I. Vorläufige Verwahrung.

1. Im allgemeinen.

Nicht nur die Staatsanwaldschaft, der die Erforschung der Strafgesetzübertretung obliegt, kann zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens und zur Sicherung desselben, sondern es kann auch jeder Polizeibeamte, ja selbst jede Privatperson vor Einleitung der Voruntersuchung und während derselben in den zulässigen Fällen den einer Strafgesetzübertretung Verdächtigen in eine vorläufige Verwahrung geben. Diese unterscheidet sich von der Verhaftung wesentlich dadurch, daß sie theils nur eine vorläufige Maßregel ist, theils nicht wie die Verhaftung den Character einer richterlichen Verfügung hat. 54. 58.

2. Gründe (Zuläßigkeit).

Eine vorläufige Verwahrung ist zuläßig

1. wenn der Bezüchtigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;

2. wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder andern auf seine Theilnahme am Verbrechen hindeutenden Gegenständen betreten wird;

3. wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Verbrechen begangen und der in Verwahrung zu Nehmende dabei betheiligt ist, dieser aber als ein Unbekannter, als ein Ausländer, oder heimathslos oder als einen umhertreibenden Lebenswandel führend der Flucht verdächtig ist;

4. wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige

a) entweder auf der Flucht begriffen ist,

b) oder muthmaßlich eine schwere Strafe verwirkt hat;

5. wenn zu befürchten steht, daß der Bezüchtigte seine Freiheit dazu benutzen werde, die Spuren des Verbrechens zu vertilgen. 58.

Insbesondere bei Polizeiübertretungen.

Bei diesen ist eine vorläufige Verwahrung resp. Verhaftung nur zulässig, wenn der Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist oder auf frischer That betroffen wird und im letztern Falle die vorläufige Verwahrung resp. Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist. 202.

3. Verfahren.

Die Verwahrung bezweckt nur die vorläufige Sicherstellung des Verdächtigen und kann durch Wacheinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder auch in ein gewöhnliches Gefängniß bewerkstelligt werden.

Dem von dem Staatsanwalde in Verwahrung Genommenen ist dieses sofort zu Protocoll zu eröffnen und derselbe spätestens binnen 24 Stunden vor den Amtsrichter, in dessen Bezirke die Verwahrung vorgenommen, zu führen.

Hat nicht der Staatsanwald, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden.

In jedem Falle sind dem Amtsrichter die gesammten bisherigen Verhandlungen zu übermitteln, und die Gründe, aus welchen die Verwahrung erfolgt ist, darzulegen. 58.

4. Verfahren des Amtsrichters.

Sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige muß der Amtsrichter den in Verwahrung Genommenen vernehmen und über die Fortdauer der Verwahrung entscheiden.

Ist die Gesetzübertretung, deren der Verwahrte verdächtig ist, der Art, daß ihre Bestrafung zu seiner Zuständigkeit gehört, so muß der Amtsrichter entweder die Verwahrung aufheben oder einen förmlichen Haftbefehl (§. 63 desgl. 202) erlassen; gehört aber die Uebertretung zu den leichten oder schweren Straffällen, so muß er entweder die Verwahrung aufheben oder den in Verwahrung Genommenen mittelst eines schriftlichen Abführungsbefehles an den Untersuchungsrichter in die Gefängnisse des zuständigen Obergerichts gelangen lassen, und im letzteren Falle zugleich die sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsanwalde dieses Obergerichts einsenden. 59. (vergl. §. 154).

5. Verfahren des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter muß den nach Inhalt des vorstehenden Paragraphen ihm zugeführten Verdächtigen spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem er Kenntniß von der Ankunft desselben im Untersuchungsgefängnisse erhalten, und der Staatsanwald eine Beschuldigung gegen ihn erhoben hat, über den Gegenstand der letztern vernehmen, und entweder die vorläufige Verwahrung gegen ihn aufheben oder einen Haftbefehl erlassen.

Erhebt der Staatsanwald nicht binnen 3 Tagen nach Ablie=

ferung des Verdächtigen in das Untersuchungsgefängniß die Beschuldigung, so ist dieser ohne weiteres aus der Verwahrung zu entlassen. 60.

II. Verhaftung.

1. Im allgemeinen.

Eine Verhaftung des Beschuldigten findet nur auf Grund eines von dem Gerichte oder dem Untersuchungsrichter (auch dem Amtsrichter §. 59, 202, denn dieser hat ohnedies in Polizeistrafsachen auch die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters §. 199) erlassenen schriftlichen Haftbefehles, und in der Regel erst, nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen worden, Statt. 61. 78.

Eine vorläufige Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten kann auf Antrag des Staatsanwaldes bei beantragter Wiederaufnahme einer Untersuchung, selbst ehe noch das zuständige Gericht über diese entschieden hat, der Untersuchungsrichter in dringlichen Fällen verfügen; doch verliert der Vorführungs- resp. Haftbefehl sofort jede Wirksamkeit, wenn das Gericht die Wiederaufnahme der Untersuchung für unzulässig erklärt. 128.

Die Erlassung von Haftbefehlen gehört nicht zu denjenigen Handlungen, welche der Untersuchungsrichter einem Andern auftragen kann. 6.

Insbesondere kann nach dem Gesetze, außer vom Untersuchungsrichter, von dem Gerichte die Verhaftung resp. deren Fortdauer verfügt werden:

1. von der Rathscammer die Fortdauer der Haft, wenn sie wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren vernichtet, und zwar für eine genau zu bestimmende, mit dem Tage des Beschlusses beginnende Frist. 117.

2. Auch kann von derselben, obwohl sie an sich nicht befugt ist, Haftbefehle zu erlassen, in dem Falle, wenn sie findet, daß ein während der Voruntersuchung erlassener Haftbefehl nichtig ist, indem sie diesen letztern vernichtet, ein neuer von allen Mitgliedern zu unterzeichnender Haftbefehl nach den Bestimmungen der §§. 62 u. 63 erlassen werden. 119.

3. Wenn die Anklagecammer, weil sie glaubt, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verwirkt habe, gegen ihn die Anklage ausspricht und ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof verweist, so verordnet sie die Verhaftung des Beschuldigten, wenn er noch nicht verhaftet war, und die Abführung desselben in die Gefängnisse jenes Schwurgerichtshofes. 124.

4. Wenn die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten erfolgt, so kann der Vorsitzende des erkennenden Gerichts in dem Falle, wo im Laufe der Verhandlungen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuldgegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, auf Antrag des Staatsanwaldes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen.

Tritt dieser Fall bei einem Amtsgerichte ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe des §. 59. (Siehe oben: Verwahrung). 154.

5. Bleibt der Beschuldigte in der Sitzung des erkennenden Strafgerichts aus, so hat der Schwurgerichtshof und die Strafcammer die Befugniß, gegen den gehörig Geladenen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen; der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden.

Der betreffende Beamte hat in Bezug auf die Fortdauer der Haft eben so zu verfahren, wie der Untersuchungsrichter. 161.

6. Der Einspruch gegen ein Straferkenntniß auf Ausbleiben hindert zwar die Vollstreckung des letztern; doch kann beim Fluchtverdachte, oder falls bereits im Laufe der Voruntersuchung ein Haftbefehl ergangen war, sofortige Verhaftung eintreten. 163.

7. Findet auf erhobenen Einspruch eine Aussetzung der Sache oder eine nähere Voruntersuchung über die Entschuldigungsgründe Statt, so kann das Gericht verfügen, daß der verhaftete Beschuldigte einstweilen in Haft bleibe.

Im Fall das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend erkennt, die frühere Verurtheilung aufhebt und die Wiederaufnahme des früheren Strafverfahrens anordnet, wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, wenn nicht das Gericht, wozu es befugt ist, das Gegentheil bestimmt, oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt. 164.

8. Wird in einer Gerichtssitzung ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen, so kann der Angeschuldigte sofort angehalten und auf Grund eines vom Vorsitzenden des Gerichts zu erlassenden Haftbefehls in das Gefängniß abgeführt werden.

Ueber den die Verhaftung veranlassenden Vorfall hat der Vorsitzende während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben unter Zuziehung des Gerichtssecretairs eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe unverweilt an den zur weitern Verhandlung berufenen Staatsanwald gelangen zu lassen.

In dieser Weise ist auch dann zu verfahren, wenn die Uebertretung nicht in der Gerichtssitzung, sondern an einem Orte geschehen ist, an welchem ein richterlicher Beamter oder ein Mitglied der Staatsanwaldschaft öffentliche Amtshandlungen vornahm. Anhang III. §. 2 u. 7.

Bei diesen Strafverfügungen braucht der Amtsrichter die Gerichtsschöffen nur dann hinzuzuziehen, wenn er eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat. Anhang I. §. 22.

2. Gründe (Zulässigkeit) der Verhaftung.

Ein Haftbefehl kann nur aus folgenden Gründen erlassen werden:

1. wenn gegen den Beschuldigten muthmaßlich eine schwere Strafe zu erkennen ist;

2. wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig erscheint;

3. wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde. 62.

In Polizeistrafsachen insbesondere ist jedoch eine Verhaftung nur zulässig, wenn der Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist oder auf frischer That betroffen wird und im letztern Falle die Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

In dem Haftbefehle ist der Zeitpunct anzugeben, bis zu welchem die Haft dauern soll.

Kann vor Ablauf dieser Frist die Sache nicht zur Hauptverhandlung kommen, so darf der Amtsrichter, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaldschaft, den Haftbefehl erneuern. Ohne eine solche Erneuerung muß sofort mit Ablauf der Frist die Haftentlassung eintreten 202.

3. Haftbefehl.

Der Haftbefehl muß bei Strafe der Nichtigkeit den Grund seiner Erlassung, eine deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe des diesem zur Last gelegten Verbrechens enthalten, und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel dessen, der ihn erläßt, versehen sein.

Der Haftbefehl ist bei Vornahme der Verhaftung dem Ergriffenen vorzuzeigen und demselben eine Abschrift spätestens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zuzustellen. 63, 117, 119, 168.

4. Beschaffenheit der Untersuchungshaft.

Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen; es dürfen demselben keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und die Ordnung der Gefängnißpolizei mit Nothwendigkeit fordern.

Unter dieser Voraussetzung ist es dem Verhafteten auch gestattet, gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten sich zu verschaffen.

Fesseln sind ihm nur dann anzulegen, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, vorzugsweise zur Sicherheit Anderer z. B. der Aufseher und Gefängnißwärter, erforderlich erscheint. Während des Verhörs muß der Beschuldigte in der Regel seiner Fesseln entledigt sein. (Vergl. auch §. 132).

Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Verhafteten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu be-

fürchten sind, in welchem Falle sie untersagt, oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können. (Siehe auch Briefe). 64. 245.

5. Von der Entlassung aus der Haft.

a) Im Allgemeinen.

Entlassung aus der durch Haftbefehl verfügten Haft kann von dem Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaldes, ohne Rücksicht auf diese jedoch nur durch Rathscammer- oder Anklagecammerbeschluß oder durch richterliches Urtheil verfügt werden.

Sie muß eintreten, wenn die Gründe, aus denen die Verhaftung verfügt worden, sich als ungenügend oder erledigt ausgewiesen haben, und andere Gründe, welche eine Verhaftung rechtfertigen würden, nicht vorhanden sind (Vergl. §. 202).

Der Beschuldigte kann gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters, so wie des Untersuchungsrichters die Berufung, welche jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat, an die Rathscammer zur Hand nehmen. Gegen die Entscheidung dieser findet fernere Berufung nicht Statt. 65.

b) Einzelne Bestimmungen über Haftentlassung.

Wenn die Raths- oder Anklagecammer den Beschuldigten außer Verfolg setzt, so verordnet sie, falls er verhaftet ist, seine Haftentlassung (cf. jedoch §. 130). 115, 124.

Wenn die Staatsanwaldschaft gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagecammer die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nimmt und die über die Einlegung derselben aufzunehmenden Verhandlungen nicht binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zustellen läßt, so kann der außer Verfolgung gesetzte oder freigesprochene verhaftete Beschuldigte sofort seine Haftentlassung verlangen.

Außerdem wirken jene Rechtsmittel aufschiebend und verhindern namentlich auch die Entlassung des durch die angegriffene Entscheidung außer Verfolgung gesetzten verhafteten Beschuldigten, falls nicht schon in dem angefochtenen Beschlusse das Gegentheil angeordnet ist oder der Beschuldigte aus dem eben bemerkten Grunde nicht ein Recht auf die Entlassung erworben hat. 130.

Wird der Einspruch des durch ein Erkenntniß auf Ausbleiben verurtheilten Beschuldigten für begründet erkannt, und die frühere Verurtheilung aufgehoben und die Wiederaufnahme des frühern Strafverfahrens verfügt, so wird der verhaftete Beschuldigte seiner Haft entlassen, falls nicht das Gericht, wozu es befugt ist, das Gegentheil ausdrücklich verordnet oder ein anderweiter Haftbefehl gegen den Beschuldigten vorliegt.

Bei dieser Haftentlassung muß der Beschuldigte einen Ort bestimmen, an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigen-

falls auch Jemanden bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen. 164. (66).

Im Fall der Wahrspruch der Geschworenen „nicht schuldig" lautet, so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten und verordnet, wenn nicht andere Gründe dem entgegenstehen, seine Haftentlassung. (Vergl. jedoch §. 239). 195.

Wird nämlich ein verhafteter Angeschuldigter freigesprochen, so tritt Haftentlassung nicht sofort ein, sondern erst dann, wenn nicht der Staatsanwald binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses Rechtsmittel wider dasselbe eingelegt und dies dem Verhafteten mitgetheilt hat.

Das erkennende Gericht kann jedoch im Erkenntnisse selbst sofortige Haftentlassung verordnen. Auch ohne eine solche Anordnung kann der Staatsanwald den freigesprochenen Angeschuldigten seiner Haft entlassen; er wird jedoch an der Verfolgung eines zulässigen Rechtsmittels nicht gehindert. 239.

Vergl. auch oben: Verwahrung §. 60; desgl. Verhaftung im allgemeinen §. 128 und 202.

c) Insbesondere Haftentlassung gegen Caution.

aa) Zulässigkeit.

Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen soll jeder Verdächtige oder Beschuldigte gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft mit der Verwahrung oder Haft verschont oder aus derselben wieder entlassen werden, falls nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen. Jedoch kann auch in diesem letzten Falle das Gericht eine Entlassung oder auch Verschonung mit der Haft, beides gegen Caution, verfügen, wenn nach der Persönlichkeit des Beschuldigten (Angeklagten) oder nach den übrigen Umständen keine gegründete Bedenken dawider obwalten und die Staatsanwaldschaft sich damit einverstanden erklärt.

Das Gesuch um Haftentlassung gegen Caution ist zulässig bis zum Erkenntnisse.

Bei der Entlassung muß der zu Entlassende einen Ort bestimmen, an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigenfalls auch Jemanden bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen.

Nach beschaffter Caution hat der Staatsanwald unverzüglich die Freilassung in Ausführung zu bringen. 66.

bb) Entscheidung.

Ueber das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei Polizeiübertretungen der Amtsrichter, bei leichten und schweren Straffällen aber die Rathscammer und, so lange die Acten der Anklagecammer vorliegen, die letztere.

Gegen die Entscheidung des Amtsrichters hat der Beschuldigte oder Verdächtige eine Berufung an die Rathscammer. Gegen

die Entscheidung der Raths- oder Anklagecammer findet eine Berufung nicht Statt. 67.

cc) Erneuerung der Verhaftung.

Stellt sich der gegen Caution Entlassene nicht auf eine an ihn ergangene Ladung oder treten neue Gründe der Verhaftung hervor, so kann die Wiederverhaftung desselben verfügt werden. 68.

dd) Erlöschen der Caution.

Ist der gegen Caution Entlassene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so erlischt mit Antretung dieser Strafe die bestellte Caution; die zum Zwecke der Bestellung hinterlegten Gegenstände sind auf schriftliche Anweisung des Staatsanwaldes herauszugeben. Verweigert Letzterer die Anweisung, so kann die Entscheidung der Rathscammer erwirkt werden. 69.

ee) Verfallen der Caution.

Entzieht der gegen Caution Entlassene sich der Untersuchung, so hat der Staatsanwald zu beantragen, daß die Caution für verfallen erklärt werde. Das Gericht setzt zur Verhandlung dieses Antrages einen nahen Termin an, zu welchem, wenn die Caution durch Bürgschaft bestellt war, auch der Bürge zu laden ist. Erscheint der gegen Caution Entlassene auch in diesem Termine nicht, so ist die Caution für verfallen zu erklären. Wenn jedoch der Bürge bis zur Abgabe dieses Erkenntnisses den Entbliebenen herbeischafft, so wird derselbe mit Vorbehalt der Verpflichtung zu etwaigem Kostenersatze frei. 70.

6. Anrechnung der Haft auf die Strafe.

Befindet sich der Beschuldigte während der Verhandlung der Berufung in Haft, so kann, falls diese Haft ohne sein Verschulden verlängert wurde, das Berufungsgericht ihm dieselbe ganz oder zum Theil auf die abzubüßende Freiheitsstrafe in Anrechnung bringen. 214.

7. Einfluß der Verhaftung auf die Zuständigkeit der Gerichte.

Wegen des Gerichtsstandes der Ergreifung und des der Prävention (§§. 23—25) siehe Gerichtsstand.

8. Sonstige einzelne Bestimmungen hinsichtlich der verhafteten Angeschuldigten.

1. Im schwurgerichtlichen Verfahren müssen, sobald die Anklageschrift vollendet und der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzung abgeliefert ist, ihm, falls dies nicht schon früher geschah, Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt werden.

Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und bestellt ihm im Verneinungsfalle einen solchen von Amtswegen.

Er kann auch, wenn er es für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Schwurgerichtssecretair hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen. 175.

2. Die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgeloosten Haupt= und Ergänzungs=Geschworenen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Ist diese Bestimmung unbeachtet geblieben, so berechtigt dies den Angeklagten nur nach dem Beginne der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, über welche die Schwurrichter zu entscheiden haben. 177, 179.

3. Während der Dauer der Voruntersuchung kann der Untersuchungsrichter alle Maßregeln treffen, welche er für den Zweck der Untersuchung angemessen erachtet; so namentlich kann er Erleichterungen der Haft eintreten lassen.

Der Gefängnißvorsteher ist verpflichtet, den desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

Nach geschlossener Voruntersuchung geht diese Befugniß auf den Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung und bei Schwurgerichtshöfen auf den Vorsitzenden dieses Gerichts über. 244.

4. So lange über einen Verhafteten nicht rechtskräftig entschieden ist, darf derselbe Besuche fremder Personen (siehe oben Beschaffenheit der Untersuchungshaft §. 64) nur mit Bewilligung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Beamten empfangen; ebensowenig darf er Briefe empfangen oder absenden, ehe nicht die gedachten Beamten Kenntniß von ihnen genommen haben. 245.

5. Soll ein verhafteter Angeschuldigter, über welchen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden, so hat der Staatsanwald am Orte der betreffenden Anstalt dies in Ausführung zu bringen. 246.

Siehe im übrigen auch: Erscheinungs=, Vorführungsbefehl sowohl in Ansehung des Beschuldigten als der Zeugen und Sachverständigen.

Ferner wegen Aufnahme in die Gefängnisse und Entlassung aus denselben siehe: Gefangene.

B. Haft als Strafe.

1. Des verurtheilten Beschuldigten.

1. Obwohl im Falle eines erhobenen Begnadigungsgesuches bis zum Eingange der Entscheidung des Justizministerii die Strafvollstreckung auszusetzen ist, so bewirkt jedoch die Einreichung eines solchen Gesuches die Haftentlassung des bereits verhafteten Verurtheilten nicht, und eben so wenig die Erneuerung eines solchen Gesuches nach einmal erfolgtem Abschlage ferneren Aufschub der Strafvollziehung. 231.

2. Die Zeit des Aufenthalts eines Sträflings in der Heilan=

stalt, in welche er wegen Krankheit gebracht worden, wird ihm auf die Strafzeit angerechnet. 246.

Siehe übrigens: Freiheitsstrafe — Gefangene.

2. **Des Beschuldigten oder dritter Personen wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht.**

1. Gegen die, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort, und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu drei Tage Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf 3 Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brod eintreten lassen.

Ueber jede Strafverfügung muß das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unverzüglich an die Rathscammer berichtet werden. 78.

2. Stört der Beschuldigte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen.

Diese Verfügung kann jeden Augenblick zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

War der Beschuldigte früher nicht verhaftet, und tritt die Verhaftung auf Grund jenes Urtheils ein, so ist dem Beschuldigten diese Verfügung des Gerichts innerhalb 24 Stunden nach ihrem Erlasse abschriftlich zuzustellen. 168.

3. Wenn in einer Gerichtssitzung einer der Anwesenden das Stillschweigen unterbricht, öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder in irgend einer andern Weise Lärm oder Störung veranlaßt, so kann der Gerichtsvorsitzende die sofortige Entfernung desselben aus dem Sitzungszimmer befehlen.

Wird diesem Befehle nicht auf der Stelle Folge geleistet, oder kehrt der aus dem Sitzungszimmer Gewiesene ohne Erlaubniß des Gerichtsvorsitzenden dorthin zurück, so kann der Vorsitzende ihn sofort in das Gefängniß abführen lassen, in welchem er auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Gerichts zu erlassenden schriftlichen Weisung 24 Stunden aufzubewahren ist.

Tritt ein solcher Fall ein, so ist die getroffene Maßregel im Sitzungsprotocolle zu erwähnen.

Anhang III. §. 1.

In dieser Weise ist auch dann zu verfahren, wenn die erwähnten Handlungen nicht in der Gerichtssitzung, sondern an einem Orte vorgenommen sind, an welchem ein richterlicher Beamter oder ein Mitglied der Staatsanwaldschaft öffentliche Amtshandlungen verrichtete.

Anhang III. §. 7.

Der Amtsrichter braucht bei diesen Strafverfügungen die Gerichtsschöffen nicht hinzuzuziehen.

Anhang I. §. 22.

3. Der Zeugen und Sachverständigen.

Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung eines Zeugnisses, oder der Sachverständige die Abgabe eines Gutachtens, oder verweigern dieselben ohne gesetzlich gebilligten Grund die Ableistung des Eides so kann der Untersuchungsrichter resp. das erkennende Gericht die Verhaftung derselben verfügen.

Gegen diese Verfügung findet, wenn der Untersuchungsrichter sie erließ, die Berufung an die Rathscammer, doch ohne aufschiebende Wirkung, Statt, erließ sie das erkennende Gericht, dagegen Einspruch.

Die Haft wird beendigt durch Ablegung des Zeugnisses resp. Abgabe des Gutachtens; geschieht sie nicht, so kann sie fortdauern bis zur Erledigung der Hauptsache.

Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der verhaftete Zeuge, resp. Sachverständige gleichfalls vor dasselbe geladen, nöthigenfalls auch vorgeführt und kann bei fortgesetzter Weigerung auf Antrag des Staatsanwaldes von dem Gerichte zu einer Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten verurtheilt werden.

Ist der Beschuldigte schon früher außer Verfolguug gesetzt, so läßt der Staatsanwald den widerspenstigen Zeugen resp. Sachverständigen binnen kürzester Frist vor die Strafcammer laden, welche auf Antrag dieselbe Strafe erkennen kann. 90, 92, 97, 143. Nr. 1.

Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen.

Siehe Polizei.

Hauptfrage siehe Fragestellung.

Hauptverhandlung siehe erkennende Strafgerichte, Verfahren vor denselben; desgl. Gerichtssitzung.

In Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, desgleichen in Polizeistrafsachen darf der Beschuldigte sich durch einen Dritten in der Hauptverhandlung vertreten lassen.

Dieser Vertreter bedarf einer Specialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen sollen behandelt werden, als habe sie der Beschuldigte rc. selbst abgelegt.

Auch die Civilpartei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten resp. der Civilpartei zu verordnen, und zwar in Polizeistrafsachen, wenn besondere im Protocolle ausdrücklich anzuführende Gründe solches als zweckmäßig erscheinen lassen. 133, 203 Nr. 2, 204.

Haussuchungen.

1. Behuf Erforschung der Strafgesetzübertretung können Haussuchungen von den Gemeindebeamten, und unter ihrer Zuziehung auch von der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten, von den

Forstaufsehern, Landgensdarmen und sonstigen Polizeiofficianten vorgenommen werden.

Ohne die Zuziehung der Gemeindebeamten sind die zuletzt genannten Personen nur im Falle der Entdeckung auf frischer That dazu befugt, und müssen alsdann zwei Mitglieder der Gemeinde, von welchen wenigstens einer kein Polizeiofficiant sein darf, hinzugezogen werden. (Vergl. §. 103).

Es ist dafür zu sorgen, daß die Identität der etwa in Beschlag genommenen Sachen auf eine genügende Weise festgestellt wird.

Jede bei der Vornahme solcher Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten des dazu verwendeten Officianten soll streng geahndet werden. 55.

2. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter ebenfalls befugt Haussuchungen vorzunehmen und kann selbige auch einem Gemeindebeamten oder andern dazu geeigneten Officianten (nachgesetzten Beamten) auftragen. 6. 78.

Der Untersuchungsrichter darf in jedem Hause eine Durchsuchung vornehmen, wenn dringend wahrscheinlich ist, daß der eines Verbrechens Verdächtige darin verborgen ist, oder daß in demselben Gegenstände oder Merkmale sich finden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, auf welches die Untersuchung gerichtet ist, oder zur Ueberweisung des Thäters dienen. In geeigneten Fällen kann der Untersuchungsrichter auch die im §. 6 erwähnten Personen (Amtsrichter, Gemeindebeamte und andere nachgesetzte Beamte) mit Vornahme der Haussuchung beauftragen; der Beauftragte bedarf zur Vollziehung seines Auftrages eines besondern, den Bewohnern des Hauses vorzuzeigenden Befehles, welcher innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten abschriftlich zuzustellen ist.

Die Durchsuchung ist nicht auf die Räumlichkeiten der betreffenden Wohnung beschränkt, sondern kann sich auf alle in derselben befindlichen Gegenstände erstrecken.

Jede Haussuchung muß, wenn thunlichst mit Zuziehung der Hausgenossen geschehen (vergl. jedoch §. 55.)

Ist bei einer besondern Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt, so muß dem Betheiligten auf Ersuchen eine Bescheinigung darüber zu seiner Rechtfertigung ertheilt werden. 103.

Vergl. auch Durchsuchung von Papieren;
ferner Beschlagnahme.

Heimathslose, welche verdächtig sind, ein Verbrechen begangen zu haben, können in Verwahrung sowie in Haft genommen werden. 58, 62 (vergl. §. 202).

Hülfeleistung können die Staatsanwälde innerhalb ihres Wirkungskreises von den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und andern zur Hülfeleistung ihnen zugewiesenen Of-

ficianten, im Nothfalle von sonstigen Personen in geeigneter Weise und äußersten Falls selbst von der bewaffneten Macht fordern. 19.

Insbesondere sind sie dazu auch behuf Vollstreckung der Strafe berechtigt. 224.

So oft zur Vollstreckung eines Strafurtheils oder eines strafrichterlichen Befehles oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungshandlung die Zuziehung dritter Personen in unvorhergesehenen Nothfällen erforderlich ist, kann der Richter, Staatsanwald und auch der beauftragte Polizeibeamte Jeden, welcher ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheint, mündlich oder schriftlich zu dieser Leistung auffordern.

Jeder, der einem solchen Befehle nicht unbedingt Folge leistet, kann von dem Staatsanwalde vor das betreffende Amtsgericht geladen und von diesem zu einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Hinsichtlich des Beweises gelten die allgemeinen Grundsätze. 225.

J.

Instanz, Entbindung von der Instanz findet nicht Statt. (Vergl. jedoch: Außerverfolgungsetzung). 149.

Juristische Beweisregeln binden den erkennenden Richter bei der von ihm abzugebenden Entscheidung nicht; derselbe hat vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten oder nicht, lediglich seiner innern Ueberzeugung zu folgen. 149.

Justizministerium.

1. Die Staatsanwälde müssen, so viel die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung von Rechtsmitteln, den äußern Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Befehlen des Justizministers oder des vorgesetzten Staatsanwaldes unbedingt Folge leisten, ohne gleichwohl in der Darlegung ihrer eigenen, selbst abweichenden Ansichten beschränkt zu sein. 38.

2. In den Fällen, in welchen das Criminal-Gesetzbuch (Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Personen der Königl. Familie, herabwürdigung der Staatsverfassung. Art. 141 u. 142) vor Einleitung der Untersuchung eine Berichtserstattung des Gerichts an das Justiz-Ministerium erfordert, ist künftig dieser Bericht von der Staatsanwaldschaft zu erstatten. 38.

3. Tritt der durch Art. 97 des Criminal-Gesetzbuches vorgesehene Fall ein, so ist darüber ein besonderer, nicht mit zu verkündender Beschluß zu fassen.

Derselbe ist vom Staatsanwalde mittelst gutachtlichen Berichts nebst den Acten zum Zwecke der Strafmilderung im Wege der Gnade an den Justiz-Minister einzusenden. 155.

Eben so hat, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß aus dem Grunde zur Wahrung des Gesetzes vernichtet wird, weil entwe-

der die Verhängung einer Strafe überhaupt unzulässig oder weil eine für den vorliegenden Fall zu hohe Strafe verhängt ist, der Cassationssenat die gänzliche oder theilweise Begnadigung des Verurtheilten zu beantragen. 220.

Begnadigungsgesuche der Verurtheilten sind dem Staatsanwalde, welchem die Vollstreckung der Strafe obliegt, zu überreichen und von diesem unter Anschluß des ergangenen Straferkenntnisses mittelst gutachtlichen Berichts dem Justiz-Ministerium einzusenden. 231.

4. Der Justiz-Minister ist befugt, für gewisse leichtere Arten von Polizeiübertretungen — Wrogensachen u. a. m. — in Betreff der Vorladung und des Verfahrens im Wege des Reglements einfachere Formen als die im Gesetze erwähnten vorzuschreiben. 206.

5. In wie fern eine Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Gerichte, oder eine Auslieferung von In- oder Ausländern an fremdländische Behörden Statt findet, richtet sich, in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach den Bestimmungen des Justiz-Ministeriums. An dieses ist daher von der Staatsanwaldschaft in den geeigneten Fällen zu berichten. 223.

6. Zur Vollstreckung einer öffentlichen Arbeitsstrafe bedarf es einer Aufnahme-Anweisung (Aufnahmebefehles) des Justiz-Ministeriums, welche die Staatsanwaldschaft zu erwirken hat. Dieselbe ist bei Fortschaffung des Verurtheilten in die Strafanstalt dem Vorsteher derselben zu übersenden. 233, 243.

7. Soll ein in einer Strafanstalt bereits befindlicher Verurtheilter wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden, so muß die betreffende Verfügung von dem Justiz-Minister ausgehen. 246.

8. Der Justiz-Minister ist befugt, etwaige Zweifel, die bei Anwendung der Taxbestimmung sich erheben sollten, durch declaratorische Verfügungen zu beseitigen, nicht minder etwaige Lücken, deren Aufklärung später nothwendig erscheinen sollte, nach Maßgabe der sonst angenommenen Grundsätze, auszufüllen und die desfallsigen Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Diese Bestimmungen sind der Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorzulegen.

Gebührentaxe §. 18.

K.

Klage, öffentliche.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Abgabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Untersuchung, und die Einleitung dieser durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage, welche, wenn nicht die Strafbarkeit aus den in den Gesetzen enthaltenen Gründen ausgeschlossen oder getilgt ist, oder eine landesherrliche Abolition erfolgt, vor dem zuständigen Strafgerichte verfolgt werden kann.

1. (Vergl. auch Anhang III. §. 2 u. 3).

2. Die Erhebung einer öffentlichen Klage, Führung einer Untersuchung und Entscheidung über die erstere steht in der Regel resp. dem Staatsanwalde, Untersuchungsrichter und Strafrichter des Orts zu, an welchem die strafbare Handlung geschah. 21.

Siehe im übrigen Gerichtsstand.

II. Besondere Vorschriften.

A. Erhebung der öffentlichen Klage

1. Seitens der Staatsanwaldschaft.

a) Im Allgemeinen.

Die Erhebung der durch eine jede Uebertretung der Strafgesetze begründeten öffentlichen Klage steht in ihrem ganzen Umfange der Staatsanwaldschaft zu. 37.

b) Insbesondere

aa) von Amtswegen.

Die Mitglieder der Staatsanwaldschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Strafgesetz-Uebertretungen, welche nicht ausschließlich auf Antrag der Betheiligten (Verletzter oder dessen Vertreter) untersucht werden, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie haben in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zulässig sei, und bedürfen zu der letztern keines besondern Auftrages. Sie müssen jedoch, soviel die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung von Rechtsmitteln, den äußern Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Befehlen des Justiz-Ministers oder des vorgesetzten Staatsanwaldes unbedingt Folge leisten, ohne gleichwohl in der Darlegung ihrer eigenen, selbst abweichenden Ansichten beschränkt zu sein.

Die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Dienstverbrechens ist nicht durch einen Antrag oder eine Ermächtigung der Dienstbehörde bedingt, vielmehr wird die Vorschrift des Art. 340 des Criminalgesetzbuches vom 8ten August 1840, daß strafbare Dienstverletzungen nur auf Veranlassung der zuständigen Behörden zu bestrafen sind, aufgehoben.

In den Fällen, in welchen das Criminalgesetzbuch (Majestätsbeleidigungen und Beleidigungen der Königl. Familie, insofern sie bloß in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, Herabwürdigung der Staatsverfassung — Art. 141 und 142) vor Einleitung der Untersuchung eine Berichtserstattung an das Ju-

stiz=Ministerium erfordert, ist künftig dieser Bericht von der Staatsanwaldschaft zu erstatten.

Zur Untersuchung von Preßvergehen bedarf es des im §. 4 des Preßgesetzes vom 27 April 1848 gedachten Antrages der Regierung nicht. 38.

Gegen einen in Verwahrung genommenen Verdächtigen muß die öffentliche Klage (Beschuldigung) binnen 3 Tagen nach Ablieferung desselben in das Untersuchungsgefängniß erhoben werden, widrigenfalls derselbe ohne weiteres aus der Verwahrung zu entlassen ist. 60.

bb) auf Anzeige des Betheiligten.

Siehe Anzeige.

2) Seitens des Verletzten.

Bei Polizeiübertretungen steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu. 40.

B. Form.

Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht entweder durch Seitens des Staatsanwaldes verfügte Vorladung vor das erkennende Gericht (vergl. §. 131, 132 u. 152), oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter, in Betreff einer bestimmten That Nachforschungen anzustellen, oder gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung einzuleiten.

Die gegen eine bestimmte Person erhobene öffentliche Klage heißt „Beschuldigung" und jene Person von der Klageerhebung an „Beschuldigter". 41.

C. Aussetzung.

Der Staatsanwald ist befugt, eine öffentliche Klage wegen eines oder des andern Verbrechens vorläufig nicht zu erheben, wenn der Bezüchtigte bereits wegen eines andern erheblichen Verbrechens in Untersuchung sich befindet.

Die spätere Erhebung ist hierdurch nicht ausgeschlossen. 42.

D. Zurücknahme.

Eine öffentliche Klage kann nur so lange zurückgenommen werden, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt oder ein Rathscammerbeschluß über die Zulässigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist. (Vergl. jedoch Anzeige §. 39). 43.

E. Wirkung.

1. Im Allgemeinen.

Der Untersuchungsrichter, an welchen die öffentliche Klage gelangt, darf die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen, noch auf andere Personen, als die, welche die Klage bezeichnet, ausdehnen, ist jedoch im übrigen (vergl. jedoch §. 43) zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet. (Vgl. jedoch Voruntersuchung §. 77).

Auf gleiche Weise ist die Thätigkeit des erkennenden Richters durch die Erhebung der öffentlichen Anklage bedingt und es steht ihm ohne Antrag der Staatsanwaldschaft nicht zu, Thatsachen in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, welche der erhobenen

öffentlichen Klage fremd sind. Dahingegen ist er, so viel die rechtliche Beurtheilung der in die öffentlichen Klage aufgenommenen Thatsachen selbst betrifft, durchaus selbstständig und in keiner Weise an die gestellten Anträge gebunden. 44.

Alles was über die That, welche den Gegenstand der öffentlichen Klage bildet ꝛc. Aufklärung geben kann, kann von dem die Untersuchung leitenden Beamten mit Beschlag belegt werden.

Siehe im übrigen Beschlagnahme. 105.

Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen (vollendetes, versuchtes Verbrechen, Urheberschaft, Beihülfe, Begünstigung, vorsätzliche, fahrlässige Gesetzesübertretung). 188.

Wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind und in Folge dessen der Angeschuldigte verurtheilt ist, und wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand einer öffentlichen Klage war, ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet. 215. Nr. 6 u. 9.

Vergl. auch Ausdehnung der öffentlichen Klage.

2. Insbesondere rücksichtlich des Civilverfahrens.

Siehe Civilklage, Civilpartei.

F. Erlöschung.

1. Im Allgemeinen.

Die öffentliche Klage erlischt durch die im Criminalgesetzbuche vom 8ten August 1840 Art. 86 bis 89, resp. in dem Polizeistrafgesetze vom 25. Mai 1847 §§. 36 bis 42 aufgeführten Tilgungsgründe der Strafbarkeit (erlittene Strafe, Tod des Uebertreters, Verjährung. — Vergl. auch Art. 34. Nr. 3, 61. Nr. 2, 187. Nr. 1 u. 61 Nr. 1, 65 u. 127 des Cr. G. B.). 48.

2. Insbesondere in Betreff der Verjährung.

Die im Criminalgesetzbuche Art. 88 u. 89 und im Polizeistrafgesetze §. 41 u. 42 über Verjährung enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft; es wird jedoch die Verjährung durch jede gegen einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwaldes oder Untersuchungsrichters unterbrochen, und die im Art. 89. Nr. 4 des Criminalsetzgebuches enthaltene Vorschrift auf die Verjährung der Befugniß, Untersuchung zu beantragen, beschränkt.

Nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages treten für die Verjährung der Strafe selbst die Fristen unter Nr. 1—3 des Art. 89 des Criminalgesetzbuches ein. 49.

Vergl. auch Vertheidigung (§. 147).

Königliches Haus, die Mitglieder desselben sollen nie in die Si=

tzung des eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. 146.

Kosten.

I. Verpflichtung zur Tragung der Kosten.

Eine Verurtheilung der Staatsanwaldschaft zur Tragung oder Erstattung von Kosten findet niemals Statt.

Gebührentaxe §. 7.

A. Des Verfahrens (der Untersuchung)

1. auf Seiten des Beschuldigten.

1. Dem verurtheilten Beschuldigten legt das Gericht die gesammten Kosten des Verfahrens zur Last.

Mehrere derselben strafbaren Handlung wegen Verurtheilte tragen — mit Ausnahme der Urtheilsgebühr — diese Kosten solidarisch.

Hatte eine Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen geführten Untersuchungen in derselben Hauptverhandlung Statt gefunden, so können jedem nur die Kosten, welche durch die wider ihn geführte Untersuchung erwachsen sind, und nur in so weit ihn überhaupt eine Verurtheilung trifft, zur Last gelegt werden.

In Betreff der Kosten der Schlußverhandlung muß das Gericht sodann eine angemessene Vertheilung vornehmen. 156.

2. Wird im Polizeistrafverfahren der Bezüchtigte verurtheilt, so werden ihm die gesammten, auch die der Civilpartei erwachsenen Kosten zur Last gelegt; etwa unnöthig verwendete kann der Richter jedoch ausdrücklich ausnehmen. 204.

3. Wenn der Beschuldigte in die Sitzung des erkennenden Gerichts unmittelbar Zeugen und Sachverständige vorladen läßt, so muß er sofort bei der Vorladung Entschädigung für Versäumniß und Reisekosten baar darbieten, indem dieselben andern Falls zu erscheinen nicht verbunden sind. 141. 142.

Siehe auch Entschädigung der Zeugen 2c.

4. Die Urschrift des Endurtheiles soll die Entscheidung über die Kosten enthalten. 157.

5. Im schwurgerichtlichen Verfahren erhält der Angeklagte von andern Actenstücken, als den über den sachlichen Thatbestand aufgenommenen Protocollen und den Gutachten der Sachverständigen, welche ihm und zwar einem jeden Vertheidiger der mehreren Angeklagten vorläufig unentgeltlich in Abschrift zu ertheilen sind, nur gegen Bezahlung der Gebühren Abschrift. 176.

6. Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden. 233.

2. auf Seiten der Civilpartei (des Betheiligten).

1. Nimmt der Betheiligte seinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zurück, so ist er zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten zu verurtheilen und hat für deren Einziehung die Staatsanwaldschaft Sorge zu tragen. 39.

2. Erfolgt im Polizeistrafverfahren eine Freisprechung des Be=

züchtigten, so muß die Civilpartei in alle durch ihre Anträge veranlaßten Kosten verurtheilt werden. 204.

3. Diejenigen Zeugen, welche die Civilpartei dem Gerichte behuf ihrer Vernehmung vorführt, hat lediglich sie selbst zu entschädigen; der Richter hat die Zeugen mit einer wider jene vollstreckbaren Anweisung zu versehen. 204.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Beschuldigten und die Civilpartei.

1. Einer Behändigung der auf Widerspruch ergangenen Endurtheile bedarf es nicht; doch kann der Beschuldigte und die Civilpartei gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Urtheils verlangen. 159.

2. Nimmt der Beschuldigte oder die Civilpartei ein von ihnen eingelegtes Rechtsmittel zurück, so haben sie die durch die Einleitung desselben erwachsenen Kosten zu tragen. 170.

3. Gegen eine lediglich die Kosten des Verfahrens bezielende Entscheidung findet keine Berufung Statt. 207.

4. Unterliegt in dem Verfahren über eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeschuldigte oder die Civilpartei, so sind sie in die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen. 218.

4. auf Seiten der Zeugen und Sachverständigen.

1. Erscheint der geladene Zeuge oder Sachverständige nicht, so ist er vom Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaldes in die Kosten der wiederholten Ladung zu verurtheilen. 89, 97.

2. Bleibt ein Zeuge oder Sachverständiger in der Sitzung des erkennenden Gerichts aus oder verweigert der Erschienene die Ablegung des Zeugnisses oder Abgabe des Gutachtens, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so können sie, neben den in den §§. 89, 90 und 97 angedroheten Strafen, auch zum Ersatze der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden. 143.

5. auf Seiten des Bürgen.

Wenn der gegen Caution entlassene Beschuldigte sich der Untersuchung entzieht, der Bürge aber ihn bis zur Abgabe des Erkenntnisses über das Verfallen der Caution herbeischafft, so wird der Bürge, mit Vorbehalt der Verpflichtung zu etwaigem Kostenersatze, frei. 70.

6. auf Seiten der Gerichts-Schöffen.

Jeder Gerichtsschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thaler zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks, und außerdem zum Ersatze sämmtlicher, durch die etwaige Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Doch kann der Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach

Anhörung des Staatsanwaldes bei dem Amtsgerichte, diese Verurtheilung wieder zurücknehmen.

Anhang I. §. 12.

B. Der Vertheidigung.

Der Angeklagte ist befugt, mehrere Vertheidiger, jedoch nur auf seine Kosten zu bestellen. 73.

Siehe auch die Gebührentaxe im Anhange.

C. Der Strafvollstreckung.

Die durch die Vollstreckung der Strafe erwachsenen Kosten fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, so weit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten. 229.

D. Die Unterhaltung während der Untersuchungshaft.

So weit die Sicherstellung der Person des Verhafteten und die Ordnung der Gefängnißpolizei es gestattet, ist es dem Verhafteten gestattet, gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten sich zu verschaffen. 64.

II. Einziehung der Kosten veranlaßt die Staatsanwaldschaft. 234.

Siehe im übrigen die Gebührentaxe im Anhange.

L.

Ladung (Vorladung).

A. Personen, welchen die Ladung obliegt (zusteht).

1. Der Untersuchungsrichter.

Diesem liegt die Ladung sowohl des Beschuldigten als dritter Personen (Zeugen, Sachverständigen ꝛc.) in der Voruntersuchung ob. 82, 89, 97, 98.

Vergl. auch wegen des Amtsrichters §. 199.

2. Die Staatsanwaldschaft.

Die Staatsanwaldschaft hat die Ladung des Beschuldigten und dritter Personen, wie auch der Civilpartei sowohl zur Hauptverhandlung als zur Verhandlung über Zwischenurtheile zu besorgen. 90, 131, 132, 152, 200, 204. 141, 142, 127, 160. (Hauptverhandlung), 70. (Verhandlung über das Verfallen einer Caution, wenn der der Haft entlassene Beschuldigte sich nicht stellt — Bürge —) 126. (Verhandlung über Wiederaufnahme der Untersuchung) 233. (Verhandlung über die Verwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe), 238. (zur Leistung einer erkannten Abbitte, Ehrenerklärung oder eines Wiederrufes. (Vergl. auch §. 41).

Dies findet namentlich auch bei Verhandlung über die Berufung und den Einspruch in Betreff des Angeschuldigten resp. der Civilpartei Statt. 164. (Einspruch), 210. (Berufung).

Dahingegen bedarf es keiner Vorladung des Beschuldigten und der Civilpartei zur Verhandlung über eine Nichtigkeitsbe=

schwerde, weil diese in einer vorher öffentlich bekannt zu machenden Sitzung geschieht. 217.

Auch ist eine neue Vorladung der Zeugen und Sachverständigen zur Verhandlung über eine Berufung nicht nothwendig erforderlich, obwohl beide Theile auch in dieser Instanz Zeugen vorzuführen befugt sind. 211.

Wird vom erkennenden Gerichte eine Nachinstruction verfügt, so kann es bestimmen, daß zu einer spätern Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden. 140.

3. Der Beschuldigte kann Zeugen und Sachverständige unmittelbar in die Sitzung zur Hauptverhandlung vorladen lassen, muß ihnen jedoch sofort bei der Ladung Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar darbieten. 141. 142. 211.

4. Die Civilpartei kann in Polizeistraffachen sowohl den Bezüchtigten zur Hauptverhandlung vorladen lassen, als auch Zeugen in derselben vorführen. 204.

B. Vorschriften über die Ladung selbst.

1. Form der Ladung.

1. Die Ladung sowohl des Beschuldigten als dritter Personen geschieht vom Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalde durch schriftlichen Befehl (Vorladungsbefehl). 82. 89, 132.

Siehe auch Erscheinungs = Vorführungsbefehl — Steckbrief —.

2. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den dazu verpflichteten Beamten (Gerichtsvoigt ꝛc.) und zwar der Regel nach durch Vermittelung der Staatsanwaldschaft, indem nur der Untersuchungsrichter resp. der Amtsrichter auch ohne Vermittelung der Staatsanwaldschaft dem Beamten (Gerichtsvoigt) die Behändigung aufgeben kann. (Siehe jedoch oben A. 3 (§§. 141, 142 und 211). 50, 51.

Vergl. auch Behändigung.

3. Oeffentliche Ladung findet Statt, wenn der zu Ladende im Inlande keine bekannte Wohnung hat; 52 (vergl. §. 82). desgleichen in dem Falle, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung nicht erscheint und eine Voruntersuchung nicht vorausgegangen war. 163. Nr. 1.

4. Bei Entlassung aus der Haft gegen Caution, sowie wenn auf erhobenen Einspruch die frühere Verurtheilung aufgehoben und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verordnet wird, hat jedoch der Beschuldigte einen Ort anzugeben, an welchem er zu treffen ist, und nöthigenfalls Jemanden zu bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen. 66, 164.

2. Vorladungsbefehl, Beschaffenheit und Inhalt desselben.

1. Gegen den Beschuldigten kann der Untersuchungsrichter einen Erscheinungsbefehl, und wenn dieser erfolglos bleibt einen Vorführungsbefehl, geeigneten Falls verbunden mit steckbrieflicher Verfolgung erlassen. Auch kann, wenn der Beschuldigte

nicht aufzufinden ist, der Staatsanwald den Vorführungsbefehl nöthigenfalls mit Hinzufügung einer Personalbeschreibung als Steckbrief bekannt machen.

Der Vorführungsbefehl muß eine möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Uebertretung enthalten, und von dem die Ergreifung ausrichtenden Beamten auf Verlangen des Ergriffenen diesem vorgezeigt und in Abschrift mitgetheilt werden. 82.

Siehe auch Erscheinungs-, Vorführungsbefehl.

2. Wenn der Staatsanwald den Beschuldigten zur Hauptverhandlung in die Sitzung des erkennenden Gerichts vorladen läßt, so muß

a) hat eine Voruntersuchung nicht Statt gefunden, was bei leichten Straffällen gestattet ist, der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten, und bei einer Vorladung vor einen Schwurgerichtshof der Staatsanwald die von ihm verfaßte Beschuldigungsschrift gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen. 131, 132. (vergl. auch §. 127).

b) erfolgt dagegen die Ladung auf Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses, so ist dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen. 132.

3. In Polizeistrafsachen geschieht die Ladung zur Hauptverhandlung in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheils des Geständnisses und kann, wenn durch die Uebertretung eine bestimmte Geldstrafe verwirkt ist, die Androhung dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens diese Geldstrafe zu erlegen habe. 201.

Auch ist der Justiz-Minister ermächtigt, für gewisse leichtere Arten der Polizeiübertretungen — Wrogensachen u. a. m. — in Betreff der Vorladung rc. einfachere Formen im Wege des Reglements vorzuschreiben, wobei jedoch festzuhalten ist, daß der Vorzuladende von der Ladung und den für den Fall des Ausbleibens angedroheten Rechtsnachtheilen gehörig in Kenntniß gesetzt werde. 206.

4. Der geladene, aber nicht erschienene Zeuge und Sachverständige ist auf Antrag des Staatsanwaldes vom Untersuchungsrichter resp. vom erkennenden Gerichte sofort in eine Geldbuße bis zu 20 Thaler und in die Kosten der wiederholten Ladung, und bleibt er in der Sitzung des erkennenden Gerichts aus, auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Der wiederholten Ladung kann die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft.

Siehe Erscheinungs-, Vorführungsbefehl.

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß nach Anhörung des Staatsanwaldes die gegen

ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden.

Ist er dagegen vom erkennenden Gerichte verurtheilt, so kann er, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung des Erkenntnisses Einspruch gegen dieses erheben, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung zu entscheiden hat. 89, 97, 143 Nr. 1.

5. Bleibt die Civilpartei in der anberaumten Sitzung aus, so hat dies zur Folge, daß sie mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren zurückgewiesen wird, und findet gegen diese Entscheidung nur das Rechtsmittel der Berufung Statt. 204.

3. Ladungsfrist.

In dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte sollen zwischen der Ladung des Beschuldigten und der Verhandlung der Sache mindestens 3 Tage liegen; doch kann auf Antrag des Staatsanwaldes der Gerichtsvorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen. 132.

4. Folgen ungehöriger Ladungen.

1. Der in der Sitzung des erkennenden Gerichts erschienene Beschuldigte kann zwar die Mängel der an ihn ergangenen Ladung nicht geltend machen; war dieselbe jedoch zu spät ergangen, so kann er Vertagung der Sache beantragen. 132.

2. Ist bei einer Zustellung eine der gesetzlichen Vorschriften unbeachtet geblieben, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, erstere zu vernichten, falls es annimmt, daß in Folge jener Unterlassung der betreffenden Person eine genügende Kenntniß des vorgenommenen Actes nicht geworden ist. 52.

3. Ist eine Ladung zu der Sitzung des erkennenden Gerichts weder rechtsförmlich erlassen, noch rechtzeitig zugestellt, so verrichtet das Gericht die Ladung und überläßt dem Staatsanwalde die Wiederholung derselben. 160.

D. Besondere Vorschriften für das Königliche Haus.

Mitglieder des Königlichen Hauses sollen nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. 146.

E. Einfluß der Ladung auf die Zuständigkeit (Gerichtsstand).

Im Fall des Zusammentreffens mehrerer Gerichtsstände entscheidet Prävention für das Gericht, welches zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Bezügtigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Beschuldigten ꝛc. Gebrauch gemacht hat. 25.

F. Sonstige Bestimmungen.

1. Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte innerhalb 3 Tagen nach Zustellung Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm un-

Siehe auch ärztliches Gutachten — Begutachtung durch Sachverständige — Augenschein.

M.

Meilengelder siehe Gebührentaxe im Anhang.

Meineid macht unfähig zum eidlichen Zeugnisse, wenn Jemand solcherhalb rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet. 92.

Siehe auch Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Meineidsverwarnung siehe Eid.

Meinungsverschiedenheit siehe Abstimmung der Richter.

Mitangeklagter, auf denselben hat das ergehende zweite Urtheil keinen Einfluß, wenn der Schwurgerichtshof, weil er einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen mit Unrecht das „Schuldig" ausgesprochen haben, die Verhandlungen an die Anklagecammer einsendet, in Folge dessen das Verfahren wiederholt wird, und jene Ansicht des Gerichts sich nur auf einen der mehreren Angeklagten bezieht. 193.

Siehe Abstimmung der Richter.

Mitglieder des Gerichts.

1. Erläßt die Rathscammer, indem sie einen während der Voruntersuchung erlassenen Haftbefehl vernichtet, einen neuen Haftbefehl, so ist dieser von allen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. 119.

2. Die Entscheidungen des erkennenden Gerichts sind besonders auszufertigen und von allen Gerichtsmitgliedern und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. 134.

Mittheilung der Acten siehe Acten — imgleichen Staatsanwald.

Mitwirkende Personen.

1. Die Protocolle der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte über die Behuf Erforschung der Strafgesetzübertretung vorgenommenen Handlungen (Augenschein — Haussuchung ꝛc.) müssen die dabei mitwirkenden Personen mitunterschreiben; können oder wollen sie dies nicht, so muß es ausdrücklich bemerkt werden. 56.

2. Jedes Protocoll über eine gerichtliche Handlung muß u. a. die Namen aller bei seiner Aufnahme mitwirkenden Personen enthalten, und von allen Beamten, welche dabei mitgewirkt haben oder auch nur in amtlicher Eigenschaft zugegen waren, unterschrieben werden, in Polizeistrafsachen doch nur vom Amtsrichter und dem Actuar. 79.

Anhang I. §. 20.

3. Der zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Geschworenen, Staatsanwälde, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden. 143 Nr. 6.

Miturheber siehe Gerichtsstand (§. 27) und öffentliche Klage (§. 39).

N.

Nachbar, an denselben kann eine Behändigung geschehen, wenn die Partei oder Hausgenossen derselben nicht anzutreffen sind. 52.

Nacheile, Nachruf (öffentliche) ist ein Grund der vorläufigen Verwahrung, wenn dadurch Jemand unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird. 58.

Nachinstruction.

1. Hält die Rathscammer die Vervollständigung der Voruntersuchung für erforderlich, so verfügt sie das Nöthige an den Untersuchungsrichter. 114. (vergl. auch §. 124).

2. Verfügt das erkennende Gericht eine Nachinstruction, so geht in der Regel die Sache nach beschaffter Vervollständigung an das erkennende Gericht zurück. Ausnahmsweise, namentlich dann, wenn eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt finden soll, kann der Staatsanwald die Sache vor die Rathscammer des betreffenden Gerichts bringen. 140.

3. In dem Falle, wo auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde das Verfahren von Zeit des eingetretenen in dem Verfahren selbst und nicht in dem Erkenntnisse liegenden Nichtigkeitsgrundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse einschließlich vernichtet und die Erneuerung des Verfahrens, soweit solche möglich und nothwendig ist, vor dem erkennenden Gerichte verordnet wird, so wie wenn überhaupt die abzugebende Entscheidung einer zuvorigen Nachinstruction bedarf, soll die Sache in der Regel an das frühere Gericht oder an ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen werden. 218.

Namenlose Anzeigen, eben so Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Personen ohne Nachtheil sind.

Eben so soll es gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschwiegenheit seines Namens verlangt. 53.

Nichtigkeit der einzelnen Untersuchungshandlungen ist im Gesetze in folgenden Fällen vorgeschrieben. (Vergl. auch Nichtigkeitsbeschwerde §. 215 Nr. 1):

1. An den schwurgerichtlichen Sitzungen müssen außer den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretair Theil nehmen. 10.

2. Der Haftbefehl muß bei Strafe der Nichtigkeit den Grund seiner Erlassung, eine deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe des diesem zur Last gelegten Verbrechens enthalten, und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel dessen, der ihn erläßt, versehen sein. 63, 119.

3. Eine Verletzung der im §. 79 in Betreff des Protocolles gegebenen Vorschriften (Vergl. Gerichtsschreiber) bewirkt, wenn anders dadurch der Verständlichkeit des Herganges nicht gescha=

det wird, nur in dem Falle Nichtigkeit des Protocolles, wenn dasselbe dem Vernommenen weder vorgelesen noch zur Durchsicht übergeben worden ist. 81.

4. Das Verfahren vor den erkennenden Strafgerichten muß bei Strafe der Nichtigkeit in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, des Staatsanwaldes und eines Gerichtsschreibers Statt finden.

Zulässig ist jedoch, daß der Staatsanwald sich durch einen andern Staatsanwald, und der Gerichtsschreiber sich durch einen andern Gerichtsschreiber ablösen läßt. 134.

5. Die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich; jedem Erwachsenen ist der Zutritt gestattet. Das Endurtheil ist insbesondere stets öffentlich zu verkünden. 135.

6. Der in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte etwa zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Geschworenen, Staatsanwälde, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden. 143 Nr. 6.

7. Bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens den Angeklagten zunächst zu befragen, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. 180.

8. Die vom Präsidenten an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatsachen, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. 188.

9. Wurde der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt, so hat, nachdem die Staatsanwaldschaft ihre Anträge gestellt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Vorsitzende sodann dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaldes seine Vertheidigung zu verhandeln. 195.

10. Wird auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde deshalb, weil in den Mängeln des Verfahrens ein Nichtigkeitsgrund liegt, das Verfahren von Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse vernichtet und die Sache an das frühere oder ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen, so muß dieses Gericht nicht allein sich für zuständig erkennen, sondern ist auch gehalten, diejenigen richterlichen Grundsätze, welche das über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht anerkannt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Eine Verletzung dieser Regel, so wie das Vorhandensein eines der im §. 215 aufgeführten Gründe, begründet auch gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde. 218.

11. Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Namen der sämmtlichen erschienenen Geschworenen bei Vermeidung der Nichtigkeit in eine Urne zu legen und dieselben einzeln aus der Urne herauszuziehen.

§. 29 des Gesetzes 24. Dec. 1849, die Bildung der Schwurgerichte betreffend, verglichen mit §. 181 der Strafproceßordnung.

Nichtigkeitsbeschwerde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Ueber alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte entscheiden die großen Senate der Obergerichte (Berufungscammern), und über die Nichtigkeitsbeschwerden, so weit sie nicht den Berufungscammern anheimfallen, der Cassationssenat des Ober-Appellationsgerichts, und zwar in öffentlicher Sitzung (vergl. §. 217). 17.

2. Auch die Rathscammer und die Anklagecammer können das bisherige Verfahren wegen Unzuständigkeit vernichten. 117, 124.

3. Gegen die Beschlüsse der Anklagekammer nach beendigter Voruntersuchung findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Staatsanwaldes Statt (cf. §. 215 u. folg.).

Die Staatsanwaldschaft muß dieselbe binnen 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses einlegen und die hierüber aufzunehmende Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zustellen, widrigenfalls, wenn nämlich die letztere Frist nicht inne gehalten ist, dem durch den Beschluß außer Verfolgung gesetzten oder freigesprochenen verhafteten Beschuldigten das Recht zusteht, sofort seine Haftentlassung zu verlangen. Im übrigen wirkt die Nichtigkeitsbeschwerde aufschiebend und verhindert namentlich, falls nicht schon in dem angefochtenen Beschlusse das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, oder der Beschuldigte in dem eben erwähnten Falle wegen Versäumniß der Staatsanwaldschaft ein Recht darauf erworben hat, die Entlassung des durch die angegriffene Entscheidung außer Verfolgung gesetzten verhafteten Beschuldigten.

Das über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht ist befugt, gleichzeitig auch in der Sache selbst zu entscheiden. 129, 130.

4. Auch gegen Erkenntnisse auf Ausbleiben findet neben dem Einspruche die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

Ergreift der Staatsanwald gegen ein solches die (Berufung oder) Nichtigkeitsbeschwerde, so wird, falls der Beschuldigte, ehe noch über diese Rechtsmittel entschieden ist, Einspruch erhebt, jenes Verfahren vorläufig ausgesetzt und zunächst über den Einspruch entschieden.

Wird diesem Statt gegeben, so sind damit die Rechtsmittel des Staatsanwaldes erledigt.

Hat jedoch das Berufungsgericht vor Kenntnißnahme des Einspruchs seine Entscheidung bereits erlassen, so begründet dies für

die Entscheidung über den Einspruch in keiner Weise eine ausnahmsweise Zuständigkeit. 166, 197.

5. Wird durch das gesprochene Urtheil des Schwurgerichtshofes irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, so muß sofort nach der Verkündigung der Präsident ihm eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, wohl aber die binnen 3 Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestatte. 196.

6. Findet das Berufungsgericht, daß das Erkenntniß erster Instanz oder das ihm vorhergegangene Verfahren an einem Fehler leidet, welcher gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde begründen würde, so vernichtet es die frühere Entscheidung und ist befugt, sofort in der Sache selbst die endliche Entscheidung abzugeben. 213.

7. Hat ein erkennendes Gericht ein Strafverfahren durch eine Entscheidung beendet, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zulässig ist, so darf dieses Verfahren dennoch in den im §. 221 angegebenen Fällen wieder aufgenommen werden.

Ueber den desfallsigen Antrag entscheidet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts in öffentlicher Sitzung.

Hält derselbe die gestellten Anträge für begründet, so vernichtet er die ergangene Entscheidung und verweist, falls er diese Entscheidung selbst abzugeben nicht vorzieht, die Sache zur abermaligen Aburtheilung an ein anderes Gericht.

Dieses Gericht muß dem, welches die vernichtete Entscheidung abgab, im Range gleichstehen. 221, 222.

8. Das bei Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalde, über welche das Gericht, welches die betreffende Entscheidung abgab, und zwar, falls es ein Obergericht war, nach Anhörung eines Berichterstatters entscheidet, anzuwendende Verfahren imgleichen das Verfahren über Beanstandung einer vorläufigen Strafvollziehung ist dem für die Verhandlung der Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen durchaus gleich. 228, 223.

B. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Zulässigkeit.

Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht in folgenden Fällen Statt:

1. wenn in dem seit Beendigung der Voruntersuchung Statt gehabten Verfahren oder bei Fällung des Urtheils Formen oder Vorschriften, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, unbeachtet geblieben sind;

Der Staatsanwald und die Civilpartei können jedoch ihre Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Nichtbeobachtung derjenigen

Formen stützen, welche lediglich das Interesse der Vertheidigung bezwecken;

2. wenn das Gericht, von welchem die angegriffene Entscheidung ausging, unzuständig war;

Die ursprüngliche Unzuständigkeit eines Gerichts wird jedoch beseitigt durch den die Zuständigkeit aussprechenden Beschluß eines vorgesetzten Gerichts, und die auf die örtliche Begränzung der Gerichtsbezirke gestützte Unzuständigkeit kann nur von demjenigen als ein Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, welcher diesen Unzuständigkeitsgrund bereits vor dem erkennenden Gerichte zur Geltung zu bringen gesucht hat;

3. wenn mit Unrecht eine Unzuständigkeitserklärung des zur Entscheidung berufenen Gerichts erfolgt ist;

4. wenn das dem Angeschuldigten gebührende Recht auf Vertheidigung entweder gänzlich abgeschnitten oder wesentlich beschränkt ist;

5. wenn das erkennende Gericht es versäumt oder sich geweigert hat, über einen von irgend einer Partei gestellten Antrag, dessen Zweck die Geltendmachung einer vom Gesetze ertheilten Befugniß war, zu entscheiden, eine Nachholung dieser Entscheidung aber durch Angehung jenes Gerichts nicht zu erreichen steht;

Diesen Nichtigkeitsgrund ist nur der Antragsteller geltend zu machen befugt, und der Angeschuldigte niemals, so oft seine Freisprechung erfolgte;

6. wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind und in Folge dessen eine Verurtheilung des Angeschuldigten Statt gefunden hat;

7. wenn gegen den Angeschuldigten wegen einer Handlung, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, eine Strafe verhängt ist, oder wenn der Richter auf eine von dem Gesetze für das Verbrechen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das höchste Maß der für jenes in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe überschritten hat;

8. wenn das Gericht den Angeschuldigten freisprach, weil es mit Unrecht die als erwiesen angenommene That für eine straflose hielt, oder bei der Zumessung der Strafe unter das geringste Maß der für das fragliche Verbrechen in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe hinabging;

Der Angeschuldigte selbst kann sich über diese Entscheidung niemals beschweren;

9. wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war;

Der Angeschuldigte kann sich über eine solche Entscheidung nur beschweren, falls sie ihn verurtheilte;

10. wenn das Gericht bei Zuerkennung einer Civilentschädigung über den Antrag der obsiegenden Partei hinaus gegangen ist;

Diesen Nichtigkeitsgrund kann nur der unterliegende Theil geltend machen;

11. wenn das Gericht eine Verfügung erließ, zu deren Erlaß das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt;

Angeschuldigter und Civilpartei dürfen sich dieses Nichtigkeitsgrundes nur bedienen, falls die Verfügung gegen sie selbst gerichtet ist;

12. wenn gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung zwei Erkenntnisse abgegeben sind;

das zuletzt abgegebene ist durch die Nichtigkeitsbeschwerde zu beseitigen.

Leidet eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der in diesem Paragraphen angeführten Mängel, so ist dieser Nichtigkeitsgrund bei Strafe des Verlustes durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen (Cf. auch oben §. 213), darf aber zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in zweiter Instanz ergangene Urtheil niemals benutzt werden;

ausnahmsweise ist diese Benutzung gestattet, wenn der Beschwerdeführer nachzuweisen vermag, daß ihm jener Nichtigkeitsgrund nicht zeitig genug bekannt war, um ihn in der Berufungsinstanz geltend machen zu können. 215.

2. Einlegung und Ausführung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 3 Tagen (vergl. auch oben §. 130) unter bestimmter Angabe des einzelnen Nichtigkeitsgrundes mündlich zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt und innerhalb fernerer 7 Tage gerechtfertigt werden.

Diese Frist beginnt zu laufen vom Augenblicke der Verkündung des beschwerenden Urtheils; war dasselbe jedoch auf Ausbleiben ergangen, so beginnt der Lauf der Frist erst nachdem das Urtheil dem Entbliebenen zugestellt ist.

Staatsanwald und Civilpartei müssen, falls sie die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen, dem anwesenden Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden, nachdem die Einlegung geschah, eine Abschrift der Einlegungsschrift oder des über den Act der Einlegung aufgenommenen Protocolles, und binnen 3 Tagen nach Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine Abschrift auch dieses Actenstückes einhändigen.

Die Civilpartei hat außerdem die Bescheinigung über die Vollziehung dieser Benachrichtigung und Zustellung binnen kürzester Frist dem Staatsanwalde zu überreichen. 216.

Gegen die Verabsäumung der in diesem Paragraphen gedachten Fristen findet zu Gunsten des Angeklagten resp. Beschuldigten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt. 75.

Siehe Restitution.

3. Ferneres Verfahren.

Innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Rechtfertigungsschrift hat der Gerichtsschreiber die Acten dem Staatsanwalde vorzulegen, und dieser übersendet dieselben an den Staatsanwald

des für die Entscheidung der erhobenen Beschwerde zuständigen Gerichts.

Der Vorsitzende dieses Gerichts bestimmt zur Verhandlung der Sache auf Antrag des Staatsanwaldes eine vorher öffentlich bekannt zu machende Sitzung.

Der Vorladung des Beschuldigten oder der Civilpartei bedarf es nicht.

Der vom Vorsitzenden ernannte Berichtserstatter entwickelt den Stand der Sache; es steht sodann dem freiwillig erschienenen Beschuldigten oder der Civilpartei oder ihrem Rechtsbeistande frei, sachdienliche Bemerkungen zu machen, worauf der Staatsanwald seinen Antrag stellt; stets gebührt dem Angeschuldigten das letzte Wort.

Die Beiordnung eines Vertheidigers zur mündlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde findet nicht Statt. 217.

4. Entscheidung des Gerichts.

Das Gericht darf bei der sofort abzugebenden Entscheidung nur die bei der Einlegung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe berücksichtigen.

Hält das Gericht die erhobene Beschwerde für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in dem Erkenntnisse selbst, so hat das Gericht unter Vernichtung desselben die nunmehr nothwendig werdende Entscheidung über die Sache selbst abzugeben. Liegt dagegen der Nichtigkeitsgrund in den Mängeln des Verfahrens, so beschränkt sich das Erkenntniß darauf, das Verfahren von Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse einschließlich zu vernichten und dessen Erneuerung, soweit solche möglich und nothwendig, vor dem erkennenden Gerichte zu verordnen.

In diesem Falle, oder wenn überhaupt die abzugebende Entscheidung zuvor einer Nachinstruction bedarf, soll die Sache in der Regel an das frühere oder ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen werden.

Findet eine solche Zurückweisung Statt, so muß das Gericht, dem die Sache zugewiesen ist, nicht allein sich für zuständig erkennen, sondern es ist auch gehalten, diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche das über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidende Gericht anerkannt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Eine Verletzung dieser Regel begründet, so wie das Vorhandensein eines der im §. 215 aufgeführten Gründe, auch gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde.

Unterliegt in dem Verfahren über eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeschuldigte oder die Civilpartei, so sind sie in

die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen. 218.

5. Nichtigkeitserklärung eines Schwurgerichtsurtheils.

Wird ein schwurgerichtliches Urtheil vernichtet, so treten, wenn mit der richterlichen Beurtheilung auch die thatsächliche Entscheidung vernichtet wird, die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ein.

Bleibt jedoch der Wahrspruch der Geschworenen bestehen, so ist die Sache, falls nicht der Cassationssenat sie an sich nimmt, an die Berufungscammer eines Obergerichts zu verweisen.

Tritt eine erneuerte Verhandlung ein, so muß in allen Fällen, in welchen bei Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen war, dies auch hier geschehen. 219.

6. Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes.

Der Oberstaatsanwald darf in allen Fällen, in welchen ein Strafgericht oder ein Untersuchungsrichter durch ein Urtheil, eine Verfügung oder eine sonstige Amtshandlung eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder falsch angewandt oder die Gränzen seiner Befugnisse überschritten hat, falls nicht bereits von den Parteien oder dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalde innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel zur Hand genommen ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Diese Beschwerde ist an keine Frist gebunden; sie darf jedoch erst nach Ablauf derjenigen Frist benutzt werden, innerhalb welcher den Parteien selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen gestattet war.

Die Erhebung erfolgt mittelst eines dem Vorsitzenden des Cassationssenates zu überreichenden schriftlichen und begründeten Antrages.

Die nähere Ausführung kann schriftlich oder mündlich in einer anzuberaumenden öffentlichen Sitzung geschehen. Der Cassationshof entscheidet nach Anhörung eines Berichtserstatters in berathender Sitzung, ohne daß abschriftliche Zustellung des Antrages an den Angeschuldigten nothwendig oder das Auftreten eines Anwaldes für ihn zulässig wäre.

Wird die Vernichtung zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, so ist zugleich der Antrag des Oberstaatsanwaldes und das vernichtende Urtheil dem betreffenden Gerichte zuzustellen.

Die Entscheidung wird dem Oberstaatsanwalde in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilt, bleibt aber ohne allen Einfluß für den Angeschuldigten oder die Civilpartei.

Wird ein verurtheilendes Erkenntniß aus dem Grunde zur Wahrung des Gesetzes vernichtet, weil entweder die Verhängung einer Strafe überhaupt unzulässig, oder weil eine für den vorliegenden Fall zu hohe Strafe verhängt ist, so hat der Cassa=

tionshof sofort die gänzliche oder theilweise Begnadigung des Verurtheilten zu beantragen. 220.

O.

Ober = Appellationsgericht.

Das Präsidium desselben hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaldschaft, den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere, jedoch höchstens vier Quartalssitzungen. 10.

Siehe ferner Criminalsenat (Anklagecammer), Cassationssenat.

Obergerichte.

Vor dieselben gehören alle nicht polizeilichen Straffälle. 5.

Siehe im übrigen: Ablehnung; Berufungscammer; Rathscammer; Strafcammer.

Obergutachten (Ober=Medicinalcollegium).

Im Falle der Dunkelheit oder Unvollständigkeit eines ärztlichen Gutachtens, oder wenn die Aerzte über wesentliche Puncte verschiedener Meinung sind, soll ein Obergutachten des Ober=Medicinalcollegiums eingeholt werden. 100.

Siehe im übrigen: Aerztliches Gutachten.

Oberstaatsanwald.

1. Dienst und dienstliche Stellung desselben im allgemeinen.

Bei jedem Obergerichte und bei dem Ober=Appellationsgerichte ist eine Staatsanwaldschaft und zwar bei dem letztern ein Oberstaatsanwald, unter dessen Befehlen die Staatsanwälde der Obergerichte stehen und der wiederum dem Justiz=Ministerium untergeordnet ist. Es kann jedoch das letztere auch mit Umgehung des Oberstaatsanwaldes direct mit dem übrigen Personal der Staatsanwaldschaft, namentlich bei den Obergerichten, in geschäftliche Verbindung treten.

Gerichts=Organisationsgesetz §§. 52, 53 und 56.

Der Oberstaatsanwald ist das Haupt der Staatsanwaldschaft; alle Beamte der letztern sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben. (Siehe im übrigen Staatsanwald). 19.

2. Einzelne im Gesetze besonders aufgeführte Dienstverrichtungen des Oberstaatsanwaldes.

1. Bei der Festsetzung des Tages, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, und bei der Ernennung der Präsidenten der Schwurgerichtshöfe und deren Stellvertreter

hat das Präsidium des Ober=Appellationsgerichts den Oberstaatsanwald zuvor zu hören. 10.

2. Wenn die Entscheidung über die von dem Beschuldigten in der Voruntersuchung erhobenen Beschwerden über unzulässige Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen ꝛc. der Anklagecammer zusteht, weil die Rathscammer die Vorlegung der Acten an dieselbe bereits verordnet, die Anklagecammer aber ihre Entscheidung in der Hauptsache noch nicht erlassen hat, so hat der Staatsanwald des betreffenden Obergerichts binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalde zuzusenden, damit dieser dieselben, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Anklagecammer zur Entscheidung zustelle. 72.

3. Wenn eine Untersuchung, jedoch ohne eigentliche Beschuldigung (§. 41.) eingeleitet war, so darf die Rathscammer, wenn sie der Ansicht ist, daß genügender Grund zur Erhebung einer Beschuldigung vorliegt, diese zwar nicht selbst erheben, wohl aber verfügen, daß die Acten dem Ocherstaatsanwalde zur Prüfung vorgelegt werden.

Theilt der Staatsanwald die Ansicht der Rathscammer nicht, so verfügt er die Zurücklegung der Acten. 118.

4. Wenn die Rathscammer nach geschlossener Voruntersuchung die Verweisung des Beschuldigten vor ein erkennendes Strafgericht ausspricht (Verweisungsbeschluß) und, weil sie eine schwere Strafe für verwirkt hält, die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer verordnet, so hat der Staatsanwald die Acten an den Oberstaatsanwald zu senden und letzterer sodann innerhalb einer achttägigen Frist vom Empfange der Acten angerechnet, diese nebst seinem Antrage dem Vorsitzenden der Anklagecammer zu überreichen.

Glaubt die Anklagecammer, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verwirkt habe, so hat sie, indem sie gegen denselben die Anklage ausspricht und ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof verweist (Verweisungsurtheil), dem Oberstaatsanwalde zugleich aufzugeben, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen.

Der Oberstaatsanwald hat nach an ihn erfolgter Zurückstellung der Untersuchungsacten ungesäumt für die Abfassung der Anklageschrift zu sorgen.

Wird ein Beschuldigter wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesen, so tritt, wenn die Verweisung von der Anklagecammer ausging, das gleiche Verfahren ein; nur verbleibt jenem die Bezeichnung: Beschuldigter. 116, 123, 124 und 125.

Sobald nun die Anklageschrift verfaßt ist, muß der Oberstaatsanwald diese, das Verweisungsurtheil der Anklagecammer und die übrigen Actenstücke binnen kürzester Frist dem Staatsanwalde

des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts zugehen lassen. 172.

5. Der Oberstaatsanwald hat die Befugniß, in den im Gesetze bemerkten Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben. 220.

Siehe Nichtigkeitsbeschwerde.

6. Wenn die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß in den zugelassenen Fällen von Seiten der Staatsanwaldschaft beantragt werden soll, so bedarf es stets einer besondern Ermächtigung des Oberstaatsanwaldes. 222.

7. Um die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen einen Untersuchungsrichter zu beantragen, bedarf der Staatsanwald ebenfalls eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalde. 248.

Obmann der Geschworenen wird von diesen in ihrem Berathungszimmer unter Leitung desjenigen Geschworenen, dessen Name zuerst aus der Urne hervorgezogen ist, gewählt; es genügt zu der Wahl relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Die Berathung und Abstimmung der Geschworenen geht unter Leitung des Obmanns vor sich; derselbe befragt seine Mitgeschworenen nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. Er selbst giebt seine Stimme zuletzt ab.

Der Obmann zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung einer Frage ergeben und schreibt nach dem Ergebnisse dieser Zählung neben die Frage „ja" oder „nein".

Tritt eine Bejahung einer Frage nur theilweise ein, so ist die Beschränkung mit kurzen Worten beizufügen.

Der Wahrspruch wird vom Obmann und zwei andern Geschworenen unterzeichnet.

Der Obmann hat nach beendigter Abstimmung und nach Rückkehr der Geschworenen in den Sitzungssaal den Wahrspruch stehend, die Hand auf's Herz gelegt, mit der Einleitung:

Ich bezeuge auf Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen, die Geschworenen haben die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:

zu verlesen. 189, 190.

Siehe im übrigen Berathschlagung der Geschworenen.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen siehe Gerichtssitzungen, Oeffentlichkeit derselben.

Oeffentliche Klage siehe Klage (öffentliche).

Oeffentliche Ladung siehe Ladung.

Oeffentliche Sitzung, Beginn derselben siehe Gerichtssitzung.

Ordnungsstrafen gegen richterliche und sonstige Beamte.

1. Im Allgemeinen.

Verstöße wider die Vorschriften dieses Gesetzes durch die betreffenden richterlichen und sonstigen Beamten können, falls nicht besondere Strafbestimmungen dieserhalb zur Anwendung zu brin-

gen sind, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler, in Wiederholungsfällen bis zu 30 Thaler bestraft werden.

Die Verhängung aller zu den Ordnungsstrafen nicht gehörenden Geldbußen erfolgt im Wege des Disciplinarverfahrens. Um die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Untersuchungsrichter zu beantragen, bedarf der Staatsanwald eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalde. 248.

Wegen Uebertretung der innern Ordnung des Gefängnisses kann der Aufseher desselben für sich keine Strafe erkennen, sondern diese muß durch den Amts- oder Untersuchungsrichter ausgesprochen werden. 247.

2. Besondere Strafbestimmungen.

1. Eine Verletzung der im §. 79 rücksichtlich der Protocollführung in der Voruntersuchung gegebenen Formvorschriften zieht für den schuldigen Beamten — Richter, Gerichtsschreiber — eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thaler nach sich. 81.

2. Das in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte von dem Gerichtsschreiber aufzunehmende Protocoll muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thaler die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen. 134.

Siehe im übrigen Gerichtsschreiber.

3. Jeder Gerichtsschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter in der Polizeigerichtssitzung erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thaler zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks zu verurtheilen.

Anhang I. §. 12.

4. Die erfolgte eidliche Verpflichtung der Gerichtsschöffen oder die Verweisung derselben auf den früheren Eid ist in dem Sitzungsprotocolle bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thaler jedes Mal ausdrücklich zu erwähnen.

Anhang I. §. 15.

Auch ist

5. bestimmt, daß jede bei der Vornahme von Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten der dazu verwendeten Officianten streng geahndet werden soll. 55.

Siehe auch Disciplinarstrafe; ferner Polizei, Handhabung derselben; desgl. Geldstrafe.

Ort des begangenen Verbrechens begründet in der Regel die Zuständigkeit des Staatsanwaldes, des Untersuchungsrichters und Strafrichters für die Erhebung der öffentlichen Klage, die Führung einer Untersuchung und Entscheidung über die erstere. 21.

Siehe Gerichtsstand.

P.

Papiere, Durchsuchung derselben. Dabei hat der Untersuchungs-

richter dafür zu sorgen, daß von dem Inhalte derselben unbefugte Personen keine Kenntniß erhalten. 104.

Siehe übrigens Beschlagnahme; desgl. Briefe.

Politische und Preßvergehen.

1. Zuständigkeit der Gerichte.

a) Politische Vergehen, nämlich die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168 und 169 des Criminalgesetzbuches aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs und der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion, gehören ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe, eben so wie

b) die Preßvergehen d. h. strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, in so weit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse (nämlich Verbot der Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist — Aufnahme von Berichtigungen — Ausgabe und Verbreitung von Druckschriften ohne Namen des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften ohne Angabe des verantwortlichen Redacteurs und des Druckortes). 9 lit. b.

Zur Untersuchung von Preßvergehen bedarf es auch des im §. 4 des Preßgesetzes gedachten Antrages der Regierung nicht. 38.

Rücksichtlich der in den Artikeln 139—141 und 142 des Criminalgesetzbuches erwähnten Verbrechen der Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Personen der Königlichen Familie und der Herabwürdigung der Staatsverfassung ist der im Criminalgesetzbuche vor Einleitung einer Untersuchung geforderte Bericht an das Justiz-Ministerium von der Staatsanwaldschaft zu erstatten. 38.

2. Besondere Vorschriften über das Verfahren.

Ist durch eine der vorstehend aufgezählten strafbaren Handlungen nur eine leichte Strafe verwirkt, so verweiset die Rathscammer, ohne daß es der Erkennung einer Anklage bedarf, die Sache sofort vor den zuständigen Schwurgerichtshof und giebt dem Staatsanwalde die Anfertigung einer Beschuldigungsschrift auf.

Auch steht es in einem solchen Falle, in welchem nur eine leichte Strafe verwirkt ist, dem Staatsanwalde frei, auf die im §. 132 angegebene Weise (siehe Ladung) den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof vorladen zu lassen; er muß jedoch eine Beschuldigungsschrift verfassen und dieselbe gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen. 131.

Polizei, Handhabung derselben vor Gericht.

1. Allgemeine Vorschriften.

1. Wenn in einer Gerichtssitzung einer der Anwesenden das Stillschweigen unterbricht, öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder in irgend einer andern Weise Lärm oder Störung veranlaßt, so kann der Vorsitzende die sofortige Entfernung desselben aus dem Sitzungszimmer befehlen.

Wird diesem Befehle nicht auf der Stelle Folge geleistet, oder kehrt der aus dem Sitzungszimmer Gewiesene ohne Erlaubniß des Gerichtsvorsitzenden dorthin zurück, so kann der Vorsitzende ihn sofort in das Gefängniß abführen lassen, in welchem er auf Grund einer vom Vorsitzenden des Gerichts zu erlassenden schriftlichen Weisung 24 Stunden aufzubewahren ist.

Tritt dieser Fall ein, so ist die getroffene Maßregel im Sitzungsprotocolle zu erwähnen.

2. Wird in einer Gerichtssitzung ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen, so kann der Angeschuldigte sofort angehalten und auf Grund eines vom Gerichtsvorsitzenden zu erlassenden Haftbefehles in das Gefängniß abgeführt werden.

Ueber den die Verhaftung veranlassenden Vorfall hat der Vorsitzende während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben unter Zuziehung des Gerichtssecretairs eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe unverweilt an den zur weitern Verfolgung berufenen Staatsanwald gelangen zu lassen.

3. Hat jedoch das Gericht, in dessen Sitzung der Vorfall sich ereignet, wenigstens die zur Bestrafung desselben nothwendige Zuständigkeit, so kann es — falls nicht ein schweres, stets zur besondern Voruntersuchung an die zuständigen Behörden zu verweisendes Verbrechen vorliegt — ohne Verzug zur Aburtheilung übergehen.

Die Verhandlung der begonnenen Sache ist sodann auszusetzen und die Vernehmung des Verhafteten, so wie — wenn es erforderlich — der Zeugen sofort vorzunehmen.

Ueber das beobachtete Verfahren wird sofort ein Protocoll aufgenommen; in ihm sind die Aussagen des Angeschuldigten und der etwa vernommenen Zeugen kurz zu bemerken.

Die Geschworenen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

4. Die ergangene Entscheidung kann nur durch die Rechtsmittel angegriffen werden, welche überhaupt gegen die Entscheidungen des betreffenden Gerichts zulässig sind.

5. Glaubt das Gericht, daß die abzugebende Entscheidung einer zuvorigen Voruntersuchung bedarf, so kann es unter Anwendung der unter 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen eine solche anordnen.

In diesem Falle richtet sich das ganze fernere Verfahren, so wie die Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts nach den allgemeinen Grundsätzen.

6. Die unter 1—5 gegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn das Verbrechen gegen die Person der in der

Sitzung mitwirkenden Richter, Geschworenen, Mitglieder der Staatsanwaldschaft, Advocaten, Secretaire und Gerichtsboten gerichtet war.

Aus einem solchen Vorfalle und seinen Folgen soll für die betreffende Sache niemals ein Ablehnungsgrund entnommen werden.

7. In der Weise, wie sie unter 1 und 2 gestattet worden, ist auch dann zu verfahren, wenn die dort erwähnten Handlungen nicht in der Gerichtssitzung, sondern an einem andern Orte vorgenommen sind, an welchem ein richterlicher Beamter oder ein Mitglied der Staatsanwaldschaft öffentliche Amtshandlungen vornahm.

Anhang III. §. 1—7.

2. Besondere Vorschriften

a) für den Untersuchungsrichter.

Gegen die, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu 3 Tagen Gefängniß und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf drei Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brod eintreten lassen. Ueber jede Strafverfügung muß das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unverzüglich der Rathscammer berichtet werden. 78.

b) für das erkennende Gericht in Beziehung auf den Beschuldigten.

Stört der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen, so kann das Gericht, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in das Untersuchungsgefängniß und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen.

Diese Verfügung kann jeden Augenblick zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

War der Beschuldigte früher nicht verhaftet und tritt die Verhaftung auf Grund jenes Urtheils ein, so ist dem Beschuldigten diese Verfügung des Gerichts innerhalb 24 Stunden nach ihrem Erlasse abschriftlich zuzustellen. 168.

c) für den Amtsrichter.

Bei den oben gedachten Strafverfügungen, wozu der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen befugt ist, bedarf es der Zuziehung der Gerichtschöffen nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocolle besonders zu erwähnen.

Anhang I. §. 22.

Wegen der Gefängnißpolizei vergl. Untersuchungsgefängnisse.

Polizeibeamte (Officianten).

1. Die Staatsanwälde können innerhalb ihres Wirkungskreises den Polizeibeamten Befehle zugehen lassen. 19.

2. Haussuchungen können behuf Erforschung der Strafgesetzübertretung von den Polizeiofficianten unter Zuziehung der Gemeindebeamte vorgenommen werden, ohne deren Zuziehung aber nur im Falle der Entdeckung auf frischer That, in welchem Falle sie indessen zwei Mitglieder der Gemeinde, von welchen wenigstens einer kein Polizeibeamter sein darf, zuzuziehen haben. 55.

3. Polizeibeamte können in zulässigen Fällen den einer Strafgesetzübertretung Verdächtigen in vorläufige Verwahrung nehmen, müssen jedoch den in Verwahrung Genommenen unverzüglich entweder dem Gerichte, oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zu führen. 58.

4. Behuf der Strafvollstreckung können die Staatsanwälde Anweisungen an die Polizeiofficianten erlassen. 224.

5. Behuf Vollstreckung eines Strafurtheils, eines strafrichterlichen Befehles oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungshandlung kann der Richter, Staatsanwald und auch der beauftragte Polizeibeamte Jeden, der ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheint, dazu in unvorhergesehenen Nothfällen mündlich oder schriftlich auffordern. 225.

Polizeibehörde.

1. Bei der örtlichen Polizeibehörde kann Jeder, der eine strafbare Handlung zur Anzeige bringen will, diese Anzeige machen, und muß die Polizeibehörde solche möglichst rasch zur Kenntniß der Staatsanwaldschaft gelangen lassen. 53.

Siehe auch Anzeige.

2. Zur Ausführung einer erkannten Landesverweisung ersucht der Staatsanwald unter Bezugnahme auf das ergangene Erkenntniß die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurtheilten, oder, falls zuvor eine Freiheitsstrafe an ihm zu vollziehen ist, den Vorstand der betreffenden Strafanstalt. 235.

3. Lautet ein Urtheil auf polizeiliche Strafarbeit oder auf Verlust gewerblicher Befugnisse, so geschieht die Vollstreckung desselben auf Ersuchen der Staatsanwaldschaft durch die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten, oder des Orts, an welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat. 237.

Polizeiliche Werkhausstrafe siehe Vollstreckung der Strafurtheile.

Polizeiübertretungen.

I. Zuständigkeit.

1. Der Amtsgerichte.

1. Alle Polizeiübertretungen d. h. alle strafbaren Handlungen, welche bisher der polizeilichen Ahndung unterliegen oder künftig derselben überwiesen werden (vgl. jedoch §. 9 lit. b Nr. 2 wegen der vor die Schwurgerichtshöfe verwiesenen Preßvergehen;

ferner §. 9 des Gerichts-Organisationsgesetzes wegen der den Stadt- und Landgemeinden zugesicherten Theilnahme an der Handhabung der Polizei und Strafgewalt der Deich und Holzgerichte ꝛc.), gehören vor die Amtsgerichte.

Der Amtsrichter führt die etwa erforderliche Voruntersuchung und giebt das Erkenntniß ab.

Ueber die Mitwirkung von Schöffen bei Abgabe des letztern gelten die im Anhange I. enthaltenen Vorschriften. (Vergl. Gerichtsschöffen). 2, 3.

2. Insbesondere gehören auch die in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse (Verbot der Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist — Aufnahme von Berichtigungen — Ausgabe und Verbreitung von Druckschriften ohne Namen des Verlegers, und von Zeitungen oder Zeitschriften ohne Angabe des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts) zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. 9 lit. b Nr. 2.

3. Der Amtsrichter entscheidet auch bei Polizeiübertretungen über Gesuche um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution. 67.

4. Ist die Raths- oder Anklagecammer, an welchen der Untersuchungsrichter nach beendigter Voruntersuchung zur Entscheidung über dieselbe einen Straffall gebracht hat, der Ansicht, daß die Handlung nur polizeilich zu strafen sei, so verweiset sie die Sache vor das zuständige Amtsgericht, wobei ihr die Befugniß zusteht, zu bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen werden, sondern daß ihre eidlich erfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werden solle. 116, 121, 124.

Vergl. Acten (Verlesen einzelner Actenstücke) und eidliche Vernehmung der Zeugen.

5. Bei Polizeiübertretungen bestimmt die Zuständigkeit des Staatsanwaldes, des Untersuchungs- und Strafrichters sowohl der Ort der begangenen Uebertretung, als auch der Wohn- oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Uebertreters, wie endlich der Ort, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung resp. Haft gebracht ist.

Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaldschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann. 24.

Siehe übrigens Gerichtsstand.

2. der Gerichtsbehörden in der Rechtsmittelinstanz.

1. Ueber die Berufungen gegen die polizeistrafgerichtlichen Erkenntnisse der Amtsgerichte entscheidet die Strafcammer des Obergerichts. 17.

Ueber zulässige Berufungen, Beschwerden ꝛc. während der Vor-

untersuchung (z. B. im Falle der Verhaftung, der verweigerten Haftentlassung rc.) entscheidet dagegen die Rathscammer des Obergerichts. 65, 67. 71.

2. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die polizeistrafgerichtlichen Erkenntnisse der Amtsgerichte entscheiden die großen Senate der Obergerichte (die Berufungscammern). 17.

II. Verfahren.

1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen finden die Vorschriften über Untersuchung schwerer und leichter Straffälle auch auf Polizeiübertretungen Anwendung. Der Amtsrichter hat die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters. 199.

2. Insbesondere

a) Voruntersuchung.

In der Regel bedarf es keiner besondern Voruntersuchung, vielmehr beginnt das Verfahren sofort mit der Hauptverhandlung. Zu diesem Zwecke hat die Staatsanwaldschaft jeden Straffall durch ihre Ermittelungen und Verhandlungen möglichst so weit aufzuklären, daß eine sofortige Vorladung des Bezüchtigten vor das zuständige Amtsgericht erfolgen kann.

Hält jedoch der Staatsanwald eine Voruntersuchung für erforderlich, so muß er diese bei dem zuständigen Amtsrichter beantragen. Verweigert dieser die Einleitung, so muß der Staatsanwald den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorladen lassen, und es findet ein Rechtsmittel wider jenen Bescheid nur in Verbindung mit dem gegen die in der Sache selbst abgegebene Entscheidung zur Hand genommenen Rechtsmittel Statt.

Hat der Amtsrichter jedoch die Voruntersuchung eingeleitet, so kann er nur durch einen ausdrücklichen mit Gründen versehenen Bescheid sich derselben entledigen. 200.

b) Anberaumung der Hauptverhandlung und Ladung zu derselben.

1) Die Amtsgerichte bestimmen mit Genehmigung des Staatsanwaldes bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte ein für alle Male gewisse in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungen zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen. In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen. Ist dies nicht thunlich, so muß deren Erledigung in einer möglichst nahe anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Ansetzung außerordentlicher Sitzungen bedarf es des Einverständnisses der Staatsanwaldschaft bei dem Amtsgerichte. 4. (vergl. §. 10 des Anhanges I. siehe unten).

2. Die Ladung zur Hauptverhandlung geschieht in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Geständnisses und kann, wenn durch die Uebertretung eine bestimmte Geldstrafe verwirkt ist, dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens diese Geldstrafe zu erlegen habe. 201.

c) Verhaftung.

Eine vorläufige Verwahrung resp. Verhaftung ist nur zulässig, wenn der Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist oder auf frischer That betroffen wird und im letzteren Falle die vorläufige Verwahrung resp. Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

In dem Haftbefehle ist der Zeitpunct, bis zu welchem die Haft dauern soll, bestimmt anzugeben.

Kann vor Ablauf dieser Frist die Sache nicht zur Hauptverhandlung kommen, so darf der Amtsrichter, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaldschaft, den Haftbefehl erneuern. Ohne eine solche Erneuerung muß sofort mit Ablauf der Frist die Haftentlassung eintreten. 202.

Zu den im Falle eingetretener Verhaftung oder sonstiger Gründe der Beschleunigung anzusetzenden außerordentlichen Polizeigerichtssitzungen hat der Amtsrichter jedes Mal zwei von ihm aus der Zahl der Gerichtsschöffen oder deren Stellvertreter auszuwählende Personen zu bestimmen und dieselben so zeitig zu benachrichtigen, daß deren Erscheinen gehörig gesichert ist.

Anhang I. §. 10. (vergl. jedoch ebendaselbst §. 22. siehe unten).

d) Sonstige Abkürzungen des Verfahrens.

1. In das aufzunehmende Protocoll der Hauptverhandlung ist nur das Wesentliche aufzunehmen;

2. der Bezüchtigte kann sich durch einen besonders Bevollmächtigten vertreten lassen; der Amtsrichter ist jedoch das persönliche Erscheinen des Erstern zu verlangen befugt, wenn besondere im Protocolle ausdrücklich anzuführende Gründe solches als zweckmäßig erscheinen lassen;

3. der Befragung über persönliche und sonstige allgemeine Verhältnisse, so wie über frühere Vergehen des Bezüchtigten bedarf es nur, wenn sie auf die Entscheidung Einfluß haben;

4. Verweigert der Bezüchtigte ohne genügende Gründe die Antwort, so ist er nach fruchtloser Androhung dieser Folge als der in Frage stehenden Thatsachen für zuständig zu behandeln;

5. Zeugen sind über ihre persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur so weit, als dieses für die Würdigung ihrer Aussage erheblich sein kann, zu vernehmen;

6. bei dem Beweise durch Sachverständige ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit des Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eides Statt zu erfordern sei;

7. die Einnahme des Augenscheines kann in der Regel dem Actuar, in unwichtigen Fällen auch dem Gerichtsunterbedienten aufgetragen werden;

8. die Zuordnung eines Vertheidigers abseiten des Gerichts findet nicht Statt;

9. Ist in einem auf Ausbleiben ergangenen Urtheile auf Geld-

strafe erkannt, so hat der dawider ergriffene Einspruch aufschiebende Wirkung nicht. 203.

e) Verhältniß der Civilpartei.

Eine Verbindung der Civilklage der Betheiligten mit der öffentlichen Klage ist nur bei Polizeiübertretungen zulässig.

Bei diesen steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu, so wie derselbe das Recht hat, der von dem Staatsanwalde erhobenen öffentlichen Klage als Civilpartei beizutreten. 40, 45, 204.

Siehe im übrigen Civilklage, Civilpartei.

f) Entscheidung.

1. Die Aburtheilung der Polizeistrafsachen bei den Amtsgerichten erfolgt von einem Amtsrichter und von zwei Gerichtsschöffen (vergl. jedoch unten Nr. 8 §. 22).

2. Die Leitung des Verfahrens in der Polizeigerichtssitzung gebührt allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtsschöffen, nachdem sie zuvor den Amtsrichter um das Wort gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

3. Die in Polizeistrafsachen zu fällenden Urtheile sind vom Amtsrichter und den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen und sofort zu verkünden. Alle drei haben gleiches Stimmrecht, und gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze.

Entstehen jedoch in einem solchen Falle, wo sonst die Zuziehung mehrerer Richter vorgeschrieben ist (siehe Abstimmung der Richter §. 150), drei verschiedene Meinungen, so geht die des Amtsrichters vor.

4. Der Amtsrichter hat zuerst seine Stimme abzugeben und den Gerichtsschöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen.

5. Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathung über mehrere an demselben Tage vorkommende Sachen mit einander verbinden.

6. Die Erkenntnisse sind im Sitzungsprotocolle kurz zu notiren und ist das Protocoll außer vom Actuar auch noch vom Amtsrichter zu unterschreiben.

7. Eine Ablehnung (Recusation) der Gerichtsschöffen findet nur aus Gründen Statt, aus welchen überhaupt ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet der Amtsrichter allein, und Rechtsmittel wider dessen Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

8. In solchen eiligen Fällen, in welchen die Aburtheilung ei-

ner Sache nicht ohne Nachtheil für diese oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, bedarf es der Zuziehung der Gerichtsschöffen gar nicht, und bei denjenigen Strafverfügungen, wozu der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen befugt ist (siehe Polizei), nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocolle besonders zu erwähnen.

Anhang I. §. 1, 16 bis incl. 22.

g) Insbesondere Verfahren bei Unzuständigkeit.

Erklärt sich der Richter unzuständig, weil ein leichter oder schwerer Straffall vorliege, so muß er die Einsendung der Verhandlungen an den Staatsanwald des ihm vorgesetzten Obergerichts anordnen.

In diesem Falle scheidet die Civilpartei aus. 205.

h) Besondere Bestimmungen in Beziehung auf Rechtsmittel.

Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von 1 Thaler oder weniger lauten, sollen von dem Verurtheilten nicht angefochten werden können. 207.

Siehe auch oben lit. d Nr. 9 wegen des Einspruchs; ferner Civilklage 2c.

Vergl. im übrigen: Rechtsmittel 2c.

Präsident

1. der Gerichte überhaupt.

Die beisitzenden Richter des Schwurgerichtshofes werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen. 12.

Wird ein beisitzender Richter aus dem einem oder andern Grunde an der Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verhindert, so ist er nach Maßgabe des §. 12 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident des Schwurgerichtshofes, wenn die Verhandlung einer einzelnen Straffache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchen falls dann der der Dienstzeit nach Aelteste im Verhinderungsfalle eintritt. 13.

Der Präsident des über ein Ablehnungsgesuch entscheidenden Gerichts muß, falls dasselbe für begründet erkannt wird, gleichzeitig für das Eintreten eines andern Gerichtsmitgliedes oder Gerichtsschreibers Sorge tragen (vergl. jedoch Ablehnung). 35.

2. des Schwurgerichtshofes.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes und dessen Stellvertreter werden vom Präsidium des Ober-Appellationsgerichts, je-

desmal für eine oder mehrere, doch höchstens vier Quartalsitzungen ernannt, und zwar der erstere aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte, der letztere dagegen aus der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden. 10.

Der Stellvertreter ist befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, in welchen dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem andern Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffende Obliegenheiten wahrzunehmen.

Tritt eine Behinderung während der Hauptverhandlung ein und sind Ergänzungsrichter zugezogen, so wird das Amt des Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen. 11.

Siehe im übrigen Gerichtsvorsitzender.

Präsidium des Ober=Appellationsgerichts hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaldschaft, den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes und dessen Stellvertreter zu ernennen. (Siehe Präsident des Schw. Gr. Hofes). 10.

Preßvergehen siehe politische Vergehen.

Protocollführung.

Die Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte hat über ihre bei Erforschung der Strafgesetzübertretung (z. B. vorläufige Verwahrung, Augenscheineinnahme, Haussuchung) eingetretene Wirksamkeit ein Protocoll aufzunehmen. Die etwa mitwirkenden Personen müssen dasselbe mitunterschreiben; können oder wollen sie dieses nicht, so muß es ausdrücklich bemerkt werden. 56.

Dem von dem Staatsanwalde in Verwahrung genommenen eines Verbrechens Verdächtigen ist dies sofort zu Protocoll zu eröffnen. 58.

Siehe im übrigen Gerichtsschreiber, Protocollführung desselben.

R.

Rathscammer.

I. Bildung und Geschäftskreis derselben im allgemeinen.

Bei einem jeden Obergerichte soll eine aus drei Mitgliedern desselben zu bildende Rathscammer bestehen, welche nach Anleitung dieses Gesetzes vorzugsweise alle die Leitung des Verfahrens betreffenden Geschäfte wahrzunehmen hat.

Namentlich entscheidet sie

1. über alle während der Untersuchung entstehende Streitigkeiten und Zweifel;

2. nach beendigter Voruntersuchung, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu ver=

folgen, und wenn dies der Fall ist vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei. (Siehe unten Nr. II. 6).

Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines ihrer Mitglieder. Hierbei hat der Untersuchungsrichter in den von ihm untersuchten Strafsachen kein Stimmrecht.

Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. 7. 113.

Ihr wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt. 18.

II. Geschäfte und Befugnisse der Rathscammer im einzelnen.

1. In Beziehung auf die Ablehnung des Gerichts. Die Rathscammer entscheidet über die Ablehnung eines Amtsrichters. 32.

Siehe im übrigen Ablehnung.

2. In Beziehung auf die Haftentlassung gegen Caution.

Ueber das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei leichten und schweren Straffällen die Rathscammer und, so lange die Acten der Anklagecammer vorliegen, die letztere.

Gegen die Entscheidung der Raths= oder Anklagecammer findet eine Berufung nicht Statt. 67.

Der Rathscammer steht auch die Entscheidung in dem Falle zu, wenn der gegen Caution Entlassene und zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte diese Strafe angetreten hat, gleichwohl aber der Staatsanwald die Anweisung zur Herausgabe der zum Zwecke der Cautionsleistung hinterlegten Gegenstände verweigert. 69.

3. In Beziehung auf Beschwerden, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen des Beschuldigten oder dritter Personen vor der Hauptverhandlung.

1. Gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung (ohne Cautionsleistung) verweigernde Verfügung des Amtsrichters und des Untersuchungsrichters kann der Beschuldigte die Berufung, welche jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat, an die Rathscammer zur Hand nehmen. Gegen die Entscheidung dieser findet fernere Berufung nicht Statt. 65.

2. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters über das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution steht dem Beschuldigten die Berufung an die Rathscammer zu, wider deren Entscheidung ebenfalls weitere Berufung nicht zulässig ist. 67.

3. Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über ungebührliche Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen u. s. w. an die Rathscammer resp. Anklagecammer zu bringen, sowie überhaupt, so bald die Sache zur Abgabe irgend ei=

ner Entscheidung an die Raths= oder die Anklagecammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. 71, 72.

Siehe Beschwerderecht des Beschuldigten.

4. Verweigert der Zeuge oder Sachverständige ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung des Zeugnisses resp. die Abgabe des Gutachtens, oder verweigern sie die ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Eides eines Zeugen resp. Sachverständigen, so kann der Untersuchungsrichter ihre Verhaftung verfügen. Gegen diese Verfügung findet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, Berufung an die Rathscammer Statt. 90, 92, 97.

5. Ist der Zweck einer Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß sie nicht erreicht werden wird, so kann der Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Staatsanwaldes die sofortige Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen verfügen; verweigert der Staatsanwald diese Einwilligung, so hat nach Anhörung des Untersuchungsrichters die Rathscammer über die Rückgabe zu entscheiden. 105.

4. In Beziehung auf die Zurücknahme der öffentlichen Klage.

1. Der Betheiligte (Verletzte oder dessen Vertreter) kann seinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (siehe Gerichtssitzung §. 33) zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Rathscammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letztern hat die Staatsanwaldschaft zu sorgen.

Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathscammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat. 39.

2. Eine öffentliche Klage kann nur so lange zurückgenommen werden, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt oder ein Rathscammerbeschluß über die Zulässigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist. 43.

5. In Beziehung auf die Einleitung und Einstellung der Voruntersuchung.

Mit Ausnahme der geringen leichten Straffälle, in welchen eine Verhaftung des Beschuldigten nicht erforderlich wird, muß stets eine Voruntersuchung Statt finden. (Vergl. Voruntersuchung).

Der Untersuchungsrichter muß dem desfallsigen (gehörigen) Antrage des Staatsanwaldes Folge leisten; zweifelt er jedoch an seiner Zuständigkeit oder an der Zulässigkeit der erhobenen Klage, so kann er die Sache zur Entscheidung der Rathscammer bringen.

Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur durch Rathscammerbeschluß eingestellt werden. 76, 77.

6. In Beziehung auf die Voruntersuchung selbst.

1. Der Staatsanwald kann zu einer anhängigen Untersuchung jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben, als auch neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen.

Der Untersuchungsrichter verfügt über diese Anträge; ist der Staatsanwald mit dieser Verfügung nicht zufrieden, so kann er die Entscheidung der Rathscammer verlangen.

Die verneinende Entscheidung der Rathscammer hindert bei veränderter Sachlage weder den Untersuchungsrichter an der spätern Vornahme der fraglichen Maßregel, noch den Staatsanwald an der Wiederholung seines frühern Antrages. 110.

2. So oft der Untersuchungsrichter über das Endergebniß der Voruntersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathscammer Bericht abstatten will, hat er dieses zuvor dem Staatsanwalde unter Mittheilung der Acten anzuzeigen, damit dieser, und zwar falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb einer dreitägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag stelle. (Siehe auch Voruntersuchung — Staatsanwald). 111.

3. Die Rathscammer entscheidet

a) über alle während der Untersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel;

b) nach beendigter Voruntersuchung, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen und, wenn dies der Fall ist, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei.

Sie hat zu dem Ende zu prüfen, ob die Voruntersuchung vollständig erschöpfend, ob die einzelnen Untersuchungen in gesetzlicher Weise vorgenommen, ob die angeschuldigte Handlung im Allgemeinen mit Strafe bedrohet, die erhobene Klage zuläßig, ob Umstände vorhanden, welche die Strafbarkeit zu tilgen oder auszuschließen geeignet, und ob genügende Anzeigen vorliegen, um eine Verurtheilung des Beschuldigten als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Zu dem Ende kann auch in dem Falle, wo die Sache bereits vor das erkennende Gericht gelangt ist, dieses aber eine Nachinstruction verfügt hat, der Staatsanwald dieselbe ausnahmsweise und namentlich dann, wenn nach beschaffter Vervollständigung eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt finden soll (Siehe auch oben Nr. 6. 1), zunächst wieder vor die Rathscammer des betreffenden Gerichts bringen. 113, 140.

4. Hält die Rathscammer die Vervollständigung der Voruntersuchung für erforderlich, so verfügt sie das Nöthige an den Untersuchungsrichter. 114.

5. Hält die Rathscammer die angeschuldigte Handlung für straflos oder die Strafbarkeit durch besondere Gründe für getilgt oder ausgeschlossen, oder die erhobene Klage für unzuläßig, oder die vorliegenden Verdachtsgründe nicht für geeignet, um die Ver=

folgung der Sache zu begründen, so muß sie den Beschuldigten außer Verfolgung setzen und wenn er verhaftet ist seine Entlassung verordnen. 115.

6. Hält die Rathscammer die Vervollständigung der Untersuchung nicht für erforderlich und die Sache nicht geeignet, um den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so muß sie die Verweisung des Letztern vor ein erkennendes Strafgericht aussprechen (Verweisungsbeschluß).

In dem Beschlusse ist alsdann die Ansicht über die Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung genau zu begründen.

Ist diese Handlung nur polizeilich zu strafen, so geschieht die Verweisung vor das zuständige Amtsgericht, ist eine leichte Strafe verwirkt, vor die Strafcammer, wenn aber eine schwere Strafe, so wird die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer verordnet. In letzterm Falle ist der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten zuzustellen oder, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungsrichter zu Protocoll zu eröffnen. Der Staatsanwald sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwald. 116 (vergl. auch §. 152).

7. Vernichtet die Rathscammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so kann sie gleichwohl verfügen, daß die Verhaftung des Beschuldigten oder eine bewirkte Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern soll.

Dieser Beschluß ist innerhalb 24 Stunden nach seinem Erlasse dem Beschuldigten zuzustellen.

Erfolgt eine Wiederaufnahme der frühern Untersuchung, so können die in dem ersten Verfahren vorgenommenen, den sachlichen Thatbestand feststellenden Untersuchungshandlungen, ferner alle Verhöre von Beschuldigten, Sachverständigen und Zeugen in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war. 117.

8. War eine Untersuchung, jedoch ohne eigentliche Beschuldigung (§. 41) eingeleitet, so darf die Rathscammer, wenn sie der Ansicht ist, daß genügender Grund zur Erhebung einer Beschuldigung vorliegt, dieselbe zwar nicht selbst erheben, wohl aber verfügen, daß die Acten dem Oberstaatsanwalde zur Prüfung vorgelegt werden.

Theilt dieser die Ansicht der Rathscammer nicht, so verfügt er die Zurücklegung der Acten. 118.

9. Die Rathscammer ist nicht befugt, Haftbefehle zu erlassen; findet sie jedoch, daß ein während der Voruntersuchung erlassener Haftbefehl nichtig ist, so kann sie, indem sie denselben vernichtet, ihrer Seits einen neuen, von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Haftbefehl erlassen.

Für diesen gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§. 62, 63 (Siehe Haft, Haftbefehl). 119.

10. Hat eine Untersuchung, weil der Beschuldigte nicht aufzufinden war, nicht zu Ende geführt werden können, so kann die Rathscammer verordnen, daß die Untersuchung bis dahin, daß der Beschuldigte zur Haft gebracht ist, ruhen bleibe.

Eine gleiche Befugniß steht der Rathscammer zu, wenn gegen eine Person wegen eines schweren und eines oder mehrerer leichten Straffälle gleichzeitig mehrere Untersuchungen bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten geführt werden; sie kann, wenn voraussichtlich die für den schweren Straffall zu erkennende Strafe so bedeutend sein wird, daß die wegen des leichten Straffalles zu verhängende zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Bestrafung nicht bedeutend erhöhen werde, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläufigkeit verknüpft wäre, ohne daß jedoch diese Verfügung der spätern durch Rathscammerbeschluß auszusprechenden Wiederaufnahme irgend entgegenstände, verordnen, daß die den leichten Straffall betreffende Untersuchung einstweilen bis zur Erledigung der durch den schweren Straffall veranlaßten ruhen bleibe.

(Vergl. Aussetzung). 120.

11. Im Falle der Verweisung vor einen Amtsrichter oder vor die Strafcammer kann die Rathscammer auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaldes bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen, sondern daß ihre eidlich erfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werde.

Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und namentlich dann geschehen, wenn die Zeugen ihres körperlichen Zustandes wegen, oder weil sie Ausländer sind, zu einem Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden können (vergl. §. 146), sowie wenn sie außerhalb des Bezirks des Obergerichts wohnen. 121. (vergl. §. 145).

12. Ueber mehrere gegen dieselbe Person erhobenen Beschuldigungen kann, auch wenn die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, oder einzelne zugleich gegen andere Beschuldigte gerichtet waren, die Rathscammer durch einen Beschluß entscheiden. 122.

Auch ist noch zu bemerken:

13. daß es der Rathscammer gestattet ist, auf Antrag des Staatsanwaldes in dem Falle, wenn wegen derselben strafbaren Handlung die öffentliche Klage gegen dieselbe oder gegen verschiedene Personen bei mehreren an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, sowie wenn nach den Bestimmungen der §§. 24, 26 und 27 (Siehe Gerichtsstand) die Abgabe einer Sache an ein anderes zuständiges Gericht zweckmäßig erscheint, die Ueberweisung der Sache an das andere zuständige Gericht zu verfügen, so lange nicht durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß die Verweisung an ein erkennendes Gericht ausgesprochen ist. (Dieselbe Befugniß steht den Amtsgerichten zu). 28.

14. Daß über jede vom Untersuchungsrichter gegen eine Per-

son wegen ungebührlichen Betragens verfügte Strafe derselbe sofort an die Rathscammer berichten muß. 78.

7. In Beziehung auf die Wiederaufnahme einer durch Rathscammerbeschluß geschlossenen Untersuchung.

War im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn nur auf den Grund neuentdeckter Anzeigen und Beweise zulässig. Der außer Verfolgung gesetzte Beschuldigte ist vor diesem Beschlusse jedesmal über seine etwaigen Einreden wider eine solche Wiederaufnahme zu hören; auch sind in den schweren Straffällen ihm oder dem auf sein Verlangen ihm beizuordnenden Vertheidiger die Acten des frühern Verfahrens vollständig vorzulegen.

Sowohl das Dasein solcher Anzeigen und Beweise, als auch die Zulässigkeit der Wiederaufnahme muß zuvor auf Antrag des Staatsanwaldes durch einen Beschluß desjenigen Gerichts ausgesprochen werden, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte. 126.

Siehe im übrigen: Wiederaufnahme.

8. Ueber die der Rathscammer zustehende Befugniß der Kostenfestsetzung siehe die Gebührentaxe im Anhange.

III. Rechtsmittel gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Rathscammer.

Gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, steht der Staatsanwaldschaft die Berufung an die Anklagecammer zu. Dieselbe muß binnen 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses eingelegt und muß die darüber aufgenommene Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt werden, widrigenfalls dieser, wenn er durch den angefochtenen Beschluß außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen ist, seine sofortige Entlassung aus der Haft, im Fall er verhaftet ist, verlangen kann.

Gegen den Verweisungsbeschluß der Rathscammer hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen. 129, 130.

Siehe im übrigen Berufung.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. Erfolgt die Ladung des Beschuldigten in die Sitzung des erkennenden Gerichts auf den Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen. 132.

Siehe auch Ladung.

2. Der Beschuldigte darf ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Frage bereits durch die Raths- oder Anklagecammer entschieden ist, alle gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage sprechenden

12*

Gründe vor dem erkennenden Gerichte geltend machen. — Auch ohne Antrag hat das erkennende Gericht diese Frage stets seiner Prüfung zu unterziehen. 147.

Recognitions=Verfahren siehe Wiedererkennungs=Verfahren.

Recusation siehe Ablehnung.

Rechtsbeistände können über dasjenige, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, ihr Zeugniß verweigern. 88.

Die Correspondenz, welche der Beschuldigte mit seinem Rechtsbeistande geführt hat, wenn sich dieselbe noch in den Händen des letztern befindet, ist von der Beschlagnahme ausgenommen. 105.

Zur Ausführung von Beschwerden, Gesuchen, Anträgen, zulässigen Berufungen in der Voruntersuchung kann sich der Beschuldigte des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen. 71.

Siehe auch Advocaten; desgl. Vertheidiger.

Rechtscandidaten, welche unter der Leitung der Rechtsbeistände arbeiten, können eben so wie diese letztern ihr Zeugniß verweigern. 88.

Rechtsgelehrte sind im Allgemeinen, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen, als Vertheidiger zulässig. 73.

Siehe Vertheidiger.

Rechtsmittel.

I. gegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte.

1. Im Allgemeinen — Zulässigkeit — Einlegung.

Nur gegen Endentscheidungen der Strafcammern und der Amtsgerichte sind Rechtsmittel zulässig (Siehe jedoch unten und Nichtigkeitsbeschwerde).

Zwischenurtheile, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angegriffen werden.

Der Beschuldigte und die Civilpartei können durch einen besonders Bevollmächtigten, dagegen Ehegatten für einander, sowie Aeltern und Vormünder für ihre Kinder und Mündel auch ohne Vollmacht Rechtsmittel einlegen.

Befindet sich derjenige, der gegen eine Entscheidung Rechtsmittel einlegen will, in dem Obergerichtsbezirke des Gerichts, welches jene Entscheidung abgab, so muß die Einlegung bei diesem Gerichte Statt finden; ist er jedoch in einem fremden Obergerichtsbezirke, so kann die Einlegung des Rechtsmittels bei dem nächsten Amtsgerichte geschehen.

Dieses hat dann dafür zu sorgen, daß die bei ihm geschehene Einlegung binnen kürzester Frist dem betreffenden Gerichte bekannt wird, und hat auf Verlangen, daß sie geschehen, zu bescheinigen. 169.

Insbesondere können auch die Entscheidungen, welche über ein, in einer Gerichtssitzung begangenes Verbrechen nach den Vor=

schriften über die Handhabung der Polizei in den Sitzungen ergangen sind, durch die gegen die Entscheidungen des betreffenden Gerichts überhaupt zulässigen Rechtsmittel, aber auch nur so weit diese gegen die Entscheidungen des betreffenden Gerichts zulässig sind, angefochten werden.

Anhang III. §. 4.

2. Zurücknahme eingelegter Rechtsmittel.

Jede Partei kann ein von ihr eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen.

Geschieht dies von Seiten des Beschuldigten resp. der Civilpartei, so haben sie die durch die Einlegung erwachsenen Kosten zu tragen; im übrigen wird verfahren als habe die Einlegung des Rechtsmittels nie Statt gefunden. 170.

3. Die Rechtsmittel selbst und Fristen derselben.

a) Berufung.

Durch diese kann jedes von einer Strafcammer oder einem Amtsgerichte abgegebene Urtheil, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist (siehe unten), von dem Beschuldigten, der Staatsanwaldschaft und geeigneten Falls (in Polizeistraffachen) von der Civilpartei angegriffen werden; dies gilt namentlich auch hinsichtlich derjenigen Urtheile, durch welche die Strafcammer oder das Amtsgericht sich für unzuständig erklärt (siehe jedoch oben Nr. 1. §. 169). 207.

Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach der Verkündigung des Urtheils, und bei den auf Ausbleiben ergangenen Urtheilen vom Tage der Zustellung angerechnet (vergl. §. 159 — Behändigung) entweder zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder in schriftlicher Eingabe eingelegt werden. 208.

Die Einlegungsfrist beginnt vom Tage der Verkündigung an, weil das ergehende Urtheil nicht als ein auf Ausbleiben, sondern als ein auf Widerspruch ergangenes anzusehen ist, namentlich auch in den Fällen, wo der Beschuldigte (oder in den zulässigen Fällen einer Vertretung sein Vertreter cf. §. 133 und 203. Nr. 2) nach bereits über die Beschuldigung Statt gefundener Vernehmung aus der Sitzung sich entfernt hat, oder derselbe, weil er die Verhandlung durch ungebührliches Betragen gestört hat, in das Gefängniß abgeführt ist und die Entscheidung während seiner Verhaftung erfolgt. 162, 168.

Gegen die Verabsäumung der Einlegungsfrist findet zu Gunsten des Angeklagten resp. Beschuldigten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, wenn ohne sein oder des von ihm bestellten Vertreters hinzukommendes Verschulden die Innehaltung der Frist physisch unmöglich war). (Siehe Wiedereinsetzung). 75.

Auch gegen die Entscheidung der Strafcammer, durch welche im Falle mehrerer gegen einen Verurtheilten durch verschiedene Strafurtheile erkannten verschiedenartigen zeitlichen Freiheitsstrafen ꝛc. eine Verwandelung der erkannten geringern in die er=

kannte höhere Freiheitsstrafe beschlossen wird, kann der Verurtheilte sowie der Staatsanwald die Berufung zur Hand nehmen. 227.

b) Nichtigkeitsbeschwerde.

Diese findet gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte in den bestimmten Fällen Statt. Sowohl der Staatsanwald, als der Beschuldigte und die Civilpartei können sie zur Hand nehmen. Doch ist, wenn eine in erster Instanz abgegebene Entscheidung an einem der die Nichtigkeitsbeschwerde begründenden Mängel leidet, der Nichtigkeitsgrund bei Strafe des Verlustes durch das Rechtsmittel der Berufung geltend zu machen und darf zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in zweiter Instanz ergangene Urtheil niemals benutzt werden (vergl. §. 213).

Diese Benutzung ist nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn der Beschwerdeführer nachzuweisen vermag, daß ihm jener Nichtigkeitsgrund nicht zeitig genug bekannt war, um ihn in der Berufungsinstanz geltend machen zu können. 215. (Vergl. auch §. 213).

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist namentlich auch gegen die vom Schwurgerichtshofe erlassenen Urtheile zulässig, und muß in dieser Hinsicht der Präsident dem Angeklagten sofort nach der Verkündung des Urtheils, wenn dadurch irgend eine Strafe wider jenen verhängt ist, eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung, wohl aber die binnen 3 Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestatte. 196.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 3 Tagen unter bestimmter Angabe des einzelnen Nichtigkeitsgrundes mündlich zu Protocoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt und innerhalb fernerer 7 Tage gerechtfertigt werden.

Diese Frist beginnt zu laufen vom Augenblicke der Verkündung des beschwerenden Urtheils, resp. von der Zustellung desselben, wenn es auf Ausbleiben ergangen war (vergl. §. 159 — Behändigung). 216.

Auch gegen diese Frist findet zu Gunsten des Angeklagten resp. Beschuldigten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt. 75.

d) Einspruch

kann der Beschuldigte gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß innerhalb 3 Tagen nach Zustellung erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden. Gegen Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes findet, außer der Nichtigkeitsbeschwerde, ebenfalls Einspruch Statt. 163, 197.

Einspruch gegen die im Polizeistrafverfahren ergangenen Erkenntnisse, welche auf Geldstrafe lauten, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. 203. Nr. 9.

Der Civilpartei, wenn sie in der anberaumten Sitzung aus-

bleibt und mit ihrem Schadensanspruche aus dem Verfahren zurückgewiesen wird, steht kein Einspruch, sondern nur die Berufung zu. 204.

Eben so findet gegen die zum zweiten Male wider den Beschuldigten auf Ausbleiben ergangenen Erkenntnisse kein Einspruch Statt. 165.

Auch Zeugen und Sachverständige, welche in der Sitzung des erkennenden Gerichts ausbleiben, oder die Ablegung des Zeugnisses resp. Abgabe des Gutachtens verweigern, können gegen das sie in die in den §. 89, 90 und 97 erwähnten Strafen und zum Ersatze der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilende Erkenntniß innerhalb 10 Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen. 143 Nr. 1.

II. Gegen die in der Voruntersuchung ergangenen Verfügungen und Entscheidungen.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Im Allgemeinen findet gegen die Einleitung der Voruntersuchung sowohl, als gegen die einzelnen Untersuchungsmaßregeln kein Rechtsmittel Statt. 77.

2. Einzelne Fälle.

1. Dem Beschuldigten steht es frei, schon während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen u. s. w. an die Rathscammer resp. Anklagecammer zu bringen, und soll ihm dazu eine dreitägige Frist gestattet sein. Auch kann er sich dabei des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen. 71.

2. Der Beschuldigte kann gegen die seine Verhaftung aussprechende oder seine Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters und des Untersuchungsrichters die Berufung, doch ohne aufschiebende Wirkung, an die Rathscammer zur Hand nehmen. 65.

3. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters über das Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution hat der Beschuldigte oder Verdächtige die Berufung an die Rathscammer. 67.

4. Dem Zeugen und Sachverständigen, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung des Zeugnisses resp. die Abgabe des Gutachtens, oder die Ableistung des Zeugen- resp. Sachverständigeneides verweigert, und gegen welchen deshalb vom Untersuchungsrichter die Verhaftung verfügt wird, steht gegen diese Verfügung die Berufung, doch ohne aufschiebende Wirkung an die Rathscammer zu. 90, 92, 97.

5. Gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig, oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt, oder den Beschuldigten außer Verfolg setzt, steht der Staatsanwaldschaft die Berufung an die Anklagecammer zu.

Gegen diese die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Anklagecammer findet nur eine Nichtigkeitsbeschwerde (cf. §. 215) von Seiten des Staatsanwaldes Statt.

Beide Rechtsmittel, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde, müssen innerhalb 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses bei Strafe des Ausschlusses eingelegt werden. 129, 130.

III. Verbot der Rechtsmittel.

In den folgenden Fällen ist jedes Rechtsmittel im Gesetze untersagt:

1. Im Allgemeinen gegen die Einleitung der Voruntersuchung und die einzelnen Untersuchungsmaßregeln, so weit nicht die (vorstehend bemerkten) Ausnahmen gestattet sind. 77.

2. Gegen die Verfügung des gemeinschaftlichen obern Gerichts, wodurch dieses über Zweifel in Betreff der Zuständigkeit entscheidet. 29.

3. Gegen die über ein Ablehnungsgesuch erfolgte Entscheidung (In betreff der Ablehnung von Gerichtsschöffen siehe unten Nr. IV). 36.

4. Gegen die Entscheidung der Rathscammer über die von dem Beschuldigten wider die Verfügung des Amtsrichters und Untersuchungsrichters, wodurch die Verhaftung ausgesprochen oder die Haftentlassung verweigert wird, zur Hand genommene Berufung. 65.

5. Gegen die Entscheidung der Raths- oder Anklagecammer über das bei leichten oder schweren Straffällen von dem Beschuldigten erhobene Gesuch um Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution; desgleichen gegen die Entscheidung der Rathscammer über die Berufung, welche bei Polizeiübertretungen der Verdächtige wider die vom Amtsrichter über ein solches Gesuch abgegebene Entscheidung zur Hand genommen hat. 67.

In diesen beiden letztern Fällen ist die Berufung untersagt.

6. Gegen den Verweisungsbeschluß der Rathscammer (§. 116) oder das Verweisungsurtheil der Anklagecammer (§. 124) hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel; doch kann er seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

Auch findet gegen die sonstigen Beschlüsse der Anklagecammer nach beendigter Voruntersuchung (vergl. §. 124 — siehe oben Nr. II, 2, 5) keine Berufung von Seiten der Staatsanwaldschaft Statt. 129.

7. Gegen die Entscheidung des Gerichts über den von dem Beschuldigten erhobenen Einspruch gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Erkenntniß. 164.

8. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, durch welche derselbe in den Fällen, wo eine Strafsache ohne Voruntersuchung vor den Schwurgerichtshof gebracht ist, einen von dem Staatsanwalde oder den Beschuldigten gestellten Antrag auf Voruntersuchung verwirft. 172.

9. Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von 1 Thaler

oder weniger lauten, sollen von dem Verurtheilten nicht angefochten werden können. 207.

10. Gegen eine lediglich die Kosten des Verfahrens bezielende Entscheidung findet keine Berufung Statt. 207.

IV. Vorbehaltene Rechtsmittel.

1. Zwischenurtheile der Strafcammern und Amtsgerichte, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angegriffen werden. 169.

2. Gegen den Bescheid des Amtsrichters, durch welchen derselbe einen in Polizeistrafsachen von dem Staatsanwalde auf Einleitung einer Voruntersuchung gestellten Antrag verwirft, findet nur in Verbindung mit dem gegen die in der Sache selbst abgegebene Entscheidung zur Hand genommenen Rechtsmittel ein Rechtsmittel Statt. 200.

V. Verbot der aufschiebenden Wirkung.

In den nachfolgenden Fällen ist den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung im Gesetze ausdrücklich entzogen:

1. Der Berufung an die Rathscammer gegen die die Verhaftung aussprechende oder die Haftentlassung verweigernde Verfügung des Amtsrichters und des Untersuchungsrichters. 65.

2. Der Berufung an die Rathscammer gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters, wodurch dieser wider einen widerspenstigen Zeugen oder Sachverständigen die Verhaftung ausspricht. 90, 92, 97.

3. Der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaldschaft gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- und Anklagecammer, wenn

a) in dem angefochtenen Beschlusse solches ausdrücklich angeordnet ist, oder

b) der Staatsanwald es versäumt hat, die Verhandlung über die Einlegung jener Rechtsmittel innerhalb 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zuzustellen,

in welchen Fällen der Letztere, falls er verhaftet, durch den angefochtenen Beschluß aber außer Verfolgung gesetzt ist, seine sofortige Entlassung aus der Haft verlangen kann. 130.

4) Dem Einspruche gegen ein in einer Polizeistrafsache auf Ausbleiben ergangenes auf Geldbuße lautendes Urtheil. 203 Nr. 9.

5. Den Rechtsmitteln gegen die auf Ausbleiben ergangenen Erkenntnisse überhaupt, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist. 208.

6. Den Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Amtsrichters über ein wider die Gerichtsschöffen erhobenes Recusationsgesuch. Anhang I. §. 21.

VI. Berufung an den Gerichtsvorsitzenden.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung bestimmter Zeugen und Sachverständigen zu der Sitzung des erkennenden Gerichts,

so muß er den Staatsanwald um dieselbe ersuchen; gegen dessen Weigerung ist eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet. 141, 142.

Vergl. im übrigen Berufung, Einspruch, Nichtigkeitsbeschwerde.

VII. Ueber die Rechtsmittel in Beziehung auf die Festsetzung der Kosten siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Reinigungseid, ein Erkenntniß auf denselben findet nicht Statt. 149.

Restitution siehe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Richter haben das Recht des Zutritts zu der Hauptverhandlung, auch wenn die Oeffentlichkeit derselben vom Gerichte ausgeschlossen ist. 135.

Aus der Zahl der mitwirkenden Richter darf bei Strafe der Nichtigkeit der bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte etwa zuzuziehende Dollmetscher nicht genommen werden. 143 Nr. 6.

Vergl. im übrigen: Ablehnung; Abstimmung; Beisitzer; Ergänzungsrichter; Endurtheile; Mitglieder des Gerichts; mitwirkende Personen; Polizei Handhabung derselben; Ordnungsstrafen.

Rückfall, über dessen Voraussetzungen haben in Schwurgerichtssachen nicht die Geschworenen, sondern hat nur das Gericht zu entscheiden. 188.

S.

Sachlicher Thatbestand siehe Thatbestand.

Sachverständige.

I. Im Allgemeinen; Zuziehung derseben und Verpflichtung. Beeidigung.

Sowohl die Staatsanwaldschaft als der Untersuchungsrichter kann bei der Einnahme des Augenscheins Sachverständige hinzuziehen. 54, 96.

Bedarf es nämlich der Begutachtung durch Sachverständige, so zieht der Untersuchungsrichter, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind und deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besondere Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige nach seiner Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu, welche vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange II sub lit. B. vorgeschriebenen Eide:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. das „von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft „abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“ zu belegen sind.

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für allemal angestellten und in Eid und Pflicht genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Nur die sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, de-

ren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Gewerbe ausüben.

Das Verfahren im Falle der Verweigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften (Siehe Zeugen). 97.

2. Abgabe des Gutachtens.

Die Untersuchung durch die Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsrichters und des Gerichtsschreibers; der Erstere kann jedoch aus Rücksichten des Anstandes oder weil die erforderliche Wahrnehmung nur durch fortgesetzte Beobachtung oder längere Zeit dauernde Versuche gemacht werden kann, das Gegentheil ausdrücklich verordnen. Im letzten Falle ist jedoch den Sachverständigen die Sache, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nur nach gehöriger Feststellung der Identität zu übergeben.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll, oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht innegehalten, so kann der Untersuchungsrichter die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen, daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben. 98.

3. Mittheilung der Acten an die Sachverständigen.

Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten. 99.

4. Verfahren bei Unvollständigkeit des Gutachtens.

Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann der Untersuchungsrichter eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige verfügen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinalcollegiums eingeholt werden. 100.

5. Besondere Vorschriften für den Fall einer Leichenbesichtigung.

Siehe Leichenbesichtigung; desgl. ärztliches Gutachten.

6. Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen.

Siehe ärztliches Gutachten.

7. Vorschriften für den Fall einer Vernichtung des Verfahrens durch die Raths- oder Anklagecammer.

Vernichtet die Rathscammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so können im Falle einer Wiederaufnahme der frühern Untersuchung die in dem ersten Verfahren vorgenommenen Verhöre der Sachverständigen in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem

betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war. 117, 124.

8. Vorschriften für das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte. (Hauptverhandlung).

a) Ladung der Sachverständigen.

Sowohl Staatsanwald als Beschuldigter können die während der Voruntersuchung zugezogenen Sachverständigen zur Sitzung vorladen lassen.

Geschieht diese Vorladung durch den Beschuldigten, so muß er darum den Staatsanwald ersuchen, gegen dessen Weigerung ihm eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet ist.

Der Beschuldigte kann auch unmittelbar Sachverständige vorladen lassen; doch sind diese nur dann zu erscheinen verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird.

Auch ohne vorgängige Ladung können Staatsanwald und Beschuldigter ihre Sachverständigen in die Sitzungen mitbringen.

Nur die durch den Staatsanwald Geladenen Sachverständigen haben, wie die Zeugen, einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln.

Andere als die in der Voruntersuchung bereits vernommenen Sachverständigen können nur auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden zugezogen werden (vgl. discretionaire Gewalt §. 136). 142.

Verfügt das erkennende Gericht eine Nachinstruction, so kann es verordnen, daß zu einer spätern Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Sachverständige vorgeladen werden. 140.

b) Vernehmung der Sachverständigen.

Hiebei gelten im Allgemeinen die schon oben bemerkten Vorschriften, außer denen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Bleibt ein Sachverständiger aus oder verweigert der Erschienene die Abgabe seines Gutachtens und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann er außer den in den §§. 89, 90 und 97 a. E. erwähnten Strafen (siehe oben und Zeugen) auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet.

2. Die Sachverständigen werden, sofern ihre Beeidigung nicht an sich gesetzlich unzulässig oder aus andern Gründen unthunlich ist, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden von dem Vorsitzenden des Gerichts mit dem im Anhange II lit. B. (siehe oben) vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen.

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun.

Eine Hinweisung auf einen bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unzulässig (siehe jedoch unten §. 203 Nr. 6).

Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhören des Beschuldigten und des Staatsanwaldes die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

3. Die Ablehnung eines Sachverständigen ist unzulässig, so lange seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat. 143.

4. Im schwurgerichtlichen Verfahren bedarf die Aussage der Sachverständigen selbst nur dann der protocollarischen Verzeichnung, wenn sie in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben haben oder ihre jetzige Aussage von der frühern bedeutend abweicht. In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt. (Wegen des Protocolles siehe im übrigen Gerichtsschreiber §. 134).

Das weitere Verfahren entspricht den obigen Vorschriften; es dürfen namentlich auch die im §. 144 bezeichneten Verhandlungen vorgelesen werden (siehe unten). 186.

Auch werden dem Angeklagten auf Verlangen Abschriften der Gutachten der Sachverständigen und zwar wenn mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt sind, Jedem eine solche vorläufig unentgeltlich zugestellt. 176.

5. In Polizeistrafsachen ist bei dem Beweise durch Sachverständige nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit des Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen, ob einer oder mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eides Statt zu erfordern sei. 203 Nr. 6.

6. Im Verfahren vor dem Berufungsgerichte bedarf es einer neuen Vorladung und Vernehmung der Sachverständigen nicht mit Nothwendigkeit; im übrigen gleicht das Verfahren dem im §. 143 vorgeschriebenen. 211.

c) Vorlesung der Gutachten.

Die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten können auf Antrag einer der Parteien oder auf Gerichtsbeschluß in der Sitzung (des erkennenden Gerichts sowohl erster als der Berufungsinstanz) verlesen werden.

Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzulässig. 144, 186, 211.

Wenn in der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf den Beschuldigten ein Dollmetscher zugezogen wird, so müssen u. a. die Gutachten der Sachverständigen vollständig übertragen werden. 148.

Wegen der Gebühren der Sachverständigen (Schätzer, Aerzte,

Chemiker, Wundärzte, Hebammen) siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Secretaire bei den Obergerichten siehe Gerichtsschreiber.

Selbstablehnung der Richter siehe Ablehnung.

Schluß der Voruntersuchung siehe Voruntersuchung.

Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden siehe schwurgerichtliches Verfahren.

Schöffen siehe Gerichtsschöffen; imgleichen Polizeiübertretung, sowie Ablehnung.

Schwägerschaft als Ablehnungsgrund der Richter siehe Ablehnung; als Befreiungsgrund von der Verpflichtung zum Zeugnisse siehe Zeugen.

Schwurgerichte, Bildung derselben siehe schwurgerichtliches Verfahren.

Schwurgerichtshöfe.

1. Zuständigkeit.

Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

a) alle schweren Straffälle d. h. solche durch welche eine schwere Strafe (Criminalgesetzbuch Art. 8.) verwirkt ist.

Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Cr. G. B.) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Cr. G. B.) begründet wird. (Siehe auch Freiheitsstrafe §. 227.)

b) Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe:

1. die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuches aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

2. strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, in so weit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet (in welcher Hinsicht es jedoch des im §. 4 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 gedachten Antrages der Regierung zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht ferner bedarf; siehe öffentliche Klage §. 38), mit Ausschluß jedoch der in den §. 7—10 des Preßgesetzes vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse (Verbot der Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist — Aufnahme von Berichtigungen — Ausgabe und Verbreitung von Druckschriften ohne Namen des Verlegers, und von Zeitungen oder Zeitschriften ohne Angabe des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts). 9.

An der Entscheidung eines in einer Schwurgerichtssitzung be-

gangenen sofort ohne Voruntersuchung abgeurtheilten Verbrechens nehmen jedoch die Geschworenen keinen Theil.

Anhang III. §. 3.

2. Bildung der Schwurgerichtshöfe.

Ueber die Bildung der Schwurgerichte gelten die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 24 Decbr. 1849.

Außer den Geschworenen müssen bei Strafe der Nichtigkeit an den schwurgerichtlichen Sitzungen der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretair Theil nehmen.

Das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaldschaft, den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden sollen, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere, jedoch höchstens vier Quartalsitzungen. 10.

3. Stellvertretung des Präsidenten.

Der Stellvertreter ist befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, in welchen dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem andern Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffenden Obliegenheiten wahrzunehmen.

Tritt eine Behinderung während der Hauptverhandlung ein, und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 13), so wird das Amt eines Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beisitzenden Richter versehen. 11.

4. Beisitzer.

Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen. 12.

5. Vertreter der Beisitzer.

Wird ein beisitzender Richter aus dem einen oder andern Grunde an der Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verhindert, so ist er nach Maßgabe des §. 12 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beisitzenden Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchen falls dann der der Dienstzeit nach Aelteste im Behinderungsfalle eintritt. 13.

b) Gerichssecretair.

Jedem Schwurgerichtshofe wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt.

Der Gerichtssecretair ist regelmäßig aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Secretaire von dem Präsidenten desselben zu ernennen.

Wegen Ersetzung und Ablehnung der Gerichtssecretaire gelten die Vorschriften der §§. 12, 13, 31—36. 14.

Wegen der Ablehnung der Mitglieder des Schwurgerichtshofes überhaupt siehe Ablehnung.

7. Vorschriften über die Zuständigkeit im einzelnen Falle.

1. Bedrohet das Strafgesetz eine Handlung mit schwererer oder leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht (die Raths- und Anklagecammer §§. 116, 124) auf den Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs- Schärfungs- und Milderungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder als leichter Straffall behandelt werden soll. 15.

2. Ist jedoch durch Verweisung der Rathscammer (§. 116) oder unmittelbare Vorladung des Staatsanwaldes (§. 131) an einen Schwurgerichtshof eine Sache gebracht, von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagecammer. 152.

3. In folgenden Fällen tritt eine Verhandlung der an sich zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehörenden Strafsachen vor den Berufungscammern eines resp. der betreffenden Obergerichte ein:

a) die Verhandlung über den von dem Verurtheilten gegen ein auf Ausbleiben wider ihn ergangenes Urtheil eines Schwurgerichtshofes (§. 197) erhobenen Einspruch; 164.

b) die erneuerte Verhandlung der Sache in dem Falle, wo ein schwurgerichtliches Urtheil vernichtet wird, der Wahrspruch der Geschworenen aber bestehen bleibt, in welchem Falle der Cassationssenat die Sache, wenn er sie nicht selbst an sich nimmt, an die Berufungscammer eines Obergerichts zu verweisen hat; 219.

c) bei Streitigkeiten zwischen dem Staatsanwalde und dem Verurtheilten über eine von dem letztern beantragte einstweilige Beanstandung der Strafvollstreckung, in dem Falle, da der Verurtheilte Rechtsmittel nicht zeitig eingelegt oder bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten gesetzlichen Nichtigkeitsgrund angegeben hat. 223.

d) Die Verhandlung und Entscheidung der zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalde über den Sinn eines schwurgerichtlichen Urtheils oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe entstehenden Streitigkeiten. 228.

Schwurgerichtliches Verfahren.

A) Vorbereitung desselben und allgemeine Vorschriften.

1. Verweisung vor den Schwurgerichtshof.

1) Hält die Rathscammer die Vervollständigung der Voruntersuchung nicht für erforderlich und die Sache nicht geeignet, um den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so muß sie die Verweisung des Letztern vor ein erkennendes Strafgericht aussprechen (Verweisungsbeschluß).

In diesem Beschlusse ist die Ansicht über die Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung genau zu begründen.

Ist eine schwere Strafe verwirkt, so verordnet die Rathscammer die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer, in welchem Falle der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten zuzustellen, oder wenn er verhaftet ist durch den Untersuchungsrichter zu Protocoll zu eröffnen ist.

Der Staatsanwald sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwald. 116.

2. Der Oberstaatsanwald hat hierauf binnen einer 8tägigen Frist von Empfangnahme der betreffenden Acten angerechnet diese nebst seinem Antrage dem Vorsitzenden der Anklagecammer zu überreichen. 123.

3. Glaubt die Anklagecammer, daß der Beschuldigte eine schwere Strafe verwirkt habe, so spricht sie gegen ihn die Anklage aus und verweiset ihn vor einen bestimmten Schwurgerichtshof (Verweisungsurtheil); gleichzeitig giebt sie dem Oberstaatsanwalde auf, für die Abfassung der Anklageschrift Sorge zu tragen, und verordnet, falls der Beschuldigte noch nicht verhaftet ist, dessen Verhaftung und Abführung in die Gefängnisse des Schwurgerichtshofes, an welchen sie den Beschuldigten verwiesen hat (vergl. jedoch §. 66 Haftentlassung und Verschonung mit der Haft gegen Caution).

Von diesem Beschlusse an heißt der Beschuldigte „Angeklagter“.

Das Verweisungsurtheil muß, ohne auf die einzelnen Beweise näher einzugehen, das dem Verwiesenen angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und die Art desselben bestimmenden Umständen, so wie das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist, enthalten.

Den Schluß desselben bildet die Anklageformel, welche eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlichen Merkmale enthalten muß.

Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. 124.

4. Nach erfolgter Zustellung der Untersuchungsacten hat der

Oberstaatsanwald ungesäumt für die Abfassung der Anklageschrift zu sorgen. Dieselbe muß enthalten:

den Namen und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;

eine Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten verbrecherischen That;

eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;

die Bezeichnung des Verbrechens, wegen dessen die Verweisung erfolgt ist;

den Antrag auf Schuldigsprechung. Dieser Antrag beginnt mit den Worten: „Hiernach wird N. N. angeklagt" und nimmt dann die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel wörtlich auf.

Verweisungsurtheil resp. Beschluß und Anklageschrift sind auf Antrag des Staatsanwaldes des Obergerichts, vor dessen Schwurgerichtshof die Sache verwiesen ist, dem Angeklagten mitzutheilen. Dem wegen eines leichten Straffalles vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten bleibt diese Bezeichnung; im übrigen gleicht das Verfahren, wenn die Verweisung von der Anklagecammer ausging, dem wie es oben und in den §§. 123 u. 124 vorgeschrieben ist. 125.

2. Besondere Vorschriften für Preß- und politische Vergehen.

Für die im §. 9 lit. b aufgeführten Vergehen (siehe Schwurgerichtshöfe) gelten, so fern nicht die folgenden Bestimmungen das Gegentheil verordnen, die bislang gegebenen Vorschriften.

Ist durch eine der im §. 9 lit. b aufgezählten strafbaren Handlungen nur eine leichte Strafe verwirkt, so verweiset die Rathscammer, ohne daß es der Erkennung einer Anklage bedarf, die Sache sofort vor den zuständigen Schwurgerichtshof, und giebt dem Staatsanwalde die Anfertigung einer Beschuldigungsschrift auf (Vergl. §. 172).

Auch steht es in einem solchen Falle, in welchem nur eine leichte Strafe verwirkt ist, dem Staatsanwalde frei, auf die im §. 132 angegebene Weise den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof vorladen zu lassen; er muß jedoch eine Beschuldigungsschrift verfassen und dieselbe gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen (Vergl. §. 172). 131.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Ist an einen Schwurgerichtshof durch Verweisung der Rathscammer oder unmittelbare Vorladung eine Sache gebracht, von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagecammer. 152.

4. **Anberaumung der Sitzung und Ladung zu derselben.**

Die Anberaumung der Sitzung für jede einzelne Sache geschieht auf Antrag des Staatsanwaldes durch den Gerichtsvorsitzenden.

Bei den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden leichten Straffällen (bei Preß- und politischen Vergehen — siehe oben Nr. 2. §. 131) hat der Staatsanwald die Befugniß den Beschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung vorhergegangen, unmittelbar in die anberaumte Sitzung laden zu lassen; in diesem Falle muß jedoch der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten und gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Beschuldigungsschrift vom Staatsanwalde zugestellt werden. (Vergl. auch Voruntersuchung §. 76).

Erfolgt die Ladung auf Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so wird er zwar bewacht, jedoch ungefesselt in die Sitzung geführt.

Zwischen Vorladung und Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen; auf Antrag des Staatsanwaldes kann der Gerichtsvorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Der erschienene Beschuldigte kann die Mängel der an ihn ergangenen Ladung nicht geltend machen. War dieselbe zu spät ergangen, so kann er Vertagung der Sache beantragen. 132.

5. **Einleitung des schwurgerichtlichen Verfahrens.**

Der Oberstaatsanwald muß, so bald die Anklageschrift verfaßt ist, diese, das Verweisungsurtheil der Anklagecammer und die übrigen Actenstücke binnen kürzester Frist dem Staatsanwalde des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts zugehen lassen.

Eben so haben die Staatsanwälde der Obergerichte, welche nach der Organisation der Gerichte nicht als Schwurgerichtshöfe erkennen können, die Acten an den Staatsanwald des für zuständig erklärten Obergerichts zu senden, wenn es sich um einen leichten, jedoch vor den Schwurgerichtshof gehörenden Straffall handelt (vergl. §. 9) und dieser entweder durch Rathscammerbeschluß an den Schwurgerichtshof verwiesen, oder der Art ist, daß er ohne Voruntersuchung in die Sitzung des Schwurgerichtshofes gebracht werden kann (siehe oben §. 131 u. 132).

In diesem Falle muß der Staatsanwald des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts die Beschuldigungsschrift entwerfen, und die etwa verfügte Abführung des Beschuldigten in das Untersuchungsgefängniß des als zuständig erklärten Obergerichts in Ausführung bringen.

Er hat außerdem die möglichst rasche Verhandlung der Sache vorzubereiten und zu dem Ende die etwa nothwendigen Nachforschungen anzustellen; hält er indessen eine Voruntersuchung für

räthlich, oder wünscht der Beschuldigte eine solche, so ist die desfallsige Bitte dem Vorsitzenden des Schwurgerichts vorzutragen und von diesem ein Gerichtsmitglied mit der Vornahme der Voruntersuchung zu beauftragen.

Verwirft der Vorsitzende den Antrag, so findet gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel Statt. 172.

6. Schluß der schwurgerichtlichen Sitzungen.

Die schwurgerichtlichen Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Strafsachen, welche bei der Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor diesen gebracht sind. 173.

7. Verspätetes Eintreffen des Angeklagten oder der Acten.

Treffen der Angeklagte oder die Acten erst nach der Eröffnung der Sitzung des Schwurgerichtshofes ein, so kann demungeachtet der Vorsitzende des Gerichts, mit Einwilligung des Staatsanwaldes und des Angeklagten, die Verhandlung vor diesem Schwurgerichtshofe noch eintreten lassen. 174.

8. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten.

Sobald die Anklageschrift vollendet und der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgeliefert ist, müssen ihm — falls dies nicht schon früher geschah — Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt werden.

Binnen 24 Stunden nach dieser Zustellung befragt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes den Angeklagten, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und bestellt ihm im Verneinungsfalle einen solchen sofort von Amtswegen.

Er kann auch, falls er dies für angemessen erachtet, den Angeklagten über andere Puncte vernehmen.

Der Schwurgerichtssecretair hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen. 175.

9. Abschrift von Actenstücken.

Auf Verlangen werden dem Angeklagten Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt. Sind mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so kann jeder eine unentgeltliche Abschrift verlangen. Abschriften sonstiger Actenstücke erhält der Angeklagte nur gegen Bezahlung der Gebühren. 176.

10. Mittheilung der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Falle der Verhaftung.

Die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgelooseten Haupt= und Ergänzungsgeschworenen ist dem verhafteten Angeklagten spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

Eben so sind beide Parteien verpflichtet, einander ein Verzeichniß aller auf ihren Antrag in der Sitzung zu vernehmenden Zeu=

gen, welches Namen und Wohnort derselben enthält, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Ist diese Vorschrift unbeachtet geblieben, so kann der Gegner sich der Vernehmung der ihm zu spät oder so ungenau, daß die Ermittelung der Person unthunlich, angegebenen Zeugen widersetzen. 177.

11. Bestimmungen, falls der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet ist.

Ist der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet, so gelten zwar im übrigen die Bestimmungen des §. 177, doch bedarf es einer Zustellung der Geschworenen- und Zeugenliste von Seiten der Staatsanwaldschaft an ihn nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste der Geschworenen und der Zeugen im Gerichtslocale verlangen.

Außerdem ist in leichten Straffällen seine Vertheidigung lediglich ihm zu überlassen. 178.

12. Bestimmung, falls die Vorschrift des §. 177 a lin. 1 unbeachtet geblieben ist.

Ist die Bestimmung, welche §. 177 a lin. 1. zu Gunsten des Angeklagten ertheilt, unbeachtet geblieben, so berechtigt dies denselben nur nach dem Beginn der öffentlichen Sitzung und bevor zur Loosziehung der Geschworenen geschritten ist, auf Grund jener Rechtsverletzung einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, über welchen die Schwurrichter zu entscheiden haben. 179.

B) Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe selbst.

1. Eröffnung des Vorsitzenden an den Angeklagten.

Der Vorsitzende des Gerichts erklärt dem Angeklagten zuvörderst, daß nunmehr mit der Verhandlung und Aburtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage resp. Beschuldigung verfahren werden soll; er befragt ihn daneben bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, ob er Gründe habe, die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen (Vergl. oben §. 132 und 179, desgl. §. 139, nach welchem das Gericht sowohl auf Antrag als von Amtswegen mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen spätern Tag verfügen kann; vergl. auch Aussetzung). 180.

2. Bildung des Schwurgerichts.

Es wird sodann in Gemäßheit der §§. 26 und 27 des provisorischen Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte zur Verlesung und Ziehung der Namen der Geschworenen und zu der Vereidung derselben geschritten.

Unmittelbar nach dieser Vereidung ist die Verhandlung zu beginnen. 181.

Das Schwurgericht ist bei Vermeidung der Nichtigkeit für jede einzelne Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Es soll jedoch thunlichst, insbesondere aber, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt,

darauf gesehen werden, daß den zwölf Hauptgeschworenen ein oder zwei Ersatzgeschworenen hinzutreten.

Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlungen einer jeden einzelnen Strafsache sind die Geschworenen in Gegenwart der Staatsanwaldschaft und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen.

Ergiebt der Aufruf, daß nicht mindestens 24 und im Falle des §. 25 (siehe oben) 26 oder beziehungsweise 28 Hauptgeschworene erschienen sind, so sind diese Zahlen bei Vermeidung der Nichtigkeit durch die nach §. 17 durch Loos bestimmten Ergänzungsgeschworenen und zwar nach der unter ihnen durch Loosziehung geordneten Reihenfolge zu ergänzen.

Sollten auch die vorher bestimmten Ergänzungsgeschworenen zur Bildung des Schwurgerichts nicht ausreichen, so ist zur Ziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen nach Maßgabe des §. 17 zu schreiten.

Die Namen sämmtlicher erschienenen Geschworenen legt der Präsident des Schwurgerichtshofes bei Vermeidung der Nichtigkeit in eine Urne und zieht dieselbe einzeln aus der Urne heraus. §. 24—29 des Gesetzes 24. Decbr. 1849.

Siehe auch: Ablehnung der Geschworenen; ferner: Eid.

Wird die Verhandlung auf einen spätern Tag ausgesetzt, so muß, wenn der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage beträgt, das gesammte Verfahren wiederholt und ein neues Schwurgericht gebildet werden. 139.

3. Verfahren bei Vorführung der Zeugen.

Der Gerichtsvorsitzende befragt zunächst beide Parteien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen, und läßt das ihm überreichte Verzeichniß durch den Schwurgerichtssecretair verlesen.

Der Vorsitzende des Gerichts erinnert die Zeugen an ihre Pflicht die Wahrheit zu reden, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden, und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben und dort zu bleiben, bis ihre Vorrufung erfolgen werde. 182.

4. Vorlesung des Verweisungsbeschlusses und der Anklage oder Beschuldigungsschrift.

Hierauf läßt der Vorsitzende das Verweisungsurtheil oder den Verweisungsbeschluß, so wie die Anklage- oder Beschuldigungsschrift durch den Schwurgerichtssecretair verlesen, nachdem er zuvor den Angeklagten aufgefordert hat, dieser Vorlesung sowie überhaupt dem Gange der Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen. 183.

5. Begründung der Anklage oder der Beschuldigung.

Nach dieser Verlesung hat die Staatsanwaldschaft die Anklage näher zu erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Puncte, so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorzuheben. 184.

6. Vernehmung des Angeklagten.

Der Vorsitzende des Gerichts vernimmt sodann den Angeklagten über die ihm Schuld gegebene That, auch, wenn er es für angemessen hält, über seinen frühern Lebenslauf.

Er muß ihm hierbei Gelegenheit geben, sich über alle Einzelnheiten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und alle dieselbe begleitenden Umstände auszusprechen.

Das Sitzungsprotocoll muß Auskunft darüber geben, ob der Angeklagte die That mit den einzelnen Umständen eingestanden oder geleugnet hat, oder endlich, ob von ihm eine die Strafbarkeit ausschließende Thatsache behauptet ist.

Im übrigen bedarf es keiner Aufzeichnung der Erklärungen des Angeklagten. 185.

7. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Hierauf geschieht die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und dürfen die im §. 144 und 145 bezeichneten Verhandlungen (siehe Acten und Verlesung derselben — imgl. eidliche Vernehmung — Sachverständige — Zeugen) vorgelesen werden (Vergl. auch §. 79. Gerichtsschreiber).

Die Aussage selbst bedarf nur dann protocollarischer Verzeichnung, wenn der Zeuge oder Sachverständige in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben hat, oder seine jetzige Aussage von der frühern bedeutend abweicht.

In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt.

Das fernere Verfahren entspricht den Vorschriften von §. 143 (siehe: erkennende Strafgerichte, Verfahren vor demselben — desgl. Zeugen und Sachverständige) 186.

8. Schlußvortrag des Vorsitzenden.

Nach dem Vortrage des Staatsanwaldes und der Vertheidigung des Angeklagten (vergl. erkennende Strafgerichte rc. §. 137) faßt sodann der Vorsitzende die ganze Sache in eine gedrängte Darstellung zusammen, entwickelt in einfachen Sätzen, ohne Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise sowohl für als wider den Angeklagten, und erklärt schließlich, so weit dies erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz zu der den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildenden Gesetzübertretung fordert.

Dieser Vortrag des Vorsitzenden darf unter keiner Bedingung von einer der Parteien unterbrochen und eben so wenig zum Gegenstande einer spätern Verhandlung oder eines spätern Antrages gemacht werden (vergl. auch unten §. 134).

Sollte der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhalts sich nicht an das halten, was bei der mündlichen Verhandlung

vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede der Parteien das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung wieder zu eröffnen. 187.

Die Befugniß des Präsidenten, des Gerichts, sowie der Parteien zu verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln ꝛc. im Protocolle bemerkt werden, ist auf den Schlußvortrag des Gerichtsvorsitzenden nicht auszudehnen. 134.

9. Fragestellung.

Ist die Verhandlung bis hierher vorgeschritten, so verlies't der Vorsitzende die von ihm aufgestellten an die Geschworenen zu richtenden Fragen.

Jede Partei darf Abänderung derselben oder die Hinzufügung anderer Fragen beantragen.

Will der Vorsitzende auf diesen Antrag nicht eingehen, oder widerspricht eine der Parteien der von ihm vorgeschlagenen Fassung, so kann die Entscheidung des Gerichts erwirkt werden.

Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhälnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, erschöpfen und sich darauf beschränken. Die Geschworenen können auf etwaige Mängel der Fragen aufmerksam machen.

Die Hauptfrage ist dahin zu richten, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei.

Sie schließt sich unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung neu hervorgetretenen Umstände möglichst an die in dem Verweisungsurtheile enthaltene Anklageformel oder die erhobene Beschuldigung an. Hierbei sind diejenigen Merkmale des Verbrechens, welche einen Rechtsbegriff enthalten, thunlichst auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen. Umstände einer That, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern oder gänzlich aufheben, sind zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen.

Wenn durch das Hinzutreten oder Wegfallen des einen oder andern Thatumstandes eine den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildende strafbare Handlung unter den Begriff eines verschiedenen Verbrechens fällt, so kann der Vorsitzende des Gerichts, selbst wenn die Anklage nicht auf sämmtliche Verbrechen gerichtet sein sollte, eventuelle Fragen stellen (Vergl. übrigens öffentliche Klage, Ausdehnung derselben).

Dieses gilt besonders in Betreff des Verhältnisses des vollendeten zu dem versuchten Verbrechen, der Urheberschaft zur Beihülfe oder Begünstigung, der vorsätzlichen zur fahrlässigen Gesetzübertretung.

Ueber Strafzumessungsgründe, so wie die in dem Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden

Umstände (schweren oder leichten Fällen), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht zu entscheiden.

Ein gleiches gilt rücksichtlich der in den Art. 86 bis 90 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, so wie der Voraussetzungen des Rückfalles. 188.

10. Berathung der Geschworenen, Abgabe des Wahrspruches und Verfahren im Falle der Formwidrigkeit 2c. desselben.

Siehe Berathschlagung der Geschworenen.

11. Einstimmig abweichende Ansicht des Gerichts.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht für schuldig erkannt haben, so ist ein Starfurtheil nicht abzugeben; es sind vielmehr die Verhandlungen an die Anklagecammer einzusenden, damit diese einen andern Schwurgerichtshof mit der Wiederholung des Verfahrens beauftrage.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Angeklagten der Wahrspruch der Geschworenen irrig sei, so ist nur in Beziehung auf diesen das eben erwähnte Verfahren zu beobachten.

Das ergehende zweite Urtheil hat jedoch durchaus keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten.

Wird bei der zweiten Verhandlung im gleichen Sinne wie bei der erstern entschieden, so muß das Gericht sofort zum Urtheile schreiten. 193.

12. Eröffnung des Wahrspruchs (an den Angeklagten).

Nachdem die Geschworenen ihre Erklärung vollständig abgegeben haben, läßt der Gerichtsvorsitzende den Angeklagten vorführen und ihm durch den Gerichtssecretair jene Erklärung vorlesen. 194.

13. Weiteres Verfahren — Freisprechung, freisprechendes und verurtheilendes Erkenntniß.

Lautete der Wahrspruch der Geschworenen „nicht schuldig", so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten und verordnet, falls nicht andere Gründe dem entgegenstehen, nöthigenfalls seine Haftentlassung (Vergl. §. 239 und 154 Freisprechung).

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, so stellt die Staatsanwaldschaft ihre Anträge, welche, wenn sie überhaupt Strafverhängung bezielen, auf eine bestimmte Strafe zu richten sind.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit hat der Vorsitzende sodann dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaldes seine Vertheidigung zu verhandeln; dieselbe darf jedoch nur darauf gerichtet werden, daß die That, wie sie der Ausspruch der Geschworenen feststellt, entweder überhaupt nicht strafbar sei oder einer geringern als der beantragten Strafe unterliege.

Nach beendigter Verhandlung begiebt sich das Gericht in das Berathungszimmer, um auf den Grund des Wahrspruches der Geschworenen sein Endurtheil abzugeben.

Ist das Gericht der Ansicht, daß die That, deren der Angeschuldigte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, keine gesetzlich strafbare sei, so erläßt es ein freisprechendes Erkenntniß; im entgegengesetzten Falle spricht es die gesetzliche Strafe aus, ohne in dieser Beziehung an die Anträge der Staatsanwaldschaft irgend wie gebunden zu sein. 195.

Das von dem Schwurgerichtshofe gesprochene Urtheil muß auch die an die Geschworenen gerichteten Fragen und die von ihnen ertheilten Antworten enthalten, in so weit auf ihnen die verhängte Strafe beruhet.

Der Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden, durch welchen er einen von den Geschworenen für nicht schuldig befundenen Angeklagten freispricht, braucht nur im Sitzungsprotocolle bemerkt zu werden. 157.

14. Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses und Rechtsmittel.

Wird durch das gesprochene Urtheil irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt so muß sofort nach der Verkündigung der Präsident ihm eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung (siehe Rechtsmittel §. 169), wohl aber die binnen 3 Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestattet (Siehe diese). 196.

Außerdem findet dawider auch Einspruch Statt, wenn es auf Ausbleiben ergangen war. 197.

15. Allgemeine Bestimmung.

Alles was in diesem Hauptstücke von der Anklage und dem Angeklagten gesagt ist, gilt, falls nicht eine Beschränkung besonders ausgesprochen ist, in gleicher Weise für die Beschuldigung und den vor den Schwurgerichtshof gestellten Beschuldigten. 198.

16. Besondere Vorschriften für die Bestrafung der in einer Gerichtssitzung begangenen Verbrechen.

An der Entscheidung eines in einer Sitzung des Schwurgerichtshofes begangenen Verbrechens nehmen die Geschworenen keinen Theil, falls nicht ein schweres, stets zur besondern Voruntersuchung an die zuständigen Behörden zu verweisendes Verbrechen vorliegt.

Anhang III. §. 3.

Vergl. im übrigen: Erkennende Gerichte, Verfahren vor denselben — Ausbleiben — Nichtigkeitsbeschwerde — Vertheidigung.

Sitzungen siehe Gerichtssitzungen.

Sitzungspolizei Handhabung derselben siehe Polizei.

Staatsanwald, Staatsanwaldschaft.

I. Dienst und dienstliche Stellung im Allgemeinen.

1. Bei jedem Obergerichte und bei dem Ober=Appellations=

gerichte ist eine Staatsanwaldschaft. Dieselbe hat, was die Strafrechtspflege betrifft.

a) Die Polizei- und Criminalvergehen nach Anleitung der Strafproceßgesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen (gerichtliche Polizei);

b) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen;

c) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen;

d) die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen sowie der Advocaten zu überwachen;

e) in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen;

f) die Geschäftsverbindung der höhern Gerichte unter sich und mit andern Behörden zu vermitteln, überhaupt die durch die Proceßordnung ihr sonst noch etwa beizulegenden Verrichtungen auszuführen.

2. Bei dem Ober-Appellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwald und bei jedem Obergerichte ein Staatsanwald anzustellen, welchen die erforderlichen Stellvertreter und das nothwendige Hülfspersonal beizugeben sind.

In Behinderungsfällen kann der Präsident ein Gerichtsmitglied zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte deputiren.

3. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaldschaft, so weit dieselben nicht durch die Proceßordnung den Amtsrichtern mit überwiesen werden, theils von dem Staatsanwalde des vorgesetzten Obergerichts, theils von dessen Gehülfen der gerichtlichen Polizei (Polizei-Commissarien, Amtsgehülfen 2c.) wahrgenommen; die selbstständige Thätigkeit der letztern ist jedoch auf die gerichtliche Verfolgung der Polizeistrafsachen beschränkt.

4. Die Beamten der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten stehen unter den Befehlen der Staatsanwälde bei den Obergerichten, und diese unter den Befehlen des Oberstaatsanwaldes, welcher wiederum dem Justiz-Ministerium untergeordnet ist.

Uebrigens kann das Justiz-Ministerium auch, mit Umgehung des Oberstaatsanwaldes, direct mit dem übrigen Personale der Staatsanwaldschaft, namentlich bei den Obergerichten, in geschäftliche Verbindung treten.

Gerichtsorganisationsgesetz §. 52, 53, 55 u. 56.

5. Das Haupt der Staatsanwaldschaft ist der Oberstaatsanwald; alle Beamte der Staatsanwaldschaft sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben.

Die Staatsanwälde bei den Amtsgerichten stehen in gleich untergebener Stellung zu dem Staatsanwalde bei dem vorgesetzten Obergerichte.

Der vorgesetzte Staatsanwald kann stets Vorlegung der Acten verlangen und die Anträge, falls sie noch nicht gestellt sind,

selbst stellen; auch steht ihm die Befugniß zu, jederzeit jede Sache einem andern als dem eigentlich zuständigen Staatsanwalde zu übertragen.

Die Staatsanwälde können innerhalb ihres Wirkungskreises den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und andern zur Hülfeleistung ihnen zugewiesenen Officianten Anweisungen und Befehle zugehen lassen; sie dürfen zur Ausübung ihres Dienstes im Nothfalle von sonstigen Personen (vergl. Hülfeleistung §. 225) geeignete Hülfeleistung und äußersten Falls selbst den Beistand der bewaffneten Macht fordern.

Sie vertreten in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzübertretung verletzten Staat, und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden. Zu diesem Ende können sie schriftlich oder mündlich Anträge stellen, und müssen die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen auf geeignete Weise veranlassen und erforderlichen Falls dem vorgesetzten Staatsanwalde Anzeige davon machen.

Sie können von dem Untersuchungsrichter zu jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ablehnung eines Staatsanwaldes ist unstatthaft, ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines andern Staatsanwaldes aber zuläßig. 19.

Zuständigkeit. Kein Beamter der Staatsanwaldschaft kann ohne besondern Auftrag seiner vorgesetzten Behörde außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks amtlich thätig sein.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem andern Bezirke ein, als in dem, in welchem die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde. 20.

Eine Verurtheilung der Staatsanwaldschaft zur Tragung oder Erstattung von Kosten findet niemals Statt.

Gebührentaxe §. 7.

Siehe im übrigen: Gerichtsstand — Zuständigkeit.

II. Oberstaatsanwaldschaft.

Siehe Oberstaatsanwald.

III. Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten.

1. Die selbstständige Thätigkeit der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten (der Gehülfen etc. des Staatsanwaldes des vorgesetzten Obergerichts, der Polizeicommissarien, Amtsgehülfen etc) ist auf die gerichtliche Verfolgung der Polizeistraffachen beschränkt; im übrigen werden die Geschäfte der Staatsanwaldschaft, so weit sie nicht durch die Strafproceßordnung den Amtsrichtern mit überwiesen sind, von dem Staatsanwalde des vorgesetzten Obergerichts wahrgenommen.

Gerichtsorganisationsgesetz §. 53.

2. Wie die Staatsanwaldschaft überhaupt verpflichtet ist, jeder zu ihrer Kunde gelangten strafbaren Handlung nachzuforschen, so muß insbesondere die Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten jede strafbare Handlung und ihre Urheber möglichst bald zu ermitteln suchen, für die genügende Erhaltung der Spuren des Verbrechens sorgen, die Zeugen so wie den Umfang ihres Wissens ausmitteln, überhaupt die demnächstige richterliche Untersuchung vorbereiten und erleichtern.

Sie kann zu dem Ende

a) in zulässigen Fällen vorläufige Verwahrung des Verdächtigen eintreten lassen.

Siehe Haft, Verwahrung.

b) Den Augenschein einnehmen und Sachverständige zuziehen; dabei darf jedoch die Thätigkeit dieser letztern an den betreffenden Gegenständen nichts verändern, insbesondere bei einer solchen vorläufigen Untersuchung einer Leiche nur die äußere Besichtigung Statt finden;

c) Haussuchungen unter Zuziehung der Gemeindebeamten vornehmen, wobei dafür zu sorgen ist, daß die Identität der in Beschlag genommenen Sachen auf eine genügende Weise festgestellt werde;

d) Sie muß über ihre in diesen Fällen eingetretene Wirksamkeit ein Protocoll aufnehmen, welches von den mitwirkenden Personen mit unterschrieben werden muß. Können oder wollen dieselben solches nicht, so muß es ausdrücklich bemerkt werden.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind nach Belegenheit des Falles dem Staatsanwalde beim Obergerichte einzusenden.

e) Steht in einzelnen zur Zuständigkeit der Obergerichte gehörigen Fällen selbst bei größter Beschleunigung nicht zu erwarten, daß der Staatsanwald beim Obergerichte zeitig genug die erforderlichen Maßregeln zu veranlassen im Stande sein werde, so kann die Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte den betreffenden Amtsrichter von dem fraglichen Vorfalle in Kenntniß setzen; dies findet namentlich Statt bei Gefahr der Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung, so wie wenn Personen zu vernehmen sind, deren baldiger Tod oder weite Entfernung zu erwarten ist, oder bei Besichtigung einer Leiche.

f) Hat die Staatsanwaldschaft Jemanden in Verwahrung genommen, so ist ihm dies sofort zu Protocoll zu eröffnen und ist derselbe, wie auch wenn ihr ein solcher von einem Polizeiofficianten oder einer Privatperson zugeführt wird, binnen 24 Stunden vor den Amtsrichter zu führen, in dessen Bezirk die Verwahrung vorgenommen ist; diesem sind auch die gesammten bisherigen Verhandlungen zu übermitteln und die Gründe, aus welchen die Verwahrung erfolgt ist, darzulegen. 54—58, 202.

3. So wie die selbstständige Thätigkeit der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte auf die gerichtliche Verfolgung der Polizeistrafsachen angewiesen ist, so bedarf es auch zur Anberaumung au-

ßerordentlicher Polizeigerichtssitzungen des Amtsgerichts ihres Einverständnisses, wohingegen die ordentlichen Sitzungstage mit Genehmigung der Staatsanwaldschaft beim Obergerichte ein für allemal bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. 4.

4. Da es bei den Polizeiübertretungen in der Regel einer besondern Voruntersuchung nicht bedarf, vielmehr das richterliche Verfahren sofort mit der Hauptverhandlung beginnt, so hat die Staatsanwaldschaft jeden Straffall durch ihre Ermittelungen und Verhandlungen möglichst so weit aufzuklären, daß eine sofortige Vorladung des Bezüchtigten vor das zuständige Amtsgericht erfolgen kann. 200.

Siehe im übrigen Polizeiübertretungen.

5. Die Beamten der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten erhalten weder Diäten noch Meilengelder.

Gebührentaxe §. 9.

IV. Staatsanwaldschaft bei den Obergerichten.

Der Staatsanwaldschaft liegt (wegen der besondern Functionen der Oberstaatsanwaldschaft als solcher siehe Oberstaatsanwald) nach Vorschrift des §. 52 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung ob:

A) Die Wahrnehmung der gerichtlichen Polizei in Betreff der Polizei- und Criminalvergehen nach Anleitung der Strafprocesßgesetze (siehe oben Nr. I.).

Hieraus folgen die nachstehenden Dienstfunctionen:

1. Erforschung der Strafgesetzübertretungen.

1. Zu dem Zwecke muß nicht nur in den Fällen, wo es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages der betheiligten Privatpersonen bedarf (Verletzter und dessen Vertreter) dieser Antrag bei dem Staatsanwalde erhoben werden (dahin gehören: Beleidigung der Ständeversammlung oder der Mitglieder derselben in Beziehung auf ihre Functionen — Verletzung fremder Geheimnisse — Zwang zur Ehe — Entführung — Ehebruch der Regel nach — Ehrenkränkungen der Regel nach — Unfreiwillige Unzucht (Nothzucht und Schändung) der Regel nach — Schwächung — Diebstahl, Unterschlagung und Betrug unter gewissen nahe verbundenen Personen — Art. 147, 218, 248, 253, 258 und 259, 269, 273, 275 und 318 des Cr. G. B.), sondern es hat auch außer diesen Fällen ein Jeder, welcher eine strafbare Handlung zur Anzeige bringen will, diese Anzeige entweder unmittelbar der Staatsanwaldschaft oder der örtlichen Polizeibehörde zu machen, welche letztere sodann die Anzeige möglichst rasch zur Kenntniß der erstern bringen muß.

Dabei berechtigen namenlose Anzeigen, so wie Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Personen ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt. 39, 53.

2. Die Staatsanwaldschaft ist verpflichtet, jeder zu ihrer Kunde gekommenen strafbaren Handlung nachzuforschen.

Sie muß zu dem Ende die strafbare Handlung und ihre Urheber möglichst bald zu ermitteln suchen, für die genügende Erhaltung der Spuren des Verbrechens sorgen, die Zeugen und den Umfang ihres Wissens ausmitteln, überhaupt die demnächstige richterliche Untersuchung vorbereiten und erleichtern. Sie kann zu diesem Zwecke vorläufige Verwahrung des Verdächtigen eintreten lassen (siehe Haft, Verwahrung), den Augenschein einnehmen und Sachverständige zuziehen, wobei jedoch die Thätigkeit dieser letztern an den betreffenden Gegenständen nichts verändern und bei einer solchen vorläufigen Untersuchung einer Leiche nur die äußere Besichtigung Statt finden darf.

Die Staatsanwaldschaft kann zu dem Ende auch Haussuchungen vornehmen. 54—58.

Siehe auch oben: Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte.

2. Erhebung der öffentlichen Klage.

Diese steht in ihrem ganzen Umfange der Staatsanwaldschaft zu und zwar einem jeden Mitgliede derselben in dem ihm angewiesenen Bezirke.

Die Staatsanwaldschaft hat dieselbe theils von Amtswegen, theils, wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages betheiligter Privatpersonen bedarf (siehe oben), auf den Antrag der letztern zu erheben.

Sie hat dabei in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zulässig sei, und bei dem von dem Verletzten auf Einleitung einer Untersuchung an sie gestellten Antrage ist es demnach eines Theils ihr überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will, und kann sie andern Theils dieselbe zugleich gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag des Verletzten nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Nur bei Polizeiübertretungen steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage selbst zu; auch kann er sich der von dem Staatsanwalde erhobenen Klage anschließen.

Der Staatsanwald ist auch befugt, eine öffentliche Klage wegen des einen oder andern Verbrechens vorläufig nicht zu erheben, wenn der Bezüchtigte wegen eines andern erheblichern Verbrechens bereits in Untersuchung sich befindet, ohne daß jedoch dadurch die spätere Erhebung ausgeschlossen ist.

Ist Jemand als eines Verbrechens verdächtig in Verwahrung genommen, so muß der Staatsanwald binnen 3 Tagen nach Ablieferung desselben an den Untersuchungsrichter in das Untersu-

chungsgefängniß die öffentliche Klage gegen ihn erheben, widrigenfalls der in Verwahrung Genommene sofort zu entlassen ist.

Auch kann er eine öffentliche Klage zurücknehmen, jedoch nur so lange, als die Einleitung der Untersuchung noch nicht verfügt oder ein Rathscammerbeschluß über die Zulässigkeit der Einleitung noch nicht ergangen ist (Siehe Voruntersuchung §. 77).

Die Erhebung der öffenlichen Klage selbst geschieht dadurch, daß der Staatsanwald entweder die Vorladung des Beschuldigten unmittelbar vor das erkennende Gericht verfügt (vergl. §. 127, 131, 132 und 200), oder an den Untersuchungsrichter den Antrag stellt, in Betreff einer bestimmten That Nachforschungen anzustellen oder gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung einzuleiten (Beschuldigung — Beschuldigter). Der Staatsanwald kann auch zu der eingeleiteten Untersuchung jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben als neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen. 37—43, 60, 110, 204.

Siehe auch Klage (öffentliche); desgl. Voruntersuchung.

Die Staatsanwaldschaft hat insbesondere auch die Bestrafung widerspenstiger Zeugen und Sachverständigen, sowie diejenigen Personen, welche bei der Vollstreckung eines Strafurtheiles oder eines sonstigen richterlichen Befehles die geforderte Hülfeleistung nicht gewähren, zu beantragen. 89, 90, 92, 97, 143 Nr. 1—225.

Auch die in der Sitzung des Gerichts begangenen Verbrechen hat der Staatsanwald gerichtlich zu verfolgen, insofern das Gericht nicht sofort zur Aburtheilung derselben zu schreiten befugt ist. Anhang III. §. 2 u. 3.

3. Theilnahme an der Voruntersuchung.

a) Im Allgemeinen.

Schon oben ist bemerkt, daß die Staatsanwälde in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzübertretung verletzten Staat vertreten und darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckmäßigen Mittel benutzt werden. 19.

Hieraus folgt die Theilnahme der Staatsanwälde an der Voruntersuchung, welche letztere sie bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen haben, und muß ihr desfallsiger Antrag die Angabe des Straffalles und, im Falle einer Beschuldigung (siehe oben öffentliche Klage §. 41), die genaue Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That enthalten. 76.

Deshalb kann der Staatsanwald zu jeder Zeit von dem Untersuchungsrichter Einsicht und Mittheilung der Acten verlangen, ohne daß dadurch jedoch das Verfahren aufgehalten werden darf; darum muß der Untersuchungsrichter, so oft er sich an Ort und Stelle begiebt (z. B. bei Einnahme des Augenscheines, Leichenbesichtigungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, überhaupt Ermittelung und Feststellung des sachlichen Thatbestandes), zuvor den Staatsanwald davon benachrichtigen, damit dieser, falls er

es für erforderlich hält, ihn begleite, und deshalb ist der Staatsanwald befugt, zu der eingeleiteten Untersuchung mündlich oder schriftlich Anträge zu stellen, neue Beschuldigungen zu erheben oder neue auf die erhobene Untersuchung bezügliche Anträge, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, an den Untersuchungsrichter gelangen zu lassen.

Der Letztere, obwohl er an die öffentliche Klage des Staatsanwaldes insofern gebunden ist, als er die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen noch auf andere Personen als die, welche die Klage bezeichnet, ausdehnen darf, ist jedoch im übrigen zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, mithin zur Ermittelung der Wahrheit weder auf die von dem Staatsanwalde beantragten einzelnen Maßregeln beschränkt noch an deren Vornahme gebunden. Im Falle der Untersuchungsrichter derartige Anträge des Staatsanwaldes verwirft, kann letzterer die Entscheidung der Rathscammer verlangen, welche, wenn sie verneinend ausfällt, ihn jedoch nicht hindert, bei veränderter Sachlage die Anträge zu wiederholen. 19, 109, 110, 44, 78.

Aus dem bemerkten Grunde muß auch der Untersuchungsrichter, so oft er entweder am Schlusse der Voruntersuchung (vergl. §. 108) über das Endergebniß derselben, oder während der Voruntersuchung über eine Zwischenfrage (z. B. bei beantragter Haftentlassung gegen Caution §. 67, bei von dem Beschuldigten erhobenen Beschwerden §. 71, wenn er seine Zuständigkeit oder die Zulässigkeit der erhobenen Klage bezweifelt §. 77) der Rathscammer Bericht abstatten will, dieses zuvor dem Staatsanwalde unter Mittheilung der Acten anzeigen, damit dieser und zwar, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb einer dreitägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag stelle.

Hierbei muß der Staatsanwald stets, und wenn er mit der Absicht des Untersuchungsrichters, eine Endentscheidung zu erwirken, nicht einverstanden ist, wenigstens eventuell seinen Schlußantrag zur Sache selbst stellen, welcher, nach Belegenheit der Sache, entweder auf eine Verweisung vor das für das fernere Verfahren zuständige Gericht, oder auf eine Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten, oder endlich, falls eine Beschuldigung (siehe oben öffentliche Klage §. 41) nicht erhoben war, auf Einstellung des Verfahrens gerichtet sein muß.

Wird die Verweisung vor das zuständige Gericht beantragt, so ist die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That möglichst genau darzustellen unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse so wie sämmtlicher für den Begriff der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale. 111, 112.

Hat das erkennende Gericht, an welches eine Sache zur Aburtheilung bereits gelangt ist, eine Nachinstruction verfügt, so kann, nachdem diese beschafft worden, der Staatsanwald aus-

nahmsweise, namentlich dann, wenn eine Abänderung der erhobenen Beschuldigung Statt finden soll, die Sache zuvörderst wieder vor die Rathscammer des betreffenden Gerichts bringen. 140.

Auch kann der Staatsanwald in dem Falle, wenn die Freisprechung eines verhafteten Beschuldigten vom erkennenden Gerichte erfolgt, im Laufe der Verhandlungen indessen Anzeigen vorgekommen sind, daß der Beschuldigte einen ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, bei dem Vorsitzenden des Gerichts beantragen, daß von demselben ein Haftbefehl wider den Beschuldigten erlassen und die Sache an den Untersuchungsrichter verwiesen werde.

Tritt ein solcher Fall bei einem Amtsgerichte ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe von §. 59 (Siehe Haft, Verwahrung). 154.

Erklärt sich im Polizeistrafverfahren der Richter für unzuständig, weil ein leichter oder schwerer Straffall vorliege, so muß er behuf Beantragung des erforderlichen Verfahrens die Einsendung der Verhandlungen an den Staatsanwald des ihm vorgesetzten Obergerichts anordnen. 205.

Ist auf einen eine Beschuldigung nicht enthaltenden Antrag des Staatsanwaldes eine Untersuchung eingeleitet, das Verfahren aber später eingestellt, so kann der Staatsanwald die Wiederaufnahme des letztern jeder Zeit beantragen.

Wenn jedoch im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt war, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn nur auf den Grund neuentdeckter Anzeigen und Beweise zulässig.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist in diesem Falle vom Staatsanwalde bei demjenigen Gerichte, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte, zu beantragen. (Vergl. im übrigen Wiederaufnahme der Untersuchung). 126—128.

b) Besondere Bestimmungen für einzelne Handlungen der Voruntersuchung und Untersuchung überhaupt.

1) Wenn bei einer Beschlagnahme der Zweck derselben erreicht ist, oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann, so kann der Untersuchungsrichter mit Einwilligung des Staatsanwaldes die sofortige Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen verfügen; verweigert der Staatsanwald diese Einwilligung, so hat nach Anhörung des Untersuchungsrichters die Rathscammer über die Rückgabe zu entscheiden. 105.

2. Werden bei einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer andern strafbaren Handlung schließen lassen, so ist der die Durchsuchung leitende Beamte befugt, dieselben mit Beschlag zu belegen; er muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufnehmen und diese dem Staatsanwalde zugehen lassen; will dieser in Beziehung auf jene Gegen-

stände die öffentliche Klage nicht erheben, so sind sie unverzüglich zurückzugeben. 107.

In Beziehung auf die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und deren Weigerung siehe oben Erhebung der öffentlichen Klage (§§. 90, 92 und 97).

3. Von jeder Beschwerde, Berufung und jedem Gesuche des Beschuldigten während der Voruntersuchung ist dem Staatsanwalde ungesäumt Kenntniß zu geben, damit dieser sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falles dem Vorsitzenden der Rathscammer zur Entscheidung zustelle, oder, wenn die Acten bereits der Anklagecammer vorliegen und dieser die Entscheidung zusteht, binnen 24 Stunden dem Oberstaatsanwalde zusende. 71, 72.

4. Wenn in Fällen, wo dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens vorliegen, Haftentlassung gegen Caution eintreten soll, so ist der Staatsanwald zu befragen, ob er sich damit einverstanden erkläre.

Ist die Caution später erloschen, so hat der Staatsanwald die hinterlegten Gegenstände herauszugeben, im Falle der Weigerung desselben aber die Rathscammer zu entscheiden.

Ist die Caution verfallen, so hat der Staatsanwald beim Gerichte zu beantragen, daß sie für verfallen erklärt werde. 66, 69, 70.

c) Vorschriften in Betreff der Rechtsmittel der Staatsanwaldschaft bezüglich der Voruntersuchung.

Die Staatsanwaldschaft ist auch gegen die die Voruntersuchung beschließenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagecammer zulässige Rechtsmittel zur Hand zu nehmen befugt.

Gegen die Entscheidung der Rathscammer, durch welche diese sich für unzuständig oder die erhobene Klage für unzulässig erkennt oder den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, steht der Staatsanwaldschaft die Berufung an die Anklagecammer zu.

Gegen die Beschlüsse der Anklagecammer hat sie dagegen nur die Nichtigkeitsbeschwerde. 129.

Beide Rechtsmittel müssen binnen 24 Stunden nach Mittheilung des beschwerlichen Beschlusses eingelegt und muß die darüber aufzunehmende Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt werden, widrigenfalls derselbe, wenn er verhaftet und außer Verfolgung gesetzt ist, sofort seine Entlassung aus der Haft verlangen kann. 130.

Vergl. auch Voruntersuchung.

4. Vermittelung der Behändigungen und Ladungen.

Der Staatsanwaldschaft liegt auch die Vermittelung der Behändigungen und Ladungen ob, so weit diese nicht dem Beschuldigten (Bezüchtigten) oder der Civilpartei in Polizeistrafsachen selbst zu stehen.

Es müssen daher alle gerichtlichen Verfügungen, welche einer

Behändigung bedürfen, der Staatsanwaldschaft übergeben werden, damit diese den betreffenden Beamten (Gerichtsvoigt ꝛc.) zur Vornahme der Behändigung veranlasse.

Nur der Untersuchungsrichter resp. der Amtsrichter kann auch ohne Vermittelung des Staatsanwaldes dem Beamten die Behändigung aufgeben. 51.

Die Staatsanwaldschaft kann Steckbriefe, wenn der Vorführungsbefehl nicht hat vollzogen werden können, gegen Beschuldigten und Zeugen erlassen. 82, 89.

Ihr liegt die Ladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und anderer dritter Personen z. B. der Civilpartei (§. 210) des Bürgen (§. 70). (so weit dieselbe nicht dem Untersuchungsrichter resp. Amtsrichter zusteht) ob; in dringenden Fällen kann sie auch die sofortige Vorführung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter, oder die Verhaftung desselben verfügen.

An die Staatsanwaldschaft hat der Beschuldigte sich zu wenden, wenn er die Vorladung bestimmter Zeugen und Sachverständigen zu der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte wünscht und steht ihm gegen die Weigerung des Staatsanwaldes die Berufung an den Gerichtsvorsitzenden zu. Es kann aber der Beschuldigte auch unmittelbar Zeugen ꝛc. vorladen lassen, und steht eine gleiche Befugniß auch der Civilpartei zu. 70, 90 (92, 97), 127, 128, 131, 132, 141, 142, 160, 164, 200, 204, 210.

Siehe im übrigen: Behändigung, Ladung.

5. **Vertretung des Staats bei Verfolgung der öffentlichen Klage vor den erkennenden Strafgerichten.**

Die Staatsanwaldschaft, vermöge der ihr obliegenden Pflicht der gerichtlichen Verfolgung der begangenen Gesetzübertretungen, hat den durch diese verletzten Staat namentlich bei der Verfolgung der Verbrechen vor den erkennenden Strafgerichten, bei den Verhandlungen vor den letztern sowohl in der ersten Instanz als in der Instanz der Rechtsmittel zu vertreten. Hier erscheint dieselbe als Partei, weshalb z. B. der Staatsanwald eben so wie der Beschuldigte und dessen Vertheidiger sich erheben muß, wenn er an das Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch richten will, auch Fragen an eine zu vernehmende Person nicht selbst stellen darf, sondern den Vorsitzenden um Stellung der Frage ersuchen muß, dem Staatsanwalde auch eben so wie dem Beschuldigten resp. dessen Vertheidiger in zutreffenden Fällen das Wort entzogen werden kann. 136.

Uebrigens erfolgt die Anberaumung der Sitzung für jede einzelne Sache sowohl in erster Instanz als in der Instanz der Rechtsmittel von dem Gerichtsvorsitzenden auf Antrag des Staatsanwaldes; zur Anberaumung der Polizeigerichtssitzungen bedarf es der Genehmigung des Staatsanwaldes resp. des Einverständnisses der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte (siehe oben) 4, 132, 210, 217.

Vergl. im übrigen: Erkennende Strafgerichte, Verfahren vor denselben; schwurgerichtliches Verfahren; Polizeiübertretungen; Ausbleiben; Rechtsmittel; Civilklage und Civilpartei.

6. Besondere Vorschriften für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Auch ist die Staatsanwaldschaft in den zugelassenen Fällen befugt, auf Wiederaufnahme eines durch eine Entscheidung eines erkennenden Gerichtes, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zulässig ist, beendigten Strafverfahrens anzutragen; doch bedarf er dazu der Ermächtigung des Oberstaatsanwaldes in dem Falle, wenn gegen ein freisprechendes Erkenntniß die Wiederaufnahme beantragt werden soll. 221. 222.

Siehe im übrigen Wiederaufnahme.

7. Vollstreckung der Strafurtheile.

Die Sorge für die Vollstreckung der Strafurtheile so wie geeigneten Falls für die Veröffentlichung der letztern liegt dem Staatsanwalde des Gerichts ob, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat. Derselbe erläßt zu dem Ende Anweisungen an die Gerichtsvoigte, Polizeiofficianten und die Vorsteher der Gefängnisse, oder ersucht die Verwaltungsbehörde, die Directionen der öffentlichen Strafanstalten oder betreffenden Falls den Staatsanwald eines andern Bezirks; er ist befugt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht um Hülfeleistung zu ersuchen. 224.

In unvorhergesehenen Nothfällen sind zur Vollstreckung eines Strafurtheiles oder eines sonstigen strafrichterlichen Befehles oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungshandlung selbst dritte Personen auf ergangene Aufforderung den ihrer berufsmäßigen Beschäftigung entsprechenden Beistand zu leisten verpflichtet, widrigenfalls sie auf Antrag des Staatsanwaldes von dem betreffenden Amtsgerichte zu einer Geldstrafe bis zu 50 Thl., oder einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden können. 225.

Begnadigungsgesuche sind bei dem Staatsanwalde einzureichen und von diesem dem Justiz-Ministerium berichtlich zu übersenden.

Geringe Befristungen mit Antretung der Strafe ist der Staatsanwald zu ertheilen befugt. 231.

Siehe im übrigen Vollstreckung der Strafurtheile.

Die Staatsanwaldschaft hat

B) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen.

Deshalb muß

1. wenn die Aufnahme einer Person in das Gefängniß auf den Grund einer verfügten Haft oder Verwahrung erfolgte, der Gefängnißaufseher eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur dem Staatsanwalde (bei den Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter) sofort zustellen. 240.

2. Ist die Aufnahme vorläufig auf Grund eines bloßen Aufnahmebefehles geschehen, ohne daß sofort ein Haft- oder Verwahrungsbefehl ausgestellt worden, so ist zur Entlassung aus der Haft eine schriftliche Anweisung des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaldes erforderlich. 242.

3. Hat die Aufnahme auf Grund eines Haftbefehles Statt gefunden so bedarf es zur Entlassung einer vom Untersuchungsrichter und Staatsanwalde unterzeichneten schriftlichen Anweisung.

Wenn jedoch die Entlassung durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß verordnet ist, so genügt die schriftliche Anweisung des Staatsanwaldes, welcher indessen die Urschrift des Beschlusses beigefügt oder in der wenigstens auf diesen Beschluß ausdrücklich Bezug genommen werden muß. 242.

4. Erfolgt die Freilassung auf den Grund der Entscheidung eines erkennenden Gerichts sofort in der Sitzung, so hat der Gerichtsvorsitzende den Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen; wenn jedoch die Freilassung mit Rücksicht auf die dem Staatsanwalde gegen das freisprechende Urtheil zustehenden Rechtsmittel nicht sofort Statt gefunden hat, (vergl. freisprechende Erkenntnisse §. 239), so hat der Staatsanwald seiner Zeit die Freilassung mit Bezugnahme auf jenes Urtheil zu bewirken. 242.

5. Eine Aufnahme in das Gefängniß zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe bedarf stets einer besondern auf das ergangene Urtheil bezugnehmenden schriftlichen Anweisung des Staatsanwaldes.

Zur Aufnahme in eine öffentliche Strafanstalt ist ein Aufnahmebefehl des Justiz-Ministers zu erwirken. 243.

6. Soll ein verhafteter Angeschuldigter wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden, so hat der Staatsanwald am Orte der Heilanstalt dies in Ausführung zu bringen; soll dasselbe rücksichtlich eines bereits rechtskräftig Verurtheilten und in einer Strafanstalt Befindlichen geschehen, so bedarf es dazu einer Verfügung des Justiz-Ministers. 246.

7. Die Beaufsichtigung der Amts- und Untersuchungsgefängnisse liegt (außer dem Amts- resp. Untersuchungsrichter und dem Vorsitzenden eines Schwurgerichtshofes) zunächst dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalde ob, welcher wöchentlich wenigstens ein Mal die Gefängnisse untersuchen muß. 247.

Die Staatsanwaldschaft hat

C) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten, sowie die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen und der Advocaten (Vertheidiger) zu überwachen.

Hieraus fließen folgende Dienstbefugnisse und Dienstverrichtungen der Staatsanwälde:

1. Sie müssen die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen veranlassen und erforderlichen Falls dem vorgesetzten Staatsanwalde Anzeige davon machen. 19.

2. Deshalb (auch) sind Beschwerden des Beschuldigten dem Staatsanwalde mitzuheilen, damit sie mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen an den Untersuchungsrichter, resp. den Vorsitzenden der Raths- oder Anklagecammer gelangen. 71, 72.

3. Handelt es sich jedoch um die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen einen Untersuchungsrichter, so bedarf der Staatsanwald zu dessen Beantragung eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalde. 248.

Siehe auch Disciplinarstrafen — Ordnungsstrafen.

Die Staatsanwaldschaft hat endlich

D) die Geschäftsverbindung der höhern Gerichte unter sich und mit andern Behörden zu vermitteln.

Aus diesem Grunde gelangen die Acten,

1. wenn die Rathscammer die Vorlegung derselben an die Anklagecammer verordnet, weil sie gegen den Beschuldigten die Verweisung vor ein erkennendes Strafgericht ausspricht; 116.

2. wenn die Acten dem Berufungsgerichte oder dem zur Entscheidung über eine zur Hand genommene Nichtigkeitsbeschwerde berufenen Gerichte vorgelegt werden sollen; 210, 217.

3. wenn es sich um einen Antrag des Gerichts auf Begnadigung bei dem Justiz-Minister handelt, 155.

durch die Staatsanwaldschaft an die betreffenden Behörden und hat in dem Falle Nr. 3 auch die Staatsanwaldschaft den gutachtlichen Bericht zu erstatten. 155.

E) Einzelne besondere Bestimmungen.

1. Ablehnung eines Staatsanwaldes ist unzulässig (siehe oben allgemeine Bestimmungen). 19.

2. Bei der Hauptverhandlung des erkennenden Gerichts, welche in fortwährender Gegenwart des Staatsanwaldes Statt finden muß, kann dieser sich jedoch durch einen andern Staatsanwald ablösen lassen. 134.

3. Auch wenn die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird, haben die Mitglieder der Staatsanwaldschaft das Zutrittsrecht. 135.

4. In dem Endurtheile des erkennenden Strafgerichts muß der Name des Staatsanwaldes und müssen die Schlußanträge desselben enthalten sein. 157.

5. Die Vorschriften über die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Verbrechen gegen die Mitglieder der Staatsanwaldschaft gerichtet oder an einem Orte begangen war, an welchem ein Mitglied der Staatsanwaldschaft öffentliche Amtshandlungen vornahm. Anhang III. §. 6 und 7.

V. Wegen der Gebühren der Staatsanwaldschaft an Diäten und Reisekosten siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Steckbrief, kann vom Staatsanwalde erlassen werden, wenn der Beschuldigte oder Zeuge, gegen welchen ein Vorführungsbefehl erlassen ist, nicht hat aufgefunden werden können. 82, 89.

Siehe auch Ladung, Vorführungsbefehl.

Stimmenmehrheit (auch Einstimmigkeit) der Richter, sowie der Geschworenen siehe Abstimmung der Richter und Berathschlagung der Geschworenen.

Stimmenzählung siehe eben daselbst.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten oder dritte Personen siehe Polizei, Handhabung derselben.

Strafanstalten siehe Untersuchungsgefängnisse.

Strafcammer.

I. Bildung und Zuständigkeit derselben im Allgemeinen.

1. Die kleinen Senate der Obergerichte — die Strafcammern — entscheiden in allen leichten Straffällen d. h. in solchen, für welche nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches eine leichte Strafe verwirkt ist, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 lit. b. den Schwurgerichtshöfen (siehe diese) überwiesenen Sachen, und zwar in öffentlicher Sitzung.

Die Rathscammer und die Strafcammer können aus denselben Mitgliedern des Gerichts bestehen. 8.

2. Bedrohet das Strafgesetz eine Handlung mit schwererer oder leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht (die Raths- resp. Anklagecammer §. 116 und 124) auf Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs- Schärfungs- und Milderungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder als leichter Strafffall behandelt werden soll. 15.

3. Die Strafcammer entscheidet auch über die Berufungen von den polizeistrafgerichtlichen Erkenntnissen der Amtsgerichte in öffentlicher Sitzung. 17.

4. Der Strafcammer wird ein Secretair beigegeben, welcher in den Sitzungen das Protocoll führt. 18.

2. Einzelne im Gesetze besonders bemerkte Fälle der Zuständigkeit.

1. Gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung der an die Strafcammer zur Aburtheilung gelangenden Straffälle ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung des Zeugnisses resp. die Abgabe des Gutachtens, oder die Ableistung des Eides verweigern, kann die Strafcammer neben der verwirkten Geldstrafe auf Antrag des Staatsanwaldes eine Gefängnißstrafe bis höchstens 3 Monate erkennen, zu welchem Zwecke, wenn sich der Fall bei der Voruntersuchung ereignet, der Beschuldigte aber schon früher außer Verfolgung gesetzt war, der Staatsanwald den Zeugen &c. vor die Strafcammer zu laden hat.

Auch kann der Zeuge &c., im Falle durch seine Weigerung die Hauptverhandlung ausgesetzt werden muß, in die dadurch entstehenden Kosten verurtheilt werden. 90, 92, 97, 143 Nr. 1.

2. Wenn gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzüber-

tretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt sind, so soll eine Verwandlung der erkannten geringern in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

Diese Verwandlung geschieht nach eingetretener Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile durch die Strafcammer desjenigen Obergerichts, bei welchem die zuletzt erledigte Sache abgeurtheilt wurde. 227.

Vergl. im übrigen Freiheitsstrafen.

3. Besondere Vorschriften für das Verfahren.

1. Bei allen leichten Straffällen hat der Staatsanwald die Befugniß, den Beschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung vorhergegangen (siehe Voruntersuchung §. 76), unmittelbar in die anberaumte Sitzung laden zu lassen; diese Befugniß hat er namentlich auch in den Fällen der gestatteten Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß geschlossenen Untersuchung. In diesen Fällen muß jedoch der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten.

Erfolgt dagegen die Ladung auf den Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses (§. 116 und 124), so ist gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten eine Abschrift dieses Beschlusses zuzustellen. 127, 132.

2. Hält die Strafcammer, an welche eine Sache gelangt ist, sich deshalb für unzuständig, weil eine schwere Strafe verwirkt sei, so hat sie die Sache an die Anklagecammer zu verweisen. 151.

3. In den vor den Strafcammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht. (Vergl. schwurgerichtliches Verfahren §§. 177 und 178). 141.

4. In allen Fällen des Ausbleibens hat die Strafcammer die Befugniß, gegen den gehörig Geladenen aber Ausgebliebenen einen Haftbefehl zu erlassen; der in Folge dessen Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied vernommen werden, und hat der betreffende Beamte in Beziehung auf die Fortdauer der Haft eben so zu verfahren wie der Untersuchungsrichter (Vergl. Haft). 161.

Siehe im übrigen: Erkennende Gerichte, Verfahren vor denselben.

4. Vorschriften in Beziehung auf die Rechtsmittel.

1. Nur gegen Endentscheidungen der Strafcammern sind Rechtsmittel zulässig.

Zwischenurtheile, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angegriffen werden. 169.

2. Insbesondere kann jedes von einer Strafcammer abgege-

bene Urtheil, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, sowohl von dem Beschuldigten, als auch von der Staatsanwaldschaft durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich derjenigen Urtheile, durch welche die Strafcammer sich für unzuständig erklärt (siehe oben Nr. 3 §. 151). 207.

3. Namentlich kann auch gegen die Entscheidung der Strafcammer über die Verwandlung einer Freiheitsstrafe bei gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Gerichte erkannten Freiheitsstrafen der Verurtheilte und die Staatsanwaldschaft die Berufung zur Hand nehmen (siehe oben Nr. 2). 227.

Vergl. im übrigen Rechtsmittel.

Strafurtheile Vollstreckung derselben siehe Vollstreckung.

Strafverfahren zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Angabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Untersuchung, und die Einleitung dieser durch Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Eine Ausnahme der letztern Bedingung tritt bei denjenigen Verbrechen ein, welche in einer Gerichtssitzung begangen werden, insofern das Gericht zur sofortigen Aburtheilung, ohne vorgängige Voruntersuchung schreitet, in welchem Falle es einer öffentlichen Klage nicht bedarf.

Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage, welche, wenn nicht die Strafbarkeit aus den in den Gesetzen enthaltenen Gründen ausgeschlossen oder getilgt ist, oder eine landesherrliche Abolition erfolgt, vor dem zuständigen Strafgerichte verfolgt werden kann. 1.

Anhang III. §. 3.

Vergl. im übrigen: Aussetzung des Strafverfahrens ꝛc.; Wiederaufnahme desselben.

Strafverfügungen, deren Erlassung kann der Untersuchungsrichter einem Andern nicht auftragen. 6.

Vergl. im übrigen: Disciplinarstrafen; Ordnungsstrafen; Polizei Handhabung derselben.

Strafzumessungsgründe, Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe hat die Raths- und Anklagecammer zu berücksichtigen bei Entscheidung der Frage, ob auf den Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände eine Sache als leichter oder schwerer Straffall behandelt werden soll. 15. (116, 124).

Im schwurgerichtlichen Verfahren hat über Strafzumessungsgründe, so wie über die in dem Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schwere oder leichte Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Grad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, das Gericht zu entscheiden. 188.

Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle in dem Verweisungsurtheile enthaltenen, wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse, so wie die in der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder erhöhen oder mildern, oder gänzlich aufheben erschöpfen und sich darauf beschränken. 188.

Streitigkeiten die Vollstreckung der Strafurtheile betreffend siehe Vollstreckung.

Stumme (Beschuldigter, Zeugen) Vernehmung derselben.

Ist der Beschuldigte oder Zeuge Taubstumm so zieht der Untersuchungsrichter einen Dollmetscher zu, welcher zuvor mit dem im Anhange II sub lit. C. vorgeschriebenen Eide zu belegen ist und die Verhandlung zu unterschreiben hat.

Einem Taubstummen, welcher lesen und schreiben kann, sind die Fragen des Richters schriftlich vorzulegen und seine Erklärung schriftlich, mit seiner Namensunterschrift versehen, von ihm abzugeben; das aufgenommene Protocoll ist ihm behuf Genehmigung und Unterschreibung zum Durchlesen zuzustellen.

Diesem entsprechend ist mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren. 87, 94.

Suggestivfragen sind bei Vernehmung des Angeschuldigten zu vermeiden. 85.

T.

Taube, Taubstumme, Vernehmung derselben siehe Stumme.

Thatbestand, sachlicher.

1. In eiligen Fällen liegt dem Amtsrichter auf Anzeige der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte die Vornahme der zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Handlungen ob. 57.

2. Bei Feststellung desselben durch den Untersuchungsrichter muß dieser durch einen Secretair das Protocoll führen lassen (vergl. auch wegen des beauftragten Amtsrichters §. 6). 78, 18.

3. Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das in thatsächlicher Beziehung Ermittelte aus den Acten mitgetheilt werden. 99.

4. Vernichtet die Rathscammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so können, wenn eine Wiederaufnahme der frühern Untersuchung erfolgt, die in dem ersten Verfahren vorgenommenen, den sachlichen Thatbestand feststellenden Untersuchungshandlungen in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war. 117.

5. Die Anklageschrift im schwurgerichtlichen Verfahren muß eine kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand des Verbrechens als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise enthalten. 125.

6. Die über den sachlichen Thatbestand aufgenommenen Ver-

handlungen können in der Hauptverhandlung verlesen werden. 144, 186, 211.

7. Die den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle werden dem Angeklagten auf Verlangen in Abschrift unentgeltlich ertheilt. 176.

8. Wenn in der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf den Beschuldigten ein Dollmetscher zugezogen wird, so müssen u. a. die Protocolle über den sachlichen Thatbestand von demselben dem Beschuldigten vollständig übertragen werden. 148.

Tilgungsgründe der Strafbarkeit.

1. Die öffentliche Klage erlischt durch die im Criminalgesetzbuche vom 8ten August 1840 Art. 86—89, resp. die in dem Polizeistrafgesetze vom 25sten Mai 1847 §§. 36—42 aufgeführten Tilgungsgründe der Strafbarkeit. 48.

2. Die in dem Criminalgesetzbuche Art. 88 und 89 und in dem Polizeistrafgesetze §. 41 und 42 über Verjährung enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft; es wird jedoch die Verjährung durch jede gegen einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwaldes oder Untersuchungsrichters unterbrochen, und die im Art. 89 Nr. 4 des Criminalgesetzbuches enthaltene Vorschrift auf die Verjährung der Befugniß, Untersuchung zu beantragen, beschränkt. Nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages treten für die Verjährung der Strafe selbst die Fristen unter Nr. 1—3 des Art. 89 des Criminalgesetzbuches ein. 49.

3. Die Rathscammer, an welche eine Sache nach beendigter Voruntersuchung gelangt, resp. die Anklagecammer hat namentlich zu prüfen, ob Umstände vorhanden seien, welche die Strafbarkeit zu tilgen für geeignet zu halten, und muß in diesem Falle den Beschuldigten außer Verfolgung setzen. 113, 115, 124.

4. Ueber die in den Art. 86—90 des Criminalgesetzbuches aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit entscheidet im schwurgerichtlichen Verfahren lediglich das Gericht. 188.

U.

Umhertreiber siehe Vagabonden.

Unbekannte Anzeigen derselben berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Person ohne Nachtheil sind. 53.

Unterredung mit dem verhafteten Beschuldigten ist dem Vertheidiger von Zeit seiner Bestellung durch den Gerichtsvorsitzenden oder von Zeit der Ladung des Beschuldigten vor das Strafgericht an ohne Beisein einer Gerichtsperson gestattet. 74.

Siehe auch Vertheidiger — ferner Besuche.

Untersuchung.

Die Abgabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Unter-

suchung (theils mit theils ohne Voruntersuchung — siehe diese) und die Einleitung einer Untersuchung durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage. 1. (vergl. auch Anhang III. §. 3).

Die Untersuchung darf weder auf andere selbstständige Thatsachen noch auf andere Personen, als die, welche die öffentliche Klage bezeichnet, ausgedehnt werden (Vergl. öffentliche Klage). 44.

Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten.

1. Registerführung — Aufnahme.

Der Vorsteher eines Gefängnisses muß ein Register führen, welches bei den Gefängnissen der Obergerichte von dem Untersuchungsrichter, bei den Amtsgefängnissen von dem Amtsrichter auf jedem Blatte mit der Blattzahl und dem Handzeichen zu versehen ist.

Der Vorsteher eines Gefängnisses darf Niemanden in dasselbe aufnehmen ohne eine schriftliche Anweisung des Beamten, welcher eine Verhaftung oder Verwahrung anzuordnen befugt ist.

Geschieht die Aufnahme, so bemerkt der Gefängnißvorsteher in seinem Register den Namen, Stand, Alter und Wohnort, des Eingelieferten, die Veranlassung der Verhaftung oder Verwahrung, so wie das Datum des betreffenden Befehles und den Namen des verfügenden Beamten.

Eine Abschrift dieser Registratur ist sofort dem Staatsanwalde und bei den Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter zuzustellen. 240.

2. Entlassung durch den Gefängnißvorsteher.

Erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Aufforderung zur Vernehmung an den verhafteten Angeschuldigten, oder wird ihm nach geschehener Vernehmung binnen der gesetzlich bestimmten Zeit der Haft- oder Verwahrbefehl nicht zugestellt (24 Stunden resp. 3 Tage — vergl. Haft — Gefangene — Fristen), so hat der Gefängnißvorsteher sofort die Entlassung desselben ins Werk zu setzen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Vorsteher des Amtsgefängnisses in dem am Schlusse des §. 202 erwähnten Falle ob (siehe Haft, Verwahrung). 241.

3. Vorschriften für die Aufnahme und Entlassung.

So oft einem vorläufig in das Gefängniß Aufgenommenen später ein Verwahr- oder Haftbefehl zugestellt oder er sogleich auf Grund eines solchen im Gefängnisse abgeliefert wird, ist in den Registern des Gefängnißvorstehers das Nöthige zu bemerken, im erstern Falle nachzutragen.

Der Gefängnißvorsteher bescheinigt unter der Urschrift des Befehles die Einlieferung des Verhafteten und die geschehene Eintragung des Befehles.

Die Personen, welche nur vorläufig auf Grund eines Auf-

nahmebefehles verhaftet sind, hat der Gefängnißvorsteher auf schriftliche Anweisung des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaldes sofort zu entlassen.

Hat unmittelbar nach der Vernehmung des Angeschuldigten seine Freilassung Statt gefunden, so ist der Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der auf Grund eines Haftbefehles im Gefängnisse Befindliche darf vom Vorsteher nur auf Grund einer vom Untersuchungsrichter und vom Staatsanwalde unterzeichneten schriftlichen Anweisung entlassen werden; ist die Entlassung durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß (§. 115 und 124) angeordnet, so genügt, um sie in Vollziehung zu setzen, die Anweisung des Staatsanwaldes, vorausgesetzt, daß die Urschrift des ergangenen Beschlusses beigefügt, oder wenigstens in der Anweisung auf diesen Beschluß ausdrücklich Bezug genommen ist.

Erfolgt die Freilassung auf Grund der Entscheidung eines erkennenden Gerichts sofort in der Sitzung, so hat der Gerichtsschreiber den Gefängnißvorsteher schriftlich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Hat die Freilassung auf Grund eines freisprechenden Urtheils mit Rücksicht auf die dem Staatsanwalde gegen diese Entscheidung zu Gebote stehenden Rechtsmittel nicht sofort Statt gefunden (siehe freisprechende Erkenntnisse §. 239), so hat der Staatsanwald dieselbe seiner Zeit durch Bezugnahme auf das freisprechende Erkenntniß zu bewirken. 242.

Vergl. auch Haft — Gefangene.

4. Aufnahme zur Strafabbüßung.

Die Gefängnißvorsteher dürfen Niemanden zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe aufnehmen, ohne eine besondere auf das ergangene Urtheil Bezug nehmende schriftliche Anweisung des Staatsanwaldes.

Die Vorsteher der Strafanstalten bedürfen stets eines Aufnahmebefehls des Justizministers. 343.

Siehe auch Vollstreckung der Strafurtheile.

5. Befugnisse des Untersuchungsrichters hinsichtlich Verhafteter.

Während der Dauer der Voruntersuchung kann der Untersuchungsrichter alle Maßregeln treffen, welche er für den Zweck der Untersuchung angemessen erachtet; so namentlich kann er Erleichterungen der Haft eintreten lassen.

Der Gefängnißvorsteher ist verpflichtet, den desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

Nach geschlossener Voruntersuchung geht diese Befugniß des Untersuchungsrichters auf den Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung und bei Schwurgerichtshöfen auf den Vorsitzenden dieses Gerichts über. 244 (64).

6. Annahme von Besuchen — Correspondenz.

So lange über einen Verhafteten nicht rechtskräftig entschieden

ist, darf derselbe Besuche fremder Personen (vergl. §. 64) nur mit Bewilligung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Beamten empfangen; eben so wenig darf er Briefe empfangen oder absenden, ehe nicht die gedachten Beamten Kenntniß von ihnen genommen haben. 245.

7. Krankheit des Verhafteten.

Soll ein verhafteter Angeschuldigter, über welchen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, wegen Krankheit in eine Heilanstalt abgeführt werden, so hat der Staatsanwald am Orte der betreffenden Anstalt dies in Ausführung zu bringen.

War die rechtskräftige Entscheidung bereits erfolgt, und befindet sich der Verurtheilte in einer Strafanstalt, so muß die betreffende Verfügung von dem Justiz-Minister ausgehen.

Dem Sträflinge wird die Zeit seines Aufenthalts in der Heilanstalt auf die Strafzeit angerechnet. 246.

8. Aufsicht über die Anstalten — Haushaltung.

Die Beaufsichtigung der Amts- und Untersuchungsgefängnisse liegt zunächst dem bei dem betreffenden Gerichte angestellten Staatsanwalde ob. Derselbe muß wöchentlich wenigstens ein Mal die Gefängnisse untersuchen.

Gleichfalls sind der Amts- und Untersuchungsrichter wöchentlich wenigstens ein Mal, und zwar ohne vorher davon Anzeige zu machen, der Erstere die Amts-, der Zweite die Untersuchungsgefängnisse des Obergerichts, bei welchem er angestellt ist, zu untersuchen verpflichtet.

Der Vorsitzende eines Schwurgerichtshofes ist befugt, sämmtliche am Orte des Gerichts befindlichen Gefängnisse zu untersuchen.

Wegen Uebertretung der innern Ordnung kann der Aufseher des Gefängnisses für sich keine Strafe erkennen, sondern dieselbe muß von dem Amts- oder Untersuchungsrichter ausgesprochen werden.

Was die Gefängnisse und Strafanstalten betrifft, so werden besondere reglementarische Bestimmungen für sie vorbehalten, in denen nach Möglichkeit dafür gesorgt werden soll, daß die Gefangenen eine ihren Verhältnissen thunlichst entsprechende Beschäftigung erhalten. 247.

Vergl. auch Gefangene.

Untersuchungshaft siehe Haft.

Untersuchungsrichter.

I. Dienst und dienstliche Stellung im Allgemeinen.

1. Bei jedem Obergerichte sind ein oder mehrere Richter mit der Führung der Criminaluntersuchungen zu beauftragen.

Dieselben sind zwar einem Senate mit beizuordnen, dürfen jedoch in den von ihnen untersuchten Criminalsachen kein Stimmrecht ausüben.

Gerichts-Organisationsgesetz §. 41.

2. Die Voruntersuchung liegt dem Untersuchungsrichter ob. Alle innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seines Wohnsitzes zu ver-

richtenden Untersuchungshandlungen muß er in der Regel selbst vornehmen; andere kann er dem betreffenden Untersuchungsrichter, Haussuchungen aber und sonstige Handlungen, welche nicht nothwendig die Thätigkeit einer richterlichen Person erfordern, auch dem betreffenden Gemeindebeamten oder andern dazu geeigneten Officianten (nachgesetzten Beamten) auftragen. Die Erlassung von Haftbefehlen und Strafverfügungen kann der Untersuchungsrichter einem Andern nicht auftragen.

Der beauftragte Amtsrichter hat bei Vollziehung des Auftrages alle für den Untersuchungsrichter vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Vergl. u. a. wegen Zuziehung eines Protocollführers — Gerichtsschreiber §. 18; ferner Abgabe eines Gutachtens §. 98, Königl. Haus §. 146, Haftbefehl §. 63 — Haussuchung §. 103). 6.

3. In der Rathscammer, welche ihre Beschlüsse auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines ihrer Mitglieder faßt, hat der Erstere in den von ihm untersuchten Sachen kein Stimmrecht (Siehe oben Nr. 1). 7.

4. Der Untersuchungsrichter bei den Obergerichten (vergl. wegen der Polizeiübertretungen §. 199) muß das Protocoll durch einen Secretair führen lassen: bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten, bei allen Handlungen, welche die Feststellung des sachlichen Thatbestandes bezwecken oder sonst ihrer Bestimmung nach vor dem erkennenden Richter nicht wiederholt, sondern ohne Weiteres der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen (z. B. Zeugen, deren Aussagen in der Hauptverhandlung nur verlesen werden sollen; vergl. Acten, Vorlesen derselben §. 121, 145 und 146).

In allen andern Fällen hängt es von ihm ab, ob er den Secretair zuziehen will.

Auch können die Geschäfte des letztern von jeder andern auf das Protocoll beeidigten Person versehen werden, namentlich von Auditoren, Amtsrichtern u. s. w. 18.

Wegen der Protocollführung siehe im übrigen: Gerichtsschreiber.

5. Der Untersuchungsrichter ist befugt, auch ohne Vermittelung der Staatsanwaldschaft dem dazu ermächtigten und verpflichteten Beamten (Gerichtsvoigte rc.) Behändigungen aufzugeben. 51.

6. Auch ist er befugt, andere Behörden zu ersuchen. Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters vorzunehmen sind, kann auf sein Ersuchen der Untersuchungsrichter des Orts, an welchem die Handlung auszurichten, vornehmen.

In dem Ersuchungsschreiben ist, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ausdrücklich auszusprechen, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten (Vergl. eidliche Vernehmung §. 92, 121, 145). 80.

7. Der Untersuchungsrichter ist befugt zu Vorladungen sowohl des Beschuldigten als dritter Personen, Zeugen, Sachverständigen u. s. w. und gegen diese Erscheinungs= und Vorführungsbefehle zu erlassen. 82, 89.

Siehe Ladung, Erscheinungs=, Vorführungsbefehl.

8. Der Untersuchungsrichter ist auch zu Strafverfügungen berechtigt und zwar

a) sowohl gegen alle diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, in welchen Fällen er sofort, und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf drei Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brod eintreten lassen darf, jedoch über jede Strafverfügung das Erforderliche zu den Acten vermerken und unverzüglich darüber an die Rathscammer berichten muß. 78.

Siehe auch Polizei, Handhabung derselben.

b) als auch gegen Zeugen und Sachverständige, welche er, wenn sie auf geschehene Ladung nicht erscheinen, auf Antrag des Staatsanwaldes in eine Geldbuße bis zu 20 Thaler und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilen kann. Entschuldigt jedoch der später erschienene Zeuge 2c. sein Ausbleiben genügend, so muß der Untersuchungsrichter nach Anhörung des Staatsanwaldes die Strafe zurücknehmen.

Verweigert der Zeuge oder Sachverständige ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens, sowie die Ableistung des Eides so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen und hat eine Berufung gegen diese Verfügung an die Rathscammer keine aufschiebende Wirkung. 90, 92, 97.

c) wegen Uebertretung der innern Ordnung des Gefängnisses; siehe unten Nr. 10.

9. Der Untersuchungsrichter kann, wenn zur Bewirkung einer von ihm vorzunehmenden Untersuchungshandlung die Zuziehung dritter Personen in unvorhergesehenen Nothfällen erforderlich ist, Jeden, welcher ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheint, mündlich oder schriftlich zu dieser Leistung auffordern. 225.

10. Dem Untersuchungsrichter liegt die Beaufsichtigung der Untersuchungsgefängnisse ob und hat er wöchentlich wenigstens ein Mal dieselbe zu untersuchen, ohne davon zuvor Anzeige zu machen. Das Register, welches der Vorsteher der Gefängnisse der Obergerichte zu führen hat, ist vom Untersuchungsrichter auf jedem Blatte mit der Blattzahl und dem Handzeichen zu versehen. Auch kann er wegen Uebertretung der innern Ordnung des Gefängnisses Strafe verfügen. 240, 247.

11. Zuständigkeit. Was die Zuständigkeit des Untersu=

chungsrichters betrifft, so kann er außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks nicht amtlich thätig sein. 20.

Siehe im übrigen Zuständigkeit — Gerichtsstand.

12. Stellung zum Staatsanwalde. Da die Staatsanwälde in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzesübertretung verletzten Staat vertreten und darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden, so sind sie berechtigt, zu dem Ende schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen, die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen auf geeignete Weise zu veranlassen und erforderlichen Falls dem vorgesetzten Staatsanwalde Anzeige davon zu machen, und ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, ihnen, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden darf, jeder Zeit Einsicht und Mittheilung der Acten zu gewähren. 19.

Schon mit Rücksicht hierauf ist von jeder vom Beschuldigten während der Voruntersuchung erhobenen Beschwerde über unangemessene Behandlung, jedem Gesuche, Antrage oder einer zuläſsigen Berufung desselben dem Staatsanwalde ungesäumt Kenntniß zu geben, damit derselbe sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Rathscammer zustelle. 71, 72.

Auch ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, dem Antrage des Staatsanwaldes auf Einleitung einer Voruntersuchung Folge zu leisten, und er hat, wenn er an seiner Zuständigkeit oder an der Zuläſsigkeit der erhobenen Klage zweifelt, nur das Recht, die Sache zur Entscheidung der Rathscammer zu bringen. 77.

Dagegen steht er, was die Untersuchung selbst und die Benutzung der zur Ermittelung der Wahrheit ihm dienlich scheinenden Mittel betrifft, dem Staatsanwalde durchaus selbstständig gegenüber und ist hinsichtlich der einzelnen Untersuchungshandlungen und Maßregeln an die Anträge des Staatsanwaldes nicht gebunden. Vielmehr ist der Untersuchungsrichter befugt, über die zu einer anhängigen Untersuchung vom Staatsanwalde gestellten Anträge zu verfügen, und steht es in dieser Hinsicht nur dem letztern frei, die Entscheidung der Rathscammer zu verlangen, wenn er mit der Entscheidung des Untersuchungsrichters nicht zufrieden ist. 77, 78, 110.

13. Stellung zur Rathscammer. Die Rathscammer hat

1. über alle während der Voruntersuchung entstehenden Zweifel und Streitigkeiten, und

2. nach beendigter Voruntersuchung darüber, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen und, wenn dies der Fall ist, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei, zu entscheiden.

An die Rathscammer hat daher der Untersuchungsrichter in zutreffenden Fällen zu berichten; doch muß er dies zuvor unter

Mittheilung der Acten dem Staatsanwalde anzeigen. 113, 111 (vergl. auch §. 67, 77, 78, 110).

II. Insbesondere.

1. Voruntersuchung.

Dem Untersuchungsrichter liegt die Voruntersuchung ob. Er stellt zu dem Ende den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den Erstern, nimmt den Augenschein ein, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint, ohne, wie schon eben bemerkt, hinsichtlich der einzelnen Maßregeln an den Antrag des Staatsanwaldes gebunden zu sein. 77, 78, 82 u. flg., 96 u. flg.

Er muß hierbei, so oft er sich an Ort und Stelle begiebt, zuvor den Staatsanwald davon benachrichtigen, damit dieser, wenn er es für erforderlich hält, ihn begleite; auch muß er, so oft er über das Endergebniß der Voruntersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathscammer Bericht abstatten will, dieses zuvor dem Staatsanwalde unter Mittheilung der Acten anzeigen, damit dieser und zwar, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb einer dreitägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag stelle. 109, 111.

Bei der Voruntersuchung selbst ist der Untersuchungsrichter jedoch in sofern an die Anträge des Staatsanwaldes wieder gebunden, als er die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen noch auf andere Personen als die, welche die erhobene öffentliche Klage bezeichnet, ausdehnen darf, obwohl er im übrigen zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist (Siehe auch oben). 44.

Der Untersuchungsrichter muß den Beschuldigten, welcher auf ergangene Ladung zur rechten Zeit erschienen ist, sofort vernehmen. Ist derselbe aber auf Grund eines Vorführungsbefehles ihm vorgeführt, so muß die Vernehmung binnen 24 Stunden geschehen. 84.

In gleicher Maße ist mit der Vernehmung der Zeugen, welche auf Grund eines gegen sie erlassenen Vorführungsbefehles ihm vorgeführt werden, so wie eines in Folge eingetretener vorläufiger Verwahrung ihm zugeführten Verdächtigen, nachdem der Staatsanwald eine Beschuldigung gegen denselben erhoben hat, zu verfahren. Wenn jedoch im letztern Falle der Staatsanwald nicht binnen 3 Tagen nach Ablieferung des Verdächtigen in das Untersuchungsgefängniß die Beschuldigung erhoben hat, so ist der Verdächtige ohne weiteres aus der Verwahrung zu entlassen. 60, 89.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten hat der Untersuchungsrichter nie außer Acht zu lassen, daß durch dieselbe sowie seine Schuld so auch seine Unschuld ermittelt werden soll.

Er muß den Beschuldigten namenlich beim Schlusse der Vor-

untersuchung und vor Mittheilung der Acten an den Staatsanwald im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß setzen und zu einer Erklärung darüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Beweismittel auffordern, so fern dies nicht schon früher geschehen ist. Die danach vielleicht noch nothwendige Aufklärung hat der Untersuchungsrichter forderſamst zu verfügen.

Alle Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen, um den Beschuldigten wider seinen freien Willen zu einer Antwort, Erklärung oder einem Geständnisse zu bewegen, sind untersagt.

Suggestivfragen sind zu vermeiden. 85, 108.

Während der Dauer der Untersuchungshaft kann der Untersuchungsrichter alle Maßregeln treffen, welche er für den Zweck der Untersuchung angemessen erachtet; so kann er namentlich Erleichterungen der Haft eintreten lassen und ist der Gefängnißvorsteher verpflichtet, seinen desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

Ueberhaupt ist die Untersuchungshaft mit möglichster Schonung der Person und Ehre des Beschuldigten zu vollziehen und dürfen demselben keine größere Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und die Ordnung der Gefängnißpolizei mit Nothwendigkeit fordern.

Unter diesen Voraussetzungen ist es dem Verhafteten auch gestattet, gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten sich zu verschaffen.

Fesseln sind ihm nur dann anzulegen, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, vorzugsweise zur Sicherheit Anderer z. B. der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint. Während des Verhörs muß jedoch der Beschuldigte in der Regel seiner Fesseln entledigt sein.

Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Verhafteten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, in welchem Falle sie untersagt, oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Namentlich darf ein Verhafteter, so lange über ihn nicht rechtskräftig entschieden ist, Besuche fremder Personen nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters (resp. nach geschlossener Voruntersuchung des Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung oder des Schwurgerichtshofes) empfangen; eben so wenig darf er Briefe empfangen oder absenden, ehe diese Beamten von ihnen nicht Kenntniß genommen haben. 64, 244, 245.

Vergl. im übrigen Untersuchungsgefängnisse — Gefangene.

2. Verhaftung.

Der Untersuchungsrichter ist in zulässigen Fällen befugt, die Verhaftung des Beschuldigten zu verfügen und zwar mittelst eines schriftlich zu erlassenden Haftbefehles.

In der Regel findet jedoch eine Verhaftung erst dann Statt, nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen ist. 60, 61, 62, 128.

Der Haftbefehl muß bei Strafe der Nichtigkeit den Grund seiner Erlassung, eine deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe des diesem zur Last gelegten Verbrechens enthalten, und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Untersuchungsrichters versehen sein. Der Haftbefehl ist bei Vornahme der Verhaftung dem Ergriffenen vorzuzeigen und demselben eine Abschrift spätestens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zuzustellen. 63

Entlassung aus der durch Haftbefehl verfügten Haft kann von dem Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaldes (ohne Rücksicht auf diese nur durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß oder durch richterliches Urtheil) verfügt werden.

Sie muß eintreten, wenn die Gründe, aus denen die Verhaftung verfügt worden, sich als ungenügend oder erledigt ausgewiesen haben und andere Gründe, welche eine Verhaftung rechtfertigen würden, nicht vorhanden sind.

Gegen die die Verhaftung aussprechende oder die Haftentlassung verweigernde Verfügung des Untersuchungsrichters hat der Beschuldigte eine Berufung an die Rathscammer, doch ohne aufschiebende Wirkung. 65, 242.

Ueber Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution entscheidet bei leichten und schweren Straffällen die Rathscammer, resp. die Anklagecammer, so lange dieser die Acten vorliegen.

Wird der Verhaftete entlassen, so muß er einen Ort bestimmen, an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigenfalls auch Jemanden bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen. 66, 164.

3. Sonstige Bestimmungen.

1. Die Verjährung wird durch jede wider einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwaldes oder Untersuchungsrichters unterbrochen. 49.

2. Um die Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den Untersuchungsrichter zu beantragen, bedarf der Staatsanwald eines Auftrages von dem Oberstaatsanwalde. 248.

Vergl. im übrigen: Voruntersuchung — öffentliche Klage — Haft (Verwahrung) — Behändigung — Ladung.

V.

Vagabonden, wenn sie ein Verbrechen begangen zu haben verdächtig sind, können in Verwahrung und Haft genommen werden. 58, 62, 202.

Vereinigung mehrerer Freiheitsstrafen siehe Freiheitsstrafen.

Vergütung, den Zeugen zu gewährende, siehe Zeugen.

Verhaftung siehe Haft.

Verjährung.

1. Die im Criminalgesetzbuche Art. 88 und 89 und im Polizeistrafgesetze §. 41 und 42 über Verjährung enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft; es wird jedoch die Verjährung durch jede wider einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwaldes oder Untersuchungsrichters unterbrochen, und die im Art. 89 Nr. 4 des Criminalgesetzbuchs enthaltene Vorschrift auf die Befugniß, Untersuchung zu beantragen, beschränkt. Nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages treten für die Verjährung der Strafe selbst die Fristen unter Nr. 1—3 des Art. 89 des Criminalgesetzbuchs ein. 49.

2. Wenn das Strafverfahren auf Antrag des Civilklägers oder deshalb vom Strafrichter ausgesetzt wird, weil das Urtheil desselben durch die vorgängige Feststellung gewisser civilrechtlicher Verhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Betheiligten bedingt ist (Vorfragen, Präjudicialpuncte), so ruhet während der Aussetzung die Verjährung. 47.

3. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß ist nur zulässig, wenn seit Verkündung des Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist. 222.

Siehe auch Tilgungsgründe der Strafbarkeit.

Verkündung gerichtlicher Verfügungen.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch Verkündung oder Behändigung.

Die Verkündung geschieht durch mündliche Eröffnung des Beschlusses. 50.

Die Erkenntnisse der Strafgerichte werden in der Regel verkündet, die auf Ausbleiben ergangenen Erkenntnisse dagegen dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift behändigt.

Bei Verkündigung eines verurtheilenden Erkenntnisses sind die zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben. 153, 159.

Insbesondere ist dasjenige Erkenntniß, welches in Abwesenheit des Beschuldigten, weil derselbe wegen ungebührlichen Betragens in das Untersuchungsgefängniß abgeführt war, abgegeben ist, demselben binnen 24 Stunden nach Erlaß durch den Secretair zu eröffnen. 168.

Lautet der Wahrspruch der Geschworenen „nicht schuldig“ so verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten. Wird dagegen durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes irgend eine Strafe gegen den Angeklagten verhängt, so muß ihm der Präsident sofort nach der Verkündigung des Urtheils eröffnen, daß das Gesetz ihm zwar keine Rechtsmittel dawider, wohl aber die binnen 3 Tagen einzulegende Nichtigkeitsbeschwerde gestatte. 195, 196.

Ist Jemand von der Staatsanwaldschaft in Verwahrung genommen, so muß ihm solches sofort zu Protocoll eröffnet werden. 58.

Eben so muß dem Beschuldigten, gegen welchen ein Vorführungsbefehl erlassen ist, wenn er in einem fremden Gerichtsbezirke ergriffen, von dem Amtsrichter in Verwahrung genommen und bis zur Entscheidung des Untersuchungsrichters behalten ist, die Entscheidung des letztern über eine sofortige Vorführung oder die Fortdauer der Verwahrung zu Protocoll eröffnet werden. 83.

Verordnet die Rathscammer, weil eine schwere Strafe verwirkt ist, die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer, so ist der Verweisungsbeschluß dem Beschuldigten, wenn er verhaftet ist, durch den Untersuchungsrichter zu Protocoll zu eröffnen. 116.

Der vom erkennenden Gerichte über die auf Grund des Art. 97 des Criminalgesetzbuches zu beantragende Begnadigung des Verurtheilten gefaßte besondere Beschluß ist nicht mit zu verkünden. 155.

Die Fristen der Einlegung der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde beginnen vom Augenblicke der Verkündung des Urtheils an zu laufen, mit Ausnahme der auf Ausbleiben ergangenen Urtheile, in Beziehung auf welche diese Fristen von Zustellung der Urtheile an beginnen. 208, 216.

Erst wenn binnen 24 Stunden nach der Verkündigung eines freisprechenden Erkenntnisses der Staatsanwald dawider Rechtsmittel nicht eingelegt hat, tritt die Haftentlassung des Angeschuldigten ein. 239.

Verlesung von Actenstücken siehe Acten.

Verletzter siehe Anzeige — Betheiligter.

Verlobte des Beschuldigten können das Zeugniß verweigern, und muß der Untersuchungsrichter ihnen dies zuvor zu Protocoll eröffnen. Auch darf die Vernehmung derselben in keinem Falle eine eidliche sein.

Auch findet gegen ihren Willen, wenn sie das Zeugniß freiwillig abgelegt haben, keine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten Statt, es müßte denn der letztere in solchem Falle die Gegenüberstellung zum Zweck seiner Vertheidigung verlangen. 88, 93.

Ist der Richter der Verlobte der Beschuldigten, so kann er abgelehnt werden. 31.

Verlust gewerblicher Befugnisse als Strafe siehe Vollstreckung der Strafurtheile.

Vermögensstrafen, Vollstreckung derselben.

Die Einziehung erkannter Geldstrafen, für verfallen erklärter Gegenstände (z. B. wenn die Caution des der Haft Entlassenen für verfallen erklärt wird) und der Kosten veranlaßt die Staatsanwaldschaft. 234, 70, 39.

Ist in einem auf Geldbuße lautenden Urtheile für den Fall der Nichtzahlung eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht vorgenommen, oder enthält das Gesetz nicht bestimmte Grundsätze dieser Verwandlung, so muß der Staatsanwald, so bald ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bekannt wird, denselben vor das Gericht laden, von welchem das zu vollstreckende Urtheil

ausging, und dieses in öffentlicher Sitzung die Verwandlung vornehmen.

Kosten, welche dem Verurtheilten zur Last gelegt sind, können nie in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden (Vergl. Art. 29 des Cr. G. B.; §§. 26 und folg. des P. Str. Ges.; Gesetz über das Verf. in Steuer- und Zollcontraventionssachen). 232.

Siehe auch Geldstrafen; desgl. Kosten.

Vernehmung

1. des in Verwahrung Genommenen muß binnen 24 Stunden vom Amtsrichter geschehen, nachdem derselbe ihm zugeführt und ihm Anzeige gemacht ist. Auch muß binnen derselben Frist der Untersuchungsrichter, an welchen ein solcher Verdächtiger vom Amtsrichter abgeführt ist, nachdem er davon Kenntniß erhalten und der Staatsanwald wider den Verdächtigen eine Beschuldigung erhoben hat, diesen hierüber vernehmen. 59, 60.

Hat die Staatsanwaldschaft Jemanden in Verwahrung genommen, so muß sie ihm dies sofort zu Protocoll eröffnen. 58.

2. des Beschuldigten.

1. Der Untersuchungsrichter muß den durch Erscheinungsbefehl geladenen, zur rechten Zeit erschienenen Beschuldigten sofort, den auf Grund eines Vorführungsbefehles ihm Vorgeführten aber innerhalb 24 Stunden vernehmen. 84.

2. Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, betroffen, so kann er, falls keiner der im §. 58 erwähnten Umstände vorliegt (siehe Haft, Verwahrung) verlangen, von dem Amtsrichter des Orts, an welchem er ergriffen ist, sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ablieferung in das Amtsgefängniß vernommen zu werden. 83.

3. Der in Folge eines auf Ausbleiben in der Hauptverhandlung vom Schwurgerichtshofe oder der Strafcammer erlassenen Haftbefehles verhaftete Beschuldigte muß innerhalb 24 Stunden nach seinem Eintreffen in den Gefängnissen des Gerichts, welches die Verhaftung verfügte, durch den Gerichtsvorsitzenden oder ein von diesem zu beauftragendes Gerichtsmitglied vernommen werden. 161.

4. Im schwurgerichtlichen Verfahren muß binnen 24 Stunden, nachdem der Angeklagte in die Gefängnisse des Orts der schwurgerichtlichen Sitzungen abgeliefert und ihm Verweisungsurtheil und Anklageschrift zugestellt ist, der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ihn befragen, ob er einen Vertheidiger benennen wolle, und im Verneinungsfalle ihm einen solchen sofort von Amtswegen bestellen. Auch kann der Vorsitzende den Angeklagten über andere Puncte vernehmen, wenn er dies für angemessen erachtet.

Der Schwurgerichtssecretair hat über diesen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen. 175.

Siehe im übrigen: Voruntersuchung; erkennende Strafgerichte Verfahren vor denselben; schwurgerichtliches Verfahren.

3. Der Zeugen und Sachverständigen.

Siehe Zeugen und Sachverständige; desgl. Voruntersuchung; eidliche Vernehmung; erkennende Strafgerichte; schwurgerichtliches Verfahren.

Versicherung an Eides Statt, ob eine solche in Polizeistrafsachen von den Sachverständigen, oder eine Beeidigung derselben zu erfordern sei, ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Persönlichkeit des Sachverständigen und den sonstigen Umständen zu ermessen. 203. Nr. 6.

Wer wegen falscher Versicherung (Aussage) an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet, ist unfähig zum eidlichen Zeugnisse. 92.

Verschweigung des Namens; wenn der Denunciant solche verlangt, berechtigt die Anzeige nur zu solchen den Grund oder Ungrund derselben möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der bezüchtigten Person ohne Nachtheil sind. 53.

Verschwiegenheit amtliche berechtigt zur Verweigerung des Zeugnisses und zwar bei den Geistlichen ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung, sonst nur, wenn nicht die Dienstbehörde zum Zeugnisse ermächtigt. 88.

Vertagung siehe Aussetzung.

Vertheidiger, Vertheidigung.

1. Während der Voruntersuchung findet eine Vertheidigung nicht Statt. 73.

Doch steht es dem Beschuldigten frei, Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge, zulässige Berufungen &c. an die Raths- resp. Anklagecammer zu bringen, sowie überhaupt, sobald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Raths- oder Anklagecammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen, zu welcher Ausführung ihm eine dreitägige Frist gestattet ist und er sich des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen kann.

Auch kann, wenn er zur Begründung solcher Anträge &c. der Einsicht einzelner Actenstücke — denn die Einsicht der Untersuchungsacten überhaupt ist während der Voruntersuchung nicht gestattet — zu bedürfen glaubt, er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um Einsicht resp. abschriftliche Mittheilung derselben ersuchen, und hat der Untersuchungsrichter solche zu gestatten, wenn er dieselbe gewähren zu dürfen glaubt; doch darf dadurch eine Verzögerung oder Benachtheiligung der Untersuchung nicht herbeigeführt werden. So lange die Sache bei der Anklagecammer ist, findet Einsicht oder Mittheilung der Acten überhaupt nicht Statt. 71.

Auch hat der Untersuchungsrichter bei der Vernehmung des

Beschuldigten zu beachten, daß wie seine Schuld, so auch seine Unschuld ermittelt werden soll, 85.

und insbesondere am Schlusse der Voruntersuchung und vor Mittheilung der Acten an den Staatsanwald den Beschuldigten von den gegen ihn ermittelten Beweisen im allgemeinen in Kenntniß zu setzen, ihn zu einer Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Vertheidigungsmittel aufzufordern und die danach vielleicht noch nothwendige Aufklärung fordersamst zu verfügen. 108.

Wenn es sich jedoch um Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß geschlossenen Untersuchung handelt, so ist in dem Falle, wo der Beschuldigte durch solchen Beschluß außer Verfolgung gesetzt war und ein schwerer Straffall vorliegt, ihm auf sein Verlangen ein Vertheidiger beizuordnen und sind ihm resp. seinem Vertheidiger die Acten des frühern Verfahrens vollständig vorzulegen. 126.

Auch kann der Beschuldigte zum Zwecke seiner Vertheidigung die Gegenüberstellung mit einem solchen Zeugen verlangen, welcher zwar sein Zeugniß hätte verweigern können (Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Verschwägerte desselben Grades, Ehegatten und Verlobte §. 88), dasselbe jedoch freiwillig abgelegt haben. 93.

2. In der Hauptverhandlung kann dagegen jeder Beschuldigte resp. Angeklagte sich vertheidigen lassen; doch findet zur mündlichen Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde die Beiordnung eines Vertheidigers nicht Statt, obwohl der Beschuldigte zu dem Zwecke sich eines Rechtsbeistandes bedienen kann, und ist in Polizeistrafsachen ebenfalls die Zuordnung eines Vertheidigers nicht zuläßig. 73, 217 (vergl. mit 228 in Beziehung auf Streitigkeiten über die Strafvollstreckung und mit 223 wegen Beanstandung der einstweiligen Vollstreckung des Strafurtheils), 203 Nr. 8.

Als Vertheidiger ist im Allgemeinen jeder Rechtsgelehrte, in Schwurgerichtssachen aber sind nur Advocaten zuläßig; auf besondern Wunsch des Beschuldigten resp. Angeklagten kann jedoch der Gerichtsvorsitzende auch eine andere Person als Vertheidiger zulassen.

In allen schweren Straffällen muß der Angeklagte einen Vertheiger haben; hat er nicht selbst dafür gesorgt, so ist ihm ein solcher zuzuordnen. Dies findet namentlich auch in dem Falle Statt, wo nach Vernichtung eines schwurgerichtlichen Erkenntnisses eine erneuerte Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe eintritt. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat binnen 24 Stunden nach Zustellung des Verweisungsurtheils und der Anklageschrift den Angeklagten zu befragen, ob er einen Vertheidiger benennen wolle und ihm im Verneinungsfalle einen solchen von Amtswegen zu bestellen. 73, 219, 175. (vgl. auch §. 223 u. 228).

In leichten Straffällen ist dem Beschuldigten seine Vertheidi-

gung selbst zu überlassen. Er kann jedoch, wenn er vor die Strafcammer oder den Schwurgerichtshof geladen wird, bis zum Tage vor der Hauptverhandlung um Beiordnung eines Vertheidigers nachsuchen. 73, 178.

Der Gerichtsvorsitzende bestellt unter Beobachtung einer gewissen Reihenfolge einen der am Sitze des Gerichts wohnhaften Advocaten als Vertheidiger, wobei er in schweren Straffällen die hinsichtlich der Person des zuzuordnenden Vertheidigers etwa geäußerten Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen hat.

Dem Beschuldigten sowie dem Vertheidiger ist davon sofort Nachricht zu geben.

Auch ist der Angeklagte befugt, das zu seiner Vertheidigung ihm nöthig Erscheinende in der Hauptverhandlung neben seinem Vertheidiger selbst vorzutragen, nicht minder auch mehrere Vertheidiger, dieses jedoch nur auf seine Kosten, zu bestellen. 73.

Jeder Vertheidiger kann von Zeit seiner Bestellung durch den Gerichtsvorsitzenden an, oder, wenn er nicht durch diesen bestellt, sondern von dem Beschuldigten resp. Angeklagten erwählt ist, von Zeit der Ladung des Letztern vor das Strafgericht an, die Einsicht der Acten vor Beginn der Hauptverhandlung, sowie eine Unterredung mit seinem verhafteten Schützlinge, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, begehren.

Die Art und Weise der Acteneinsicht bestimmt der Gerichtsvorsitzende; er hat jedoch, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere der Lauf der Untersuchung dadurch nicht verzögert wird, die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen. 74.

Im schwurgerichtlichen Verfahren insbesondere werden auf Verlangen dem Angeklagten Abschriften der den sachlichen Thatbestand des Verbrechens betreffenden Protocolle und der Gutachten der Sachverständigen vorläufig unentgeltlich ertheilt. Sind mehreren Beschuldigten verschiedene Vertheidiger in einer Strafsache bestellt, so kann Jeder eine unentgeltliche Abschrift verlangen.

Abschrift sonstiger Actenstücke erhält der Angeklagte nur gegen Bezahlung der Gebühren. 176.

3. Einzelne Vorschriften in Beziehung auf Vertheidiger und Vertheidigung.

1. Nachdem am Schlusse der Hauptverhandlung der Staatsanwald das Ergebniß derselben geprüft und seinen Antrag hinsichtlich der zu erlassenden Entscheidung gestellt hat, wird der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört. Auch muß diesen stets das letzte Wort gegeben und der Beschuldigte am Schlusse der Verhandlungen vom Gerichtsvorsitzenden befragt werden, ob er zu seiner Vertheidigung noch etwas vorzutragen habe. 137.

2. Insbesondere hat der Schwurgerichtsvorsitzende, nachdem der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt ist, und die Staatsanwaldschaft sodann ihre Anträge gestellt hat, bei

Vermeidung der Nichtigkeit dem Angeklagten das Wort zu ertheilen, um auf die Anträge des Staatsanwaldes seine Vertheidigung zu verhandeln, welche jedoch nur darauf gerichtet werden kann, daß die That, wie sie der Ausspruch der Geschworenen feststellt, entweder überhaupt nicht strafbar sei oder einer geringern als der beantragten Strafe unterliege. 195.

3. Der Beschuldigte darf bei seiner Vertheidigung ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Frage bereits durch die Raths- oder Anklagecammer entschieden ist, alle gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage sprechenden Gründe vor dem erkennenden Gerichte geltend machen. 147.

4. Geschieht die Ausführung der Vertheidigung in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise, so kann der Vorsitzende nach zuvoriger Warnung das Wort entziehen.

Dieselbe Befugniß hat der Vorsitzende, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, oder wenn in Schwurgerichtssachen in den an die Geschworenen gerichteten Vorträgen Fragen behandelt werden, welche, der thatsächlichen Beurtheilung fremd, in das Gebiet der rechtlichen Prüfung gehören.

In den beiden letzten der vorerwähnten Fälle und bei allen Maßregeln, welche das Gesetz nicht ausdrücklich in die Hand des Vorsitzenden gelegt hat, kann jede Partei, falls sie mit der vom Vorsitzenden getroffenen Verfügung nicht zufrieden ist, die Entscheidung des Gerichts verlangen (Siehe Gerichtsvorsitzender — Gerichtsbeschluß). 136.

5. Die Vertheidiger müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben; auch müssen sie den Vorsitzenden ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen an die zu vernehmende Person zu stellen. 136.

6. In den Fällen, in welchen eine Vertretung unstatthaft ist, darf der Vertheidiger nur in Anwesenheit des Beschuldigten das Wort ergreifen (Eine Vertretung ist nur in Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind, zulässig §. 133). 162.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt in dem Falle ein, wo der Beschuldigte, weil er die Verhandlung durch ungebührliches Betragen stört, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt wird. In diesem Falle wird die Verhandlung mit dem Vertheidiger fortgesetzt. 168.

7. Erscheint der Vertheidiger des Beschuldigten nicht rechtzeitig in der Sitzung, oder entfernt er sich unzeitig aus derselben, so kann das Gericht, unbeschadet einer daneben auszusprechenden Disciplinarstrafe, nach dem Antrage des Beschuldigten entweder die Sache vertagen, oder einen andern Vertheidiger beiordnen, welcher sich dem ihm gewordenen Auftrage sofort zu unterziehen hat, oder auch in Fällen, in denen der Beschuldigte keines Ver-

theidigers bedarf (siehe oben §. 73), die Verhandlung der Sache ohne einen solchen fortsetzen. 167.

8. Wenn das dem Angeschuldigten gebührende Recht auf Vertheidigung entweder gänzlich abgeschnitten oder wesentlich beschränkt ist, so findet die Nichtigkeitsbeschwerde Statt. 215 Nr 4.

Wegen der Gebühren der Vertheidiger siehe die Gebührentaxe im Anhange.

Vertilgung der Spuren des Verbrechens, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige resp. der Beschuldigte dieselbe vornehmen werde, berechtigt zur Verwahrung resp. Verhaftung desselben. 58, 62.

Bei Gefahr der Vertilgung der Spuren des Verbrechens muß der Amtsrichter auf Anzeige der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte sofort die erforderlichen Handlungen vornehmen. 57.

Vertretung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung ist zulässig

a) in Straffällen, welche mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, mit Geldbuße oder mit noch geringerer Strafe bedrohet sind;

b) in Strafpolizeisachen.

Der Vertreter bedarf einer besondern Vollmacht und seine Geständnisse und Erklärungen sollen eben so behandelt werden, als habe sie der Beschuldigte selbst abgelegt.

Das Gericht resp. der Amtsrichter ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verfügen, und zwar der Amtsrichter, wenn besondere im Protocolle ausdrücklich anzuführende Gründe solches als zweckmäßig erscheinen lassen. 133, 203 Nr. 2.

In den Fällen, in welchen eine Vertretung zulässig ist, darf der Vertheidiger auch ohne Beisein des Beschuldigten verhandeln, in andern Fällen dagegen nicht (Vergl. oben Vertheidigung). 162 (vergl, mit §. 168).

2. Auch die Civilpartei kann sich in der Polizeigerichtssitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; doch kann auch ihr persönliches Erscheinen aus besondern im Protocolle anzuführenden Gründen das Gericht verlangen. 204.

Siehe auch Bevollmächtigte.

Verwahrung siehe Haft.

Verwandtschaft

a) als Ablehnungsgrund siehe Ablehnung.

b) als Befreiungsgrund von der Zeugnißablegung siehe Zeugen.

c) als Grund, die Herausgabe der Correspondenz bei der Beschlagnahme zu verweigern, siehe Beschlagnahme.

Vergl. auch Haft, Besuche.

Verweis siehe Vollstreckung der Strafurtheile.

Verweisung auf den geleisteten Eid siehe Sachverständige.

Ist in der Hauptverhandlung vor der Strafcammer und dem Schwurgerichtshofe bei den Zeugen und Sachverständigen unzulässig. 143.

Verweisung vor das erkennende Strafgericht (Verweisungsbeschluß — Verweisungsurtheil) siehe Rathscammer (§. 116) und Anklagecammer (§. 124).

Verweisungsbeschluß und Verweisungsurtheil müssen dem Beschuldigten zugestellt werden. 116, 125, 175.

Desgleichen von dem Dollmetscher übertragen werden. 148.

Verwandlung der Strafe siehe Freiheitsstrafe; desgl. Vermögensstrafe.

Vollstreckbarkeit der Strafurtheile.

Alle Urtheile inländischer Strafgerichte sind im ganzen Lande vollstreckbar, sobald wider dieselben kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr Statt findet.

Siehe Rechtsmittel; desgl. aufschiebende Wirkung.

Legt der Verurtheilte nicht zeitig Rechtsmittel ein, oder führt er bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen bestimmten gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ausdrücklich an, so kann die Staatsanwaldschaft die wider ihn erkannte Strafe in Vollzug setzen.

Dem Verurtheilten steht es jedoch frei, eine sofortige Entscheidung des Gerichts, welches das Erkenntniß abgegeben hat, über die einstweilige Beanstandung dieser vorläufigen Vollstreckung zu beantragen. Das Verfahren ist dasselbe wie im §. 228 (Siehe Vollstreckung der Strafurtheile).

In wiefern eine Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Gerichte, oder eine Auslieferung von In= oder Ausländern an fremdländische Behörden Statt findet, richtet sich, in Ermangelung allgemeiner verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach der Bestimmung des Justiz=Ministeriums. An dieses ist daher von der Staatsanwaldschaft in geeigneten Fäl= zu berichten. 223.

Auch die Verwandlung einer erkannten geringern Freiheitsstrafe in die höhere, wenn gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt sind, setzt die Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile voraus. 227.

Polizeistrafurtheile, welche nur auf Geldbuße von 1 Thaler oder weniger lauten, können von dem Verurtheilten durch das Rechtsmittel der Berufung nicht angefochten werden.

Auch tritt bei nur theilweise gegen ein Urtheil zur Hand genommener Berufung der unangefochtene Theil des Urtheils in Vollstreckbarkeit (Vergl. jedoch Adhäsion §. 212). 207.

Der Einspruch gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Strafurtheil hindert die Vollstreckung desselben. 163.

Doch sollen die auf Ausbleiben ergangenen Urtheile, durch welche der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels sofort nach ihrer Abgabe einstweilen vollstreckbar sein, und geht diese einstweilige Vollstreckung in eine definitive über, wenn entweder die Frist für die Geltendmachung des etwa zulässigen Rechtsmittels unbe=

nutzt verstrichen, oder das zur Hand genommene Rechtsmittel von dem zuständigen Gerichte als ungegründet verworfen ist. 208, 203 Nr. 9.

Vollstreckung der Strafurtheile

A) Im Allgemeinen.

1. Vollstreckbarkeit siehe diese.

2. Personen, denen die Vollstreckung obliegt.

Die Sorge für die Vollstreckung der Strafurtheile, sowie geeigneten Falls für die Veröffentlichung der letztern liegt dem Staatsanwalde des Gerichts ob, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat.

Soll ein Urtheil in einem andern Bezirke als in dem des erkennenden Gerichts vollstreckt werden, so hat der Staatsanwald des letztern den Staatsanwald in jenem Bezirke zu ersuchen.

Der Staatsanwald erläßt zum Zwecke der Vollstreckung Anweisungen an die Gerichtsvoigte, die Polizeiofficianten und Vorsteher der Gefängnisse oder ersucht die Verwaltungsbehörde und die Directionen der öffentlichen Strafanstalten; er ist befugt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht um Hülfeleistung zu ersuchen. 224.

3. Hülfeleistung dritter Personen.

So oft zur Vollstreckung eines Strafurtheils oder eines strafrichterlichen Befehls, oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungshandlung die Zuziehung dritter Personen in unvorhergesehenen Nothfällen erforderlich ist, kann der Richter, Staatsanwald und auch der beauftragte Polizeibeamte Jeden, welcher ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheint, mündlich oder schriftlich zu dieser Leistung auffordern.

Jeder, der einem solchen Befehle nicht unbedingt Folge leistet, kann von dem Staatsanwalde vor das zuständige Amtsgericht geladen und von diesem zu einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Hinsichtlich des Beweises gelten die allgemeinen Grundsätze. 225.

4. Vollstreckung.

Die Strafvollstreckung erfolgt auf Grund des vom Gerichtsschreiber zu ertheilenden und von ihm zu beglaubigenden Auszuges aus dem ergangenen Urtheile; in diesem Auszuge ist die möglichst genaue Bezeichnung des Verurtheilten aufzunehmen und am Schlusse desselben die eingetretene Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung abhanden gekommen, so kann, wenn eine vom Gerichtsschreiber beglaubigte und mit der Bemerkung der eingetretenen Rechtskraft versehene Abschrift oder Ausfertigung desselben oder ein alle Verurtheilungen umfassender, den oben erwähnten Anforderungen entsprechender Auszug aus demselben vorhanden ist, auf Grund dieser Urkunde die Vollstreckung der erkannten Strafe geschehen.

Ist eine derartige Urkunde nicht vorhanden, so muß, so weit es zur Herstellung des abhanden gekommenen Strafurtheils erforderlich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

Der Angeschuldigte kann in diesem Falle die Einrede der entschiedenen Sache nicht geltend machen.

Jeder mit der Vollstreckung eines richterlichen Befehles oder Urtheils beauftragte Beamte kann zu diesem Zwecke unter Vorzeigung des ihm gewordenen Befehles nicht allein in jede Wohnung eindringen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg vorhanden ist, sondern ist auch geeigneten Falles die Hülfe von Civil- und Militairbehörden in Anspruch zu nehmen befugt. 226.

5. Vereinigung mehrerer wider **einen** Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen. 227.

Siehe Freiheitsstrafen.

6. Streitigkeiten über die Vollstreckung.

Streitigkeiten über den Sinn eines Erkenntnisses oder über die Dauer der durch dasselbe verhängten Freiheitsstrafe zwischen dem Verurtheilten und dem die Strafvollstreckung verfügenden Staatsanwalde entscheidet, jedoch ohne Aussetzung der einstweiligen Vollstreckung, das Gericht, welches die betreffende Entscheidung abgegeben hat, und zwar, falls es ein Obergericht ist, nach Anhörung eines Berichterstatters.

Das bei Abgabe dieser Entscheidung anzuwendende Verfahren ist dem für die Verhandlung der Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen durchaus gleich.

Betrifft der Streit das Urtheil eines Schwurgerichtshofes, so entscheidet die Berufungscammer des Obergerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird. 228.

7. Kosten.

Die durch die Vollstreckung der Strafe erwachsenen Kosten fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten. 229.

Vergl. auch Kosten.

8. Vollstreckung zum Besten einer Civilpartei.

Die zum Besten der Civilpartei von einem Strafgerichte abgegebenen Entscheidungen werden in derselben Weise, wie die Urtheile der Civilgerichte, zur Vollstreckung gebracht. 230.

9. Begnadigungs- und Befristungsgesuche. 231.

Siehe diese.

10. Hinderung der Strafvollstreckung.

Verfällt der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung in eine Geisteskrankheit, so ist die Vollziehung aller gegen seine Person in Ausführung zu bringenden Strafen, mit Ausnahme der Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Suspension, Landesverweisung und des Verlustes gewerblicher Befugnisse, bis zu seiner Wiederherstellung zu beanstanden. 232.

B) Insbesondere.

1. Vollstreckung von Freiheitsstrafen. 233.

Siehe Freiheitsstrafen.

2. Vermögensstrafen. 234.

Siehe Vermögensstrafen.

3. Landesverweisung.

Zur Ausführung einer erkannten Landesverweisung ersucht der Staatsanwald unter Bezugnahme auf das ergangene Erkenntniß die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurtheilten, oder falls zuvor eine Freiheitsstrafe an ihm zu vollziehen ist, den Vorstand der betreffenden Strafanstalt. 235.

4. Dienstentsetzung, Dienstentlassung. 236.

Siehe diese.

5. Polizeiliche Werkhausstrafe, Verlust gewerblicher Befugnisse.

Lautet ein Urtheil auf polizeiliche Strafarbeit oder auf Verlust gewerblicher Befugnisse, so geschieht die Vollstreckung desselben auf Ersuchen der Staatsanwaldschaft durch die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten, oder des Orts, an welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat. 237.

6. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Verweis.

Lautet ein Urtheil auf Widerruf oder Ehrenerklärung oder Abbitte vor versammeltem Gerichte, oder auf gerichtlichen Verweis, so läßt der Staatsanwald den Verurtheilten und in den erstern Fällen auch Denjenigen, dem die Abbitte, der Widerruf oder die Ehrenerklärung geleistet werden soll, vor das Gericht laden, welches die betreffende Entscheidung erließ.

Das Urtheil wird sodann in Vollzug gesetzt und, daß dieß geschehen, im Sitzungsprotocolle bemerkt.

Erscheint der geladene Verurtheilte nicht oder weigert sich der Erschienene dem Urtheile Folge zu leisten, so finden die geeigneten Zwangsmaßregeln wider ihn Statt.

Erscheint dagegen derjenige, gegen welchen die Abbitte oder der Widerruf ausgesprochen, oder dem die Ehrenerklärung geleistet werden soll, nicht, so spricht der Verurtheilte nichts desto weniger die ihm auferlegte Erklärung aus. 238.

7. Freisprechende Erkenntnisse. 239.

Siehe Freisprechung, freisprechende Erkenntnisse.

Vorführungsbefehl siehe Erscheinen.

Vormünder können ohne Vollmacht für ihre Pupillen Rechtsmittel einlegen. 169.

Siehe auch Ablehnung.

Vorsitzender des Gerichts siehe Gerichtsvorsitzender.

Vorstellung (Berufung, Beschwerde) wegen der Kostenfestsetzung siehe die Gebührentaxe (§. 2, 12, 14, 15) im Anhange.

Voruntersuchung.

A) Allgemeine Vorschriften und Grundsätze.

1. Das Strafverfahren zerfällt im Allgemeinen in Voruntersuchung und Hauptverhandlung. 1.

In Polizeistrafsachen bedarf es jedoch in der Regel keiner besondern Voruntersuchung; in Criminalsachen muß dagegen mit Ausnahme der geringen leichten Straffälle, in welchen eine Verhaftung des Beschuldigten nicht erforderlich wird, stets eine Voruntersuchung Statt finden. 200, 76.

Anhang III. §. 3.

In solchen Fällen beginnt die Untersuchung sofort mit der Hauptverhandlung, zu welcher der Staatsanwald den Beschuldigten sofort zu laden befugt ist, ohne daß es zu dem Ende eines Beschlusses der Raths- oder Anklagecammer, weder eines Verweisungsbeschlusses noch eines Verweisungsurtheiles und einer Anklageschrift bedarf. Doch muß bei Preß- und politischen Vergehen, durch welche nur eine leichte Strafe verwirkt ist, der Staatsanwald in solchen Fällen eine Beschuldigungsschrift verfassen und diese gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen; auch kann, wenn in Fällen der letztern Art eine Voruntersuchung von dem Staatsanwalde des zur schwurgerichtlichen Entscheidung berufenen Obergerichts oder dem Beschuldigten gewünscht wird, dieselbe bei dem Vorsitzenden des Schwurgerichts beantragt werden, doch findet, wenn dieser den Antrag verwirft, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel Statt.

In andern leichten Straffällen muß, wenn eine Voruntersuchung nicht vorhergegangen ist, der Vorladungsbefehl eine genaue Bezeichnung der erhobenen Beschuldigung enthalten. 200, 127, 131, 132, 172.

Vergl. im übrigen: Erkennende Strafgerichte, Verfahren vor denselben — Schwurgerichtliches Verfahren — Staatsanwald. —

2. In den Polizeistrafsachen führt der Amtsrichter, in allen übrigen vor die Obergerichte gehörenden nicht polizeilichen Straffällen der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung.

Der Amtsrichter hat bei jenen die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter muß alle innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seines Wohnsitzes zu verrichtenden Untersuchungshandlungen in der Regel selbst vornehmen; andere Handlungen, mit Ausnahme der Erlassung von Haftbefehlen und Strafverfügungen, kann er dem betreffenden Amtsrichter übertragen, welcher bei Vollziehung des Auftrages alle für den Untersuchungsrichter selbst vorgeschriebenen Formen zu beobachten hat (Siehe auch Untersuchungsrichter). 3, 5, 6, 199.

3. Der Untersuchungsrichter bei den Obergerichten muß das Protocoll durch einen Secretair führen lassen: bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten, bei allen Handlungen, welche die Feststellung des sachlichen Thatbestandes bezwecken oder sonst ihrer Natur nach nicht wiederholt, sondern ohne weiteres der Entschei-

dung zum Grunde gelegt werden sollen (Vergl. Untersuchungsrichter).

In allen anderen Fällen hängt es von ihm ab, ob er den Secretair zuziehen will.

Der Amtsrichter braucht dagegen (in Polizeistrafsachen) nur bei der Hauptverhandlung den Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsschreibers können von jeder andern auf das Protocoll beeidigten Person versehen werden, namenlich von Auditoren, Amtsrichtern zc. 18.

Vergl. auch Gerichtsschreiber.

4. Eine Vertheidigung während der Voruntersuchung findet zwar nicht Statt, doch hat der Beschuldigte das Recht, Beschwerden über unangemessene Behandlung, Gesuche, Anträge und zulässige Berufungen an die Raths- oder Anklagecammer zu bringen, sowie überhaupt, so bald die Sache zur Abgabe irgend einer Entscheidung an die Raths- oder Anklagecammer gelangt, seine Gründe schriftlich auszuführen. Zu dieser Ausführung soll ihm eine dreitägige Frist gestattet sein, und kann er sich in allen diesen Fällen des Raths und der Hülfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

Während der Voruntersuchung ist die Einsicht der Untersuchungsacten nicht gestattet; glaubt der Beschuldigte zur Begründung der im vorigen Absatze gedachten Anträge zc. der Einsicht einzelner Actenstücke zu bedürfen, so kann er oder sein Rechtsbeistand den Untersuchungsrichter um deren Einsicht resp. abschriftliche Mittheilung ersuchen. Glaubt dieser das Gesuch gewähren zu dürfen, so gestattet er die Einsicht resp. Mittheilung; eine Verzögerung oder Benachtheiligung der Untersuchung darf jedoch dadurch nicht herbeigeführt werden.

So lange die Sache bei der Anklagecammer ist, findet Acteneinsicht oder Mittheilung nicht Statt.

Von jeder Beschwerde, Berufung und jedem Gesuche des Beschuldigten ist dem Staatsanwalde ungesäumt Kenntniß zu geben, damit dieser sie, mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen versehen, binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter oder betreffenden Falls dem Vorsitzenden der Rathscammer zur Entscheidung zustelle.

Hat die Rathscammer die Vorlegung der Acten an die Anklagecammer bereits verordnet (§. 116) so steht von diesem Augenblicke an die Entscheidung der letztern zu; hat jedoch diese ihre Endentscheidung in der Hauptsache bereits erlassen, so muß die Rathscammer über jene Beschwerden, Berufungen und Gesuche erkennen.

Liegt die Entscheidung über letztere der Anklagecammer ob, so hat der Staatsanwald binnen 24 Stunden die Anträge des Beschuldigten dem Oberstaatsanwalde zuzusenden, welcher alsdann bei der Anklagecammer auf dieselbe Weise wie der Staatsanwald bei der Rathscammer verfährt. 71, 72.

5. Wegen der Untersuchungshaft und der desfallsigen Befugnisse des Untersuchungsrichters siehe Haft, desgl. Untersuchungsrichter.

B) Voruntersuchung selbst und zwar

I. der schweren und leichten Straffälle.

1. Im Allgemeinen.

a) Antrag auf Voruntersuchung.

Mit Ausnahme der geringen leichten Straffälle, in welchen eine Verhaftung des Beschuldigten nicht erforderlich wird, muß stets eine Voruntersuchung Statt finden (Siehe oben).

Dem Staatsanwalde beim Obergerichte liegt es ob, die Einleitung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu beantragen.

Dieser Antrag muß die Angabe des Straffalles und im Falle einer Beschuldigung die genaue Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That enthalten (Oeffentliche Klage, welche, wenn sie nicht sofort unmittelbar beim erkennenden Strafgerichte, sondern beim Untersuchungsrichter erhoben wird, nach §. 41 in einem an den letztern gestellten Antrage, entweder in Betreff einer bestimmten That Nachforschungen anzustellen, oder gegen bestimmte Personen eine Untersuchung einzuleiten, besteht und im letztern Falle „Beschuldigung heißt." Siehe öffentliche Klage). 76.

b) Verpflichtung des Untersuchungsrichters, auf den Antrag einzugehen.

Der Untersuchungsrichter muß dem Antrage Folge leisten; zweifelt er an seiner Zuständigkeit oder an der Zulässigkeit der erhobenen Klage, so kann er die Sache zur Entscheidung der Rathscammer bringen.

Hegt er diese Zweifel nicht, so verfügt er unmittelbar unter dem Antrage des Staatsanwaldes die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That.

Der Untersuchungsrichter ist hierbei an die öffentliche Klage des Staatsanwaldes insofern gebunden, als er die Untersuchung weder auf andere selbstständige Thatsachen, noch auf andere Personen als die, welche die Klage bezeichnet, ausdehnen darf.

Gegen die Einleitung der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel Statt, und eben so wenig gegen die einzelnen Untersuchungsmaßregeln (Ausnahmen in letzterer Beziehung siehe oben; vergl. auch Rechtsmittel).

Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur durch Rathscammerbeschluß eingestellt werden (Siehe auch unten §. 113 und Rathscammer). 77. 44.

c) Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung bezweckt, die Sache so viel nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorzubereiten.

Zu dem Ende stellt der Untersuchungsrichter den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den erstern, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich erscheint, ohne hinsichtlich der einzelnen Maßregeln an den Antrag des Staatsanwaldes gebunden zu sein, indem er mit Ausnahme der Beschränkung der Untersuchung auf diejenigen selbstständigen Thatsachen und diejenigen Personen, welche die öffentliche Klage bezeichnet, im übrigen zu einer durchaus selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet, auch befugt ist, über die von dem Staatsanwalde zu einer anhängigen Untersuchung gestellten Anträge, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu verfügen. 78, 44, 110.

So oft der Untersuchungsrichter behuf Feststellung des sachlichen Thatbestandes, Einnahme des Augenscheins ꝛc. sich an Ort und Stelle begiebt, muß er den Staatsanwald davon zuvor benachrichtigen, damit dieser ihn begleite, wenn er es für nöthig hält. 109.

Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf drei Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brod eintreten lassen. Es muß jedoch über jede Strafverfügung das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unvorzüglich der Rathscammer berichtet werden. 78.

d) Protocoll.

Jedes Protocoll über eine gerichtliche Handlung soll bei, und wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben niedergeschrieben werden ꝛc.

Nach jeder Vernehmung kann der Untersuchungsrichter über das von dem Vernommenen beobachtete Benehmen, über seine Gemüthsstimmung, sowie über den anscheinenden Grad seiner Verstandeskräfte die ihm geeignet scheinende Bemerkung zu Protocoll nehmen; diese Bemerkungen dürfen bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden. 79.

Siehe im übrigen: Gerichtsschreiber, Protocollführung desselben.

e) Ersuchen anderer Behörden.

Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters vorzunehmen sind, kann auf Ersuchen der Untersuchungsrichter des Orts, an welchem die Handlung auszuführen, vornehmen.

In dem Ersuchungsschreiben ist, falls es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ausdrücklich auszusprechen, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an

ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten (Vergl.: Eidliche Vernehmung der Zeugen §. 92, 121 (124). 80.

Wegen der den Amtsrichtern aufzutragenden Untersuchungshandlungen vergl. oben §. 6.

f) Folgen der Verletzung der für die gerichtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Form.

Eine Verletzung der Formvorschriften des §. 79 zieht für den schuldigen Beamten — Richter, Gerichtsschreiber — eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thaler nach sich, bewirkt aber, wenn anders dadurch der Verständlichkeit des Herganges nicht geschadet wird, nur in dem Falle daneben Nichtigkeit des Protocolles, wenn dasselbe dem Vernommenen weder vorgelesen, noch ihm zur Durchsicht übergeben worden ist. 81.

2. Von dem Erscheinen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter und seiner Vernehmung.

a) Mittel, das Erscheinen zu bewerkstelligen.

aa) Erscheinungs- und Vorführungsbefehl — Steckbrief.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, durch einen schriftlichen Befehl den Beschuldigten vorzuladen, ja selbst seine Vorführung zu befehlen — Erscheinungs-Vorführungsbefehl. — Der Vorführungsbefehl muß eine möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Uebertretung enthalten, und von dem die Ergreifung ausrichtenden Beamten auf Verlangen des Ergriffenen diesem vorgezeigt und in Abschrift mitgetheilt werden.

Bleibt der Erscheinungsbefehl erfolglos, so kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, geeigneten Falls verbunden mit steckbrieflicher Verfolgung.

Kann der mit Vollstreckung eines Vorführungsbefehls oder Haftbefehls beauftragte Beamte die betreffende Person nicht auffinden, so bemerkt er dies unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte unter dem Befehle und läßt eine Abschrift desselben einem der Gemeindevorsteher des Wohn- resp. letzten Aufenthaltsortes jener Person zurück. Der Gemeindevorsteher hat den Empfang dieser Abschrift unter dem Befehle zu bescheinigen.

Ist der Beschuldigte nicht aufzufinden, so kann der Staatsanwald den Vorführungsbefehl nöthigenfalls mit Hinzufügung einer Personalbeschreibung als Steckbrief bekannt machen. 82.

Siehe auch Ladung.

bb) Betreffen des Beschuldigten in einem andern Bezirke.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Untersuchungsrichters, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, betroffen, so kann er — falls keiner der im §. 58 erwähnten Umstände vorliegt (siehe Haft, Verwahrung) — verlangen, von dem Amtsrichter des Orts, an welchem er ergriffen ist, sofort und späte-

stens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ablieferung in das Amtsgefängniß vernommen zu werden.

Weis't der Ergriffene dabei nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so hat der Amtsrichter seine Entlassung zu verfügen; wird jener Nachweis nicht erbracht, so kann der Amtsrichter den Beschuldigten durch einen ihm innerhalb 24 Stunden abschriftlich zuzustellenden Verwahrungsbefehl bis dahin in dem Amtsgefängnisse zurückhalten, daß die Entscheidung des Untersuchungsrichters über eine sofortige Vorführung oder über eine Fortdauer der Verwahrung eingeholt ist; diese Entscheidung ist dem Ergriffenen zu Protocoll zu eröffnen. Vermag der Ergriffene keinen jener beiden Umstände auch nur wahrscheinlich zu machen, so ist die sofortige Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter zu verfügen. 83.

b) Vernehmung des Beschuldigten.

aa) Frist, binnen welcher die Vernehmung Statt finden muß.

Der Untersuchungsrichter muß den durch Erscheinungsbefehl geladenen, zur rechten Zeit erschienenen Beschuldigten sofort, den auf Grund eines Vorführungsbefehles ihm Vorgeführten innerhalb der im §. 83 bestimmten Frist (24 Stunden) vernehmen; er kann nach der Vernehmung (eine Verhaftung soll in der Regel erst, nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen ist, verfügt werden, sehr eilige Fälle ausgenommen; vergl. § 61, 128 — Haft) sowie überhaupt später zu jeder Zeit die Verhaftung des Vernommenen aussprechen. Die Aufnahme in das Gefängniß erfolgt nur auf Grund einer schriftlichen Weisung des Richters. 84.

Ist ein in Verwahrung genommener Verdächtiger Seitens des Amtsrichters dem Untersuchungsrichter zugeführt, so muß dieser denselben spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem er Kenntniß von der Ankunft desselben in dem Untersuchungsgefängniß erhalten und der Staatsanwald die Beschuldigung gegen ihn erhoben hat, über den Gegenstand der letztern vernehmen.

Erhebt der Staatsanwald nicht binnen drei Tagen nach Ablieferung des Verdächtigen in das Untersuchungsgefängniß die Beschuldigung, so ist dieser ohne weiteres aus der Verwahrung zu entlassen. 60. (vergl. mit §. 154 siehe unten lit. C.)

bb) Vorschriften für die Vernehmung des Beschuldigten.

Durch die erste Vernehmung des Beschuldigten sind namentlich seine persönlichen Verhältnisse aufzuklären.

In wichtigen Fällen sind Auszüge aus den Tauf- oder Geburtsurkunden, so wie aus frühern gegen den Beschuldigten ergangenen Strafurtheilen zu den Acten zu bringen, letzteres namentlich dann, wenn bei der jetzt zu verhängenden Strafe die frühere Bestrafung von entscheidendem Einflusse ist.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist nie außer Acht zu lassen, daß durch dieselbe so wie seine Schuld so auch seine Unschuld ermittelt werden soll.

Alle Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen, um ihn wider seinen freien Willen zu einer Antwort, Erklärung oder einem Geständnisse zu bewegen, sind untersagt.

Suggestivfragen sind zu vermeiden. 85.

cc) Gegenüberstellung.

Der Untersuchungsrichter darf mehrere Beschuldigte einander gegenüberstellen. Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken. 86.

Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (siehe Zeugen §. 88), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem andern Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen. 93.

dd) Vernehmung der deutschen Sprache Unkundiger, Stummer und Taubstummer.

Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig oder taubstumm, so ziehet der Untersuchungsrichter einen Dollmetscher zu, welcher zuvor mit dem im Anhange II. sub lit. C. vorgeschriebenen Eide zu belegen ist:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Der Dollmetscher unterschreibt die Verhandlung.

Einem Taubstummen, welcher lesen und schreiben kann, sind die Fragen des Richters schriftlich vorzulegen und ist seine Erklärung schriftlich, mit seiner Namensunterschrift versehen, von ihm abzugeben; das aufgenommene Protocoll ist ihm behuf Genehmigung und Unterschreibung zum Durchlesen zuzustellen.

Diesem entsprechend ist mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren. 87.

Auf gleiche Weise ist bei der Vernehmung Stummer, Tauber, Taubstummer oder der deutschen Sprache nicht mächtiger Zeugen zu verfahren. 94.

ee) Wiedererkennungsverfahren.

Soll Jemand (der Beschuldigte rc.) von dem Zeugen wieder erkannt werden, so ist ihm derselbe thunlichst in Begleitung von

mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vorzuführen; jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden. Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bei Wiedererkennung einzelner Sachen. 95.

3. Von dem Zeugenbeweise. 88—95.

Siehe Zeugen; eidliche Vernehmung.

4. Vom Augenscheine. 96.

Siehe Augenschein.

5. Von der Begutachtung durch Sachverständige. 97—102.

Siehe Begutachtung durch Sachverständige; Aerztliches Gutachten; Leichenbesichtigung; Sachverständige.

6. Haussuchung. 103.

Siehe Haussuchung.

7. Beschlagnahme. 104—107.

Siehe Beschlagnahme; Durchsuchung von Papieren.

8. Schluß der Voruntersuchung.

Beim Schlusse der Voruntersuchung und vor Mittheilung der Acten an den Staatsanwald (siehe unten §. 111) muß der Untersuchungsrichter den Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß setzen.

Auch ist der Beschuldigte, sofern dies nicht schon früher geschehen, zu einer Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Vertheidigungsmittel aufzufordern. Die danach vielleicht noch nothwendige Aufklärung hat der Untersuchungsrichter forderſamst zu verfügen. 108.

9. Theilnahme des Staatsanwaldes an der Voruntersuchung.

1. So oft der Untersuchungsrichter sich an Ort und Stelle begiebt, muß er zuvor den Staatsanwald davon benachrichtigen, damit dieser, falls er es für erforderlich hält, ihn begleite. 109.

2. Der Staatsanwald kann zu einer anhängigen Untersuchung jederzeit sowohl neue Beschuldigungen erheben, als auch neue auf die erhobene Beschuldigung bezügliche Anträge stellen, namentlich auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen.

Der Untersuchungsrichter verfügt über die Anträge; ist der Staatsanwald mit dieser Verfügung nicht zufrieden, so kann er die Entscheidung der Rathscammer verlangen.

Die verneinende Entscheidung der Rathscammer hindert bei veränderter Sachlage weder den Untersuchungsrichter an der spätern Vornahme der fraglichen Maßregeln, noch den Staatsanwald an der Wiederholung seines frühern Antrages. 110.

3. So oft der Untersuchungsrichter über das Endergebniß der Voruntersuchung oder über eine Zwischenfrage der Rathscammer Bericht abstatten will, hat er dieses zuvor dem Staatsanwalde unter Mittheilung der Acten anzuzeigen, damit dieser, und zwar falls nicht besondere Umstände entgegenstehen innerhalb einer drei=

tägigen Frist rücksichtlich der zu erlassenden Entscheidung einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag stelle. 111.

4. Der Staatsanwald muß stets und, wenn er mit der Absicht des Untersuchungsrichters, eine Endentscheidung zu erwirken, nicht einverstanden ist, wenigstens eventuell, seinen Schlußantrag zur Sache selbst stellen.

Dieser Antrag muß nach Belegenheit der Sache entweder auf eine Verweisung vor das für das fernere Verfahren zuständige Gericht (Amtsgericht — Strafcammer — Schwurgerichtshof; vgl. Rathscammer §. 116), oder auf eine Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten (§. 115), oder endlich, falls eine Beschuldigung nicht erhoben war (siehe oben §. 76 (41) auf Einstellung des Verfahrens gerichtet sein.

Wird die Verweisung vor das zuständige Gericht beantragt, so ist die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That möglichst genau darzustellen unter Hervorhebung der Orts- oder Zeitverhältnisse, sowie sämmtlicher für den Begriff der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale. 112.

Siehe im übrigen Staatsanwald.

10. Entscheidungen der Rathscammer in Beziehung auf die Voruntersuchung.

1. Die Rathscammer entscheidet

a) über alle **während** der Untersuchung entstehenden Streitigkeiten und Zweifel (z. B. über Haft und Haftentlassung §. 65, Haftentlassung oder Verschonung mit der Haft gegen Caution §. 67, Beschwerden, zulässige Berufungen des Beschuldigten §. 71, 72);

b) nach **beendigter** Voruntersuchung, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiter zu verfolgen und, wenn dies der Fall, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen sei (§. 116).

2. Sie kann, wenn sie die Vervollständigung der Voruntersuchung für erforderlich hält, die Nachinstruction durch den Untersuchungsrichter verfügen.

3. Vernichtet sie wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so kann sie gleichwohl verfügen, daß die Verhaftung des Beschuldigten oder eine bewirkte Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern soll.

Erfolgt eine Wiederaufnahme der frühern Untersuchung, so können die in dem ersten Verfahren vorgenommenen den sachlichen Thatbestand feststellenden Untersuchungshandlungen, ferner alle Verhöre von Beschuldigten, Sachverständigen und Zeugen in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war.

4. Die Rathscammer kann verordnen, daß eine Untersuchung bis

dahin, daß der Beschuldigte zur Haft gebracht ist, ruhen bleibe, wenn derselbe nicht hat aufgefunden werden können.

Sie kann auch in dem Falle, wenn gegen eine Person wegen eines schweren und eines oder mehrerer leichten Straffälle gleichzeitig mehrere Untersuchungen bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten geführt werden, bestimmen, daß die den leichten Straffall betreffende Untersuchung einstweilen bis zur Erledigung der durch den schweren Straffall veranlaßten ruhen bleibe, falls die wegen des leichten Straffalles zu verhängende zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Bestrafung nicht bedeutend erhöhen, zumal der vollständige Beweis des leichten Straffalles mit Weitläufigkeit verbunden sein würde. Es kann jedoch in diesem Falle die Rathscammer die Wiederaufnahme der Untersuchung später verfügen. (Vergl. auch öffentliche Klage §. 42 wegen der in Beziehung auf die Erhebung der öffentlichen Klage dem Staatsanwalde zustehenden gleichen Befugniß — ferner Aussetzung). 113, 114, 117 und 120.

Vergl. im übrigen Rathscammer.

11. Beschlüsse der Anklagecammer in Beziehung auf die Voruntersuchung.

Der Anklagecammer, an welche die Sache gelangt, wenn die Rathscammer eine schwere Strafe für verwirkt hält, stehen in Beziehung auf die Entscheidung über die Voruntersuchung dieselben Befugnisse zu, wie der Rathscammer. 124.

Vergl. im übrigen Anklagecammer.

12. Wiederaufnahme einer durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß geschlossenen Untersuchung. 126—128.

Siehe Wiederaufnahme der Untersuchung.

II. Voruntersuchung in Polizeistrafsachen.

Im Allgemeinen finden die Vorschriften über Untersuchung schwerer und leichter Straffälle auch auf Polizeiübertretungen Anwendung. Der Amtsrichter hat die Befugnisse und Verpflichtungen des Untersuchungsrichters.

In der Regel bedarf es jedoch keiner besondern Voruntersuchung, vielmehr beginnt das richterliche Verfahren sofort mit der Hauptverhandlung. Zu diesem Zwecke hat die Staatsanwaldschaft jeden Straffall durch ihre Ermittelungen und Verhandlungen möglichst so weit aufzuklären, daß eine sofortige Vorladung des Bezüchtigten vor das zuständige Amtsgericht erfolgen kann.

Hält jedoch der Staatsanwald eine Voruntersuchung für erforderlich, so muß er diese bei dem zuständigen Amtsrichter beantragen; verweigert der Amtsrichter die Einleitung, so muß der Staatsanwald den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorladen lassen, und es findet ein Rechtsmittel wider jenen Bescheid nur in Verbindung mit dem gegen die in der Sache selbst abgegebene Entscheidung zur Hand genommenen Rechtsmittel Statt.

Hat der Amtsrichter jedoch die Voruntersuchung eingeleitet, so kann er nur durch einen ausdrücklichen mit Gründen versehenen Beschluß sich derselben entledigen. 199, 200.

Siehe im übrigen Polizeiübertretungen.

III. Voruntersuchung bei Verbrechen, welche in der Gerichtssitzung oder sonst an einem Orte, an welchem ein richterlicher Beamter oder ein Mitglied der Staatsanwaldschaft öffentliche Amtshandlungen vornahm, begangen sind.

Wird in einer Gerichtssitzung rc. ein Verbrechen oder eine Polizeiübertretung begangen, so kann das Gericht, in dessen Sitzung der Vorfall sich ereignet, wenn es wenigstens die zur Bestrafung des Verbrechens nothwendige Zuständigkeit hat, sofort und ohne Verzug zur Aburtheilung desselben übergehen. Ist das Verbrechen eine Polizeiübertretung, so erläßt die Entscheidung der Amtsrichter allein, indem bei Aburtheilung solcher Verbrechen die Gerichtsschöffen nur dann zuzuziehen sind, wenn der Amtsrichter eine Voruntersuchung angeordnet hat.

Nur wenn das begangene Verbrechen ein schweres ist, ist es stets an die zuständigen Behörden zur besondern Voruntersuchung zu verweisen; auch kann das Gericht, wenn es in andern Fällen glaubt, daß die abzugebende Entscheidung einer zuvorigen Voruntersuchung bedarf, eine solche anordnen.

Wird eine Voruntersuchung verfügt, so muß das über den Vorfall und über die eingetretene Verhaftung des Angeschuldigten vom Vorsitzenden (Amtsrichter) unter Zuziehung Gerichtssecretairs aufzunehmende Protoll unverweilt dem zur weitern Verfolgung berufenen Staatsanwald zugestellt werden.

In diesem Falle richtet sich das ganze fernere Verfahren, so wie die Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts nach den allgemeinen Grundsätzen.

Anhang III. §§. 2, 3 u. 5.

C) Sonstige Bestimmungen in Beziehung auf die Voruntersuchung.

1. Wenn vom erkennenden Gerichte ein verhafteter Beschuldigter freigesprochen wird, im Laufe der Verhandlungen aber Anzeigen vorgekommen sind, daß derselbe einem ihm bislang nicht Schuld gegebenen leichten oder schweren Straffall begangen habe, so kann der Gerichtsvorsitzende auf Antrag des Staatsanwaldes einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen und die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen.

Auf Grund dieses Befehles wird die Haftentlassung beanstandet, im übrigen eben so verfahren, als habe der Untersuchungsrichter jenen Befehl ertheilt.

Tritt dieser Fall bei einem Amtsgerichte ein, so verfährt der Amtsrichter nach Maßgabe von §. 59, indem er nämlich gegen den Beschuldigten die Verwahrung verfügt und ihn mittelst eines schriftlichen Abführungsbefehles an den Untersuchungsrichter

in die Gefängnisse des zuständigen Obergerichts gelangen läßt, und zugleich auch die sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsanwalde dieses Obergerichts übersendet. 154 (59, 60).

2. Ein Verfahren auf Ausbleiben findet gegen den Beschuldigten beim erkennenden Gerichte nur dann sofort Statt, wenn eine Voruntersuchung voraufgegangen ist; im entgegengesetzten Falle muß der Ausbleibende zuvörderst öffentlich geladen werden.

Bei Polizeiübertretungen tritt hievon jedoch insofern eine Ausnahme ein, als die Ladung in der Regel unter Androhung des Rechtsnachtheils des Geständnisses geschehen kann. 163 (201).

W.

Werkhausstrafe polizeiliche, die Vollstreckung derselben geschieht auf Ersuchen des Staatsanwaldes durch die Polizeibehörde des Wohnorts des Verurtheilten oder des Orts, an welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat. 237.

Wiederaufnahme

1. der Untersuchung kann in folgenden Fällen eintreten:

1. wenn die Rathscammer verfügt hat, daß eine Untersuchung ruhen bleibe (ausgesetzt werde), weil entweder der Beschuldigte nicht aufzufinden gewesen ist, oder weil gegen dieselbe Person wegen eines schweren und eines oder mehreren leichten Straffälle gleichzeitig mehrere Untersuchungen bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten geführt werden und das Verfahren wegen des leichten Straffalles, dessen zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Bestrafung nicht bedeutend erhöhen oder dessen Beweis mit Weitläufigkeit verbunden sein würde, einstweilen bis zur Erledigung des schweren Straffalles ausgesetzt wird; 120.

2. wenn die Rathscammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren vernichtet, wo im Falle einer Wiederaufnahme der Untersuchung die in dem ersten Verfahren vorgenommenen, den sachlichen Thatbestand feststellenden Untersuchungshandlungen, so wie alle Verhöre von Beschuldigten, Sachverständigen und Zeugen in dem neuen Verfahren benutzt werden können, falls der Beamte, von welchem sie ausgingen, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war. 117;

3. wenn gegen ein verurtheilendes Erkenntniß auf Ausbleiben vom Verurtheilten Einspruch zur Hand genommen ist, das Gericht die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend erkannt, die frühere Verurtheilung aufgehoben und die Wiederaufnahme des frühern Strafverfahrens verordnet hat.

In diesem Falle hat der etwa verhaftete Beschuldigte vor Ent-

lassung aus der Haft einen Ort zu bestimmen, an welchem er demnächst anzutreffen ist, nöthigenfalls auch Jemanden zu bevollmächtigen, Ladungen für ihn in Empfang zu nehmen. 164.

4. wenn eine Untersuchung durch Beschluß der Raths- oder Anklagecammer geschlossen ist.

a) War die Untersuchung auf einen eine Beschuldigung nicht enthaltenden Antrag des Staatsanwaldes eingeleitet, das Verfahren aber später eingestellt, so kann der Staatsanwald die Wiederaufnahme des letztern jeder Zeit beantragen.

War jedoch im Falle einer Beschuldigung der Beschuldigte durch Raths- oder Anklagecammerbeschluß außer Verfolgung gesetzt, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur auf den Grund neuentdeckter Anzeigen und Beweise zuläßig. Der außer Verfolgung gesetzte Beschuldigte ist vor diesem Beschlusse jedesmal über seine etwaigen Einreden wider eine solche Wiederaufnahme zu hören, auch sind in den schweren Straffällen ihm oder dem auf sein Verlangen ihm beizuordnenden Vertheidiger die Acten des frühern Verfahrens vollständig vorzulegen.

Sowohl das Dasein solcher Anzeigen und Beweise, als auch die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme muß zuvor auf Antrag des Staatsanwaldes durch einen Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden, welches früher die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte. 126.

b) Nach gestatteter Wiederaufnahme bringt der Staatsanwald die Sache mit einem neuen Antrage an den Untersuchungsrichter.

Bei einem leichten Straffalle kann der Staatsanwald die Sache durch unmittelbare Ladung sofort vor das zuständige Strafgericht bringen. 127.

c) In dringlichen Fällen darf der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaldes die Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten verfügen, ehe noch das zuständige Gericht die Wiederaufnahme der Untersuchung beschlossen hat.

Der Vorführungs- so wie der Haftbefehl verlieren jedoch sofort jede Wirksamkeit, wenn das Gericht die Wiederaufnahme für unzuläßig erklärt. 128.

2. des Strafverfahrens.

a) Fälle der Zuläßigkeit.

Hat ein erkennendes Gericht ein Strafverfahren durch eine Entscheidung beendet, gegen welche weder das Rechtsmittel der Berufung, noch die Nichtigkeitsbeschwerde fernerweit zuläßig ist, so darf dieses Verfahren dennoch wieder aufgenommen werden:

1. wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht:

2. wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweismittel wahrscheinlich gemacht wird,

daß die angeblich getödtete Person noch lebt oder nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt hat;

3. wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgeleisteten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind;

oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauchs einer falschen Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeschuldigten, sei es einer dritten Person erfolgt ist;

4. wenn einer der Richter, welche an der oben bezeichneten Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Zuerkennung der verhängten Strafe, oder wegen einer bei dieser Gelegenheit verübten Beugung des Rechts, oder wenn der Angeschuldigte oder ein dritter als Anstifter zu den eben gedachten pflichtwidrigen Handlungen des erkennenden Richters rechtskräftig verurtheilt ist. 221.

2. Personen, welche die Wiederaufnahme beantragen dürfen, und ferneres Verfahren.

Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens wird weder durch den Umstand, daß Rechtsmittel gegen das Erkenntniß nicht mehr zulässig sind, noch durch die Vollstreckung desselben gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeschuldigten kann sie gegen ein verurtheilendes Erkenntniß nicht allein von der Staatsanwaldschaft, sondern auch von jeder dritten Person zum Zwecke der Nichtigkeitserklärung jenes Erkenntnisses nachgesucht werden.

Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß nur in den Fällen zulässig, in welchen der Freigesprochene die verbrecherische Handlung, durch welche seine Freisprechung bewirkt wurde, selbst begangen oder angestiftet hat und seit der Verkündung jenes Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Soll im letztern Falle die Wiederaufnahme des Strafverfahrens von Seiten der Staatsanwaldschaft beantragt werden, so bedarf es stets einer besondern Ermächtigung des Oberstaatsanwaldes.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens entscheidet der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts (die Anklagecammer).

Bedarf es, um diese Entscheidung abzugeben, der zuvorigen Vornahme von Untersuchungshandlungen, so kann der gedachte Senat, falls er jene Handlungen nicht selbst vornehmen will, mit ihrer Vornahme ein anderes von ihm zu erwählendes Gericht beauftragen.

Die Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Hält das Gericht die gestellten Anträge für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung und verweis't, falls es nicht

diese Entscheidung selbst abzugeben vorzieht, die Sache zur abermaligen Aburtheilung an ein anderes Gericht.

Dieses Gericht muß dem, welches die vernichtete Entscheidung abgab, im Range gleich stehen. 222.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur rücksichtlich der in den §§. 208 u. 216 gedachten Fristen (zur Erhebung der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde; siehe diese) und auch dies nur zu Gunsten des Angeklagten resp. Beschuldigten Statt, wenn ohne sein oder des von ihm bestellten Vertreters Verschulden die Innehaltung der Frist physisch unmöglich war.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen drei Tagen, nachdem das absolute Hinderniß aufgehört hatte oder die Versäumniß zur Kenntniß des Betheiligten gelangt war, bei dem erkennenden Gerichte, unter ausdrücklicher Angabe der einzelnen Behinderungsgründe, angebracht, und es müssen binnen fernerer sieben Tage die angeführten Gründe näher dargelegt und vollständig bescheinigt werden, alles dies bei Strafe der Versagung der Wiedereinsetzung.

Befindet der Betheiligte sich nicht am Orte des Sitzes des erkennenden Gerichts, so ist den obigen Fristen für je vier Meilen Entfernung ein Tag hinzuzusetzen.

Das Gesuch hat, sofern nicht auf Todes- oder eine beschimpfende Freiheitsstrafe erkannt ist, aufschiebende Wirkung nicht; doch kann der Gerichtsvorsitzende die Strafvollstreckung beanstanden. 75.

Wiedererkennungsverfahren.

Soll der Zeuge eine Person wieder erkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vorzuführen; jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden.

Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bei Wiedererkennung einzelner Sachen. 95.

Wiederholung des Verfahrens findet Statt:

1. wenn ein Erkenntniß wegen Nichtigkeit des Verfahrens vernichtet und die Erneuerung des letztern, soweit solche möglich und nothwendig ist, vor dem erkennenden Gerichte verordnet wird, in welchem Falle bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen ist, wenn dies überhaupt nothwendig war. 218, 219.

2. wenn ein zu vollstreckendes Strafurtheil abhanden gekommen, auch keine beglaubigte Abschrift oder kein beglaubigter Auszug desselben, auf Grund dessen die Strafvollstreckung erfolgen könnte, vorhanden ist.

In diesem Falle muß, so weit es zur Herstellung des abhanden gekommenen Strafurtheils erforderlich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten, wobei der Angeschuldigte die Einrede der entschiedenen Sache nicht geltend machen kann. 226.

Vergl. auch Aussetzung, insbesondere beim Ausbleiben 2c. der

Zeugen und Sachverständigen (§. 143 Nr. 1) und der Gerichtsschöffen (Anh. I. §. 12).

Wohnort Gerichtsstand desselben siehe Gerichtsstand.

Siehe auch Vollstreckung der Strafurtheile.

Z.

Zeugen.

A) Im Allgemeinen — Verpflichtung zum Zeugnisse.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind

a) Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte;

b) alle diejenigen, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, falls sie nicht von ihrer Dienstbehörde zum Zeugnisse ermächtigt sind. Diese Ermächtigung soll, falls nicht besonders erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die Dienstbehörde unter Angabe von Gründen darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwiderlaufen würde.

Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung ist ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet ist, niemals verpflichtet.

Eben so können Rechtsbeistände ihr Zeugniß über das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern, desgleichen die unter der Leitung derselben arbeitenden Candidaten rücksichtlich dessen, was ihnen vermöge ihrer Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist.

Will der Untersuchungsrichter eine der so eben genannten Personen vernehmen, so muß er derselben zuvor zu Protocoll eröffnen, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.

In keinem Falle darf die Vernehmung der unter a Genannten eine eidliche sein.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Wegen des Verbots der eidlichen Vernehmung der in das Verfahren eingetretenen Civilpartei (in Polizeistrafsachen) siehe unten §. 143. 88.

B) Vernehmung der Zeugen

I. in der Voruntersuchung.

1. Ermittelung derselbeu durch die Staatsanwaldschaft.

So wie die Staatsanwaldschaft verpflichtet ist, durch ihre

Nachforschungen die demnächstige richterliche Untersuchung vorzubereiten und zu erleichtern, so hat sie namentlich auch die Zeugen und den Umfang ihres Wissens zu ermitteln. 54, 200.

2. Ladung der Zeugen durch den Untersuchungsrichter.

Die Vorladung der Zeugen geschieht durch schriftlichen Befehl. Erscheint der geladene Zeuge nicht, so soll er auf Antrag des Staatsanwaldes vom Untersuchungsrichter sofort in eine Geldbuße bis zu 20 Thaler und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilt werden.

Dieser kann die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft.

Bei der Vollziehung dieses Befehles gelten die im §. 82 u. 83 gegebenen Vorschriften (siehe Erscheinen; desgl. Voruntersuchung).

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend, so muß nach Anhörung des Staatsanwaldes die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden. 89 (vergl. §. 51).

3. Zeugnißweigerung.

Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses, so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen.

Gegen diese Verfügung findet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, Berufung an die Rathscammer Statt.

Die Haft wird sofort beendigt durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses; geschieht dies nicht, so kann sie fortdauern bis zur Erledigung der Hauptsache.

Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der verhaftete Zeuge gleichfalls vor dasselbe als Zeuge vorgeladen, nöthigenfalls auch vorgeführt, und kann bei fortgesetzter Weigerung auf Antrag des Staatsanwaldes von dem Gerichte zu einer Gefängnißstrafe von höchstens drei Monaten verurtheilt werden.

Ist der Beschuldigte schon früher außer Verfolgung gesetzt, so läßt der Staatsanwald den widerspenstigen Zeugen binnen kürzester Frist vor die Strafcammer laden, welche auf Antrag dieselbe Strafe gegen ihn erkennen kann. 90.

4. Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht im Gerichtslocale; doch können Zeugen, welche Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert, in ihrer Wohnung vernommen werden; auch darf der Untersuchungsrichter aus besondern Gründen die Vernehmung außerhalb des Gerichtslocales veranstalten.

Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit sowohl des Staatsanwaldes als auch des Beschuldigten zu vernehmen; er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen; giebt hierauf die möglichst genaue Auskunft über

seine persönlichen Verhältnisse (Namen, Alter, Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft mit dem Beschuldigten rc.).

Jeder Zeuge muß vor Beginn der Vernehmung die ihm zurückgelassene Abschrift seiner Vorladung vorlegen. 91.

5. Gegenüberstellung.

Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zur Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (siehe oben §. 88), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem andern Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen. 93.

6. Beantwortung der an den Zeugen gestellten Fragen.

Jeder Zeuge muß die an ihn gerichteten Fragen mündlich beantworten; er ist verpflichtet, die Quelle seiner Wissenschaft anzugeben; er darf jedoch die Beantwortung ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellet, daß eine bejahende oder verneinende Erklärung zu seiner eigenen oder seiner im §. 88 lit. a (siehe oben) erwähnten Angehörigen Schande gereichen, oder unmittelbaren Schaden für ihn selbst oder diese Angehörigen haben müßte (z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen rc.).

Wird ihm, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, jedoch erst nachdem er Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, seine Register oder sonstige Schriften einzusehen und danach seine Aussage zu vervollständigen gestattet, so ist im Protocolle die auf diese Weise vervollständigte Aussage genau zu bezeichnen.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf die im §. 87 angegebene Weise zu verfahren (Siehe Dollmetscher — Voruntersuchung).

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen und zu den Acten zu vermerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche Casse zu sofortiger Zahlung anzuweisen. 94.

7. Wiedererkennungsverfahren.

Soll der Zeuge eine Person wieder erkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vor-

zuführen; jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden.

Ein entsprechendes Verfahren findet bei Wiedererkennung einzelner Sachen Statt. 95.

8. Insbesondere eidliche Vernehmung.

Der Untersuchungsrichter kann den Zeugen eidlich vernehmen, wenn er nach erheblichen im Protocolle besonders anzugebenden Gründen dessen Wahrhaftigkeit bezweifelt, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein. (Siehe auch unten §. 121 u. 145).

Der Grund einer solchen Beeidigung ist stets zu bemerken.

Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides verweigert, kann auf dieselbe Weise, wie sie oben (§. 90) hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden.

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse ist:

1. jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;

2. jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruchs oder falscher Aussage an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet. 92.

Der Zeugeneid lautet nach Anhang II. lit. A. folgender Maßen:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Die Vernehmung der Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwister und der Verschwägerten desselben Grades, des Ehegatten, selbst nach getrennter Ehe, und des Verlobten darf jedoch in keinem Falle eine eidliche sein. 88.

In dem Ersuchungsschreiben an andere Gerichte ist, wenn es sich um eine Zeugenvernehmung handelt, ausdrücklich zu bemerken, ob eine eidliche Vernehmung Statt finden soll; bei allen derartigen Gesuchen an ausländische Gerichte ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten. 80.

Auch kann, wenn in eiligen Fällen, namentlich wenn Gefahr der Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung vorhanden ist, so wie wenn Personen zu vernehmen sind, deren baldiger Tod oder weite Entfernung zu erwarten ist, oder bei Besichtigung einer Leiche, der Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaldschaft beim Amtsgerichte die zur Feststellung und Aufklärung der strafbaren Handlung erforderlichen Handlungen vornimmt, die Zeugenvernehmung eine eidliche sein, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen. 57.

9. Vorschriften für den Fall der Wiederaufnahme

einer Untersuchung nach Vernichtung des bisherigen Verfahrens.

Vernichtet die Rathscammer wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren, so können bei Wiederaufnahme der frühern Untersuchung die in dem ersten Verfahren vorgenommenen Zeugenverhöre in dem neuen Verfahren benutzt werden, wenn der Beamte, welcher sie vornahm, an dem betreffenden Orte derartige Handlungen vorzunehmen befugt war. 117.

II. In der Hauptverhandlung.

1. Ladung.

In der Regel liegt es dem Staatsanwalde ob, die Zeugen in die Sitzung laden zu lassen, und nur die von ihm vorgeladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln.

Bei der Auswahl der vorzuladenden Zeugen darf der Staatsanwald nur die unparteiische Ermittelung der Wahrheit im Auge haben.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung bestimmter Zeugen, so muß er den Staatsanwald um dieselbe ersuchen; gegen dessen Weigerung ist eine Berufung an den Gerichtsvorsitzenden gestattet.

Auch der Beschuldigte kann unmittelbar Zeugen vorladen lassen; diese sind zu erscheinen jedoch nur dann verbunden, wenn ihnen schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird.

Staatsanwald sowohl wie Beschuldigter können auch ohne vorgängige Ladung ihre Zeugen sofort in die Sitzung mitbringen (Wegen der gleichen Befugniß der Civilpartei siehe unten §. 204).

In den vor den Straf- und Berufungscammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht (Siehe unten §. 177 und 178). 141.

2. Vernehmung.

a) Im Allgemeinen.

Ueber das Beweisverfahren durch Zeugen gelten im Allgemeinen die schon oben gegebenen Vorschriften; daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Bleibt ein Zeuge aus, oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge außer den oben in den §§. 89 und 90 erwähnten Strafen auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch den Staatsanwald zu bewirkenden Zustellung desselben Einspruch Statt, über welchen dasselbe Gericht, welches verurtheilte, in der nächsten Sitzung entscheidet.

2. Die Zeugen werden, sofern ihre Beeidigung nicht an sich

gesetzlich unzulässig oder aus andern Gründen unthunlich ist, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden von dem Vorsitzenden mit dem im Anhange II. Lit. A. vorgeschriebenen Eide (siehe oben) belegt und sodann vernommen.

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun.

Eine Hinweisung auf den bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid (oder auf einen Diensteid) ist unzulässig.

Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten und des Staatsanwaldes die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

3. Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden.

4. Die Ablehnung eines Zeugen ist nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.

5. Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden.

6. Der etwa zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Geschworenen, Staatsanwälde, Gerichtsschreiber und Zeugen genommen werden.

Er leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den im Anhange II. Lit. C. vorgeschriebenen Eid:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft „übersetzen werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Er kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden. 143 (vergl. auch wegen des Dollmetschers §. 148).

Der Gerichtsvorsitzende kann außerdem Jeden durch Vorführungsbefehl vorfordern und vernehmen, von welchem er nach den Verhandlungen eine Aufklärung der Sache hofft; er kann dabei bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen beeidigt werden sollen oder nicht. 136.

b) Besondere Vorschriften für das schwurgerichtliche Verfahren.

1. Beide Parteien sind verpflichtet, einander ein Verzeichniß aller auf ihren Antrag in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen, welches Namen und Wohnort derselben enthält, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Ist diese Vorschrift unbeachtet geblieben, so kann der Gegner sich der Vernehmung der ihm zu spät oder so ungenau, daß

die Ermittelung der Person unthunlich, angegebenen Zeugen widersetzen.

Ist jedoch der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet, so gelten zwar im übrigen die vorstehenden Bestimmungen, doch bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste von Seiten der Staatsanwaldschaft an ihn nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste der Zeugen im Gerichtslocale verlangen. 177, 178.

2. Nach eröffneter Sitzung und Vereidigung der Geschworenen befragt der Gerichtsvorsitzende zunächst beide Parteien über die Zeugen, deren Vorführung sie beabsichtigen und läßt das ihm überreichte Verzeichniß durch den Schwurgerichtssecretair verlesen.

Der Vorsitzende erinnert sodann die Zeugen an ihre Pflicht, die Wahrheit zu reden, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, untersagt ihnen, mit ihren Mitzeugen oder dritten Personen über den Angeklagten oder das Verbrechen zu reden, und befiehlt ihnen, in das für sie bestimmte Zimmer sich zu begeben und dort zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde. 182.

3. Nach Vernehmung des Angeklagten geschieht die Vernehmung der Zeugen. Ihre Aussage selbst bedarf nur dann protocollarischer Verzeichnung, wenn sie in der Voruntersuchung keine Erklärung abgegeben haben oder ihre jetzige Aussage von der frühern bedeutend abweicht. In jedem Falle beschränkt sich die Verzeichnung auf den wesentlichen Inhalt.

Das fernere Verfahren entspricht den Vorschriften von §. 143 (siehe oben). 186.

c) Vorschriften für das Verfahren in Polizeistrafsachen.

1. Zeugen sind über ihre persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur so weit, als dieses für die Würdigung ihrer Aussage erheblich sein kann, zu vernehmen. 203 Nr. 5.

2. Die in das Verfahren eingetretene Civilpartei soll niemals eidlich vernommen werden. 143 Nr. 3.

3. Die Civilpartei, mag sie sich der Staatsanwaldschaft anschließen oder selbstständig auftreten, ist befugt, dem Gerichte Zeugen vorzuführen und ihre Vernehmung zu beantragen; die Entschädigungsverbindlichkeit liegt jedoch dann nur ihr ob und der Richter hat die Zeugen mit einer gegen jene vollstreckbaren Anweisung zu versehen. 204.

d) Vorschriften für die Berufungsinstanz.

Das Verfahren vor dem Berufungsgerichte entspricht im Allgemeinen dem vor der Strafcammer zu beobachtenden; einer neuen Vorladung und Vernehmung der Zeugen bedarf es nicht mit Nothwendigkeit.

Beide Parteien sind jedoch befugt, auch in dieser Instanz Zeugen vorzuführen. 211.

3. Vorlesung der Zeugenaussagen.

1. Im Falle der Verweisung vor einen Amtsrichter oder vor die Strafcammer kann die Rathscammer auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwaldes bestimmen, daß und welche einzelne Zeugen zu der Hauptverhandlung nicht persönlich vorgeladen, sondern daß ihre eidlich erfolgte Aussage in der Sitzung verlesen werde.

Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und namentlich dann geschehen, wenn die Zeugen wegen ihres körperlichen Zustandes, oder weil sie Ausländer, zu einem Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden können, so wie wenn sie außerhalb des Bezirks des Obergerichts wohnen.

Der Anklagecammer stehen dieselben Befugnisse zu wie der Rathscammer. 121, 124.

2. Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, darf auf Antrag einer der Parteien oder ohne einen solchen vermöge Gerichtsbeschlusses in der Sitzung verlesen werden, wenn die Raths- oder Anklagecammer dies gestattet hat, (siehe oben Nr. 1 §. 121 und 124) oder wenn der nichterschienene Zeuge inmittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder seiner mündlichen Vernehmung nach Ansicht des Gerichts erhebliche Hindernisse überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen.

Es bedarf in diesen Fällen, mit Ausnahme des zuerst gedachten, stets eines die Vorlesung anordnenden, mit Gründen versehenen Gerichtsbeschlusses; immer aber muß den Geschworenen eröffnet werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen werden wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Gerichtsvorsitzenden soll durch diese Bestimmung in keiner Weise beschränkt werden (Siehe discretionaire Gewalt). 145, 186.

3. Dasjenige, was in der Voruntersuchung über das von den vernommenen Personen beobachtete Benehmen, über ihre Gemüthsstimmung sowie über den anscheinenden Grad ihrer Verstandeskräfte vom Untersuchungsrichter im Protocolle bemerkt ist, darf bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden. 79.

4. Mitglieder des Königlichen Hauses sollen nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. 146.

5. In dem Verfahren vor dem Berufungsgerichte können ebenfalls Zeugenaussagen verlesen werden. 211.

C) Vorschriften hinsichtlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Die Wiederaufnahme des durch Entscheidung eines erkennenden Gerichts beendeten Strafverfahrens ist unter andern dann gestattet, wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernom-

fehlen werde, der Criminalsenat des Ober=Appellationsgerichts befugt, die Sache einem andern Gerichte gleichen Ranges zu übertragen.

Das Gesuch um Uebertragung an ein anderes Gericht hindert die fernere Vornahme von Untersuchungshandlungen nicht. 30.

4. Vorschriften in Beziehung auf das Untersuchungsgericht.

1. Wenn der Untersuchungsrichter auf die von dem Staatsanwalde erhobene öffentliche Klage an seiner Zuständigkeit zweifelt, so kann er die Sache zur Entscheidung der Rathscammer bringen. 77.

2. Die Rathscammer und die Anklagecammer sind befugt, wegen Unzuständigkeit das bisherige Verfahren zu vernichten. (Siehe Voruntersuchung; desgl. Rathscammer). 117 (124 in fine).

5. Vorschriften in Beziehung auf die erkennenden Gerichte.

1. Bedrohet das Strafgesetz eine Handlung mit schwerer und leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht, die Raths= resp. Anklagecammer (§. 116, 124), auf Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs= Schärfungs= und Milderungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder als leichter Straffall behandelt werden soll, ob die Sache vor das zuständige Amtsgericht, oder die Strafcammer oder den Schwurgerichtshof zu verweisen sei. 15, 116, 124.

In dieser Beziehung hat, wenn die Voruntersuchung zur Abgabe einer Entscheidung über das Endergebniß derselben an die Rathscammer gelangt, der Staatsanwald in seinem Schlußantrage, falls er eine Verweisung vor das zuständige Gericht beantragt, die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That möglichst genau darzustellen unter Hervorhebung der Orts= und Zeitverhältnisse, so wie sämmtlicher für den Begriff der strafbaren Handlung wesentlichen Merkmale. 112.

Ist insbesondere auf solche Weise durch Verweisung der Rathscammer, oder auch durch unmittelbare Vorladung von Seiten des Staatsanwaldes (siehe schwurgerichtliches Verfahren §. 131) eine Sache an einen Schwurgerichtshof gebracht, von welcher sich erst im Laufe der Verhandlung herausstellt, daß eine schwere Strafe verwirkt ist, so bleibt derselbe dennoch zuständig, und es bedarf keiner zuvorigen Verweisung an die Anklagecammer. 152.

2. Jedes erkennende Gericht muß seine Zuständigkeit selbst prüfen.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niedern Ranges gehört.

Spricht das höhere Gericht die Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts aus, so hat das für zuständig erkannte Gericht diesem Spruche unbedingt Folge zu leisten (vergl. §. 29, auch §. 218 für den Fall, daß in Folge erhobener Nichtigkeitsbeschwerde und

Vernichtung des Verfahrens die Sache zur Erneuerung des Verfahrens an das frühere oder ein anderes Gericht gleichen Ranges zurückgewiesen wird).

Hält die Strafcammer, an welche die Sache gelangt, sich um deswillen für unzuständig, weil eine schwere Strafe verwirkt sei, so hat sie die Sache an die Anklagecammer zu verweisen.

Erklärt sich dagegen der Amtsrichter für unzuständig, weil ein leichter oder schwerer Straffall vorliege, so muß er die Einsendung der Verhandlungen an den Staatsanwald des ihm vorgesetzten Obergerichts anordnen. 151, 205.

3. Die Zuständigkeit des Amtsrichters zur Straferkennung und Entscheidung über den Civilanspruch wird durch die Vorladung des Bezüchtigten vor das Amtsgericht ab Seiten der Civilpartei begründet. 204.

4. Erklärt sich das Gericht für zuständig, so darf es nur verurtheilen oder freisprechen. 149.

5. Auch diejenigen Urtheile der Strafcammer oder der Amtsgerichte, durch welche sie sich für unzuständig erklären, können von dem Beschuldigten, der Staatsanwaldschaft und geeigneten Falls auch von der Civilpartei durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden. 207.

Zwischenurtheile derselben, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können dagegen nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angefochten werden. 169.

6. Hat gegen ein Urtheil des Amtsrichters die Civilpartei allein das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, welches jedoch stets auch die über den Entschädigungsanspruch ergangene Entscheidung umfassen muß, so wird das Berufungsgericht dennoch für die ganze Sache zuständig. 209.

7. Wenn wegen eines in der Gerichtssitzung begangenen Verbrechens das Gericht nicht sofort zur Aburtheilung desselben schreitet, vielmehr eine Voruntersuchung angeordnet wird, so richtet sich das ganze fernere Verfahren, sowie die Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts nach den allgemeinen Grundsätzen. Anhang III. §. 5.

b) Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Zuständigkeit.

Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht Statt:

1. wenn das Gericht, von welchem die angegriffene Entscheidung ausging, unzuständig war;

die ursprüngliche Unzuständigkeit eines Gerichts wird jedoch beseitigt durch den die Zuständigkeit aussprechenden Beschluß eines vorgesetzten Gerichts, und die auf die örtliche Begränzung der Gerichtsbezirke gestützte Unzuständigkeit kann nur von demjenigen

als ein Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden, welcher diesen Unzuständigkeitsgrund bereits vor dem erkennenden Gerichte zur Geltung zu bringen gesucht hat.

2. wenn mit Unrecht eine Unzuständigkeitserklärung des zur Entscheidung berufenen Gerichts erfolgt ist.

Auch ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet:

3. wenn das Gericht eine verurtheilende oder freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der öffentlichen Klage war;

4. wenn das Gericht eine Verfügung erließ, zu deren Erlaß das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt. 215 Nr. 2, 3, 9 und 11.

Zustellung.

1. Haftbefehle resp. Verwahrungsbefehle sind binnen 24 Stunden nach der Verhaftung ꝛc. resp. nach ihrem Erlasse dem Ergriffenen resp. Verhafteten in Abschrift zuzustellen (oder zu Protocoll zu eröffnen). 58, 63, 83, 89, 117, 119 (128) 154, 161 (163, 164), 168, (202).

2. Der mit einer Haussuchung Beauftragte bedarf zur Vollziehung seines Auftrages eines besondern Befehles, welcher den Bewohnern des Hauses vorzuzeigen und binnen der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten abschriftlich zuzustellen ist. 103.

3. Das bei der Beschlagnahme aufgenommene Verzeichniß ist binnen 24 Stunden dem Betheiligten oder, wenn dieser nicht aufzufinden ist, dem Ortsvorstande abschriftlich zuzustellen. 105, 117.

4. Verweisungsurtheil resp. Verweisungsbeschluß und Anklageschrift sind auf Antrag des Staatsanwaldes des Obergerichts, vor dessen Schwurgerichtshof die Sache verwiesen ist, dem Angeklagten mitzutheilen. 125, 175.

5. Legt die Staatsanwaldschaft gegen eine die Voruntersuchung beschließende Entscheidung der Raths- oder Anklagecammer die Berufung resp. die Nichtigkeitsklage ein, so muß sie die darüber aufzunehmende Verhandlung binnen 3 Tagen dem Beschuldigten abschriftlich zustellen lassen, widrigenfalls dieser, wenn er verhaftet, durch jenen Beschluß aber außer Verfolgung gesetzt ist, sofortige Entlassung aus der Haft verlangen kann. 130.

6. Wenn in solchen Fällen, in welchen nur eine leichte Strafe verwirkt ist, der Staatsanwald den Beschuldigten unmittelbar vor den Schwurgerichtshof laden läßt, so muß er zugleich eine Beschuldigungsschrift verfassen und diese gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen. 131.

7. Erfolgt die Ladung vor das erkennende Gericht auf Grund eines Raths- oder Anklagecammerbeschlusses, so ist gleichzeitig mit der Ladung eine Abschrift dieses Beschlusses dem Beschuldigten zuzustellen. 132.

8. Die auf Ausbleiben ergangenen Erkenntnisse müssen dem Verurtheilten zugestellt werden. 143 Nr. 1, 159.

9. Im schwurgerichtlichen Verfahren ist die Liste der für die betreffende Sitzungsperiode ausgeloosten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, spätestens am Vormittage des Tages, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorhergeht, zuzustellen.

10. Auch sind im schwurgerichtlichen Verfahren beide Parteien verpflichtet, einander ein Verzeichniß aller auf ihren Antrag in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen, welches Namen und Wohnort derselben enthält, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen, widrigenfalls der Gegner sich der Vernehmung der ihm zu spät oder so ungenau, daß die Ermittelung der Person unthunlich ist, angegebenen Zeugen widersetzen kann.

Ist der vor das Schwurgericht Verwiesene oder Geladene nicht verhaftet, so gelten zwar im übrigen die vorstehenden Bestimmungen, doch bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste von Seiten der Staatsanwaldschaft an ihn nicht, vielmehr kann er und sein Vertheidiger am Tage vor der Verhandlung Einsicht der Liste im Gerichtslocale verlangen. 177, 178.

In dem vor den Straf- und Berufungscammern zu verhandelnden Sachen bedarf es einer Zustellung der Zeugenliste nicht. 141.

11. Staatsanwald und Civilpartei müssen, falls sie die Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen, dem anwesenden Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden, nachdem die Einlegung geschah, eine Abschrift der Einlegungsschrift oder des über den Act der Einlegung aufgenommenen Protocolles, und binnen 3 Tagen nach Einreichung der Rechtfertigungsschrift eine Abschrift auch dieses Actenstücks zustellen.

Die Civilpartei hat außerdem die Bescheinigung über die Vollziehung dieser Benachrichtigung und Zustellung binnen kürzester Frist dem Staatsanwalde zu überreichen. 216.

12. Wird die Vernichtung eines Urtheils, einer Verfügung 2c. zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen, so ist zugleich der Antrag des Oberstaatsanwaldes und das vernichtende Urtheil dem betreffenden Gerichte zuzustellen. 220.

13. Die Entscheidung der Strafcammer über die Vereinigung resp. Verwandlung mehrerer wider denselben Verurtheilten erkannter Freiheitsstrafen ist vor ihrer Vollstreckung stets dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellen. 227.

14. Der Gefängnißvorsteher hat eine Abschrift der Registratur über die Aufnahme des in das Gefängniß Eingelieferten sofort dem Staatsanwalde und bei den Amtsgefängnissen auch dem Amtsrichter zuzustellen. 240.

15. Zum Zwecke der Aufnahme in ein Gefängniß hat der

Beamte, welcher eine Verhaftung oder Verwahrung anordnete, dem Gefängnißvorsteher eine schriftliche Anweisung (resp. Verwahrungs-Haftbefehl) zuzustellen; geschieht die Verhaftung zur Abbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe, so muß die schriftliche Anweisung vom Staatsanwalde ausgehen, und bei der Aufnahme in eine Strafanstalt vom Justiz-Minister erlassen werden. 82, 240, 242, 243.

Zwischenurtheile der Strafcammern und Amtsgerichte, selbst die, durch welche eine vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen wird, können nur nach erfolgter Endentscheidung und nur gleichzeitig mit dieser durch ein Rechtsmittel angegriffen werden. 169.

Anhang.

Gebührentaxe.

Aerzte (Chemiker, Wundärzte und Hebammen). Die denselben für die in Strafprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen 2c. sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Gesetz vom 21. Januar 1835 (Ges. Samml. 1835 I. 21). — Nieper Quellensammlung pag. 205 Note 120.

Das Gericht ist befugt, im Fall einer länger dauernden oder mit besonderer Schwierigkeit verbundenen Mühewaltung eine angemessene Erhöhung der vorgeschriebenen Vergütung eintreten zu lassen.

Ausfertigungsgebühren

a) Schreibgebühren für jeden Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Bogen ganz oder nur zum Theil beschrieben ist 2 Ggr.

b) Beglaubigungsgebühr (einschließlich der Collationirung und Besiegelung) für jeden ordnuugsmäßig beschriebenen Bogen 2 Ggr.

c) Gebühr für die Besorgung der Insertion in ein oder mehrere öffentliche Blätter

1. in Polizeistrafsachen (2te Werthclasse) keine;
2. in leichten Straffällen (7te Werthclasse) . . . 6 Ggr.
3. in schweren Straffällen (11te Werthclasse) . . 12 Ggr.

Chemiker.

Die Belohnungen derselben für die in Strafprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen sind durch besondere Verordnungen bestimmt 2c.

Vergl. Aerzte.

Diäten.

Hinsichtlich der den Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaldschaft zuzubilligenden Diäten gelten die Bestimmungen der Civilproceßkostentaxe Nr. 15 des Gebührentarifs:

a) für stimmführende Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts und Vorsitzende der Obergerichte . . . . 4 Rthl.

b) für Stimmführende Mitglieder der Obergerichte 3 Rthl.

c) für stimmführende Mitglieder der Amtsgerichte 2 Rthl. 12 Sgr.
d) für nicht stimmführende Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts und der Obergerichte . . . . . . 1 Rthl. 12 Sgr.
e) für nicht stimmführende Mitglieder der Amtsgerichte . . . . 1 Rthl. 6 Sgr.

Mitglieder der Staatsanwaldschaft stehen den stimmführenden Mitgliedern desjenigen Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, gleich.

Die Beamten der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten erhalten keine Diäten.

Ein Anspruch auf Diäten findet, falls es sich um Vornahme gerichtlicher Handlungen am Gerichtsorte oder an Orten, welche unter einer Viertelmeile vom Sitze des Gerichts oder dem Wohnorte des Beamten entfent sind, überhaupt nicht Statt.

Gerichtliche Handlungen sind nur dann in einer den Diätenbezug begründenden Entfernung vom Gerichtssitze vorzunehmen, wenn (eine der Parteien dieses beantragt oder) solches unerläßlich war.

Werden an einem Tage an demselben auswärtigen Orte verschiedene Geschäfte vorgenommen, so sind die einfach zu berechnenden Meilengelder und Diäten auf die verschiedenen Sachen, gleichviel ob sie dieselben oder verschiedene Parteien betreffen, gleichmäßig zu vertheilen.

Für die Vornahme von Handlungen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke soll jedoch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter, so wie den Beamten der Staatsanwaldschaft bei den Obergerichten an Diäten jeden Tag nur 1 Rthlr., und den Secretarien und Actuarien nur 16 Sgr. bewilligt werden.

Wenn sich dieselben genöthigt sehen, außerhalb ihres Wohnorts zu übernachten, so ist dieser Satz zu verdoppeln.

Wegen der den Vertheidigern zukommenden Diäten siehe Vertheidigungskosten.

Dollmetscher ist nach dem Umfange des Geschäfts, mindestens jedoch mit 8 Sgr. zu belohnen. Reisekosten wie Sachverständige.

Gerichtsgebühren siehe Urtheilsgebühren.

Gerichtsunterbediente (Gerichtsvoigte).

Ueber die denselben gebührenden Kosten gelten die Bestimmungen der Civilproßceßkostentaxe, Nr. 24—43 des Gebührentarifs.

Sind die dort bestimmten Gebührensätze nach den verschiedenen Werthclassen verschiedene, so gelten für die Polizeistrafsachen die Sätze der 2ten, für leichte Straffälle die der 7ten und für schwere Straffälle die der 11ten Werthclasse.

Ein Anspruch auf diese Gebühren findet nur dann Statt, wenn die Kosten des Verfahrens dem Betheiligten zur Last gelegt sind.

Geschworene haben nur Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten; sie erhalten für jede Meile sowohl der Hin= als der Rückreise 12 Sgr.

Hebammen.

Die Belohnungen derselben für die in Strafprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Siehe Aerzte.

Meilengelder.

Hinsichtlich der den Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaldschaft zuzubilligenden Meilengelder gelten die Bestimmungen der Civilproceßkostentaxe Nr. 15 des Gebührentarifs:

a) bei Entfernung von ½ Meile und darunter für Hin- und Rückreise . . . . 1 Rthlr.

b) bei Entfernung über ½ Meile für jede Meile der Entfernung, einschließlich aller Nebenkosten als Chaussee-, Brücken- u. Trinkgeld. . . . . 1 Rthl. 8 Sgr.

Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so findet für die Rückreise nur ½ der Gebühr der Hinreise Statt, andern Falls die volle Gebühr.

Wenn und in so weit die Beförderung mittelst der Eisenbahn oder der Dampfschiffe erfolgt, greifen die Vorschriften der §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29ten Septbr. 1848 Platz (Ges. Samml. von 1848 Abth. II. Nr. 6).

Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet; dagegen passiren für Entfernungen unter einer Viertelmeile vom Sitze des Gerichts oder dem Wohnorte des Beamten Reisekosten überhaupt nicht.

In Fällen, wo Richter unter Zuziehung der Gerichtsschreiber Dienstreisen zu machen haben, werden Meilengelder nur einmal berechnet; der Richter hat für die Transportmittel zu sorgen und bezieht in diesem Falle die gesammten Meilengelder.

Werden an einem Tage an demselben auswärtigen Orte verschiedene Geschäfte abgemacht, so sind die einfach zu berechnenden Meilengelder auf die verschiedenen Sachen, gleichviel ob sie dieselben oder verschiedene Parteien betreffen, gleichmäßig zu vertheilen.

Die Beamten der Staatsanwaldschaft bei den Amtsgerichten erhalten keine Meilengelder.

Wegen der den Gerichtsunterbedienten zukommenden Meilengelder siehe oben Gerichtsunterbediente.

Reisekosten siehe Meilengelder, ingleichen Dollmetscher, Gerichtsunterbediente, Geschworene, Sachverständige, Schätzer, Vertheidiger und Zeugen.

Sachverständige.

Jedem Sachverständigen soll auf Verlangen für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung, mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens, in den Fällen gewöhnlicher Mühewaltung 12 Sgr. bis 2 Rthl. zugebilligt werden.

Müssen sie, um vor Gericht zu erscheinen, sich an den Ort des Gerichts begeben, so erhalten sie außer der erwähnten Ver-

gütung eine nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Entschädigung für Reisekosten.

Schätzer.

Jeder Schätzer erhält für eine ihm aufgetragene Schätzung mit Einschluß aller Nebenbemühungen in gewöhnlichen Fällen 4 bis 16 Sgr.

Erfordert die Untersuchung des abzuschätzenden Gegenstandes einen mehr als gewöhnlichen Zeitaufwand, so kann nach Verhältniß ein mehreres bis zu 2 Rthl. zugebilligt werden.

Reisekosten wie Sachverständige.

Stempelgebühren siehe Urtheilsgebühr.

Urtheilsgebühr begreift sowohl die Gerichts= als Stempelgebühren in sich. Sie beträgt

I. für die erste Instanz

A) für Entscheidungen der Amtsgerichte auf Geldstrafe bis zu 1 Rthl. . . . . 2 bis 4 Sgr.

auf höhere oder andere Strafen, wenn eine Voruntersuchung vorherging . . . . 12 Sgr. bis 5 Rthl.

und wenn dies nicht der Fall ist . . 6 Sgr. bis 2 Rthl.

B) für Entscheidungen der Strafcammern,

a) falls eine Voruntersuchung Statt gefunden hat 3 bis 18 Rthl.

b) falls die Abgabe des Strafurtheils ohne Voruntersuchung geschah . . . . 2 bis 8 Rthl.

C) für Entscheidungen der Schwurgerichtshöfe

a) wenn eine Voruntersuchung vorherging . 8 bis 25 Rthl.

b) wenn das nicht der Fall . . . . . . 5 bis 20 Rthl.

Die Festsetzung der Urtheilsgebühr geschieht sofort bei Abgabe des Urtheils durch das erkennende Gericht.

Es ist hierbei außer der Wichtigkeit und dem Umfange der Untersuchung so wie der Schwere der vorliegenden Gesetzübertretung namentlich auch der Umstand zu berücksichtigen, ob der Verurtheilte selbst der einfachern und raschern Beendigung der Sache Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat.

Sind mehrere Personen (Urheber, Gehülfen, Begünstiger) bei derselben strafbaren Handlung betheiligt, so ist für jeden ein mit der Urtheilsgebühr zu belegendes besonderes Strafurtheil auszufertigen; es ist dem richterlichen Ermessen überlassen, nach den Umständen und mit besonderer Rücksicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit der verschiedenen Betheiligten die Höhe der Urtheilsgebühr verschieden zu bestimmen; in Beziehung auf die Entrichtung dieser Gebühr findet eine solidarische Verbindlichkeit nicht Statt (Siehe Kosten §. 156).

Umfaßt ein Urtheil mehrere strafbare Handlungen, so wird die Urtheilsgebühr zwar nur ein Mal für dasselbe entnommen, jedoch soll in diesem Falle der gewöhnliche Satz um $\frac{1}{3}$ und kann bis auf das Doppelte erhöhet werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts, durch welche die Urtheils=

gebühr festgesetzt wird, findet nur eine an dasselbe Gericht zu richtende Vorstellung Statt.

Sind die Kosten eines eingeleiteten Verfahrens den gesetzlichen Bestimmungen gemäß von der Civilpartei oder von der Person, durch deren Antrag das Verfahren veranlaßt ist, zu tragen (Siehe öffentliche Klage, Anzeige §. 39; desgl. Civilpartei §. 204), so hat der Richter, auch wenn eine endliche Entscheidung nicht ergangen ist, den gedachten Personen die Entrichtung einer den oben erwähnten Rücksichten entsprechenden Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

2. für die Rechtsmittelinstanz.

Nimmt der Verurtheilte wider ein Straferkenntniß Berufung, Einspruch oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand, so hat er, falls die Berufung, der Einspruch oder die Nichtigkeitsbeschwerde vom Gerichte ganz oder theilweise verworfen ist, eine weitere Urtheilsgebühr zu entrichten, welche beträgt:

a) für Urtheile in der Berufungsinstanz und auf Einspruch $1/3$ bis $1/2$ der für die angefochtene Entscheidung in Ansatz gebrachten Gebühr (vergl. jedoch unten Nr. 4);

b) für Urtheile über Nichtigkeitsbeschwerden, jenachdem die Entscheidung von einem Obergerichte oder von dem Cassationssenate abgegeben wird 2 bis 15 und 5 bis 25 Rthl.

Der Richter ist befugt, ausnahmsweise im Falle einer nur theilweisen Verwerfung eine Verurtheilung in die Kosten nicht eintreten zu lassen.

Für die Festsetzung dieser Urtheilsgebühr gelten analogisch die oben bemerkten Grundsätze.

3. für die Entscheidung des Criminalsenates über den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens (siehe Wiederaufnahme §. 221, 222)

wird eine nach den oben sub Nr. 1 bemerkten Grundsätzen zu bestimmende Urtheilsgebühr von dem Antragsteller nur dann entrichtet, wenn das Gericht den Antrag als unbegründet zurückweis't; sie beträgt:

a) falls der Antrag sofort zurückgewiesen wird 2 bis 10 Rthl.

b) falls zuvor Untersuchungshandlungen vorgenommen werden 4 bis 16 Rthl.

4. für die Entscheidung über Beschwerden.

Für jede Entscheidung, durch welche eine selbstständig erhobene Beschwerde (Vorstellung u. s. w. siehe u. a. Beschwerderecht §. 71) ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, hat der Beschwerdeführer eine Gebühr zu entrichten; ist der Angeschuldigte der Beschwerdeführer, so befreiet ihn die Verurtheilung zur Zahlung einer Urtheilsgebühr von der Entrichtung dieser besondern Gebühr nicht.

Die Gebühr beträgt

a) für die Entscheidung eines Amtsgerichts 4 Sgr. bis 2 Rthl.

b) für die Entscheidung eines Obergerichts (Rathscammer, Straf= und Berufungscammer) . . . . . 8 Sgr. bis 4 Rthl.

c) für die Entscheidung des Criminal= oder Cassationssenates 12 Sgr. bis 5 Rthl.

Diese Gebührensätze finden auch für die auf solche Berufungen erfolgten Entscheidungen Anwendung, welche nicht gegen ein ergangenes Straferkenntniß zur Hand genommen sind (Siehe oben Nr. 2.).

Für die Entscheidung, durch welche das Gericht eine im Laufe der Verhandlung gegen die Verfügung oder Entscheidung des Vorsitzenden erhobene Beschwerde (Vorstellung) zurückweis't, wird eine Gebühr nicht entrichtet (Siehe Gerichtsvorsitzender — Gerichtsbeschluß).

Bei Festsetzung der oben gedachten Gebühr finden gleichfalls die oben sub Nr. 1 aufgestellten Grundsätze so viel thunlich Anwendung; der Richter hat für den Fall der nur theilweisen Verwerfung der erhobenen Beschwerde (Vorstellung, Berufung) auch hier ausnahmsweise die Befugniß, eine Verurtheilung in die Kosten nicht eintreten zu lassen.

Uebrigens findet eine Verurtheilung der Staatsanwaldschaft zur Tragung oder Erstattung von Kosten niemals Statt.

Wegen der Ausfertigungsgebühren siehe oben.

Vertheidigungskosten

1. wenn sie aus Staatsmitteln bezahlt werden:

In diesem Falle erhält der Vertheidiger mit Einschluß aller Bemühungen und Auslagen für die Vertheidigung eines Angeschuldigten

a) in leichten Straffällen . . . . 2 Rthl.
b) in schweren Straffällen . . . . 4 Rthl.

Wird die Verhandlung einer Untersuchungssache nicht an demselben Tage, an welchem sie begonnen, vollendet, so erhält der Vertheidiger für jeden ferneren Tag bis zur Beendigung der Sache

a) in leichten Straffällen . . . . 2 Rthl.
b) in schweren Straffällen . . . . 3 Rthl.

2. wenn sie aus den eigenen Mitteln des Verurtheilten (Beschuldigten) zu bestreiten sind:

A) für Uebernahme der Sache (Information, Correspondenzen u. s. w.).

a) in Polizeistrafsachen . . . . 12 Sgr.
b) in leichten Straffällen . . . . 2 Rthl.
c) in schweren Straffällen . . . . 4 Rthl.

B) für die mündliche Verhandlung und Vertheidigung

a) vor einem Amtsgerichte . . . . 1 Rthl.
b) vor einer Straf= oder Berufungscammer
aa) den ersten Tag der Verhandlung . . . . . . 4 Rthl.
bb) jeden folgenden . . . . 3 Rthl.
c) vor einem Schwurgerichtshofe

aa) den ersten Tag der Verhandlung . . . . . . 5 Rthl.
bb) jeden folgenden . . . . 4 Rthl.
d) vor dem Criminal= oder Cassationssenate . . . 3 Rthl.

C) für eine schriftliche Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde oder eines Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 222 der Str. Pr. Ord.)

a) in Polizeistrafsachen . . . . 12 Sgr.
b) in leichten Straffällen . . . . 2 Rthl.
c) in schweren Straffällen . . . . 3 Rthl.

D) für Reisen, welche nothwendig oder von der Partei verlangt oder von ihr genehmigt sind, werden Meilengelder und Diäten nach Maßgabe der unter Nr. 21 und 22 des Gebührentarifs für die Civilproceßkostentaxe enthaltenen Grundsätze entrichtet.

Danach werden Meilengelder und Diäten nach denselben Grundsätzen wie den Richtern und Mitgliedern der Staatsanwaldschaft vergütet, mit der Abweichung, daß Anwälde und Advocaten in allen Fällen, wo sie Reisekosten berechnen dürfen, zu einem Diätenbezuge von täglich 3 Rthl berechtigt sind.

Die vorgedachten Grundsätze finden übrigens nur dann Anwendung, wenn nicht eine abweichende schriftliche Uebereinkunft zwischen dem Vertheidiger und der Partei getroffen ist.

Die Ansetzung der Gebühren ist Sache des zu ihrem Bezuge Berechtigten; derselbe ist verpflichtet, auf Verlangen der Partei ein genau specificirtes Verzeichniß der geforderten Gebühren einzuhändigen.

Die gerichtliche Geltendmachung der Gebührenforderung unterliegt den allgemeinen Proceßvorschriften.

Glaubt der Verpflichtete, daß die getroffene Uebereinkunft oder die geschehenen Ansätze den Vorschriften einer ehrenhaften Geschäftsführung nicht entsprechen oder die Gränzen der Mäßigung überschreiten, so kann er eine gerichtliche Nichtigkeitserklärung resp. Herabsetzung beantragen.

Dieser Antrag ist an die Rathscammer des betreffenden Obergerichts zu richten; jedoch soll ausnahmsweise rücksichtlich der vor einem Amtsgerichte ergangenen nicht commissarischen Verhandlungen nur ein Antrag bei eben diesem Gerichte zulässig sein und in den oben Lit. C. bemerkten Fällen der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens (§. 222 der Str. Pr. Ord.) die Entscheidung von dem Cassations= resp. Criminalsenate abgegeben werden.

Das Gericht darf, falls es sich um von Anwälden und Advocaten getroffene Verabredungen resp. geschehene Ansätze handelt, dem Antrage nur Statt geben, falls zuvor die betreffende Anwaldscammer sich dahin ausgesprochen hat, daß die Vorschriften einer ehrenhaften Geschäftsführung unbeachtet geblieben oder die Gränzen der Mäßigung überschritten sind.

Gegen die Entscheidung der Rathscammer kann die Berufung an die betreffende Berufungscammer zur Hand genommen wer=

den; gegen die Entscheidung des Amtsrichters, des Criminal- oder Cassationssenates findet nur eine Vorstellung bei eben diesen Gerichten Statt.

Wundärzte.

Die denselben für die in Strafprocessen ihnen aufgetragenen Untersuchungen gebührenden Belohnungen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Siehe Aerzte.

Zeugen.

Die vor Gericht geladenen und erschienenen Zeugen erhalten nur Reisekosten, und ist ihnen auf Verlangen zuzubilligen

a) in Polizeistrafsachen für jede Meile sowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreise . . . . 3 Sgr.

b) in leichten und schweren Straffällen für jede Meile sowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreise. . . . . 4 Sgr.

Kann ein Zeuge die Rückreise nicht am Tage der Hinreise vollenden, oder ist er, um der Verpflichtung zur Ablegung seines Zeugnisses zu entsprechen, gezwungen, sich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, so erhält er für jeden ferneren Tag der Reise oder des Aufenthalts eine Entschädigung von 6 Sgr.

Hat zur Bestreitung der Reisekosten nothwendig ein Mehreres verausgabt werden müssen, so ist das Gericht befugt, nach Anhörung der Staatsanwaldschaft diesen Mehrbetrag zu bewilligen; doch bedarf es bei der vom Untersuchungsrichter auszusprechenden Bewilligung auch in diesem Falle der zuvorigen Anhörung der Staatsanwaldschaft nicht.

Den Zeugen, die am Orte des Gerichts wohnen, kann für Versäumniß eine Entschädigung von 4 bis 8 Sgr. bewilligt werden.

Macht der Angeschuldigte von der im §. 141 Absatz 4 der Strafproceßordnung (siehe Zeugen; vergl. auch wegen der Civilpartei §. 204; desgl. Sachverständige §. 142) ihm zugestandenen Befugniß Gebrauch, so haben die auf diese Weise geladenen und erschienenen Zeugen außer dem Anspruche auf eine nach den eben festgestellten Grundsätzen zu gewährende Entschädigung für Reisekosten auch einen Anspruch auf Entschädigung für Versäumniß; diese Entschädigung beträgt für jeden Tag, an welchem sie durch Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zur Ablegung des begehrten Zeugnisses in Anspruch genommen werden 12 Sgr.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Zahlung der Diäten und Meilengelder der Gerichtspersonen und der Mitglieder der Staatsanwaldschaft, der den Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütung, der Reisekosten der Geschworenen, der Belohnung der Dollmetscher, Schätzer, Aerzte, Chemiker, Wundärzte und Hebammen geschieht zunächst aus der öffentlichen Casse, mit Ausnahme der rücksichtlich der Zeugen und Sachverständigen in den §§. 141 Absatz 4 und

142 Absatz 2 (vergl. auch Civilpartei §. 204) gedachten oben erwähnten Fälle.

Werden die Kosten des Verfahrens dem Betheiligten zur Last gelegt, so ist er zum Ersatze dieser vorschußweise berichtigten Kosten verpflichtet.

2. Die Festsetzung der an die Zeugen, Schätzer, Sachverständigen, Dollmetscher und Geschworenen zu zahlenden Vergütung geschieht resp. vom Amtsrichter, vom Untersuchungsrichter und von dem Gerichtsvorsitzenden, welcher letztere jedoch ein anderes Gerichtsmitglied damit beauftragen kann.

Die Zahlungsanweisung soll, soviel die den Zeugen zuzubilligende Entschädigung betrifft, in der Regel sofort auf der von den Zeugen vorzulegenden Abschrift der Vorladung ausgestellt werden.

Gegen die von dem Amtsrichter erfolgte Ansetzung der oben erwähnten Vergütungen ist nur eine Vorstellung bei eben diesem Beamten zulässig;

geschah der Ansatz vom Untersnchungsrichter, oder dem Gerichtsvorsitzenden, so findet eine Beschwerde an die betreffende Rathscammer oder an das betreffende Gericht Statt;

war der Gerichtsvorsitzende Präsident eines Schwurgerichtshofes, so gehört die eben ewähnte Berufung (Beschwerde) vor die Berufungscammer desjenigen Obergerichts, innerhalb dessen Sprengel der Schwurgerichtshof seine Sitzung hielt.

3. Am Schlusse einer jeden Untersuchung, deren Kosten von dem Verurtheilten zu tragen sind, hat der Gerichtsschreiber die Kostenrechnung der der öffentlichen Kasse gebührenden, sowie nach den obigen Grundsätzen an die Gerichtsvoigte und an Ausfertigungsgebühr zu zahlenden Kosten aufzustellen resp. auszuziehen und dem betreffenden Staatsanwalde zu überreichen, damit dieser, falls er gegen die Richtigkeit derselben nichts einzuwenden hat, für die eventuell mittelst Zwangsvollstreckung zu bewirkende Einzahlung Sorge trage.

Glaubt der Verurtheilte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung machen zu können, so sind diese Einwendungen dem Amtsrichter, und wenn die Sache bei einem andern Gerichte verhandelt war, dem Gerichtsvorsitzenden vorzutragen.

Gegen ihre Entscheidung findet eine fernere Beschwerde nicht Statt.

4. Kann der Verurtheilte zwar einen Theil, nicht aber die gesammten Kosten zahlen, so sollen zunächst die Auslagen nebst Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen &c. gehoben werden, dann die Gebühren der Gerichtsunterbedienten und Gerichtsschreiber und endlich die Urtheilsgebühr.

Hat die Zahlung der gesammten oder eines Theils der Untersuchungskosten bereits Statt gefunden, so berechtigt ein später eingetretener Erlaß nicht, zur Zurückforderung des bereits Gezahlten.

Allgemeiner Vorbehalt.

Der Justiz=Minister ist befugt, etwaige Zweifel, die bei der Anwendung der obigen Taxbestimmungen sich erheben sollten, durch declaratorische Verfügungen zu beseitigen, nicht minder etwaige Lücken, deren Ausfüllung später nothwendig erscheinen sollte, nach Maßgabe der sonst angenommenen Grundsätze auszufüllen und die desfallsigen Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Diese Bestimmungen sind der Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorzulegen.

Register

zum Repertorium der Strafproceßordnung vom 8. Novbr. 1850.

Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf die Paragraphen des Gesetzes, die andern Zahlen auf die Seiten des Repertoriums.

B.

F.

Seite

K.

L.

S.

Anhang.

Gebührentaxe.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr Kästner).

Druckfehler und Verbesserungen

zu Twele's Repertorium.

Seite 2 Zeile 23 von unten lies bb und ee statt bb — ee.
— 7 — 15 von oben lies Verlesung statt Vorlesung.
— 10 — 11 v. o. l. 100 statt 160.
— 10 — 15 v. u. l. Körperschaften statt Bürgerschaften.
— 14 — 5 v. o. §. fällt weg.
— 26 — 5 v. o. l. vernichtet statt verrichtet.
— 30 — 12—16 v. o. gehört hinter Zeile 2 (vor Auskunftspersonen).
— 36 — 15 v. o. l. derselbe muß wöchentlich wenigstens 2c.
— 42 — 23 v. u. l. statt Name: Namen.
— 44 — 24 v. u. l. gegen die Entscheidung.
— 48 — 12 v. u. fällt des Kosten weg.
— 52 — 9 v. u. l. (Siehe jedoch Nro. 3 (§. 168) 162.
— 53 — 14 v. u. fällt nicht weg.
— 63 — 4 v. u. l. statt 70: 78.
— 63 — 2 v. u. l. discretionaire Gewalt.
— 73 — 14 v. o. l. ohne seine Schuld.
— 77 — 19 v. u. l. die Strafcammern.
— 82 — 14 v. o. l. im Auge haben.
— 87 — 21 v. o. fällt 136 weg.
— 87 — 23 v. u. l. hinter der Sache hofft: 136.
— 89 — 8 v. u. l. hinter ebenfalls erheben: 136.
— 96 — 15 v. o. l. für die Erhebung.
— 97 — 17 v. o. l. statt 65: 63.
— 100 — 5 v. u. l. und müssen sodann.
— 124 — 15 v. u. l. Gesetz statt Gesuch.
— 127 — 12 nachzutragen Gutachten siehe Begutachtung durch Sachverständige ingl. ärztliches Gutachten.
— 132 — 8 v. u. fällt und weg.
— 139 — 12 v. u. l. Herabwürdigung.
— 144 — 20 v. u. l. so muß er ihnen sofort.
— 146 — 13 v. o. l. statt die: der Unterhaltung.
— 149 — 18 v. u. l. vernichtet statt verrichtet.
— 164 — 20 v. o. l. §§. 7—10 statt 7 10.
— 184 — 2 v. u. l. dem Beschuldigten.
— 189 — 11 v. o. l. nur zulässig statt unzulässig.
— 196 — 10 v. o. l. dieselben statt diesen.
— 199 — 14 v. o. l. Strafbarkeit statt strafbarkeit.
— 201 — 15 v. o. l. Strafurtheil statt Starfurtheil.
— 204 — 1 v. u. l. §. 55 statt 53.
— 214 — 16 v. o. l. Gerichtsschreiber statt Gerichtsvorsitzende.
— 232 — 5 v. o. l. §§. 20 statt 26.
— 232 — 6 v. o. l. 233 statt 232.
— 242 — 9 v. o. l. in jenen Fällen statt in solchen.
— 255 — 15 v. o. l. Dritter statt dritter.
— 256 — 16 v. o. l. Wiederholung.
— 267 — 12 v. u. l. 6 statt b.

Druckfehler und Verbesserungen

zu Kuvele's Repertorium.

Seite 2 Zeile 23 von unten lies bb und ee statt bb — ee.
— 7 — 15 von oben lies Verletzung statt Vorletzung.
— 10 — 11 v. o. l. 100 statt 160.
— 10 — 15 v. u. l. Körperschaften statt Bürgerschaften.
— 14 — 5 v. o. §. fällt weg.
— 26 — 5 v. o. l. vernichtet statt verrichtet.
— 30 — 12—16 v. o. gehört hinter Zeile 2 (vor Auskunftspersonen).
— 36 — 15 v. o. l. derselbe muß wöchentlich wenigstens ꝛc.
— 42 — 23 v. u. l. statt Name: Namen.
— 44 — 24 v. u. l. gegen die Entscheidung.
— 48 — 12 v. u. fällt des Kosten weg.
— 52 — 9 v. u. l. (Siehe jedoch Nro. 3 (§. 168) 162.
— 53 — 14 v. u. fällt nicht weg.
— 63 — 4 v. u. l. statt 70: 78.
— 63 — 2 v. u. l. discretionaire Gewalt.
— 73 — 14 v. o. l. ohne seine Schuld.
— 77 — 19 v. u. l. die Strafcammern.
— 82 — 14 v. o. l. im Auge haben.
— 87 — 21 v. o. fällt 136 weg.
— 87 — 23 v. u. l. hinter der Sache heißt: 136.
— 89 — 8 v. u. l. hinter ebenfalls erheben: 136.
— 96 — 15 v. o. l. für die Erhebung.
— 97 — 17 v. o. l. statt 65: 68.
— 100 — 5 v. u. l. und müssen sodann.
— 124 — 15 v. u. l. Gesetz statt Gesuch.
— 127 — 12 nachzutragen Gutachten siehe Begutachtung durch Sachverständige insbes. ärztliches Gutachten.
— 132 — 8 v. u. fällt und weg.
— 139 — 12 v. u. l. Herabwürdigung.
— 144 — 20 v. u. l. so muß er ihnen sofort.
— 146 — 13 v. o. l. statt die: der Unterhaltung.
— 149 — 18 v. u. l. vernichtet statt verrichtet.
— 164 — 20 v. o. l. §§. 7—10 statt 7 10.
— 184 — 2 v. u. l. dem Beschuldigten.
— 189 — 11 v. o. l. nur zulässig statt unzulässig.
— 196 — 10 v. o. l. dieselben statt diesen.
— 199 — 14 v. o. l. Strafbarkeit statt strafbarkeit.
— 201 — 15 v. o. l. Strafurtheil statt Starfurtheil.
— 204 — 1 v. u. l. §. 55 statt 53.
— 214 — 16 v. o. l. Gerichtsschreiber statt Gerichtsvorsitzende.
— 232 — 5 v. o. l. §§. 20 statt 26.
— 232 — 6 v. o. l. 233 statt 232.
— 242 — 9 v. o. l. in jenen Fällen statt in solchen.
— 255 — 15 v. o. l. Dritter statt dritter.
— 256 — 16 v. o. l. Wiederholung.
— 267 — 12 v. u. l. 6 statt b.

Repertorium

über die

Strafproceßordnung für das Königreich Hannover

vom 8. November 1850

in

alphabetischer Ordnung

zusammengestellt

vom

Stadtsecretair **Dr. jur. Twele**
in Osterode.

Göttingen 1852.
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
Leipzig,
F. Chr. W. Vogel.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.=Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)

Hutmacher.

Twele

Repertorium über die Strafproceßordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850 in alphabetischer Ordnung zusammengestellt

Göttingen 1852